Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1870)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfitung 1870.

Kreisschreiben

fämmtliche Mitglieder des Großen Kathes.

Bern, ben 8. November 1870.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 21. dies zur Sigung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, find folgende:

A. Borträge.

- a. Des Regierungspräsidenten.
- Bericht über Ersagmahlen in ben Großen Rath und über Bahlvorschläge zu Bezirksbeamten.
- Staatsverwaltungsbericht pro 1869.
 - b. Der Direktion bes Innern.

Nachfredit für Gefundheitspolizei.

- c. Der Direktion des Gemeinde= und Armen= mefens:
- Beschwerbe von Ginwohnern ber Gemeinde Souben gegen einen Entscheid bes Regierungerathes.

Tagblatt bes Großen Rathes 1870.

- d. Der Direktion ber Juftig und Polizei:
- 1) Raffation der Bahl des Herrn A. Brügger zum Ersahmann bes Amtsgerichts Oberhasle.

2) Naturalisationen.

Strafnachlaßgefuche. 4) Beschwerde des herrn Schurch gegen den Untersuchungs= richter und den Bezirksprokurator von Bern. 5) Gesuch mehrerer Kaminfegergesellen betreffend § 89 der

Feuerordnung von 1819.

6) Wahlbeschwerden gegen die Amtsrichterwahlen im Amts= bezirk Courtelary.

e. Der Direktion bes Rirchenwesens.

Rompetenz der Kirchenvorstände.

f. Der Direktion ber Finanzen.

1) Staatsrechnung pro 1869. 2) Bericht und Antrage betreffend das im Jahr 1844 der Eisenwerkgesellschaft von Bellefontaine gemachte Darlehn.

Finangplan für die Jahre 1871-1874.

- Voranschlag ber Einnahmen und Ausgaben bes Kantons im Jahr 1871.
 - g. Der Direktion ber Domanen und Forften.
- Rantonnement mit Herrn Sinner von Landshut. Nachkredit für bas Bermeffungswesen.

h. Der Direktion des Militars.

Bericht über die Roften der Grenzbesetzung.

- i. Der Direktion ber öffentlichen Bauten.
- 1) Vortrage über Straßen= und Brudenbauten.
- 2) Nachfredit für Berftellungsarbeiten infolge Bafferschabens.

k. Der Direktion ber Gifenbahnen.

Brunigbahn, Rongeffionsbegehren.

81

B. Wahlen.

1) Bweier Standerathe.

2) Des Großrathsprafidenten an Plat bes die Entlaffung nachsuchenden jetigen Prafidenten.

3) Des Staatsschreibers.

4) Gines Erfagmannes bes Obergerichts.

5) Der Gerichtsprafidenten von Erlach, Freibergen, Pruntrut und Wangen.

6) Des Salzhandlungsverwalters.

Für die erfte Sitzung werden auf die Tagesordnung gefest die Borträge des Regierungspräsidenten und der Staatsverwaltungsbericht.

Die Wahlen finden Mittwoch den 23. November ftatt, die Berathung über den 4jährigen Boranschlag Montag, den 28. November; für den lettern Gegenstand werden die Mitsglieder bei Eiden geboten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident :

Stämpfli.

Erste Sikung.

Montag, den 21. November 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Chosdat, Hänni, Herzog, Hofer, Friedrich; Indermühle, Kohler, Kummer, Marti, Migy, Müller, Albert; Nitschard, Nossel, Köthlisberger; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger, Christian; Beuret, Blösch, Vösiger, Brand, Brunner, Johann; Burger, Peter; Burger, Franz; Buri, Friedrich; Burri, Johann; Chevrolet, Choulat, Egger, Kaspar; Engel, Feune, Fleury, Joseph; Folletete, Frene, Fresard, Girard, Gobat, Gouvernon, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Hofmann, Hofstetter, Hurni, Joliat, Kaiser, Fr. Kaiser, Niklaus; v. Känel in Narberg, Karrer, Keller, Kohli, Ulrich; Linder, Locher, Macker, Messerii, Wischler, Monin, Möschler, Müller, Johann; Dberli, Pretre, Nacle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Kenser in Bözingen, Nigenthaler, Nosse

let, Salchli, Salzmann, Scheibegger, Schori, Bendicht; Schrämli, Seiler, Sommer, Samuel; Stämpfli, Christen; Stettler, Streit, Thönen, v. Wattenwyl, Eduard; Widmer, Willi, Wirth. Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der herr Prafident fofort über zur

Tagesordnung:

Bortrag über die seit der legten Session stattgefundenen Erfagwahlen in den Großen Rath.

Es find gewählt worden:

Im Wahlkreis Frutigen am Plat bes zum Regierungs= ftatthalter gewählten Herrn Jungen und des zum Gerichts= präsidenten gewählten Herrn Allenbach

Herr Joh. Rieder, gew. Regierungsstatthalter in Abel-

herr Jakob Scherg, Berwalter bes Inselspitals in Bern,

im Wahlfreis Nibau am Plat bes zum Regierungs= ftatthalter gewählten herrn Biedermann

herr Gottfried Schwab, Landwirth in Gerlafingen,

im Wahlkreis Oberbipp am Plat des zum Oberrich= ter gewählten Herrn Dr. Lerch

herr Joh. Ulr. Mägli, Artilleriehauptmann in Wied= lisbach,

im Wahlfreis Schüpfen am Plat des jum Regierungs= ftatthalter gewählten herrn Raz

herr Niklaus Stampfli, Gemeinderathsprafident in Schwanden,

im Wahlfreis Delsberg am Plat bes zum Regierungs= ftatthalter gewählten Herrn Pallain

herr Joseph Bouvier, maître mineur in Delsberg,

im Bahlfreis Bruntrut am Plat des jum Regierungs= ftatthalter gewählten Geren Froté

herr Eugene Frote, Ingenieur in Pruntrut,

im Wahlkreis Erlach am Plat des verstorbenen Herrn Füri

Berr Albert Anker, Maler in Ins,

im Wahlfreis Niedersimmenthal, am Plat bes zum Regierungsstatthalter gewählten herrn Rebmann und des zum Gerichtspräsidenten gewählten herrn Mügenberg

Berr Joh. Jak. Reber, Major in Diemtigen und Berr Rudolf Regez, Bandelsmann in Spiez,

im Wahlkreis Belp am Plat des zum Gerichtsprasi= benten gewählten Herrn Straub

Berr Friedr. v. Werdt, Sauptmann in Toffen,

im Wahlfreis der untern Gemeinde ber Stadt Bern

am Plat bes jum Regierungsstatthalter gewählten herrn v. Wattenwyl

Berr Frit Buber, Safner in Bern,

im Wahlfreis Münfter am Plat bes zum Bezirfsprofurator gewählten herrn Froffard

Berr Charles Cuttat, Forsttagator in Rossemaison.

Da alle diese Wahlen unbeanstandet geblieben sind und auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden diesselben auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Es leiften Lierauf den verfaffungsmäßigen Gid die Herren Ott, Rieder, Mägli, N. Stämpfli, Bouvier, Frote, Reber in Diemtigen, Negez, v. Werdt, Huber, Anker, Cuttat und Scherz.

Es wird beschloffen, in der gegenwärtigen Session die Sitzungen jeweilen um 9 Uhr Morgens zu beginnen und die Verhandlungen bis Nachmittags 2 Uhr dauern zu laffen.

Es folgt die Durchgehung des Traktandenzirkulars in Bezug auf die Frage, welche Traktanden an Kommissionen zu weisen seien. Borher zeigt der Herr Präsident an, daß das Büreau die bereits niedergesetzen Kommissionen in folzgender Weise ergänzt habe:

Sppothefarmefen.

An Plat der Herren Boivin und Anderegg: Herr Großrath Bernard "Butigkofer.

Jagd= und Fischereigeset.

An Plat der Herren Biedermann und Zahler: Herr Großrath Möschler " " Rud. Studer.

Rompetenz der Kirchenvorstände.

An Plat ber Herren Sahli und Boivin: Herr Großrath Frene " Mign.

Pferde= und Rindviehzucht.

An Plat ber Herren Clofiner und Morell: herr Großrath Gerber in Steffisburg " " " Müller, Johann.

Run werden neu bestellt:

Für Kantonnemente und Berkäufe ber Domanendirektion eine Kommission von 3 Mitgliedern;

für die Brunigbahnkonzession eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Die Bahl der Mitglieder beider Kommissionen wird dem Bureau überlaffen.

Der Herr Präsident schlägt mit Rücksicht darauf, daß voraussichtlich sämmtliche Traktanden in dieser Woche erledigt werden können, vor, in Abanderung des Schlußfates des Traktandenzirkulars die Berathung über den vierjährigen Borsanschlag statt auf Wontag, den 28. auf Freitag, den 25. Nosvember festzusegen und dafür sofort bei Eiden bieten zu lassen.

v. Sinner, Eduard. Ich will keinen Gegenantraß stellen, muß jedoch mein Bedauern barüber aussprechen, daß die Borlagen den Mitgliedern des Großen Rathes nicht früher ausgetheilt worden sind. Laut dem Reglement sollen die Staatserechnung und das Büdget der Staatswirthschaftskommission jeweilen 14 Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rathes und den übrigen Mitgliedern so früh als möglich mitgetheilt werden. Nun sind die Borlagen erst letzte Woche ausgetheilt worden, und es ist beinahe unmöglich, solche wichtige Gegenstände in so kurzer Zeit gehörig zu prüsen. Es ist daher zu bedauern, daß die Berathung nun noch einige Tage früher stattsinden soll. Dagegen sind die vom Herrn Präsidenten geletend gemachten Gründe so stichhaltig, daß ich keinen Gegenantrag stellen will. Doch muß ich den Bunsch aussprechen, daß man in Zukunft die Austheilung solcher Vorlagen früher vornehmen möchte.

Weber, Regierungspräfident. Gewiß bedauerte Riemand mehr als die Regierung, daß die Vorlagen nicht früher aus= getheilt werden konnten, Sie werden sich aber aus dem vor= gelegten Material selbst überzeugen können, daß im Lause des Sommers nicht eine kleine Arbeit gemacht worden ift. Bon allen Ausgabe= und Ginnahmepoften, und zwar auch von den untergeordneten, wurde auf eine Reihe von Jahren zurud ber Durchschnitt berechnet; sodann fand eine Berathung ftatt über bas Schema, welches bei ber fünftigen Budgetirung zu Grunde gelegt werden foll, da ja auch der Große Rath beschloffen bat, es solle in Zukunft das Rechnungswesen übersichtlicher geordnet werden als bisher. hierauf mußte die Detailbera= thung des Budgets pro 1871 an die hand genommen wer= ben; benn man konnte nicht eher an Die Ausarbeitung bes vierjährigen Finanzplanes gehen, bevor man das Material für das Büdget pro 1871 vollständig festgestellt hatte. Erst nachdem dieß geschehen, konnte das Schema für den Finanzplan bestimmt und schließlich die Bahlen definitiv festgestellt werden. Das Büdget pro 1871 wurde schon 3 Wochen vor bem Busammentritt bes Großen Rathes von bem Regierungs= rathe berathen, leider verzögerte fich aber ber Druck beffelben trot aller Mahnungen so sehr, daß es nicht möglich war, es 14 Tage vor der Situng des Großen Rathes auszutheilen. Die Berathung des Finanzplanes durch den Regierungsrath konnte erft in der vorletten Boche stattfinden. Die Berficherung aber kann ich dem Großen Rathe jedenfalls geben, daß nicht eine kleine Arbeit gemacht wurde und daß man mit al= lem Eifer suchte, die der Regierung gestellte Aufgabe zu lösen. Das Gesetz sagt, der Finanzplan sei jeweilen im ersten Jahre einer neuen Berwaltungsperiode einer Revision zu unterftellen. Wenn wir nun in den erften Monaten ber Ber= waltungsperiode ihn vorgelegt haben, so glaube ich, wir ha= ben unfere Pflicht erfüllt.

Der Vorschlag bes Herrn Präsidenten wird vom Großen Rathe genehmigt.

Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1869.

Auf den Antrag des herrn Prafidenten wird be- ichloffen, denfelben direktionsmeise zu berathen.

Regierungspräsibium.

Bum Berichte des Regierungspräfidiums fallen feine Bemerkungen, und berselbe wird ohne Ginfprache genehmigt.

> Direktion des Innern. Abtheilung Gemeinde= und Armenwesen.

In ihrem Berichte spricht sich die Staatswirthschafts= kommission in folgender Weise aus:

"Die Staatswirthschaftskommission anerkennt mit Bergnügen, daß die Zahl der ausstehenden Gemeinderechnungen (Seite 9 und st.) sich bedeutend vermindert hat; nichts destoweniger hält sie dafür, daß diese Besserung noch einen tücktigen Fortschritt machen muß, wenn dieser Gegenstand nicht mehr zu Rügen Veranlassung geben soll und stellt deshalb den Antrag:

1) Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die rückständigen Gemeinderechnungen, namentlich diejenigen bis und mit 1867, in fürzester Frist vorgelegt werden; gegen renitente Gemeinden ist das gesetzliche Verfahren einzuleiten."

hartmann, Direktor bes Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath ift einverstanden, daß der Antrag der Staatswirthschaftskom= mission erheblich erklart werde. Wie sich aus dem Staats= verwaltungsberichte ergibt, hat sich die Zahl der mit ihren Rechnungen im Rückstande befindlichen Gemeinden bedeutend vermindert, immerbin find in einigen Bezirten einzelne Bemeinden mit ihren Rechnungen noch im Ruckstande. Ich kann zwar dem Großen Rathe mittheilen, daß feit der Abfaffung bes Staatsverwaltungsberichtes bie meiften biefer Rechnungen abgelegt worden sind. So sind 3. B. in den Amtsbezirken Aarberg, Aarwangen, Fraubrunnen, Freibergen, Interlaken, Nidau, Pruntrut und Trachselwald keine Gemeindsrechnungen mehr im Rückftande. Dagegen finden sich noch Rückftände in den Amtsbezirken Büren, Laufen, Neuenstadt, Oberhasse, Seftigen (hier ist nur noch eine Rechnung im Rückftande) Niedersimmenthal und Thun. Die Direktion des Gemeinde-wesenst und der Regierungsrath haben zu verschiedenen Malen an die Regierungsftatthalter Mahnungen erlaffen, daß fie darauf bringen mochten, daß das Rechnungswesen geordnet werbe. Die Regierung wird aber nicht in allen Bezirken von ben Regierungsstatthaltern gehörig unterstütt, und es ift nöthig, die Mahnungen öfter zu wiederholen; es wird deße halb der Regierung nur zur Stüße dienen, wenn der Große Rath felbst erklärt, es solle gegen die säumigen Gemeinden eingeschritten werden. Ich gebe also den Antrag der Staats-wirthschaftskommission zu. Bei diesem Anlaß erlaube ich mir, über einen andern Bunft ber Gemeindeverwaltung, ber von ber Staatswirthschaftskommission nicht berührt worden ift, Auskunft zu ertheilen. Es betrifft dieß die Ausscheidung und Bwectbestimmung der Gemeindeguter. Bie Sie aus dem Berwaltungsberichte, Seite 13 bis 15, entnehmen, befinden fich noch 74 Gemeinden mit ihren Guterausscheidungen im Rucftande. Bon biefen rudftandigen Ausscheidungen ift nun ein großer Theil erledigt. Im alten Kantonstheil befindet fich noch ein Ruckftand im Amtsbezirk Oberhaste und ein folcher im Amtsbezirk Frutigen. Da liegt ber Fehler größtentheils

an ben betreffenden Bemeindsschreibern, welche die Afte nicht ausfertigen. Im Jura ift noch ein Ruckstand im Amtsbezirk Courtelary, Gemeinde Corgemont, wo man bis dahin sich noch nicht einigen konnte und die Sache gegenwärtig hinter ben Anwälten liegt. Ferner find noch 7 Gemeinden im Amtsbezirk Freibergen im Rückftande. Bekanntlich wurde s. Z. für diesen Amtsbezirk ein eigener Ausscheidungskommissär ernannt, welcher die Ausscheidungen in allen Gemeinden desselben zu Ende führt. Die rudftandigen Afte follen bis gegen Ende des Jahres zur Sanktion vorgelegt werden. Dagegen stehen noch immer aus die Ausscheidungsakte des Amtsbezirks Pruntrut. Bwar hat ber bortige Regierungsftatthalter ber Direktion vor einiger Beit eine Anzahl Ausscheidungsakte zur Brufung gugeschickt, welche von ihr geprüft und wieder zurückgesendet wurden mit der Weisung, daß der Regierungsstatthalter das Ausscheidungswesen etwas mehr fördern möchte. Der Res gierungsstatthalter hat die Zusicherung gegeben, es werde diese Angelegenheit demnächst zu ihrem Abschluß gelangen. Dieselbe verursacht eben viel Mühe und Arbeit, und das Berhältniß mit dem Spital in Pruntrut hat bis dahin die Sache verzögert, indem dasselbe auch in den Ausscheidungsakten der Landgemeinden berührt werden mußte. Es ift jedoch zu hoffen, daß auch biefe Ausscheibungsatte nachftens gur Santtion werben vorgelegt und daß dann das ganze Ausscheidungsgeschäft, welches die Behörden seit 1853 beschäftigte, endlich zu seinem Abschluß gelangen werde. Ich glaubte, Ihnen hierüber Auskunft ertheilen zu sollen, um allfälligen Anträgen von Seite der Berhandlung von born berein zu begegnen.

Schmib, in Griswyl, als Berichterstatter ber Staats= wirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich, um ihre Aufgabe zu erleichtern, für die Brüfung bes Staatsverwaltungsberichtes in einzelne Sektionen getheilt, und die betreffenden Mitglieder der Settionen werden jeweilen die Berichterstattung über diejenigen Direktionen übernehmen, zu beren Prufung fie bezeichnet worden find. Bevor ich mich über den vorliegenden Antrag der Staatswirthschaftskommission ausspreche, gestatten Sie mir einige turze Bemerkungen über ben Staatsverwaltungsbericht im Allgemeinen. Dieser ist in vielen Beziehungen den Berwaltungsberichten früherer Jahre vorzuziehen. Man mar bei der Abfassung des Berichtes beftrebt, Begenstände, welche nicht in denfelben gehören, megjulassen, Gegenstände, welche aufgenommen werden nußten und die auch für die Zukunft einen Werth haben, möglichst zusammenzufassen. Indessen ware gleichwohl noch die Bemerkung zu machen, daß die Darstellung nicht bei allen Verzwaltungszweigen die gleiche ist. Während die Berichte einzelner Berwaltungszweige in einer Beife abgefaßt find, die nicht viel zu wünschen übrig läßt, kommen in den Berichten anderer Berwaltungen immer noch Gegenstände vor, die man füglich hätte weglassen können, und auf der andern Seite fehlen geparse wegtassen tonnen, und auf der andern Seite fehlen ge-wisse Betrachtungen, die in volkswirthschaftlicher Beziehung von Interesse sind und deren Aufnahme dazu beigetragen hätte, daß der Bericht von den Mitgliedern des Großen Rathes mit noch größerem Interesse gelesen worden ware. Was den ersten Antrag bezüglich der rückfandigen Gemeinde-rechnungen betrifft, so hat die Staatswirthschaftskommission schon seit mehreren Jahren wiederholt in dieser Richtung Wünsche geäußert und Auträge gestellt und man guerkaut Wünsche geäußert und Anträge gestellt, und man anerkennt gerne, daß von Seite der Direktion des Gemeindewesens in dieser Richtung viel geleistet worden ist und die Zahl der Gemeinden immer kleiner wird, in deren Administration noch ein unordenklicher schlespender Seschäftsgang herrscht. Aber gerade weil im Allgemeinen im Ranton Bern in Diefer Be= giehung eine Befferung eingetreten ift und eine fo große Bahl Gemeinden ihre Administration musterhaft führen, treten bie Rückstände einzelner Gemeinden um fo greller hervor. Aus bem Berwaltungsbericht ergibt fich, daß wir Gemeinden haben, die ihre Rechnungen feit Jahren nicht zur Genehmigung porgelegt haben, und es ist dieß ein Beweis, daß das ganze Rechnungswesen der Gemeinden noch sehr im Argen liegt. Die Staatswirthschaftskommission hat deßhalb gefunden, es sei, wenn auch nicht gerade nöthig, doch wenigstens gut, daß der Große Nath sich dahin ausspreche, daß ein energisches Einschreiten von Seite des Regierungsrathes gegenüber säumizgen Gemeinden gerechtsertigt sei. Dieß zur Begründung des Bostulats. Hinsichtlich der Gemeindegüterausscheidungen hat sich die Staatswirthschaftskommission nicht veranlaßt gefunden, neuerdings Anträge zu stellen. Es ist gut, wern diese Aussscheidungen einmal zu Ende geführt werden, allein es ist auch hier anzuerkennen, daß in den letzten Jahren in dieser Richtung ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen ist.

Der Antrag ber Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe angenommen.

Abtheilung Volkswirthschaftswesen.

Bier bemerkt bie Staatswirthschaftskommission :

Die im dießfährigen Bericht (Seite 84) angeführten außersorbentlichen Brandassekuranzschahungen konstatiren so bebeustende Mißstände, daß die Staatswirthschaftskommission ihren lettigbrigen Autrag neuerdings wiederholt:

lettjährigen Antrag neuerdings wiederholt:

2) Der Regierungsrath sei einzuladen, eine Revission aller Brandasseturanzschatzungen anzuordnen, unsbeschadet oder im Einklang mit einer möglichst beförderslichen Reorganisation des kantonalen Brandassekuranzweiens.

Bodenheimer, Direktor bes Innern, als Berichterftatter bes Regierungsrathes. Der Stand Diefer Angelegen= heit ift folgender: Wie Ihnen bekannt, wurde im Jahr 1865 nach dem Brande in Burgdorf und in Folge ber Ginbuße, welche die Versicherten durch dieses große Brandungluck er= litten, ein Detret erlassen, durch welches die Bestimmung aufgehoben wurde, daß die Berficherungssumme bloß %/10 der Schatzungssumme betragen durfe. Bon den Bestimmungen Diefes Defrets machten eine Menge versicherter hausbesither Bebrauch, mahrend dieß von Seite Anderer, namentlich in ber Stadt Bern und überhaupt in Ortschaften, in denen bas Löschwesen so eingerichtet ist, daß ein größerer Brand nicht zu befürchten ist, nicht geschah. Da, wo die Versicherungs-summe auf den vollen Betrag der Schatzungssumme erhöht wurde, zeigte fich in vielen Fallen folgender Uebelftand : Fruber hatten die Schager dem Umftande Rechnung getragen, baß bloß 3/10 ber Schatungsfumme verfichert werden fonnten, und demgemäß diese lettere etwas hoch gestellt; das hatte zur Folge, daß nach der Erhöhung der Bersicherungssumme um die fraglichen 2/10 viele Gebäude zu hoch versichert waren. Dieser Umstand veranlaßte die Regierung im Jahr 1868, ein Kreisschreiben zu erlaffen, durch welches die Bezirksbehörden aufgefordert wurden, biefem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Wirklich zeigte es sich, daß in einer Ansahl von Amtsbezirken die Schahungen zu hoch waren. Es betraf dieß namentlich die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Neuenstadt, Münster, Bruntrut, Biel, Nidau, Buren, Aarwangen, Konolfingen, Laupen, Seftigen, Thun, Trachselwald und Wangen. In diesen Amtsbezirken mußte man neue, außerordentliche Schahungen anordnen, und diese haben benn auch stattgefunden. Berr Regierungsrath Rurg, mein Borganger, hat diefem Gegenstande ftets gang besonders feine Aufmerksamkeit gewidmet. Es ift nicht zu läugnen, daß namentlich in ben Amtsbezirken Courtelary und Nidau noch viele Schatzungen abzuändern waren. Was den Antrag der

Staatswirthschaftskommission betrifft, so wissen Sie, bag ein ähnliches Postulat bereits im vorigen Jahre vom Großen Rathe angenommen wurde. Wenn biefem Poftulate im gegen= wärtigen Jahre nicht Genuge geleiftet wurde, fo lag ber Grund darin, daß die von Ihnen gur Brufung der Frage ber Reviston des Brandaffeturanzwesens niedergefette Kommission zu der Ansicht gelangte, vor diefer Revision angeordnete Schatzungen waren verfrüht. Die Grunde bavon liegen auf der Band : Borerft ift eine folche Operation fehr koftspielig. Im Jahre 1834 kosteten die Schatzungen Fr. 83,000 a. 28., und es ift anzunehmen, baß gegenwartig eine allgemeine Schahung wenigftens Fr. 200,000 toften wurde. Gin weiterer Grund, ber gegen die Bornahme der Schatungen im gegenwartigen Augenblice fpricht, liegt darin, daß man ristiren mußte, dieselben nach Prinzipien und Basen vorzunehmen, welche das neue Wefet verwerfen wurde, fo daß die toftfpielige und schwierige Arbeit eine nuglose gewesen mare. Ift man ber Ansicht, daß die Revifion des Brandaffeturanzwesens innerhalb zweier Jahre zu Stande kommen werde, fo kann füglich auch die Bornahme der allgemeinen Schatzung bis dahin verschoben werden, ift man aber der Meinung, daß die Nevision des Brandaffekuranzgesetzes in den nachsten Jahren nicht zu Stande kommen werde, dann ist eine Revision der Schatzungen allerdings geboten. Die Direktion des Innern glaubt jedoch, unter Mitwirkung der von Ihnen niederge= setzten Kommission die Sache so befördern zu können, daß zu hoffen ist, die Revision des Brandassekuranzwesens werde vor Ablauf zweier Jahre durchgeführt fein. Sollte dieß nicht der Fall sein, so erklärt sich die Direktion des Innern bereit, neue Schatzungen anzuordnen, namentlich in den vorhin bezeichneten Amtsbezirten, wo eine Revision der Schatzungen am allerdringendften ift.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommiffion hat mit ihrem Antrage zweierlei im Auge: sie will vorerst den großen Uebelständen, die im Schatzungswesen zu Tage treten, abhelfen und fodann bem bringenden Bedürfniß ber Anhandnahme der Revision bes Brandaffekuranzgesetzes rufen. Ich glaube, ich habe nicht nöthig, viele Worte zu verlieren, um die Nothwendigkeit der Revision der Brandaffekuranzschatzungen nachzuweisen und zu zeigen, wie unbillig es ift, daß z. B. einzelne Gebaude nur für den Werth ihres Dachstuhles versichert find und auch nur von diesem fleinen Betrag die Brandfteuer bezahlen, mahrend andere Gebaude viel zu hoch geschätzt sind. Es gibt Gebaude, beren Schatzung vielleicht zweimal so hoch ift als ihr wirtlicher Werth. Der Herr Vorredner fagte, die Roften der Revision der Schatzungen werden sich auf vielleicht Fr. 200,000 belaufen. Ich bin erstaunt, eine folche Summe nennen zu horen, und kann nicht begreifen, daß diese Roften so hoch ansteigen werden. Sicher ließe fich ein Modus finden, bei welchem die Schatzungen nicht ben britten Theil diefer Summe fosteten, und zwar ein Modus, ber jedenfalls mehr Garantie bieten murde, als die bisherige Organisation des Schatungswesens. Ich fann g. B. aus Erfahrung fagen, daß man, namentlich auf bem Lande, bei ber Schatzung von Webauden einfach eine Megschnur nimmt, den Umfang des Gebäudes mißt und ihn mit einer gewissen Bahl multiplicirt; auf diese Weise wird ber Aubikinhalt und die Schatzungssumme berechnet, und es wird dabei auf das Innere des Gebäudes nicht Rudficht genommen. Es giebt Bauernhäufer, Die noch jest zu bloß Fr. 3-4000 geschätt find, es find mir aber auch Falle bekannt, wo die Schahung folder Hauser auf einmal von Fr. 3000 auf Fr. 12,000 erhöht wurde. Ich mochte nun fragen, ob unter folchen Umftanden die Anordnung neuer Schatzungen nicht nothwendig fei. Solche sind nach zwei Richtungen bin fehr dringend : sie wurden vorerst eine Menge Brande verhindern, und fodann burfen wir nicht vergeffen,

daß wir eine kantonale Brandaffekuranganstalt besiten und daß, wenn Jemand für fein niedergebranntes Gebande eine allzu hohe Entschädigung erhalt, alle übrigen Staatsburger zahlen helfen muffen. Ware der Betreffende bei einer fremden Berficherungsanftalt verfichert gewesen, so konnte man am Ende noch fagen, es sei ihm zu gonnen, daß er ein paar tausend Franken zu viel erhalten habe. Beim Durchgeben des Berswaltungsberichtes werden Sie finden, daß fast überall, wo Die Direktion bes Innern fich veranlaßt fab, außerordentliche Schatungen anzuordnen, enorme Differenzen fich herausge-ftellt haben, indem Schatungen 3. B. um einen vollen Drittel herabgesett wurden. Angesichts solcher Thatsachen erscheint eine Revifton ber Schatzungen bringend nothwendig. Bollte man sich damit auf einzelne Amtsbezirke oder vielleicht sogar auf einzelne Gebaude beschränken, so wurde badurch offenbar nicht überall der gleiche Mafftab angewendet; es wurde bie und ba eine ju hohe Schatzungefumme herabgefest, mahrend vielleicht in der Umgegend eine Anzahl ebenfalls zu hoher Schatungen unberührt blieben. Der Direktor des Innern hat eine Reihe Amtsbezirke aufgezählt, in benen die Schatzungen im Allgemeinen zu hoch seien, ich glaube aber, daß man auch in den andern Amtsbezirken, wenn auch nicht so viele, so doch vielleicht noch grellere Uebelstände finden wurde. Dieß ift ber Grund, ber die Staatswirthschaftskommission bestimmte, hier ben Bunfch auszusprechen, es mochte eine Revision ber Schatungen an die Sand genommen werden, um so mehr, als auch im vorigen Jahre vom Großen Rathe ein ähnlicher Beschluß gefaßt murde, welchem bis jest noch nicht Folge ge= leistet worden ist. Ich gebe zu, daß, namentlich mit Rucksicht auf das zu erlaffende neue Brandaffefuranzgefet, auch Grunde für eine Berichiebung ber Revision ber Schapungen fprechen, allein auf ber andern Seite find die von mir angeführten Grunde gewiß überwiegend, und ich halte dafür, wenn der Große Rath in zwei aufeinander folgenden Jahren den gleichen Beschluß faßt, so sei es angezeigt, daß demselben Folge ge= leiftet werde.

v. Tavel. Als Prafibent ber Rommiffion, die Gie gur Revision des Brandaffekuranggesetzes bestellt haben, erlaube ich mir, einige Austunft über Diefen Begenftand zu geben. Die Kommission hat ihre Berathung der Grundfage, die fie für das neu aufzustellende Brandaffekuranzgeset vorschlagen wird, geschlossen und ihre Antrage formulirt. Meine Benig= feit wurde mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Berichtes beauftragt. Ich habe die Arbeit an die Hand genommen, leider war es mir aber nicht möglich, sie bis zur gegenwärtisgen Großrathssitzung zu vollenden. Was nun den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so ist in der Koms mission die Frage auch zur Sprache gekommen, ob bereits vor der Revision des Gesetzes eine außerordentliche Revision sammtlicher Schatzungen ftattfinden folle. Die Kommission hat ge= funden, es liege außerhalb ihrer Aufgabe, hierüber dem Großen Rathe Antrage zu stellen, da fie bloß für die Berathung der Grundlagen des neuen Gesetzes niedergesetzt worden sei. Ich halte nun dafür, eine außerordentliche Revision "unbeschadet ber Revision des Gesetzes", wie es im Antrage der Staats= wirthschaftskommission heißt, sei nicht wohl möglich. Die Art und Weise, wie man die Schatzungen vornehmen müßte, wurde nothwendiger Beife ben funftigen Grundfagen vorgreifen. Es fommen ba verschiedene, fehr wichtige Grund= fage in Betracht: es fragt fich, ob man für die Berficherung der Gebaude eine Klassistation wolle, wie fie die Kommission beantragt, ferner ob man einheitliche Schatzungen einführen wolle, in ber Beife, bag die Grundfteuerschatzungen auch fur die Brandaffekurangichatungen maßgebend feien, in welchem Sinne in der Mitte bes Großen Rathes auch bereits Antrage gestellt worden find. Noch verschiedene andere wichtige Fragen kommen in Betracht. Nach welchen Grundsägen follte nun die vorherige außerordentliche Revision stattfinden? Man mag

fie nach bem einen ober andern Pringip vornehmen, fo ris= firt man immer, daß sie den neu aufzustellenden Grundsätzen widerspreche, in welchem Falle dann eine vergebliche Arbeit gemacht worden ware. Ich glaube übrigens, wenn man neue außerortentliche Echapungen anordnen murbe, ohne gleich= zeitig bie Grundlagen festzustellen, nach benen fie gemacht werden follen, fo ware gar nichts bamit gewonnen. Berr Schmid hat foeben hervorgehoben, daß bei ben bisherigen Schatungen bedeutende Uebelftande vorgetommen feien, es ift aber gar feine Garantie vorhanden, daß diefe Uebelftande wirft ch beseitigt werden, wenn man nicht allgemeine Borschriften fur die Vornahme ber Schatzungen aufstellt. Ohne solche Vorschriften könnte sich leicht der Uebelstand wieder= holen, daß in den verschiedenen Kantonstheilen oder Amts= bezirfen nach gang verschiedenen Grundfagen geschätt murbe. Es ware defhalb nothwendig, fur die Bornahme biefer Re-vision der Schatzungen, schon der Revision des Gefetes vorgreifend, gewisse Bestimmungen festzustellen. Man wurde daher mit doppeltem Faden nahen, indem man vorerst die Grundsate für die neuen Schahungen und sodann diesenigen für bas neue Befet berathen mußte. Auch glaube ich, bas Resultat der neuen Schatzungen wurde den Erwartungen nicht ganz entsprechen. Der herr Direktor des Innern hat uns in der Kommission mitgetheilt, daß nach seinem Dafürhalten die große Mehrzahl der Gebäudeschatzungen mahrscheinlich noch vom Jahr 1834 datire. Es liegt nun in ber Natur der Sache, daß bie damaligen Schatzungen im Bergleich zu bem gegenwärtigen Bauferwerthe fehr niedrig find, und wenn man die Revision jest vornehmen wurde, fo ist sicher eine bedeutende Erhöhung der Schatzungen zu erwarten, mahrend man im Allgemeinen eber eine Berminderung ber Schatzungen für munschenswerth halt. Ich mochte baher die Ansicht bes Herrn Direktors des Innern unterftüßen und den Antrag der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne aufgefaßt wiffen, daß, wenn der Regierungerath findet, eine vorherige Revision der Brandaffekurangschatzungen sei unbeschadet der Revision des Gesetzes nicht wohl möglich, es ihm unbenommen bleibe, die Revision ber Schatzungen bis nach ber Revision bes Gesetzes zu verschieben, insofern diese Revision innerhalb 2 Jahren ftattfinden tann, mas, wie ich hoffe, nicht unmög= lich fein wird.

Gfeller in Wichtrach. Die Vornahme neuer Schatungen scheint allerdings sehr wünschenswerth. Die von den Vorrednern hervorgehobenen Uebelstände sind wirklich vorhanden. Ich glaube, die Schatung sollte den wahren Werth eines Gebäudes repräsentiren, und es schiene mir zweckmäßig, diese Schatung auch als Grundsteuer= und Sopothekarschatung gelten zu lassen. Dabei mußte jedoch eine Ausnahme gemacht werden für die landwirthschaftlichen Gebäude, welche in der Grundsteuerschatung, mit Rücksicht darauf, daß sie zu landswirthschaftlichen Zwecken dienen und zu der betreffenden Liegenschaft gehören, weniger hoch geschätt werden dürsen. Ich wünsche sehr, daß die Revision der Schatungen möglichst besördert werde, und ich kann nicht begreifen, daß die Kosten so hoch zu stehen kommen werden, wie man andeutete. Gewiß ließe sich ein Modus sinden, bei welchem die Kosten nicht so hoch zu stehen kommen würden.

Erachsel. Als Mitglied der für die Revision des Brandassesungesens niedergesesten Kommission kann ich nicht umbin, der Ansicht des Herrn Direktors des Innern und des Präsidenten dieser Kommission beizupslichten. Wird gegenwärtig, bevor das neue Brandassesturanzgeset berathen ist, eine Revision der Schatzungen vorgenommen, so muß dieselbe natürlich nach den gegenwärtigen Vorschriften stattsinden. Dabei würden sich mehr oder weniger die gleichen Uebelstände einschleichen, wie sie jett bestehen, und man hätte trot der jedenfalls sehr bedeutenden Auslagen im Ganzen wenig das

mit gewonnen ; auch ift zu befürchten, baß biefe Schatzungen nach Infrafttreten des neuen Gesetzes nicht mehr Anwendung finden könnten. Die Kommission hat die Frage berathen, wie es möglich wäre, einheitliche Schatzungen im ganzen Kanton zu erlangen. Sie glaubte, es follte eine Centralichatungs-Rommiffion niedergefest werden, ahnlich wie dieß bei den Steuerschatzungen der Fall ift; im Fernern halt fie bafur, es follte auch in Betreff der Schätzer eine andere Organisation gesichaffen werden. Gine weitere wichtige Frage ist die, ob die Brandaffekuranzschatzungen auch für die Grundsteuer= und Sypothekarschatzungen Regel machen follen. Es ift nicht zu verkennen, daß dieß wesentliche Vorzuge hatte, allein es ift auch mit großen Nachtheilen verbunden. Bei reiflicher Brufung der Sache habe ich, sowie auch die Mehrheit der Rommission, bie Ueberzeugung gewonnen, daß solche einheitliche Schatzungen nicht eingeführt werden follten. Es ift gegenwärtig hier nicht ber Ort, dieß weitläufig auseinander zu setzen, sondern dieß wird geschehen muffen, wenn einmal bas Gefet vorgelegt ift.

Herr Berichter statter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube aus der Diskussion entnehmen zu können, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht so aufgefaßt worden ist, wie sie ihn aufgefaßt hat. Beiläusig gesagt, werden wir vielleicht noch 20 Jahre warten müssen, dis wir ein neues Brandassekuranzgeset haben. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission hat den Sinn, daß, im Falle das neue Brandassekuranzgeset noch lange Jahre auf sich warten läßt, die Revision der Schahungen "unbeschadet", im Falle aber, daß das Brandassekuranzgeset in nächster Zeit berathen werden wird, "im Einklang" mit der Reorganisation des Brandassekuranzwesens stattsinden solle. Wenn z. B. die Vorbereitungen der Kommission soweit gediehen sind, daß im Laufe dieses Jahres schon ein Projekt vorgeslegt werden kann, welches voraussichtlich im nächsten Jahre in Kraft treten könnte, so wäre es absolut unnöthig, vorher noch eine Revision der Schapungen zu veranstalten. Uebershaupt sollte man, wenn man zugibt, daß die Revision des Brandassekuranzwesens dringend ist, noch dieses Jahre die nöthigen Vorbereitungen tressen, um im nächsten Jahre das neue Geset in Kraft treten lassen, um im nächsten Jahre das neue Geset in Kraft treten lassen, um können.

Herr Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission bes herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission kann sich die Direktion des Innern dem Postulate anschließen. Auch sie hat die Sache so verstanden, wie herr Schmid sie soeben auseinander gesetzt hat. Hätte ich Ihnen alle Uebelstände des gegenwärtigen Gesetzs und des gegenwärtigen Schatzungsmodus auseinander setzen wollen, so hätte ich Ihre Geduld aus Stunden in Anspruch nehmen müssen. Der Standpunkt der Direktion des Innern ist solzgender: Es soll in erster Linie eine Revision des ganzen Brandassekungwesens angestrebt werden, und hoffentlich werden wir auch zu einer solchen gelangen. Sollte sich diese Hoffnung nicht verwirklichen, dann wird es allerdings der Fall sein, eine Revision der Schatzungen vorzunehmen.

König, Fürsprecher. Ich kann mich mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht vollkommen befreunden und möchte ihn in folgender Weise modisiziren: "Der Resierungsrath sei einzuladen, dafür zu sorgen, daß die Brandsassebracht werden." Ich möchte nicht, daß gegenwärtig, wo es sich um die Erlassung eines neuen Gesetzs handelt, man einfach beschließen würde, es sollen neue Schapungen gemacht werden. Dieser Antrag rührt überhaupt nur daher, daß man glaubt, es übersteigen in sehr vielen Fällen die Schapungen den eigentzlichen Werth der Gebäude. Dafür hat man aber offenbar ein richtiges Criterium in einer andern ebenfalls amtlich gemachten Schapung, in der Grundsteuerschapung. Wo die Brandasse

furanzschaßung die Grundsteuerschaßung übersteigt, da ist eine Revision der erstern indizirt, wo dies aber nicht der Fall ist, soll man sich nicht die Mühe nehmen, eine neue Schaßung zu machen und namentlich dann nicht, wenn man die Revision der Schaßungen so anlegen will, daß man nicht weniger als Fr. 200,000 dafür in Aussicht nimmt. Ueberhaupt ist gegenswärtig, wo man ein neues Gesetz, vielleicht auf Grundlage der Freiheit, erlassen will, nicht der Moment, das alte Gesetz zu ändern; denn jemehr dies geschieht, desto mehr wird die Erslassung des neuen Gesetzeit dem Hinderung vorlege, und einstweilen sollen wir darauf Gewicht legen, daß die Regierung das neue Gesetz mit möglichster Besörderung vorlege, und einstweilen sollen wir an dem alten Gesetze nicht mehr ändern als nöttig ist. Der Zweck, welchen die Staatswirthschaftskommission bei ihrem Antrage im Auge hat, wird vollständig erreicht, wenn dafür gesorgt wird, daß die Brandasseturanzschaßungen die Grundsteuerschaßungen nicht übersteigen.

Geißbühler. Ich bagegen unterstüße ben Antrag ber Staatswirthschaftskommission. Wir wissen nicht, welche Grundsäße der Große Rath bei der Berathung des neuen Gesessannehmen wird. Im Allgemeinen sympathistrt man mit der Freigebung des Brandasseluranzwesens, doch wird man sich auch fragen müssen, ob man die staatliche Anstalt beibehalten wolle. In diesem Falle wird gewiß das Obligatorium eingeführt werden. Dann aber wird man wahrscheinlich auch das Alassenschem aufstellen; geschieht dieß, so werden Sie dann sehen, wie unsere Landleute gegenüber den städtischen Hausbesißern sich stehen werden. Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß bei dem gegenwärtigen System die Städte gegenüber dem Lande bedeutend benachtheiligt sind. Es scheint mir nun am Zweckmäßigsten, gegenwärtig den Antrag der Staatswirthschaftskommission anzunehmen; denn es ist allgemein bekannt, daß im Schazungswesen bedeutende Ungleichheiten und Uebelstände herrschen.

Dr. Hügli. Als Mitglied der Kommission, welche Sie für die Berathung des neuen Brandassesunggesetzes bestellt haben, fühle ich mich veranlaßt, den Antrag des Hrn. König mit einigen Worten zu bekämpfen. Die Frage, ob die Brandssesungen zusammenfallen sollen oder nicht, ist im Schooße der Kommission ziemlich einläßlich diskutirt worden, und es ist dießeine Frage, deren Prüfung nicht so leicht ist und in Betressender wir noch jest nicht mit einander einig gehen. Ich glaube daher, der Antrag des Herrn König werde zu einer Diskussion führen, und da wir diese Frage jest doch nicht prinzipiell entscheiden können, so möchte ich im Interesse der Sache beantragen, es sei der Antrag des Hrn. König zu verwerfen.

Sch or i in Wohlen. Ich unterstütze ben Antrag ber Staatswirthschaftskommission, möchte aber beifügen: "in der Weise, daß im ganzen Kanton eine gleichmäßige Schatzung erzielt werde." Gegenwärtig sind die Brandasseturausschatzungen nicht nur in den verschiedenen Amtsbezirken, sondern sogar im gleichen Amtsbezirk selbst sehr ungleichmäßig. Ich glaube, gleichmäßige Schatzungen könnten in der Weise erzielt werden, daß man eine General Rommisson für den ganzen Kanton ernennen würde, ähnlich wie dieß bei den Steuerschatzungen der Fall ist.

Friedli. Ich erschrecke davor, gegenwärtig überall neue Schatzungen anzuordnen, bevor der Große Rath, resp. der Regierungsrath, gewisse Normen aufgestellt haben. Die Kom-mission hat diesen Gegenstand sehr weitläusig besprochen, hat sich aber über nichts einigen können, als darüber, daß der bauliche und der Verkaufswerth in Betracht gezogen werden sollen. Ich habe Beispiele von Gebäuden angeführt, die in meiner Nähe sich befinden. Das eine liegt an der Eisenbahn,

bas andere etwa zehn Minuten bavon auf einem Berge. Angenommen, diefe Bebaude feien vollständig gleich eingerichtet, fo hatte bennoch basjenige an der Gifenbahn weniger gekoftet als dasjenige auf dem Berge, mahrend das erstere einen weit größern Bertaufswerth hat. Wird bie Brandaffeturangschatung des Gebäudes an der Eisenbahn nach dem Verkaufswerthe bestimmt, fo ware offenbar die Schatzung zu hoch. Das haus könnte fpater nicht mehr belieben, und man murbe, ich will nicht gerade fagen es anzunden, aber boch leichtfinniger mit dem Feuer umgehen. Daß an einigen Orten die Schapungen übertrieben sind, bafur konnte ich auch Beispiele anführen. In meiner Nahe war ein haus früher zu Fr. 20,000 versichert. Als aber die Berficherung zum vollen Schagungswerthe gestattet wurde, wurde die Versicherungssumme auf einmal auf Fr. 25,000 erhöht. Im folgenden Frühjahr zündete der Eigensthümer das Haus an und wurde dann auch dafür bestraft. Man fann fragen, warum die Chaper bas haus fo hoch ge= schätt haben. Sie wußten eben zum Voraus, daß noch 1/20 werden abgezogen und das Haus nur für Fr. 20,000 (und so viel war es wirklich werth) versichert sein werde. Ich möchte baher auch die Revision ber Schatzungen so bald als möglich vornehmen, doch mochte ich, daß der Große Rath vorher über die dabei zu befolgenden Grundfage ein Defret erlaffen wurde.

Herr Präsibent. Ich ersuche die Redner, sich nicht allzu weit vom Gegenstande zu entfernen. Es handelt sich jest nicht um die in das neue Brandassekuranzgeset aufzunehmenden Schatungsprinzipien, sondern nur um die Frage, ob Sie die im Antrage der Staatswirthschaftskommission entshaltene Einsadung an den Regierungsrath richten wollen oder nicht.

Abstimmung.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn Schori

2) Eventuell für den Antrag der Staats= wirthschaftskommission mit obiger Er= ganzung

Eventuell für ben Antrag bes Herrn König 3) Definitiv für ben Antrag ber Staats=

wirthschaftskommission mit der Ers ganzung des Hrn. Schori Dagegen Mehrheit.

Minderheit.

70 Stimmen. 47 "

Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Staatswirthschaftskommission bemerkt in ihrem Berichte über den Berwaltungsbericht dieser Direktion Folgendes:

Da es sich aus der Vergleichung des Berichtes der Baudirektion mit dem betreffenden Abschnitt der Staatsrechnung für 1869 ergeben hat, daß die Zahlen für die gleichen Ausgaben-Rubriken nicht übereinstimmen, so beantragt die Staatswirthschaftskommission:

3) Dem Regierungsrathe sei ber Auftrag zu ertheilen, in Zukunft barüber zu wachen, baß die Zahlen im Berwaltungsbericht und in ber bezüglichen Rechnung in allen Bunkten übereinstimmen.

4) Im Berwaltungsbericht und in ber Staatsrechnung sollen die wirklichen Ausgaben den Büdgetansagen gegenüber gestellt und nicht nur die Ausgabensummen angeführt werden, wie sie sich in Folge von Uebertragungen von einem Kredit auf den andern gestaltet haben.

Dr. v. Bongenbach, als Berichterstatter ber Staats-

wirthschaftstommiffton. Aus bem Berwaltungsbericht entnehmen Sir, daß eine ganze Reihe der barin angegebenen Ausgaben ber Baudirektion merkwürdiger Beise vollkommen mit ben Budgetansägen übereinstimmen, so daß also die bewilligten Rredite genau bis auf ben letten Rappen gebraucht murben, ohne daß eine Ueberschreitung derfelben ftattgefunden hatte. Dies hat in der Staatswirthschaftstommiffion die Bermuthung erweckt, man habe fich mit Uebertragungen geholfen und bie Rredite theilweise nicht fur das gebraucht, wofür sie bestimmt worden find. 3ch habe hierüber mit dem Kantonsbuchhalter gesprochen, und er hat mir mitgetheilt, daß auch noch ein anderer Grund vorhanden sei, indem Bauten schon im frühern Jahre gemacht worden seien. Es ift also eine Rechnungsmanipulation, von welcher aber die Staatswirthschaftskommission annimmt, fie sollte nicht vorkommen. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag unter Biffer 4. Wird diesem Antrage Folge geleistet, so wird man auch erreichen, was die Staatswirthsschaftstommission unter Ziffer 3 beantragt. Wenn Sie im Verwaltungsbericht lesen, wie viel z. B. der Unterhalt der Straßen gesoftet habe, so glauben Sie mittelst der dort ans gegebenen Summe die durchschnittlichen Kosten des Unterhalts per Kilometer berechnen zu konnen, nehmen Gie aber bie Staat8= rechnung zur hand, fo finden Gie barin gang andere Bahlen. Die Zahlen im Berwaltungsberichte und in der Staatsrechnung ftimmen an fo vielen Orten nicht mit einander überein, daß ber Gr. Baudireftor das Gefühl hatte, hierüber eine Erlau-terung geben zu muffen, die fich am Schluffe feines Berichtes Die Staatswirthschaftskommission ift indessen der Anficht, es follte diesem Nebelstande für die Butunft vorgebeugt werden. Der Berwaltungsbericht foll und fann nichts Anderes fein, als der Nachweis, wie bie Regierung innerhalb der ihr eröffneten Kredite Die Berwaltung führte. Darum muß auch der Verwaltungsbericht nothwendig mit der Rechnung genau übereinstimmen, und namentlich in Vetreff der statistischen Nachweise, die sich auf Zahlen gründen, müssen die Detailsberechnungen sich auf die Staatsrechnung stügen. Ich zweise nicht, daß der Herr Baudirektor dieß zugeben und erklären wird, daß der Unterschied nur daher rühre, daß zur Zeit der Wisselfung des Rormaltungsberichtes daß Rechnungsmosen nach Abfaffung bes Bermaltungsberichtes bas Rechnungsmefen noch nicht vollständig abgeschloffen gewesen sei. Bei diesem Unlag muß ich beifügen, daß, wenn die Staatswirthschaftskommission sowohl bei ber Staatsrechnung pro 1869 als auch beim Budget pro 1871 und beim Finanzplan mit großer Milde und Neigung zur Verständigung vorgegangen ift, dies zwei Grunde hat. In einem Jahre, wo rings um die Schweiz herum Greigniffe ftatt= finden, die fo große Riffe in den Bolkerwohlftand hinein= schneiben, glaubte die Staatswirthschaftskommission, es sei nicht der Moment, von vielen kleinen Gegenständen, die in unserm Staatshaushalte vielleicht noch besser geordnet werden könnten, mit großer Emphase zu reden. Gin weiterer Grund liegt barin, baß bie Staatsrechnung pro 1869 eine außerft gluckliche ift. Fast bei allen Zweigen ber Staatsadministration waren die Einnahmen höher als man sie veranschlagt hatte, und die Ausgaben blieben vielfach unter ben Budgetfummen. Bir haben daher im Jahre 1869 wieder einen Ginnahmen= überschuß, mahrend wir seit langen Jahren einen Ueberschuß der Ausgaben hatten. Dies hat naturlich die Staatswirth= schaftskommission auch in eine gewisse Benugthung eingewiegt.

Kilian, Baubireftor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die zwei Postulate der Staatswirthschaftskommission,
welche die Baudirektion betreffen, sind ziemlich unschuldiger Natur und haben jedenfalls nur einen ganz formellen Charakter und nicht die Bedeutung, wie die vorhergehenden Postulate unter Ziffer 1 und 2. Was das Postulat 3 betrifft, so wußte die Baudirektion bei der Abfassung ihres Berwaltungsberichtes gar wohl, daß eine Uebereinstimmung in den Zahlen des Berwaltungsberichtes und der Staatsrechnung nicht möglich sein

werbe. Gie hat beghalb am Schluffe ihres Berichtes bemerft : "In Bezug auf die in tiefem Berichte ausgesetzten Bahlen muß bemerkt werten, daß diefelben nicht überall mit den Ergebniffen ber Staatsrechnung übereinstimmen werden. Der Grund Davon liegt in dem Umftande, daß noch in jungfter Beit Anweisungen jurudgelangten, deren Beträge leider von den Affignaten nicht rechtzeitig, d. h. bis zum Rechnungsabschlusse pro 1869, bei den Staatskassen erhoben worden sind, obwohl jeweilen der Termin in den Begleitschreiben zu den Anweisungen in augenfälliger Beise bezeichnet wird. Solche Bersaumnisse von Seite der Affignaten find für die Berwaltung um so unangenehmer, als bann jeweilen burch bie neuen Unweijungen ber Rredit des nächstfolgenden Jahres unnöthiger Weise belaftet werden muß." Hierin liegt also ber Grund, warum die Zahlen nicht übereinstimmen. Es fam leider sehr oft vor, daß die Beträge der gegen das Ende des Jahres oder fogar im Laufe früherer Jahre ausgestellten Anweisungen nicht rechtzeitig erhoben murden, obwohl fich die Baudirektion alle erbenkliche Muhe gibt, um die Affignaten darauf aufmerkfam zu machen, daß die Anweifungen bis zu einem bestimmten Tage erhoben werden muffen. Gefchieht dies nicht, fo konnen naturlich bie Bahlen bes Berwaltungsberichtes mit benjenigen Man fann nun ber Staatsrechnung nicht übereinstimmen. freilich fagen, die Baudirektion folle ihren Berwaltungsbericht nicht abgeben, bis sie sich überzeugt habe, welche Bahlen in der Staatsrechnung erscheinen. Gewöhnlich ist indeffen lettere nicht abgeschloffen, wenn der Berwaltungsbericht abgegeben werden muß. Man konnte fich zwar auf ber Rantonsbuch= halterei erfundigen, was fur Bahlen bort eingetragen find, allein ich muß barauf aufmerkjam machen, daß gleichwohl in ben Bahlen ber Kantonsbuchhalterei und ber Baubirektion nicht Nebereinstimmung berrichen konnte. Wenn die Unweisungen aus= gestellt sind, so erscheinen sie, auch wenn ihre Beträge nicht erhoben wurden, bei der Baudirettion unter den Ausgaben. Der Uebelstand ließe sich nur in der Weise beseitigen, daß man ein anderes Verfahren im Rechnungswesen einführen wurde. Ich habe hierüber mit dem Kantonsbuchhalter Rücksprache ge= nommen, und er fagte, er werde, wo es möglich fei, Mobisfikationen einführen. Aber in der Hand der Baudirektion liegt Dieß nicht, und mahrscheinlich barum hat die Staatswirthschaftskommission ihr Postulat so formulirt, daß sie ihren Auftrag dem Regierungsrathe ertheilen will. Was das Postulat 4 betrifft, welches verlangt, daß im Berwaltungsbericht und in der Staatsrechnung neben den Ausgabepoften auch die Budget= ansähe aufgenommen werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Regierungsrath seiner Zeit den verschiedenen Direktionen den Auftrag ertheilte, so viel als möglich die Tabellen in ihren Verwaltungsberichten wegzulaffen und überhaupt die Berichte möglichst abzufurgen, weil man neben bem Berwaltungsberichte noch die Staatsrechnung und bas ftatiftische Jahrbuch habe. Gine Reduftion des Berwaltungsberichtes mar nämlich mun= schenswerth mit Rucksicht auf die großen Druckfosten. Hr. Dr. v. Gonzenbach hat seiner Zeit als Berichterstatter der Staats= wirthschaftstommiffion selbst ertlart, man tonnte ben Ctaatsverwaltungsbericht füglich um einen Drittel reduziren. Nun hat die Baudirektion in ihrem Verwaltungsberichte darauf aufmerkfam gemacht, daß fie benfelben gerade vermittelft ber tabellarischen Zusammenstellung fürzer und übersichtlicher geben konnte als es ohne Tabellen möglich gewesen ware. In ihren Tabellen hatte fie denn auch jeweilen die Budgetsummen auf= genommen, da fie nun aber fich der Beisung des Regierungs= rathes, feine Tabellen mehr aufzunehmen, fügen mußte, mar fie auch genöthigt, sich auf die Ausgabensummen zu beschränken. Diese lettern find im Detail angegeben, die Kreditsumme bagegen ift bloß summarisch angeführt. Es ift jedoch tein Uebelftand, weil dann in der Staatsrechnung Diefe Summen erscheinen. Der Regierungsrath bat gefunden, es folle bas Poftulat ber Staatswirthschaftstommiffion in bem Ginne zugegeben werden,

daß die Büdgetsummen in der Staatsrechnung neben die Aussgabensummen gestellt werden. Es ist der Staatswirthschaftsstommission aufgefallen, daß z. B. bei einzelnen Hochbauten in der Staatsrechnung ganz genau die Büdgetsumme als Aussgabe sigurirt. Dies ist leicht erklärlich, und es sind dafür zwei Gründe möglich. Es kann die Büdgetsumme gerade mit der Ausgabe übereinstimmen, oder es handelt sich um einen Bau, der in zwei Jahre hinüberläuft, so daß die Ausgabensumme des einen Jahres als Abschlagszahlung erscheint, wobei es selbstverständlich ist, daß die ganze Summe siguriren muß. Die Regierung will also, wie bereits bemerkt, das Postulat der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne zugeben, daß die Büdgetsummen nicht im Berwaltungsberichte, sondern in der Staatsrechnung erscheinen, im erstern jedoch jeweilen die Hauptssummen angeführt werden sollen. In Betress des Postulates fümmen angeführt werden sollen. In Betress des Postulates fümmen daß es dem Regierungsrathe, resp. der Kantonssbuchhalterei möglich sei, ein Berfahren zu sinden, wonach die Bahlen des Berwaltungsberichtes mit densenigen der Staatsrechnung in Einklang gebracht werden können.

Weber, Regierungspräsident. Ich erlaube mir, dem von Hrn. Baudirektor Gesagten noch einige Worte beizufügen. Ich wünsche, daß das Bostulat 4 in einer etwas veränderten Fassung angenommen werde. Ich glaube nämlich, man solle nicht darauf beharren, daß im Berwaltungsberichte neben den Ausgabesummen auch in den Detail-Mubriken die Büdgetkredite und allfällige Nachkredite angeführt werden; dies würde dahin führen, daß der Berwaltungsbericht wieder bedeutend anwachsen würde, ohne dem Leser ein reelles Ergebniß zu bieten. Dazgeen bin ich der Ansicht, daß der Staatsrechnung noch eine weitere Rubrik beigefügt werden sollte. In der Rechnung des Jahres 1869 sind neben den Ausgaben auch die bewilligten Büdgetkredite und allfällige Nachkredite angeführt. Ein Kredit kann nun aber hie und da auch auf eine dritte Art entstehen, resp. vermehrt werden, nämlich auf dem Wege der Lebertragung. Man sollte daher in Zukunft in die Staatsrechnung noch eine weitere Rubrik für die Uebertragungen aufnehmen, und zwar würde eine Uebertragung da, wo sie zu Gunsten eines Kredites stattgefunden hat, als plus, und bei demjenigen Kredit, von welchem sie genommen wurde, als minus erscheinen. Ich stelle den Antrag, es seinen im Postulat 4 die Worte "im Berwaltungsbericht und" zu streichen, so daß es heißen würde: "In der Staatsrechnung sollen die 2c."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftsommission. Ich muß doch den Bunsch aussprechen, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission unverändert angenommen werde. Ich will Ihnen nun den Verwaltungsbericht der Baudirektion, soweit es das Kapitel Hochbau betrifft, mittheilen. Er lautet folgendermaßen: "Auf Rechnung des Büdgetansatzes von Fr. 100,000 für Hochbau-Reubauten fallen folgende Bauobjekte:

			pro 1869.
			Fr. Rp.
Mr.	1	Hochschule und Sternwarte	3000. —
	2	Botanischer Garten	3000. —
"	3	Wafferverforgung, öffentliche Bebäude	5000. —
"	4	Thierspital	5000. —
"	5	Frienisberg, Taubst.=Anstalt und Det .=	
"		gebäude	10000. —
	6	Munchenbuchfee, Seminar	9000. —
"	7	Narwangen und Landorf, Ret .= Unftalt	4354. 87
"	8	Bindelbant, Pfarrhaus (Seminar)	5000. —
"	$\tilde{9}$	Langenthal, Amthaus	8000. —
"	10	Schwarzenburg, Schloß (Dependenz=	
"	10	gebäude)	5000. —

Marmonhung

			Verwendung pro 1869
			Fr. Rp.
Mr.	11	Fraubrunnen, Schloß (Archivbau)	4392. 90
"	12	Signau, Pfarrhaus	3969. 85
"	13	Bohlen, Pfarrhaus	3530. 15
"	14	Bergogenbuchfee, Pfarrhaus (Dependeng	=
		gebäude)	5000. —
"	15	Sumiswald, Pfarrhaus	4 000. —
"	16	Sigrismyl, Pfrundscheune	2200. —
11	17	Ablandschen, Pfarrhaus	2950. 50
"	18	Amt&gefängniffe	10752. 23
"	19	Pruntrut, Staatsgebaude	2000. —
"	20	Berfügbare Restanz (Aufsicht 2c.)	3799. 56

Summa Verwendung Fr. 99,950. 06 . Fr. 100,000. Rredit laut Budget 100,056. 70 Einnahmen durch Bezugeanweifung Fr. 56. 70

> Bleiben unverwendet Fr. 106. 76

Die Bafferversorgung (Posten 3) wurde in den Gebau-ben der Staatsapothete (für diese, sowie für das pathalogische Institut und den Spital der Augenklinit), der Entbindungsanftalt, ber Bochschule (chemisches Laboratorium und physitalisches Rabinet), der Sternwarte, des Rafichthurms, der außern Befangenschaften und im botanischen Garten eingerichtet. Für letteres Lotal hatte die Gemeinde Bern das Waffer unent=

geltlich zur Verfügung gestellt. Bosten 18 betrifft hauptsächlich die Um- und Zubauten ber Amtsgefängniffe zu Langenthal, Schwarzenburg und Dels=

Die nicht verwendete Summe von Fr. 106. 76 rührt

von gemachten Ersparnissen her.
Der bauliche Unterhalt der Staatsgebäude, Brunnen, Bäunungen, Uferbauten an Domanen u. s. w. wurde auf dem gewohnten Fuße besorgt. Der Kredit von Fr. 110,000 reichte aber, wie schon oft bemerkt und erläutert, für die große Zahl von Gebäuden (über 1200) nicht aus, weßhalb eine Menge nothwendiger Bewilligungen auf das folgende Jahr verschoben werden mußte. Die Berwendung des Kredies, welcher bekanntlich nicht auf dem Budget der Baudirektion figurirt, kann des Nähern aus der Staatsrechnung ersehen werden." Hier ift nun allerdings der Mahnung der Staatswirthschaftskommission, den Berwaltungsbericht nicht so weit= läusig abzusassenmissien vollem Maße entsprochen; benn dieser Bericht ist nicht zu weitläusig. Der Zweck des Berwaltungsbeberichtes ist der, dem bernischen Volke zu zeigen, daß die Verwaltung sich innert der vom Großen Rathe festgestellten Schranken bewegt habe. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, nachzuweisen, wie sich die Ausgaben zu den Büdzetansäßen verhalten verhalten. Wenn nun zu ben oben mitgetheilten Ausgaben noch eine Rubrit für die Budgetansatze kommt, so hat dieß keine Erweiterung des Staatsverwaltungsberichtes zur Folge und kostet gewiß keinen Rappen mehr. Daß die Baudirektion ihre weitläufigen Tabellen, die fie in ihren frühern Berichten auf= genommen hat, in Butunft weglasse, damit ift die Staatswirthschaftskommission vollständig einverstanden; benn es ge-nugt, daß bas barin enthaltene Material auf ben Bureaux der Baudirektion aufbewahrt werde, wo man sich zu jeder Beit darüber Aufschlusse verschaffen kann. Es ist allerdings oft Appretiationssache, zu wissen, was in den Berwaltungsbe-richt gehöre und mas nicht. Man soll fich aber dabei nur immer vergegenwärtigen, welches ber Zweck des Berwaltungs-berichtes ist. Man will wiffen, ob die Administration des Kantons Bern eine solche sei, wie man fie am Schluffe bes 19. Jahrhunderts von einem Staate, wie unfer Kanton, verlangen fann. Ich führe zur Bergleichung ben Bericht ber Entsumpfungebirektion an, welchen bie Staatswirthichafts=

kommission mit großem Interesse gelesen hat und ber Rach= weise enthält, die man auch in 10 und 20 Jahren mit großem Intereffe lefen wird. Die Staatswirthschaftstommission bezwedte mit ihrer früher gemachten Bemerkung betreffend die Reduktion des Verwaltungsberichtes nur, daß nicht eine ganze Menge fleiner Sachen in benfelben aufgenommen werden, die für die Bufunft keinen Werth haben und die man, wenn man fie einmal nachschlagen will, auf den betreffenden Di= rettionen immer finden wird.

Beber, Regierungspräfibent, zieht feinen Antrag gurud.

Die Antrage ber Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe unverandert angenommen.

Direktion ber Domainen, Forsten und Entfumpfungen.

Die Staatswirthschaftskommission tragt barauf an :

5) Der Große Rath wolle dem Regierungsrath und burch benfelben ber Oberleitung ber Seelands-Entfumpfung seine besondere Befriedigung über die Umsicht und den Gifer aussprechen, mit welchen im Laufe des Jahres 1869 bas große Werk gefordert worden ift.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter ber Staats-wirthich aftstommiffion. Es gereicht ber Staatswirthichaftse fommiffion gur größten Freude, nicht nur gu fritifiren, fon= bern ba, wo fie loben fann, auch ihr Lob offen auszusprechen. Das Werk ber Seelandsentsumpfung ist ein alter bernischer Gedanke, ber sehr lange Zeit brauchte, um zur Durchführung zu gelangen, und ber noch im Momente, da er zur Exekution gedieh, eine Menge Zweifel, namentlich in finanzieller Beziehung, erregte, indem man glaubte, die aufgestellten Berech-nungen seien viel zu niedrig. Aus dem Berwaltungsberichte ergibt sich nun aber, daß beinahe überall Ersparnisse erzielt und das ganze Bert mit einer Umficht und einem Gifer ge= leitet worden ift, welche die größte Anerkennung verdienen. Es beweist dies, wie wichtig es bei solchen großen Unternehmungen ist, daß sie in die richtige Hand gelegt werden. Heynungen ist, das sie in die eitigige Hand gelegt werden. Her Regierungspräsident Weber, welcher der ganzen Angelesgenheit mit großem Eifer vorsteht, wird das Hauptverdienst dem leitenden Ingenieur, Herrn Bridel, zuschreiben, der mit Sache und Kachkenutniß, mit Treue und Eifer, im Großen und Kleinen zu sparen, das Werk leitet. Die Staatswirthschaften wer deriken einig all ihre Weiste bei schaftstommission war barüber einig, es sei ihre Pflicht, hier im Großen Rathe auszusprechen, bag, wenn die Hoffungen, Die sich an bas Unternehmen knupfen, sich nicht verwirklichen sollten, von Seite ber Leitung burchaus nichts vernachlässigt, sondern gethan wurde, was Menschen möglich mar. Die Staatswirthschaftskommiffion wunscht, daß ber Große Rath ber Regierung und ber Entsumpfungsbireftion ihre Anerken= nung ausspreche.

Herr Regierungspräsident Weber, Entsumpfungsbiret= tor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich danke ber Staatswirthschaftstommission fur die Anerkennung, welche fie gegenüber der Leitung des Unternehmens der Juragemäfferstorrektion aussprechen will. Es ift richtig, daß die technische Beitung biefes Berfes in ausgezeichnete Bande gelegt worden ift und daß herr Bridel fein beständiges Sinnen und Denten barauf richtet, bas Unternehmen so zu führen, baß es zu einem gunftigen Ausgang gebracht werden tann. 3ch glaube, es burfe fcon heute mit aller Bestimmtheit erklart werden, baß jedenfalls bie Devissumme nicht überschritten werden

wird, ja, baß gegründete Hoffnung vorhanden ift, baß wir das große Wert unter dem Devise ausführen können. Ich mache g. B. auf die Erfahrungen aufmertfam, welche man bis jest in Betreff der Baggerarbeiten gemacht bat. Diese bilden einen sehr bedeutenden Theil des ganzen Werkes, was sich schon daraus ergibt, daß einzig für den Ridau-Büren-Kanal zwei Millionen Schachtruthen auszuheben find, deren Aus= hebung à Fr. 2 devistirt ift. Es ist nun leicht einzusehen, daß blos eine Ersparniß von 5 oder 10 Rappen per Schachtruthe für das ganze Werk eine bedeutende Ersparniß ergibt. Es wurde nun bereits seit mehreren Monaten mit den Bagger= maschinen gearbeitet, und es erzeigte sich das Resultat, daß die Schachtruthe durchschnittlich nicht ganz auf Fr. 1. 20 zu stehen kommt, so daß fur die Berzinfung und Amortisation ber Maschinen Rp. 80 zu Gebote stehen. Es gebührt nun aber auch dem Ausschuß der Grundeigenthumer ein weiteres Berdienst in dieser Angelegenheit für die Art und Beise, wie er bei allen Magregeln, welche die Entsumpfungsbirektion und die technische Bauleitung treffen zu follen glauben, diesen an die Hand geht; es betrifft dieß namentlich die Lander= werbungen, Ausmarchungen und die Feststellung des Peri= meters. Aus bem Gutachten bes Ausschuffes über ben lettern Buntt, das in den nachsten Tagen den Mitgliedern des Gro-Ben Rathes ausgetheilt werden wird, werden Sie ersehen, daß es feine leichte Sache war, fur 66 Gemeinden die Grengen bes Entsumpfungsgebietes zu bestimmen. Es freut mich die Anerkennung, welche ber technischen und ber landwirth= schaftlichen Leitung ausgesprochen worden ist; denn nach die-fen beiden Richtungen bin gehört das wesentlichste Berdienft bei bem gangen Unternehmen.

Der Antrag ber Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Kinangdirektion.

Die Staatswirthschaftskommission bemerkt in ihrem Berichte:

Die Wahrnehmung, daß eine Reihe von Verwaltungen, welche in den Bereich der Finanzdirektion gehören, seit langer Zeit gar nicht oder nur außerst selten untersucht worden sind, veranlaßt die Staatswirthschaftskommission zu dem Antrage:

6) Die Finanzdirektion sei einzuladen und habe darüber zu wachen, daß die in ihren Geschäftsbereich gehörenden Berwaltungen, namentlich die Centralver-waltungen, periodisch untersucht und daß schriftliche Berichte über den daherigen Befund eingegeben werden.

Gine Untersuchung ber Bücher ber Steuerverwaltung hat ergeben, daß namhafte Steuersummen während längerer Zeit rückständig bleiben, wodurch der Fiskus der Gefahr von Bersluften ausgesetzt wird. Die Staatswirthschaftskommission besantragt daher:

7) Es sei der Finanzdirektion der Auftrag zu erstheilen, die Rückstände an Steuern rechtzeitig einzuziehen und deren Liquidation jeweilen in der kurzesten Frist zu bewerkstelligen.

Aus verschiedenen Berichten geht hervor, daß noch eine Menge Personen im militärpflichtigen Alter sowohl dem perssönlichen Militärdienst als auch der Militärsteuer entgehen. Um diesem unbilligen Zustand zu steuern, wird beantragt:

8) Der Regierungsrath sei einzuladen, die erforder= lichen Borkehren zu treffen, um eine durchgreifende An=

wendung ber Militartagation und Erfullung ber Militarpflicht zu erzielen.

als Berichterstatter der Staatswirthschafts-Bucher, kommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich auch zur Aufgabe gemacht, alle in den Geschäftsfreis der Finangbireftion gehörenden Centralverwaltungen einer Untersuchung gu unterwerfen. In Diefem Jahre wurde mit der Stempel= und Amtsblattverwaltung, der Bapierhandlung, der Steuer-und Ohmgeldverwaltung und der Salzverwaltung begonnen. Die übrigen Verwaltungen, worunter ich namentlich die Hy= pothekartaffe nenne, werden fpater an die Reihe kommen, in= bem die Löfung einer folchen Aufgabe ziemlich viel Beit er= fordert. Die Untersuchung geschah in mehrfacher Richtung. Borerft über die Art und Weise, wie die Geschäfte von diesen Berwaltungen abgewickelt wurden, fodann wurden die Bucher, Controlen, Raffen u. f. w. gepruft, ferner bezüglich der rich= tigen Durchführung und Ueberwachung bes Bezugs ber ver-ichiebenen finanziellen Gulfsmittel bes Staates eine Untersuchung vorgenommen und schließlich allfällige Mängel und Uebelstände in der innern Organisation dieser Verwaltungen in's Ange gefaßt. Die Bucher und Controlen waren im All= gemeinen nachgetragen und fanden fich wirklich in befter Ordnung vor. Auch die Kaffen wurden verifizirt und zwar drei bei ber Steuer= und Ohmgeldverwaltung, brei bei ber Amts= blatt- und Stempelverwaltung und Papierhandlung und zwei bei der Salzhandlung. Die Kaffenbestände stimmten mit den Büchern überein. Ueberhaupt fann bas Refultat biefer In= fpettion, foweit es fich auf die Gefchaftsleitung biefer Ber= waltungen bezieht, als ein befriedigendes betrachtet werden. Dagegen läßt die innere Organisation dieser Berwaltungen viel zu munschen übrig; das Raberwerk ist zu komplizirt, und eine tonfequente Ueberwachung ber täglichen Operationen ift nicht möglich. Gin hauptmangel liegt namentlich barin, baß die finanziellen Ginnahmen des Staates zu viele Bande burch= laufen muffen, bis fie zur Kantonstaffe gelangen. In biefer Sinficht muß jedenfalls eine beffere Controlirung und Ueber= wachung angestrebt werden, und burch eine daherige Beränderung werden jedenfalls auch Ersparnisse erzielt werden können. Wenn die Staatswirthschaftskommission heute in diefer Richtung feine Antrage ftellt, fo geschieht dieß mit Ructficht auf ben § 11 bes nachstens zur Behandlung gelangenden Defretsentwurfs über ben Staatshaushalt bes Rantons Bern, worin eine Reorganisation ber Finanzverwaltung beschloffen werden foll. Aus diefem Grunde hat fich die Staatswirth= schaftskommission auf 3 Antrage beschränkt. Der erste betrifft die Ueberwachung der in den Geschäftsbereich der Finanzdirektion gehörenden Verwaltungen. Diese Ueberwachung ist offenbar ungenugend. Zwar werden die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungen durch die Kantonsbuchhalterei mit ihren eigenen Controlen verglichen, allein eine Brufung der Bucher, Controlen und namentlich der Inventarien der einzelnen Berwaltungen findet selten oder gar nie statt, wenigftens bemerkte mir einer der Berwalter, ich sei seit 5 oder 6 Jahren der erste, der seine Berwaltung untersuche. Es werden ba Geschäfte, Die fich in die Millionen belaufen, abgewickelt, und wenn Unglucksfälle eintreten follten, fo konnte der Staat unerquickliche Erfahrungen machen, wie vor nicht langer Beit bei dem gewesenen Hypothekarkassafster Blatter. Es liegt offenbar im Sinn und Beift einer geordneten Organisation, daß alle diese mit bedeutenden Summen verfehrenden Berswaltungen periodisch untersucht werden. Ich will Niemanden einen Vorwurf machen, daß dieß bisher nicht geschehen ist, der Grund liegt eben in der ungenügenden Organisation. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, es follen diese Berwaltungen periodisch untersucht und schrift= liche Berichte über den daherigen Befund eingegeben werden. Mus biefen wird fich bann bie Staatswirthichaftstommiffion überzeugen können, ob wirklich eine Untersuchung stattgefunden

habe ober nicht. Zum folgenden Antrag der Staatswirthschaftskommission übergehend, bemerke ich, daß sich aus den Büchern
der Steuerverwaltung ergeben hat, daß namhafte Steuersummen während längerer Zeit rückftändig bleiben. Es ist
offenbar unbillig gegenüber Denjenigen, welche ihren Berpflichtungen pünktlich und in allen Theilen nachkommen, wenn
eine Anzahl Bürger ihre Steuern nicht zahlen, und sodann
ist dieß für die Staatskasse mit erheblichen Berlusten verbunden. Es hat sich erzeigt, daß bei der Jahresrechnung
Fr. 75,000 an Steuern rückftändig waren. In einem Amtsbezirk beließen sich die Rückftände auf
in einem zweiten auf
" 6,000
" 6,400

vierten "

3,800

Fr. 60,800 von ben Fr. 75,000 kommen also einzig auf vier Umtsbezirke. Bekanntlich stellen die Gemeinden am Schluffe bes Jahres die unbezahlten Quittungen den Amtsschaffnern zu, und diese sollten unverzüglich die nothigen Ginleitungen zur Liquidirung der Steuerruckstände treffen. Je langer man damit zuwartet, besto größere Summen geben verloren, namentlich auf der Gintommenfteuer bei einer flot= tanten Bevölkerung. Bas das Postulat 8 betrifft, so ist es notorisch, daß immer eine Menge militarpflichtiger Burger sich sowohl dem personlichen Militardienst als auch der Militarftener entziehen. Dieß ift unbillig und erregt bei Denjenigen, Die zur Erfüllung ihrer Militarpflicht einberufen werden, große Unzufriedenheit. Namentlich in Diesem Jahre hatten wir bei bem großen Truppenaufgebote die Erscheinung, daß oft Familienvater 5 6 Wochen lang ihre Familien verlaffen mußten, während gesunde Nachbarn weder perfonlichen Militärdienst thaten, noch Militärsteuer bezahlten. Nach der jetigen Gin-richtung soll der Gemeinderath das Material liefern, welches Die Grundlage zu den Controlen bilden foll, allein den Bemeinderathen fehlt die nothige Grundlage zu Diesem Material, und eine richtige und vollständige Aufstellung der Daherigen Controlen ift ben Gemeinderathen nach ber jegigen Ginrichtung gar nicht möglich. Ich fann hier aus Erfahrung reden, indem ich Jahre lang berartige Berzeichniffe entworfen, ausgearbeitet und überwacht habe, und ich habe mir von jeher zur Pflicht gemacht, diese Verzeichniffe so vollständig als möglich dem Regierungsftatthalteramte einzuliefern. Gleichwohl habe ich mich im Laufe dieses Jahres überzeugen muffen, daß eine ganze Reihe Burger sich der Militärpflicht entziehen konnte. Das letzte Truppenaufgebot gab Anlaß, in dieser Richtung eine durchgreifende Untersuchung vorzunehmen, zu welcher auch die Löhnsitzegister beigezogen wurden. Was war das Resultat dieser Untersuchung? In einer Gemeinde von 4900 Seelen, wo man die Ueberzeugung hatte, daß die Register ziemlich vollständig seien, konnten in Folge dieser Untersuchung nachträglich noch zirka 100 Männer zum persönlichen Militärbienskt, 25 zur Bezahlung der Militärsteuer angehalten werden und 50 haben fich ihrer Pflicht durch Flucht aus der Gemeinde entzogen; es zeigten fich also nachträglich noch 175 Renitente. Es ift möglich, bag in den Landgemeinden eine beffere Ueberwachung möglich ift, aber in den ftadtischen Bemeinden herrschen in dieser hinsicht bedeutende Uebelstände. Die Staatswirthschaftskommission will natürlich nicht vorsichreiben, auf welche Weise die Regierung diese Mißtande beseitigen foll. Rach meinem Dafurhalten follte der Führer bes Wohnsitregisters angewiesen werden, bei jeder Ginschreibung einer Mannsperson bie Bemerfung beizufugen, auf welche Beife fie ihrer Militarpflicht Genuge leifte; da wo Burger= gemeinden find, follte der Führer der burgerlichen Register angehalten werden, allichrlich die nothwendigen Berzeichniffe dem Gemeinderath einzuhändigen. Ich glaube, es sci dieß das einzige Auskunftsmittel, um einmal zu einer rationellen Durchführung bes Militärftenergefetes zu gelangen. Ich empfehle auch dieses Postulat der Staatswirthschaftstommission zur

Annahme und zwar mehr aus Billigfeits= als aus fiscalifchen Grunden.

Kurg, Finangbirektor, als Berichterstatter des Regierungs: 3. Gestatten Sie mir, bevor ich auf die Postulate der Staatswirthschaftstommiffion eingebe, eine furze perfonliche 3ch habe mich nach schwerem innern Kampfe ent= schloffen, der Einladung, die f. B. die hohe Behörde an mich hat ergehen laffen, Folge zu leiften und den Berfuch zu machen, ob es mir möglich fein werde, die schwierige Finanzverwaltung bes Kantons Born auf eine Beife zu beforgen, baß ich felber babei beruhigt fein tann und zugleich bas Wefühl habe, baß auch der Große Rath und das Bolt fich damit befriedigt ertlaren. Bas die Bostulate betrifft, welche die Staatswirthichafts-tommission zu der Direktion der Finanzen stellt, bin ich im Falle, Namens des Regierungsrathes die Erklärung abzugeben, daß er mit allen 3 Boftulaten einverstanden ift. Rach ber einläßlichen Begrundung berfelben von Seite des Berichter= ftatters ber Staatswirthschaftskommiffion habe ich nicht nothig, mich naher barüber auszusprechen, und will mir nur über bas vollständig begrundete Boftulat 6 eine furze Bemerfung erlauben. Benn die Untersuchung der in den Bereich der Finangdirektion gehörenden Berwaltungen nicht regelinäßig ftattgefunden hat, so liegt der Grund hauptsächlich darin, daß derfenige Beamte der Finangverwaltung, dem diese Aufgabe zunächst obliegt, nämlich der Kantonsbuchhalter, jo mit Geschäften überladen war, daß es ihm unmöglich war, dieser Aufgabe Genüge zu leisten. Die Regierung hat sich benn auch in jungfter Zeit veranlaßt gefunden, die während längerer Zeit unbesett ge-wesene Stelle eines Adjunkten des Kantonsbuchhalters wieder zu besetzen, und sobald diefer nen angestellte Beamte fich in eine Funttionen geborig hineingearbeitet haben wird, fich auch der Kantonsbuchhalter zur Pflicht machen, Diese Untersuchungen regelmäßiger vorzunehmen als es bisher geschehen konnte. Auch das Postulat 7 der Staatswirthschaftskommission ist vollständig begründet. Ich glaube aber, es werde bei der in Aussicht genommenen Reorganisation der Finanzverwaltung möglich fein, eine scharfere Kontrole in Bezug auf Diefe Ginnahmen einzurichten. Auch das Postulat 8 wird als begründet anerkannt; denn schon oft hat man die Erfahrung gemacht, daß Rachtagationen ftattfinden mußten. Die Finangbirektion hätte zwar gewünscht, etwas genauere Angaben darüber zu erhalten, wo diese Uebelstände zu Tage getreten sind. Vielleicht hat der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission die Bute, der Finangdirektion hierüber noch genauern Aufschluß zu ertheilen, damit sie gegen diese Uebelstände gehörig ein= schreiten fann.

Bernard. Die Staatswirthschaftskommission verlangt in ihrem Postulate unter Ziffer 7, es sei der Finanzdirektion der Auftrag zu ertheilen, die Rückstände an Steuern rechtzeitig einzuziehen und deren Liquidation jeweilen in der kürzesten Frist zu bewerkstelligen. Der Herr Berichterstatter hat vier oder fünf Amtsbezirke angeführt, welche mit der Entrichtung ihrer Steuern sich im Rückstande besinden. Ich hätte gewünscht, daß der Herr Berichterstatter die fraglichen Bezirke bezeichnet und die er viesene Thatsache hier angeführt hätte, daß der Jura sich um keinen Rappen mit seinen Staatssteuern im Rückstande besindet. Dies die einzige Bemerkung, welche ich zu machen hatte.

Scherz. Da ich auch noch einigen Theil an der Finanzverwaltung pro 1869 habe, werden Sie es mir nicht verübeln, wenn ich in Bezug auf die gestellten Postulate auch das Wort ergreife. Es ist nicht meine Absicht, mich denselben zu widersetzen, sondern ich will nur einige Erläuterungen machen. Was die Untersuchung der Finanzbüreaux betrifft, so ist allerdings richtig, daß der Kantonsbuchhalter sowohl die Büreaux der Centralverwaltungen als auch diesenigen in den Amtsbezirken

ju untersuchen hat. Es ist bies früher auch regelmäßig geichehen, feit einiger Beit aber konnten biefe Untersuchungen migt mehr fo regelmäßig vorgenommen werden, weil der Kantonsbuchhalter neu in fein Amt eintrat und später mit bedeutenden Arbeiten belaftet wurde, so daß man ihm nicht zumuthen konnte, bie periodischen Untersuchungen an die hand zu nehmen, welche, wie auch herr Bucher bemerkt hat, fehr viel Zeit in Anspruch nehmen. 3ch habe die Centralverwaltungen, ohne daß in dieser Sinsicht dem Finanzdireftor irgend welche Pflicht obliegt, felbst untersucht und, wie Sie sich erinnern, f. 3. die fatale Entdedung auf der Sypothekarkaffe gemacht, Die fonft vielleicht bis zum Untritt bes neuen Bermalters nicht gemacht worden ware. Sie haben nun vernommen, daß in Bukunft wieder regelmäßige Unterfuchungen vorgenommen werden follen. Jedenfalls muß ich bestreiten, daß in dieser hinsicht Jemanden ber Borwurf der Nachläßigkeit gemacht werden fann. Bas bas Bostulat Nr. 7 betrifft, so werden Sie sich aus den Berswaltungsberichten der letzten 10 Jahre überzeugen können, daß die Steuerrückstände von Jahr zu Jahr geringer geworden sind, woraus sich ergibt, daß die Steuerverwaltung bestrebt ift, bie Rudftande möglich schnell einzukaffieren. Dies liegt jedoch nicht gang in ber Sand ber Steuerverwaltung; benn man kann gegen Diejenigen, bie mit ihren Steuern fich im Ruckstande befinden, nicht anders einschreiten, als gegen seden renitenten Schuldner, d. h. man muß zu dem Mittel der Betreibung greifen, wobei natürlich die daherigen Formalitäten und Friften beobachtet werden muffen. Wenn es fich barum handelt, einen Betrag von 2 Millionen einzukaffieren, fo barf man fich nicht verwundern, wenn am Ende des Jahres. noch Fr. 10 bis 12,000 einzukaffieren bleiben. Ich widerfete mich bem Poftulate nicht, allein ich glaube nicht, daß es großen Erfolg haben werde; denn fie werden den Betreffenden nicht begreiflich machen können, daß es Bürgerpflicht ift, die Steuern zu bezahlen.

Die drei Antrage der Staatswirthschaftskommission werden vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion ber Erziehung.

hier fallen feine Bemerfungen und der Bericht der Er-

Direttion ber Justiz und Polizeiund bes Rir= chenwesens.

Die Staatswirthschaftstommission spricht fich babin aus:

Die Zahl der rückftändigen Bormunbschaftsrechnungen ift noch immer eine sehr bedeutende; der Bericht verzeigt namentlich für den Umtsbezirk Frutigen eine erschreckende Zahl. Die Staatswirthschaftskommission kann daher nicht umbin, den letztährigen Antrag nochmals zu wiederholen:

9) Der Regierungsrath, bezw. die Justizdirektion, sei einzuladen, mit den Rückständen in den Bormundsichaftsrechnungen durch alle dem Gesetzgeber zu Gebot stehenden Mittel aufzuräumen.

Die Liquidation der Gerichtskosten in Folge von Strafurtheilen ift notorisch eine sehr mangelhafte, indem dieselbe meistentheils untergeordneten Beamten oder Angestellten übertragen wird und die Ausstellung von Armuthszeugnissen öfters mit der Wahrheit im Widerspruch steht. Es wird daher beantragt:

10) Der Regierungsrath, bezw. die Justig- und Bolizeidirektion, sei einzuladen zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig ware, den Bezug der Gerichtskosten ben den Amtsschaffnereien zu übertragen.

Schmib, in Eriswyl, als Berichterftatter ber Staats= wirthschaftstommission. Aus den im Berwaltungsberichte ber Juftiz= und Polizeidirettion aufgenommenen Tabellen der Be= zirksprokuratoren ergibt es sich, daß, namentlich in einzelnen Landestheilen, im Bormundschaftswesen noch vieles im Argen liegt und daß hauptsächlich in Betreff der Rechnungslegung noch ungemeine Ructftande fich finden. Go fagte g. B. ber Bezirfsprofurator des Oberlandes : "Im Bergleich gegen 1868 hat es mit der Ablegung der Bormundschaftsrechnungen um einiges gebeffert; allein immerhin ift deren Ruckftand in allen Memtern noch fo bedeutend, daß man nicht fagen fann, die Sache ftebe gut. Die Regierungsstatthalter gaben sich zwar alle Muhe, einen geregelten Gang in biesen Berwaltungszweig zu bringen, allein ihre Bemuhungen scheitern an bem bosen Willen einiger Vormundschaftsbehörden." Aehnliche Bemer= fungen werden auch von andern Bezirksprofuratoren gemacht. Die Staatswirthschaftstommission hat gefunden, berartige Rugen von Seite eines Beamten durfen nicht übergangen werden, und der Große Rath felbst folle fich bahin aussprechen, daß er volltommen mit dem betreffenden Beamten, refp. mit ber Justigdirektion, einverstanden sei, wenn diese sich veranlaßt finde, spater energische Magregeln gegen solche renitente Bogte zu treffen. Das Bormundschaftswesen ift unstreitig ein Meffer ber Kultur ber Bolfer; je nachdem bas Bormundschaftswesen in einem Staate ausgebildet ift, tann man fagen, die Bildung und die ganze innere Staatseinrichtung fei mehr oder weniger vorgeschritten. Die Staatswirthschaftskommission fest beghalb großen Werth darauf, daß gegen die im Bormundschaftswesen zu Tage getretenen Uebelstände energisch eingeschritten werde. Die Ctaatswirthschaftskommission will mit ihrem Bostulate durchaus nicht etwa dem Justiz= und Polizeidirektor einen Vorwurf machen, daß er nicht früher eingeschritten ift; benn man weiß, daß es immer renitente Leute gibt, die fast mit feinen Magregeln zur Ordnung gewiesen werden konnen. Mit dem Postulat 10 verhält es sich ähnlich wie mit dem soeben angenommenen Boftulat betreffend die Militarsteuer. Gin großer Theil der Gerichtetoften wird der Bequemlichkeit wegen einfach aus den Kontrolen und Registern gestrichen. Unter= geordnete Beamte und Angestellte auf den Büreaux erhalten ben Auftrag, die Tabellen zu liquidiren, und sie nehmen auf eine ziemlich leichte Art jeden Ausweis der Armuth an, um einen Strich durch den betreffenden Bosten zu machen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es burfte zwedmäßig fein, ben Bezug ber Gerichtskoften ben Umtsschaffnereien zu niber= tragen, welche ohnehin auch andere Steuern einzuziehen haben.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Was zunächst das Postulat 9 betrifft, so erkläre ich im Namen des Regierungsrathes und der Justiz und Polizeidirektion, daß sie leider die Begründtheit desselben zugeben müssen. Zwar möchte ich auch die Kehrseite etwas hervorheben. Ich glaube sagen zu können, daß in den letzen Jahren in Bezug auf die rückständigen Vormundschaftsrechnungen, die allerdings einen wunden Fleck in der Staatsverwaltung bilden, ziemlich viel geschehen ist. Wiederholt sind in den ersten 4 Jahren Weisungen, sowohl an die Regierungssstatthalter als auch an die Bezirksprokuratoren von Seite der Regierung und der Justiz und Polizeidirektion erlassen worden, und ich glaube, es haben diese Weisungen auch einigen Grfolg gehabt, namentlich im Jura. Dort war nach dem Berichte des Bezirksprokurators bis zum Jahr 1868 nicht einmal ein ordentslicher Bogtsrobel eingerichtet; gegenwärtig sind doch wenigstens solche Ködel vorhanden. Ferner wurde bis 1868 im Jura

gar keine Rechnung abgelegt über bie fog. natürlichen Bor= mundschaften, mahrend gegenwärtig eine folche Rechnung gelegt wird. Aehnlich verhalt es fich im Oberlande. Wenn Sie bie betreffenden Tabellen bes Staatsverwaltungsberichtes pro 1868 mit densenligen des vorigen Berichtes vergleichen, so werden Sie sich überzeugen, das auch im Oberlande die Zahl der Rücktände abgenommen hat. Etwas ist also in dieser Angelegenheit doch geschehen, allein noch nicht genug und ich anerkenne, wie gesagt, daß hier ein wunder Fleck in einem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung vorhanden ist. Wie war parhandenen Uehelständen abhelsen soll werden die man ben vorhandenen Uebelftanden abhelfen foll, werden bie Juftigdireftion und bie Regierung naher untersuchen. Bis Dahin lag ein Hauptfehler barin, daß man ftets nur allgemeine Weisungen an die Bezirksproturatoren und Regierungsstatt= halter erließ, worin fie aufgefordert wurden, die Bormund= schaftsbehörden zu mahnen und das Bormundschaftswesen beffer zu überwachen. Solche Weifungen genügen aber nicht, fondern man muß, um in bieser Angelegenheit wirklich einen Schritt vorwärts zu kommen, von den Mitteln Gebrauch machen, welche das Civilgesetz und das Gemeindegesetz uns an die Hand geben. Das Gemeindegeset gestattet der Regierung, gegenüber fäumigen, nachlässigen Bormundschaftsbehörden eine Untersuchung einzuleiten und je nach dem Ergebniß berselben das Nöthige zu beschließen. Das Civilgesetz erklärt die Vormundschaftsbehörden ausdrücklich perfonlich dafür verantwortlich, daß die faumigen Bogte rechtzeitig zur Rechnungslegung auf-gefordert werden. Bon diesen Bestimmungen sollte man nun auch einmal Gebrauch machen, und die Justigdirektion gedenkt bies auch zu thun. Dabei ift noch ein Bunkt zu erwähnen: Aus dem Berichte des Bezirksprofurators bes Oberlandes ergibt ce sich, daß dort ein Theil der Rückstände derart ift, daß keine Rechnungslegung mehr möglich ift. In Betreff Diefer Ruck-ftande halt die Justizdirektion bafür, es ware zweckmäßiger, fie einfach zu streichen. Borber mußte natürlich auf irgend eine Weise, sei es durch eine Liberationserklärung der betreffenden Bormundschaftsbehörde, sei es durch Aufnahme eines Protokolles konstatirt werden, daß eine Rechnungslegung über-haupt nicht mehr möglich ist. Jedenfalls ist es nicht gerecht-fertigt, derartige Rückstände von Jahr zu Jahr auf dem be-treffenden Tableau nachzutragen. Was das Postulat 10 betrifft, fo find die Regierung und die Juftigdirektion nicht nur damit einverstanden, sondern verdanten es der Staatswirth= schaftskommission sogar bestens. Ich halte dafür, es können durch die Uebertragung des Bezuges der Gerichtskoften an die Amtsschaffner dem Staate jährlich Tausende von Franken mehr eingebracht werden, als gegenwärtig der Fall ift. Ich glaube aber, es seien hier nicht einmal alle Gründe angegeben, warum der gegenwärtige Zustand ein so mangelhafter ift. Es rührt dieß nicht nur daher, daß der Bezug der Gerichtskoften gegen= wartig untergeordneten Beamten übertragen ift und allzu leicht Armuthszeugniffe ausgestellt und angenommen werden, sondern es kommen babei noch weitere Grunde in Betracht. Man weiß nicht recht, ob der Regierungsstatthalter oder der Amtsschreiber für die Ueberwachung der betreffenden Angestellten verantwortlich ist, und es haben hierüber schon wiederholt Prozesse und gerichtliche Urtheile stattgefunden, die aber nicht übereinstimmen. Sodann versähren eine Masse Gerichtskosten und Bußen, weil sie nicht rechtzeitig eingefordert werden, und endlich ist auch zu bemerken, daß viele Gerichtskosten und Bugen ichon auf dem Richteramte bezahlt werden, mahrend bies auf dem Regierungsftatthalteramte gefchehen follte. Dies find nebst ben von der Staatswirthschaftskommission ange= führten Buntten bie Ursachen ber Mangelhaftigfeit bes gegen= wärtigen Buftandes. Wenn man hier nun Abhulfe treffen will, so sollte man noch einen Schritt weiter geben, als die Staatswirthschaftskommission beantragt, und nicht nur den Bezug der Gerichtskoften, sondern auch den Bezug der Bugen in Straffachen ben Amteschaffnern übertragen, und ich erlaube mir, in diefem Sinne einen Bufat jum Poffulat Ramens

ber Regierung zu beantragen. Diese Bußen machen einem ebenso großen oder vielleicht noch größern Theil der betreffenden Summe aus, die jährlich verloren geht, und ich glaube, es seien diese Bußen auf die gleiche Linie zu stellen, wie die Gerichtskosten, um so mehr, als sie auf ganz gleiche Beise bezogen werden. Schließlich ist in Bezug auf dieses Postulat noch zu bemerken, daß es bei der Untersuchung der Möglichkeit der Uebertragung des Bezuges der Gerichtskosten und Bußen an die Amtsschaffner darauf ankommen wird, ob man nicht das Gesetz abändern musse. Das Strasversahren schreibt nämlich vor, daß die Regierungsstatthalter die Strasurtheile zu exequiren, also die Bußen und Gerichtskosten einzutreiben haben. Um den Bezug an die Amtsschaffner zu übertragen, wird man daher das Gesetz in diesem Kunkte abändern mussen. Ich halte jedoch dafür, eine Abänderung des Gesetzes in diesem Sinne sei durchaus gerechtsertigt.

Bobenheimer, Regierungsrath. Ich erlaube mir nur eine kleine formelle Bemerkung. Ich glaube nämlich, es follte im Postulat 9 statt "dem Gesetzeber" heißen "der Verwaltung", da weder der Regierungsrath noch die Justizdirektion als gesetzebende Behörde betrachtet werden können.

herr Brafibent. Es ware vielleicht am Beften, zu fagen : "durch alle nach dem Gefetzu Gebote ftebenden Mittel."

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschafts= kommission schließt sich bieser Abanderung, sowie bem Busat= antrage bes herru Berichterstatters bes Regierungsrathes an.

Das Poftulat 9 wird mit Erfetzung der Worte "dem Gesetzeer" durch "nach dem Gesetz" und das Poftulat 10 mit der Ginschaltung der Worte "und der Buken in Strafsachen" nach "Gerichtskoften" genehmigt.

Direktion bes Innern. Abtheilung Gefundheitswefen.

Herichte: Staatswirthschaftskommission in ihrem Berichte:

Trop wiederholter Rüge von Seite der Staatswirthschaftskommission ist der Bericht des Inselspitals auch pro 1869 verspätet; es wird in Folge deffen beantragt:

11) Der Regierungsrath, bezw. die Direktion des Innern sei zu beauftragen, die Inselverwaltung zu veranlassen, ibren Jahresbericht in Zukunft rechtzeitig einzureichen.

Schmib, in Eriswyl, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Das Postulat 11 ist ein stereotyper
Antrag der Staatswirthschaftskommission. Seit Jahren bringt
sie denselben und dießmal in einer etwas verstärkten Form,
in der Hoffnung, daß er endlich einmal aus Abschied und
Traktanden falle. Auch im letzen Berwaltungsberichte fehlt
der Bericht der Inselverwaltung, obzleich es, weil die Inselverwaltung im Busammenhang mit der Waldau steht, sehr
interessant wäre, wenn dieser Jahresbericht regelmäßig erscheinen würde. Die Staatswirthschaftskommission hat einen
sehr schwachen Einblick in die daherigen Berhältnisse, und sie
hätte namentlich in Bezug auf die Waldau gewünscht, besser
orientirt zu sein. Im Hinblick auf den gemeinnüsigen Charakter der Insel und auf die großen Opfer, welche die Witzglieder der Inseldirektion bringen, will ich nicht näher auf

die Sache eintreten, in der Hoffnung, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission den gewünschten Erfolg haben werde.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichter= ftatter des Regierungsrathes. Dieses Postulat ist um so mehr gu verdanken, als zwei Mitglieder ber Staatswirthichaftskom= miffion zugleich Mitglieder der Infeldirettion find. Es fcheint, bie ftarfere Faffung bes Poftulats in diesem Jahre habe ge-wirkt; benn ich habe eben von der Inseldirektion einen vorläufigen Bericht erhalten, mit ber Bemerkung, daß ber vollständige Bericht pro 1869 in der nächsten Woche werde einsgefandt werden. Die Inseldirektion scheint fich die im vorigen Jahre ausgesprochene Rüge sehr zu Herzen genommen zu has ben, und die Grunde, warum die Abfaffung des Bermaltungs= berichtes in diesem Jahre verzögert wurde, liegen in zufälligen Berhaltniffen. Borerft trat eine Beranderung in der Berwal= tung ein, fodann murde ein Argt der Anftalt mit der Abfaf= sung des medizinischen Theils des Berichtes betraut; dieser Arzt mußte aber Militärdienst thun und ging später in's Ausland, um den Bermundeten Gulfe zu leiften, hatte aber bie Spezialberichte in einen Schrant eingeschloffen. Ferner mußte auch der Inselschaffner in ben Dienft, und überhaupt liegt ber Grund ber Berzögerung an einer Reihe fleiner Umftande.

Der Große Rath genehmigt bas Postulat ber Staats= wirthschaftskommission ohne Ginsprache.

Militarbireftion.

Bum Berichte der Militardirektion ftellt die Staatswirths schaftskommission 6 Antrage, von denen der erste dahin geht:

Die Staatswirthschaftskommission findet, es sei unstattshaft, daß Beamte der Militäradministration über so große Summen, wie sie hier vorkommen, verfügen, ohne zuvor die Zustimmung des Direktors eingeholt zu haben. Sie beantragt bemnach:

12) Der Regierungsrath sei zu beauftragen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß die Anweisungen der einzelnen Berwaltungszweige der Militäradministration auf die Staatskasse nur dann ausbezahlt werden können, nachdem sie durch den Militärdirektor genehmigt, beziehungsweise visitt sind.

Mener, als Berichterstatter der Staatswirthschaftstom= mission. Die Staatswirthschaftstommission hat sich in diesem Sahre zur Aufgabe gemacht, die Militärverwaltung einer ganz besonderen Untersuchung zu unterwerfen, und ich erlaube mir beghalb, bevor ich zur Motivirung der in Frage ftehenden Postulate übergehe, einige Bemerkungen über die Militarver= waltung im Allgemeinen. Was vorerst bas Ergebniß der Un= tersuchung auf dem Bureau der Direktion betrifft, so find die Bucher und Kontrolen gehörig nachgetragen, mit einziger Ausnahme bes Registers über die laufenben Geschäfte. Diefes Register befand fich zur Zeit der Untersuchung seit 2 oder 3 Monaten im Rudftande. Der Grund davon liegt barin, daß der Angestellte, welcher dasselbe führte, gestorben ist und durch einen neuen ersetzt wurde, der in dem Moment eintrat, wo das große Truppenaufgebot erfolgte, infolge deffen seine Thä= tigfeit in anderer Beise verwendet murde, so daß bas Register nicht nachgetragen wurder. Der Sefretar hat indessen ver= sprochen, Diese Arbeit mit möglichster Beförderung nachholen zu laffen, und wie er mir berichtete, ift es feither geschehen. Was bie einzelnen Geschäftsbranchen ber Militardirektion betrifft, so will ich zuerst einige Bemerkungen über das Kriegs=

kommiffariat machen. Da wurde die Buchführung, die Kon= trolen, die Aufbewahrung ber Aften, bas Magazin ber Rlei= der und der übrigen Vorrathe untersucht, und es wird fich dann später bei der Behandlung der einzelnen Postulate zei= gen, in wie weit die Staatswirthschaftskommission Ihnen hie-rauf bezügliche Antrage stellt. Im Allgemeinen hatte die Staatswirthschaftstommission ben Gindruck, es follte in ber Militärverwaltung von Seite der Direktion gegenüber den einzelnen Berwaltungszweigen eine schärfere Kontrole und Aufsicht Plat greifen. Die Staatswirthschaftskommisston spricht dehhalb die Erwartung auß, es werde in Zukunft eine wirksamere Aufsicht geführt werden. Was speziell das Kriegsstommissariat betrifft, so ist formell gegen dessen Geschäftskührung nicht viel einzumenden. nicht viel einzuwenden, jedoch scheint sich die Ginrichtung ber Rechnungsführung durchaus nicht zu bewähren. Die Staats= wirthschaftstommission ift weit entfernt, hier irgendwie einen Berdacht gegen Jemanden aussprechen zu wollen, sondern fie hat einzig und allein die Sache selbst im Auge und möchte eine Ginrichtung, die eine wirksame Kontrole ermöglicht. Der Kriegskommissär führt nämlich keine Rechnung, sondern stellt Anweisungen aus, die von der Kantonsbuchhalterei, wenn der betreffende Aredit noch nicht erschöpft ift, visirt und sodann von der Kantonskaffe ausbezahlt werden. Die Militärdirektion sieht die wenigsten dieser Anweisungen; die von ihr visirten betreffen nur außerordentliche und größtentheils fleine Aus= Erft am Ende bes Jahres wird von ber Kantons= buchhalterei eine Zusammenstellung gemacht, also eigentlich eine Rechnung aufgestellt, welche ber Militärdirektion übersmittelt wird, damit sie im Falle sei, allfällige Bemerkungen darüber zu machen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, bei einem solchen Berhaltniffe konne ber Große Rath nicht beruhigt fein, sondern man durfe verlangen, bag bie Zwedmäßigkeit, Bulaffigkeit und Gesetlichkeit ber vorkommenden Ausgaben kontrolirt werbe. Rach ber jetigen Ginrichtung wird die materielle Begrundtheit der Ausgaben fehr mangelhaft überwacht, weil die Anweifungen dem Militärdirektor nicht vorgelegt werden. Es follte aber offenbar Jemand ba sein, der untersucht, ob die Ausgabe gerechtfertigt sei und den gesetzlichen Borschriften entspreche. Die Staatswirthschaftskom-mission glaubt deßhalb, es sollten in Zukunft die Anweisungen der einzelnen Verwaltungszweige der Militäradministration auf die Staatstaffe nur dann ausbezahlt werden, nachdem fie durch bie Militardirektion genehmigt, beziehungsweise visirt sind. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, woher es wohl komme, daß das gegenwärtige Verhaltniß so ausnahms= weise habe Blat greifen konnen, mahrend bei andern Direttionen die Anweisungen durch den betreffenden Direktor visirt werden. Man hat auf bas Gefet über bie Militarverwaltung hingewiesen, in welchem es allerdings heißt, daß der Rriegs= kommissär gewisse Funktionen zu besorgen habe, worunter auch bie Besoldung der Truppen 2c. aufgezählt ist. Bon einer näs hern Ueberwachung, wie fie hier vorgeschlagen wird, ift in bem Geset keine Rede. Die Staatswirthschaftskommission glaubt aber, es sei dem Geset nicht dieser Sinn beizulegen, fondern es schließe diese Borschrift eine genaue Ueberwachung der Rechnungsführung nicht aus, wie fie auch bei andern Dis rektionen besteht. Ich wiederhole nochmals, daß kein Grund porhanden war, irgendwie ein Mißtrauen oder einen Verdacht auszusprechen. Bei diesem Anlaß erlaube ich mir, noch auf verschiedene andere, zu diesem Kapitel gehörende Punkte ein= zutreten. Man hat gefunden, es werden von Seite des Kriegs= tommiffariates hin und wieder Gegenstände, namentlich Betten, zu vorübergehenden Festivitäten oder andern Unläffen verabfolgt. Die Staatswirthschaftskommission spricht die Erwartung aus, es werde in Bufunft bei folden Berabfolgungen eine billige Entschädigung gefordert werden, da befanntlich folche Gegenstände bei derartigen Anlässen immer wesentlich Schaben leiden. Es ift daber billig, daß biejenigen, welche die Begenstande benuten, auch eine fleine Entschädigung begablen. Im Beitern fiel ber Staatswirthschaftskommission ein Punkt in Betreff des Personellen auf. Der Bericht erzeigt nämlich bei den Offizieren einen Abgang von 93 Mann, mahrend ber Zuwachs nicht einmal 60 Mann beträgt. Die Staatswirthschaftstommission spricht baber gegenüber ber Ber-waltung ben Bunsch aus, fie mochte barauf Bedacht nehmen, daß unter allen Umftanden das erforderliche Personal voll= ftandig vorhanden fei, damit, wenn ber Bund in den Fall tommt, über die Krafte bes Kantons Bern zu verfügen, diefer auch im Stande sei, seine Bundespflichten gehörig zu erfüllen. Der berührte Uebelstand zeigt sich in erhöhtem Maße bei der Mannschaft. Hier weist der Bericht im Jahr 1869 einen Absgang von 2019, dagegen bloß einen Zuwachst von 1800 Mann Die Staatswirthschaftstommiffion hat gefunden, wenn bas fo fortgeben follte, fo konnte ber Kanton Bern in turger Zeit seine Bundespflichten nicht mehr erfüllen. Ein fernerer Uebelftand, der sich erzeigt hat, besteht darin, daß jährlich eirea 3—400 Militarpflichtige in den Kontrolen figuriren, deren Aufenthalt unbekannt ist. Die Staatswirthschaftskom= miffion glaubt baber, eine wirkfamere und genauere Führung biefer Kontrolen anempfehlen zu follen. Man hat ferner gefunden, daß bie Bahl Derjenigen, welche bei den Aushebungs= musterungen zu klein gefunden werden, jahrlich 4-600 Mann beträgt. Nun ift aber bekannt, baf bei uns die jungen Leute in der Regel nach dem 20. Jahre noch wachsen und daß viele von denen, die bei der Aushebungsmusterung zu klein waren, später boch die reglementarische Größe erhalten und deßhalb ihre Militärpflicht personlich erfüllen sollten. Wenn der berührte Uebelftand langer fortdauern follte, fo murde bieg je= benfalls Reflamationen von Seite ber Bundesbehörden ber= vorrufen. Schließlich habe ich noch zu bemerken, bag wegen Krantheit bes Zeughausverwalters bas betreffende Mitglied ber Ctaatswirthschaftstommiffion, welches bas Beughaus zu untersuchen hatte, Dieses nicht so thun konnte, wie es munschbar gewesen ware. Davon hat man sich indessen überzeugt, daß das nothige Material zu Ausruftung unseres Kontingentes jedenfalls vorhanden ift, wenn auch nicht burchgangig ben neuen Borschriften entsprechend, so boch in hinreichendem und brauchbarem Maße. Dabei ift natürlich auf die im Laufe bieses Commers gemachten außerordentlichen Anschaffungen von Militareffetten Bedacht genommen. Ich will mich auf bas Befagte beschränten und empfehle bas Poftulat ber Staats= wirthschaftskommission.

Karlen, Militärbirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath und die Militärdirektion sind einverstanden, daß das Postulat der Stgatswirthschaftskommission erheblich erklärt werde. Es wird sich dann zeigen, wie diese doppelte Buchhaltung sich machen wird. Wenn außer der Kantonsbuchhalterei auch die Militärdirektion sede vom Kriegskommissariat ausgestellte Anweisung visiren soll, so controlirt entweder die Militärdirektion die Kantonsbuchhalterei, oder diese controlirt die Militärdirektion. Bei dem Spstem der Souchenanweisungen, welches auf dem Kriegskommissariat besteht, wo also sede Anweisung doppelt eingetragen, ein Theil davon abgeschnitten wird und daß ganze Buch komplet da ist, sehe ich nicht ein, warum die Militärdirektion alle Anweisungen visiren sollte. Anders verhält es sich natürlich bei Soldausweisen, z. B. bei Abrechnungen mit dem Quartierzweister für ein ganzes Bataillon, daß seinen Wiederholungskurs bestanden hat. Da soll allerdings daß Visum der Militärdirektion eingeholt werden. Ich will mich indessen, mich mit der Kantonsbuchhalterei in's Einvernehmen sehen und dem Regierungsrath Vericht und Anträge vorlegen, auf welche Art dem Wunsch der Staatswirthschaftskommission nicht widersehen, mich mit der Kantonsbuchhalterei in's Einvernehmen sehen und dem Regierungsrath Vericht und Anträge vorlegen, auf welche Art dem Wunsch der Staatswirthschaftskommission entssprochen werden könnte. Gestatten Sie mir nun auch einige Worte über das Allgemeine. Wenn man der Militärdirektion den Vorwurf macht, sie habe das Rechnungswesen des Kom=

miffariats zu wenig untersucht, fo liegt ber Grund barin, daß das Rommiffariat birett unter der Rantonsbuchhalterei steht. Die Militärdirektion hat mit dem Rechnungswefen gar nichts zu thun, fondern es ift dieß Sache ber Finaug-birettion. Gine Untersuchung hat diefen Sommer stattgefunden, und es wurde, so viel mir bekannt, alles in entsprechender Ordnung gefunden. Nachdem das Truppenaufgebot erfolgt war und Sie dem Regierungsrathe einen unbedingten Aredit ertheilt hatten, glaubte die Militärdirektion, sie solle nicht allein die schwere Berantwortung übernehmen und bem Regierungerath einzig Borlagen über die mit der außerordent= lichen Grenzbesetzung verbundenen Roften machen. Der Re= gierungerath feste deghalb auf ben Antrag ber Militardirettion eine Kommission nieder, und diese theilte sich in ihre Arbeit so, daß ein Mitglied das Berpflegungswesen, ein Anderes das Rechnungswesen, ein Drittes bas Zeughaus, ein Biertes die Spedition 2c. übernahm. Waren Arbeiten zu vergeben, so versammelte sich die Kommission unter der Leitung der Militärdirektion und vergab die Arbeiten; kurz, fie wirkte in allen Fragen gemeinsam. Es wird Ihnen im Laufe der nächsten Tage ein Bericht über die Kosten der Grenzbesegung mitgetheilt werden, und die Finangbireftion wird noch einen Bericht beifügen hinsichtlich ber zu machenden Ersparnisse. Wenn der Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission bemertt hat, der Beughausverwalter fei frant gewesen, so ift dieß vollkommen richtig. Bei diesem Anlaß will ich aber auch darauf hinweisen, wie sehr die Stellung der Militardirektion beim Beginn des Aktivdienstes erschwert mar durch die so= fortige Indienstberufung des Berrn Oberinstruktor Megener, ber Die Organisation eines jeden Bataillons zu übermachen hatte, ferner des Herrn Oberstlieutenant Stauffer, des zweiten Sefretars ber Direktion, durch den Tod des Kontroleurs Durig, durch die Krankheit des Benghausverwalters und burch ben 3 ober 4 Tage nachher erfolgten Sinscheid eines hoff= nungsvollen Sohnes des Kantonskriegskommiffars, welcher in Folge deffen auch gelähmt wurde. Wie schwer biefe Berhaltnisse auf die Direktion und diejenigen Beamten, welche fraftig waren, wirkten, kann sich Jeder vorstellen. Gottlob, diese Zeit ist nun vorbei, und der Kanton ist mit Ehren bestanden. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstommission hat bemertt, es sollten nur gegen eine Entschabi= gung Militareffetten an Privaten verabsolgt werden. Das Kommiffariat verabfolgt teine Wolldecken oder Kapute und auch das Zenghaus verabfolgt nichts ohne die spezielle Erlaub= niß der Militardireftion. Diefe ertheilt aber die Erlaubniß nur in Fallen, mo fie es verantworten zu tonnen glaubt. So hat man 3. B. gegenwärtig auf das Begehren des Gemeinde-rathe von Brienz Betten dorthin geschiett, damit der großen Bahl Arbeiter, welche bort aus bem Kanton Unterwalden angestellt find, ein Nachtlager geboten werden kann. Auch hier in Bern wurden einige Kapute für die Nachtwachen verabfolgt, welche aufgestellt wurden, weil in letter Beit an verschiedenen Orten Feuer eingelegt worden war. Auch bei Schager= und Schützenfesten werden solche Effetten verabfolgt. Ich glaube aber, man solle hier von dem Bezug eines Zinses abstrahiren. Wenigstens wird die Direktion, so lange sie dießfalls nicht einen speziellen Auftrag erhält, in dieser Hinficht verfahren, wie disher, wo sie sich eine Gutsprache für allfällige Beschädigungen und die gehörige Reinigung der Effekten ausstellen ließ. Was den Abgang der Offiziere bestrifft, so verhält es sich damit nicht alle Jahre gleich. In einem Fahre ist die Jahl der Abstrangen gescher als in einem einem Jahre ift die Bahl der Afpiranten größer als in einem andern, auch find nicht alle Jahrgange in Betreff der Retruten= zahl gleich stark. Ich glaube auch, es solle dafür gesorgt werden, daß nicht Mißbräuche entstehen können, wenn man aber dem Großen Rathe eine Borlage über die Kosten der Ausrüftung und Instruktion Derjenigen, die bei der Aushebungemufterung zu flein waren, fpater aber bie reglementa= rische Größe erreichten, vorlegen wurde, so wurde er sich ge=

wiß bebenken; benn die daherigen Kosten wurden sich in die Tausende von Franken belaufen. Ich glaube, wir sollen in dieser Hinsicht nicht zu weit geben. Wir haben gegenwärtig mehr als das Kontingent, welches wir dem Bunde zu stellen schuldig sind. Wenn andere, gerechte Anforderungen vom Bunde gestellt werden, so werde ich der Erste sein, der sagt, Bern solle seiner Bundespslicht Genüge leisten, koste es was es wolle.

Das Poftulat 12 wird vom Großen Rathe genehmigt.

Das zweite Poftulat der Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Militardirektion geht dahin :

Schon seit Jahren ist der Effektivbestand der Kavallerie unter der reglementarischen Stärke. Da die Beränderungen in der Bewaffnung und Taktik der Armeen nicht derart sind, daß die Reiterei entbehrlich wird, sondern im Gegentheil eine zahlreiche, gut berittene Kavallerie mit sehr intelligenter Mannschaft erfordern, so beantragt die Staatswirthschaftskommission:

13) Der Regierungsrath sei zu beauftragen beförderlich Anträge zu bringen, wie die hinreichende Rekrutirung ber Kavallerie zu erreichen sei.

Mener, als Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission. Nach dem bestehenden Bundesgesetze hat der Kanton Bern zum Bundesheer 6 Kompagnien Kavallerie zu ftellen, von benen jede eine Starte von 77 Mann ausweisen foll. Run ist aber ber Effektivbestand unserer Kavalleries Rompagnien weit unter ber reglementarischen Stärke. Wir haben Kompagnien, deren Etarke höchstens etwas über der Mann beträgt. Diefer Uebelftand besteht schon seit einer Reihe von Jahren und zwar nicht nur im Kanton Bern. Die Bundesbehörden haben deshalb schon im Jahre 1861 einen Beschluß gefaßt, welcher die Refrutirung der Kavallerie er= leichtern sollte. Derselbe ermächtigte nämlich die Kantone, die Dienstzeit der Ravallerie bedeutend zu verfurzen. Die meisten Kantone machten von diesem Mittel Gebrauch, mahrend das= felbe im Ranton Bern nicht angewendet murbe. Die Staat8= wirthschaftstommission will nun der Regierung nicht vor= schreiben, auf welche Weise sie dem berührten Uebelstande absehelfen soll, sie wünscht aber, daß der Große Rath der Resgierung den Auftrag ertheile, Anträge vorzulegen, wie hinreichende Refrutirung der Kavallerie zu erreichen sei, das mit die Regierung weiß, baß es im Billen bes Großen Rathes liege, daß Bern in diefer Richtung seine Bundespflichten ge-hörig erfülle; dieß ist in Zeiten, wie die gegenwättigen wichtig und für den Kanton Bern Ehrensache. Die Staatswirth-schaftskommission glaubt, durch angemessene Herabsetzung der Dienstzeit der Kavallerie werde die Rekrutirung derselben bebeutend erleichtert. Es geht schon aus ber Natur ber Sache hervor, daß der Kavallerist vorzugsweise in seinen jungern Jahren nüglich ist. Ginmal in der Referve und gar in der Landwehr bieses Korps (ich will diesem zwar in keiner Beise zu nahe treten) ist es dem Kavalleristen schon seiner physischen Beschaffenheit wegen nicht mehr möglich, so zu reiten, wie als Auszüger. Diese Leute gehören einer Bevölkerungsklasse an, die sich in guten Verhältnissen besindet, und sie werden im vorgerücktern Alter fett und beleibt und sind daher nicht mehr so gute Reiter. Wenn man nun die Dienstzeit z. B. ans 10 Jahre herabsehen würte, wovon 8 Jahre auf den Auszug kämen, so würde dieß Viele veranlassen, in die Kasvallerie einzutreten, um nach 10 Jahren von jedem Dienste befreit zu fein. Es gibt nun aber auch andere Mittel zur Erleichterung der Refrutirung der Ravallerie. Go murde früher bem Kavalleristen nach einer gewissen Anzahl Dienstage ein sogenanntes Reitgelb bezahlt, und bieses Mittel wird noch gegenwärtig in einzelnen Kantonen angewendet. Ich empfehle den Antrag der Stuatswirthschaftstommission zur Annahme. Die Regierung wird dann untersuchen, auf welche Weise die Rekrutirung der Kavallerie zu erleichtern sei und dem Großen Rathe geeignete Vorschläge vorlegen.

Karlen, Militardirektor, als Berichterstatter bes Re-gierungsrathes. Ich kann mich gang kurz faffen, ba ber Be-richterstatter ber Staatswirthschaftskommission einen irrigen Standpunkt im Auge hat. Er glaubt nämlich, der Bundes= beschluß betreffend leichtere Refrutirung ber Kavallerie vom 3. Juli 1861 werde im Kanton Bern nicht angewendet. Dieß 3. Juli 1861 werde im Kanton Bern nicht angewendet. Dieß ist nicht richtig; denn dieser Beschluß wird schon seit vielen Jahren praktizirt und steht auch in der Gesetzessammlung. Es ist nun allerdings richtig, daß die Kompagnien eine Stärke von 77 Mann haben sollten und durchschnittlich nur eine solche von 60 bis 62 Mann haben, also zu schwach sind. Dieß hängt wesentlich zusammen mit der Umgestaltung der landwirthschaftlichen Berbältnisse im Kanton. Früher waren bei einem Bauern häusig 4—5—6 Pferde anzutressen, jest beschräntt sich der Bauer auf 2 gute Zugpferde und hat im höchsten Kalle noch ein Wägelivserd. Unser Landwirthe ziehen beschräntt sich der Bauer auf 2 gute Jugpzerde und hat im höchsten Fallt noch ein Wägelipferd. Unsere Landwirthe ziehen eine Auh einem Luguspferd vor. Ich behaupte, daß diese landwirthschaftlichen Verhältnisse großentheils Schuld sind, daß der betreffende Bundesbeschluß im Kanton Bern nicht diesenige Wirfung hat, wie z. B. in der östlichen Schweiz, in Zürich und St. Gallen sowie auch in Waadt, Genf und Neuenburg, wo Judustrie betrieben wird und die Leute Vertigen der der Bernte Leven in möglichst kurzer Leit nam Willtschusst ber barauf legen, in möglichst furzer Beit vom Militardienste be-freit zu sein, und sich in ihren jungern Jahren auch gerne zu Pferd zeigen. Nach bem erwähnten Bundesbeschluß ist die Dienstzeit der Kauslerie auf 10 Jahre bestimmt und der Uebertritt vom Auszug in die Reserve regelt sich nach der je-weiligen Rekrutirung. Es ist Ihnen nun bekannt, daß die eidgenössischen Behörden bereits bedeutende Borarbeiten für die neue eidgenössische Militärorganisation gemacht haben, daß ferner bie auf 20 Jahre festgestellte Bertheilungsscala mit dem Jahre 1870 abläuft und daß jedenfalls eine andere Bertheilung vorgenommen werden muß in Betreff der Lieferung ber Artillerie, Ravallerie, Schützen und vielleicht sogar ber Infanterie, wenn man nicht Jeden pflichtig erklären will, dessen Gesundheitszustand dieß erlaubt. Ganz sicher wird die eidgenössische Militärorganisation, sobald ruhige Witterung am politischen Horizont eintritt, einer Revision unterworfen werden, und der Kanton Bern wird dann feine fantonale Militarorganisation ber eidgenössischen anpassen muffen. Es wird dann überhaupt Zeit sein, unsere Militärorganisation zu ändern; denn sie ist schon jest durch spätere gesegliche Erlasse wesentlich modifizirt. Der Regierungsrath und die Milistärdirektion glauben nun, es sollen alle Antrage der Staatswirthschaftstommission, Die mehr ober weniger mit ber neuen eidgenöffischen Militarorganisation in Busammenhang fteben, nur in dem Sinne erheblich erflart werden, daß nicht vorher spezielle Vorlagen gemacht, sondern diese Bunfte in dem die neue fantonale Militarorganisation begleitenden Berichte berübrt werden follen.

Bogel. Erlauben Sie einem alten Cavalleriften einige Worte über ben Antrag der Staatswirthschaftskommission. Ich bin mit demselben vollständig einverstanden und halte dafür, es sei Ehrensache für den Kanton Bern, seine Cavallerie zu stellen, wie das Gesetz es erfordert. Ich habe nun aber die Ueberzeugung, daß die verkürzte Dienstzeit nicht genügt, sondern daß man mit Geld nachhelsen muß. Zur Zeit, als ich in die Cavallerie eintrat, erhielt man ein Reitz oder Wartgeld von 5 Baten, ferner wurden bei jedem Wiederhos

lungskurs 20 Dukaten auf eine Kompagnie vertheilt. Man wurde im Weitern vollständig ausgerüftet, erhielt sogar die Stiefel mit den Sporren daran und Mäntel, die zu tragen man noch als Großvater sich nicht zu schämen brauchte. Die Umgestaltung der landwirthschaftlichen Verhältnisse, die Sinsührung der Käsereien und das Steigen der Pferdepreise sind Schuld, daß die Rekrutirung der Kavallerie nicht mehr so leicht von Statten geht, wie früher. Wenn ein junger Mann gerne in die Kavallerie einträte und vom Bater ein Pferd verlangt, so antwortet ihm dieser: Ja, die Pferde sind theuer, mit dem Gelde könnte ich zwei Kühe kaufen und dann mehr in die Käserei geben, und Käs, Käs gibt Geld, nicht das Dragosnern! (Heiterkeit.) Ich sage daher, es sollte jährlich ein Beitrag zur Anschaffung von Pferden gegeben werden. Man hat in letzter Zeit viel von den preußischen Ulanen gesprochen. Solche Leute werden wir nicht bekommen, aber doch eine instelligente Kavallerie, wenn wir den jungen Leuten Beiträge verabsolgen.

Dr. v. Gonzenbach. In der Staatswirthschaftstom= mission herrschten über diesen Bunkt zwei Ansichten. Biele schwärmen für die preußische Ravallerie, die Ulanen, die überall find und nirgends und natürlich bei unfern Berathungen auch einen gewiffen Gindruck machen mußten. Man hat lange Beit gesagt, die Kavallerie sei seit der Einführung der neuen Bra-zisionswaffen überstüssig. Run spielt aber im gegenwärtigen Kriege die Kavallerie eine Rolle, wie früher nie. Allerdings wird fie jest zu einem ganz andern Zwecke verwendet als früher; bein mit Ausnahme der Schlacht bei Gravelotte wurde fie nur zum Eclaireur-Dienst benutt. Es ist nun begreiflich, daß unfere Kriegsoberften auch eine folche Ravallerie ju haben munichten. Bie aber die Refrutirung der Kavallerie erleichtert werden konnte, barüber find die Unfichten getheilt. Die eine hat foeben Berr Bogel entwickelt, indem er darauf hinwies, daß gegenwärtig großer Werth auf die Milchwirth-schaft gelegt werde und die Pferde mehr oder weniger in Abgang kommen. Man hat zwar in der letten Beit große Aussgaben für englische Buchtpferde gebabt, allein die Pferdezucht wird in der Schweiz, die keine großen Beiden hat, nie von Bedeutung werden. Die Frage ift aber die: werden wir eine bessere Kavallerie erhalten, indem wir den Kavalleristen Geldzuschüsse geben, also das Pferd ganz oder theilweise kaufen, oder werden wir den Zweck besser durch Abkurzung der Dienst= zeit erreichen? Die Kavallerie ift nur gut, wenn sie jung ist. Ein alter "Bigger" wird nie viel leisten; das Pferd muß jung sein, und auf ihm muß ein junger Mann sitzen; denn wenn der Mann mit dem Alter schwerer wird, ift die Kaval-Ierie nicht mehr viel werth. Sie verlierer baher auch nichts babei, wenn Sie ben Gintritt in bie Ravallerie burch Abfurjung der Dienstzeit zu erleichtern suchen. Dann werden viele Bater nicht so rechnen, wie Herr Bogel fagte, daß fie lieber zwei Rühe kaufen als ein Pferd, sondern fie werden sagen: statt daß mein Sohn in der Infanterie über 20 Jahre dient, will ich ihn in die Kavallerie eintreten laffen, wo er nach 10 Jahren nicht mehr dienstpflichtig ift. So werden gewiß viele Bauern sprechen und ihre Sohne in die Kavallerie eintreten laffen, und ein Bauernfohn, ber ein eigenes Pferd befitt und daß ganze Jahr hindurch reiten kann, wird gewiß ein besserer Kavallerist sein als ein Sonntagsreiter, der den größten Theil des Jahres auf einem Stuhl reitet (Heiterkeit). Jedenfalls ist es wichtig, daß der Kavallerist ein eigenes Pferd besitze, denn er wird dasselbe besser besorgen, als wenn es ihm nicht gehört. Ich schließe also babin, wenn die Dienstzeit verfürzt wird und man bei ber Abschähung ber Pferbe nicht zu ftreng ift, so wird sich sicher bie Ravallerie genugend rekrutiren.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes faßt die Sache so auf, als ob es es sich nur darum handelte, die Antrage

ber Staatswirthschaftskommission erheblich zu erklären und bann erst bei ber Erlassung ber neuen Militarorganisation barauf Bedacht zu nehmen. Gegen diesen Standpunkt muß ich mich entschieden verwahren. Die neue Militarorganisation kann nicht berathen werden, bevor die Bundesverfassung revidirt ift. Es können daher Jahre vergehen, bevor wir eine neue Militarorganisation haben. Ich muß beschalb darauf beharren, daß die Postulate der Staatswirthschaftskommission, wenn sie angenommen werden, einen definitiven Charakter haben.

Herr Präsident. Ich bemerke blos, daß nach Vorschrift bes Reglements eine Erheblicherklärung der Antrage nicht zu= lässig ift, sondern daß sie entweder angenommen oder ver= worfen werden muffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fasse Die Sache fo auf, daß die mit der neuen fantonalen Militarorganisation in Verbindung stehenden Antrage in dem Berichte zur Militarorganisation berührt, jest aber nicht angenommen werden follen. Ich bin auch Ravallerift, und die Ravallerie liegt mir fo fehr am Berzen wie jedem andern. Daß wir aber jest große Rosten haben, um die uns fehlende Ravallerie herbeizuschaffen, scheint mir am unrechten Orte; benn wir wiffen nicht, ob wir in zwei bis drei Jahren noch fo viel Ravallerie stellen muffen wie jest. Ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Kavallerie der Schweiz genügt; wenn aber der Kanton Bern die ihm auferlegten 6 Kompagnien nicht aufbringen fann, mahrend andere Kantone, wie Burich, St. Gallen und Waadt mehr Kavallerie zu liefern wünschen, so wird man gewiß diesen Kantonen entsprechen, Bern bagegen weniger auferlegen und es in anderer Weise belaften. Ich habe f. 3. bem Großen Rathe von den Leistungen ber einzelnen Kantone für die Kavallerie Kenntniß gegeben. Ich erinnere mich noch, daß Luzern jedem Dragoner jährlich Fr. 100 gibt, der mit feinem Pferde Dienst thut und fich in der Reufahrswoche an einem bestimmten Centralpunkt zu Pferd präfentirt. Natürlich haben diese Leute, wenn sie wieder heimkommen, von den Fr. 100 vielleicht nicht mehr Fr. 50, und die Gegenleiftung bes Staates bient im Grunde nicht zur Erleichterung ber Refrutirung ber Kavallerie, fondern um gehörig Bamboche zu machen. Wenn wir nun jedem unferer Kavalleriften jahrlich Fr. 100 geben wollten, so murden wir einen Ansat von Fr. 46,000 auf bas Budget aufnehmen muffen. 3ch glaube, wir sollen jest warten und nicht etwas mit Gewalt durchsehen wollen, das vielleicht in 2-3 Jahren nicht mehr nothwendig ist.

Gfeller, in Wichtrach. Ich glaube auch, die Abkürzung der Dienstzeit wurde den Eintritt in die Kavallerie bedeutend fördern. Auch ich war Kavallerist und bin im Jahre 1823 eingetreten. Damals betrug die Dienstzeit nur 6 Jahre. Bei meinem Sintritt waren 12 Mann zur Ergänzung der Kompagnie nothwendig, es hatten sich aber 72 einschreiben lassen. Die furze Dienstzeit hatte auch mich herbeigezogen.

Fahrni=Dubois. Ich bin kein Kavallerift, aber ich bin auch der Ansicht des Herrn Militärdirektors, daß wir noch bis zur Reorganisation des Militärwesens zuwarten sollen. Eine Aenderung ist allerdings nothwendig; denn ich weiß nicht, was wir mit unsern "Chrüschrossen" machen wollten. Die Pferde, welche wir in unserer Kavallerie haben, würden einer kriegführenden Armee geringe Dienste leisten. Wenn man das Ulanensystem mit ihren Lanzen 2c. einführen wollte, so möchte dies allerdings passend sein.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulats 13 " Verwerfung deffelben

65 Stimmen. 35 " Das 3. und 4. Poftulat ber Staatswirthschaftskommission, bie Militarbirektion betreffend, lauten :

Es wurde die Beobachtung gemacht, daß eine beträcht= liche Zahl von Soldaten ihre vom Staate empfangenen Kleidungsstücke, sei es durch Nachlässigkeit, sei es durch Muthwillen oder Gebrauch außer dem Dienst vor der Zeit abnüßen. Da solche Uniformen sofort wieder ersetzt werden muffen, so kommt der Staat in einen bedeutenden Verlust, der bei größerer Sorgsamkeit von Seite der Mannschaft leicht vermieden werden könnte. Um diesem Verlust vorzubeugen und den Leichtsinn zu bestrafen, wird beantragt:

14) Der Regierungsrath fei zu beauftragen, die Fälle, in denen der Erfat für bereits vom Staate verabfolgte Rleidungsftucke unentgeldlich erfolgen darf, durch eine befondere Berordnung zu normiren. Dabei ift auf wirk-lichen Felddienst angemessene Rücksicht zu nehmen.

Diejenigen Rekruten, welche nicht im Stande find, ihre Militäreffekten anzuschaffen, werden nicht besoldet und sodann auch zum großen Theil unausgerüftet entlaffen. Später erscheinen sie nicht nur unausgerüftet im eidgenössischen Dienst, sondern es übt auch dieser Uebelstand sowohl im Instruktionsals auch im aktiven Dienst auf die betreffende Mannschaft einen höchst nachtheiligen Ginfluß aus. Die Staatswirthschaftsstommission hat schon früher dieses Mißverhältniß gerügt und beantragt nun nochmals:

15) Der Regierungsrath sei einzuladen, beförderlich einen Gesehessentwurf betreffend die Ausruftung armer Refruten vorzulegen.

Mener, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom-mission. Es ist sicher ben Meisten von Ihnen, die Gelegenheit hatten, Militardienst zu thun, bekannt, daß häusig verhaltnißmäßig noch junge Soldaten, die alfo vor nicht langer Beit vom Staate vollständig ausgeruftet und bekleidet worden waren, mit gang abgenutten befeften Aleidern in den Dienft tommen, jo daß die Militarverwaltung fie, bevor fie fie in den eidg. Dienft schicken barf, neu betleiden muß, mahrend Derjenige, ber zu feiner Uniform Sorge trägt, vielleicht volle 20 Jahre biefelbe benugen fann. Die Staatswirthschaftskommission hat gesunden, es sei nicht recht und billig, daß dieser Zustand fortdaure, namentlich da in der letten Zeit wiederholt bedeutende Anstrengungen gemacht werden mußten, um unsern Leuten aus bem Rleibungsmagazin bes Staates entgegenzufommen. Es wurde nun freilich hin und wieder von den Betreffenden bie Bezahlung der abgenutten Effekten verlangt, allein es besteht darüber keine Norm, mahrend die Staatswirthschafts-kommission glaubt, es solle dies normirt und die Falle bestimmt werden, wo Jemand berechtigt fei, ein zweites Baar Beintleider oder einen zweiten Rock zu verlangen. Kann sich Einer nicht ausweisen, daß er dazu berechtigt sei, so soll er die be-treffenden Effekten bezahlen. Auf diese Art wird der Nachlässige die Folgen seiner Handlungsweise tragen mussen. Das rationellste Mittel, um in dieser Hinsicht Ordnung zu schaffen, wird darin bestehen, daß eine Anzahl Diensttage bestimmt werden, über die sich der Betreffende ausweisen muß. Dies ist leicht zu konstairen; denn es ergibt sich aus seinem Dienstbücklein sofort, ob er die Berechtigung hat oder nicht. Das 2. Postulat betrifft die Bekleidung der armen Rekruten. Es find ichon verschiedene Unftrengungen gemacht worden, um ben in diefer Sinficht bestehenden Uebelstand zu beseitigen, ber wirklich ein schreiender ift. Bis auf den heutigen Tag hat sich der Staat stets geweigert, ben Rekruten, die nicht aus eigenen Mitteln die nach dem Gesetz erforderlichen Effekten anschaffen konnen, biese verabfolgen zu laffen. Früher wurden folche Retruten langer im Dienft behalten und man hat ihnen nach und nach am Gold abgezogen, mas fie für ihre Rleidung zu bezahlen hatten. Davon iff man inbeffen in ber letten

Beit glücklicherweise abgekommen, aber immerhin zieht man ihnen noch vom Solbe ab. Was ist die Folge bieses Bersfahrens? Es kömmt häusig vor, daß solche Leute am Morgen keinen Rappen in der Tasche haben, um ihr Frühstück bezahlen zu fonnen. Sie muffen bann nuchtern ausruden und bis 10-10 1/2 Uhr egerziren, wo fie bann erft ihre Suppe erhalten. Oft werden folche Leute frank und ber Staat muß fie bann im Spitale verpflegen, ober fie bringen Rrantheiten mit nach Bause. Es ift bies ein schreiender Uebelftand. Der Ober= instruktor hat mir, auf mein Anfuchen bin, feine Ansichten bieruber mitgetheilt; fie lauten berart, daß ich mich bedenken wurde, fie hier abzulefen. Er fpricht fich in einer Beife über Diefen Uebelftand aus, daß er fagt, es fei nichts bringender, als in dieser Bez ehung Ordnung zu schaffen. Der nämliche Uebelstand ift von Offiziersvereinen ze. mehrmals zum Gegenftande von Eingaben gemacht worden, aber bis jest hat diefe Frage ihre Lösung noch nicht gefunden. Man hat mir gefagt, ce fei ein Gefetesentwurf angearbeitet worden, ber bahin gebe, daß ber Staat die Salfte und die betreffende Gemeinde bie Hälfte der Ausruftung armer Refruten auf sich zu nehmen hätten. Man glaubte, darin liege die beste Garantie, daß die Gemeinden nicht Armuthezeugniffe ausstellen, wenn fie nicht überzeugt sind, daß der Betreffende wirklich außer Stande sich besinde, seine Ausruftung zu bezahlen; sei dieß wirklich der Fall, so sei es auch billig, daß die Gemeinden etwas an die Kosten beitragen. Genug, die Leute mussen nach den bestehenden Gesegen ausgeruftet werden , und man follte dafür jorgen, daß ber erwähnte Uebelstand verschwinde. 3ch em= pfehle deßhalb das Postulat der Staatswirthschaftskommission.

Karlen, Militardirettor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das 1. Postulat ift boch nicht fo leicht ausjuführen, wie ber Berr Berichterftatter ber Staatswirthichafts= tommission meint; benn man tann hier nicht bie Bahl ber Diensttage als Magstab annehmen. Beim Truppengufammen= Bug in Brugg g. B., wo mahrend ber gangen Beit schlechtes Wetter war, wurden die Rleider der Mannschaft offenbar weit mehr abgenutt, als g. B. bei einem Biederholungsfurs in in der Raferne, wo man Abende die Kleider ablegen fann, mahrend man im Bivouaf in den Kleidern fchlafen muß. Es gibt nun allerdings Leute, die zu den vom Staat empfangenen Kleidungöstücken wenig Sorge tragen, so daß diese verhaltniß-mäßig schnell abgenutt find. Ich will auch selbst so weit gehen, zuzugestehen, daß an entlegenen Orten es hie und da vorkommen kann, daß ein armer Mann seine Militärhosen an einem Sonntag trägt. Ich will mich der Erheblicherklärung des Antrages der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, aber in Betreff der Art und Beise der Durchführung beffelben, bin ich mit dem Berichterftatter der Staatswirthschaftskommission nicht einverstanden. Was den 2. Antrag, betreffend die Ausruftung der armen Refruten betrifft, fo habe ich vor 3 Jahren einen bezüglichen Gefepesentwurf vorgelegt, ber auch auf dem Traftandenverzeichniß des Großen Rathes ftand. Der Regierungsrath hat den Gefetzesentwurf burchberathen, berfelbe wurde aber noch ber Armendirektion auf ihren Bunfch zugewiesen. Diefe befragte bann bie Armenbehörden des ganzen Kantons um ihre Unficht über den Gesetzesentwurf. Sie erklarten fich aber mit bemfelben nicht einverstanden. Seither ift tie Sache liegen geblieben. Es ift bedauerlich, daß man die armen Refruten nicht gleich behandeln tann wie die andern; so arg, wie Br. Oberst Meber die Sache gesichildert hat, ift fie jedoch nicht. Die armen Refruten brauchen nicht nüchtern auszurucken; denn fie erhalten ja Morgens in der Raferne Suppe oder Kaffee. Das Postulat ift indeffen gerechtfertigt.

Hartmann, Regierungsrath. Es ift allerdings richtig, baß f. B. von der Militardirektion ein Gefegesentwurf bestreffend die Ausruftung der armen Rekruten dem Regierungs-

rathe vorgelegt wurde, der dahin ging, es sei die Hälfte der Ausrüftungskoften vom Staat und die andere Hälfte von dem Gemeinden zu übernehmen. Die Beiträge der Gemeinden wären dann aus der Armenkasse bezahlt und in Folge dessen die armen Rekruten als Unterstüßte betrachtet worden. Dieser Geschesentwurf gestel der Direktion des Armenwesens nicht, und sie verlangte deshalb, daß ihr derselbe zum Mitrapport überwiesen werde. Dies geschah und sie verlangte von sämmt-lichen Gemeinden Bericht darüber, ob sie damit einverstanden seien. Die Mehrzahl der Gemeinden erklärte, wenn etwas an die Ausrüftung der armen Rekruten bezahlt werden solle, so sei tieß Sache des Staates, die Armenkasse sei, welche Anssicht ich auch theile, nicht da, um die armen Rekruten zu unterstüßen, diese würden übrigens in Folge dessen ihr Stimmerecht verlieren. Die betressenden Antworren der Gemeinden wurden nehst einem Rapporte der Direktion dem Regierungstrathe übermittelt und in Folge dessen die Angelegenheit wieder an die Militärdirektion zurückgesandt. Wennn also die Militärdirektion sie dem Regierungskrathe wieder vorlegen will, so hat dieß durchanskeinen Anstand, und das Postuslat kann ganz gut erheblich erklärt werden.

Rie der. Sie haben soeben ein Postulat betreffend die Kavallerie mit sehr großer Mehrheit angenommen, zu dem ich zwar nicht gestimmt habe. Ich hoffe, Sie werden auch das Postulat 15 mit einer ebenso großen Mehrheit annehmen. Wer mit den daherigen Verhältnissen vertraut ist, weiß, wie traurig es für die armem Rekruten ist, die ihre Auskrüstungszgegenstände nicht anschaffen können. Sie müssen länger im Dienst bleiben, als ihre Kameraden und können ihrer Familie nicht wieder zurückgegeben werden. Was ist die Folge davon? Oft verlieren sie ihren Dienst, und ihre ganze Existenz wird zerstört. Ich danke der Staatswirthschaftskommission dasür, daß sie diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat und ich empsehle das Postulat zur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach. Gegenüber bem Botum bes Herrn Regierungsrath Hartmann muß ich mir auch noch ein paar Worte erlauben. Es ist ein großer Unterschied, ob man dieses Postulat annehme mit dem Rückgedanken, daß der Staat die ganze Ausrüstung der armen Retruten zu bezahlen habe, oder mit dem Rückgedanken, daß auch die Gemeinden einen Theil der Kosten übernehmen sollen. Wenn man aber, wie die Arsmendirektion es that, sich an die Gemeinden wendet und sie anfragt, ob sie die Har, daß sie mit Nein antworten. Häte man sie gefragt, ob sie für jeden armen Retruten eine Summe, die der Hasküstungskosten gleichkommt, vom State in Empfang nehmen wollen, so bätten sie einstimmig mit Ja geantwortet. Die Gemeinden haben eben auch ihr Bübget und steuern gerne so wenig als möglich. Der Herr Armendirektor bemerkte, die armen Retruten würden in Folge der Unterstügung durch die Gemeinde ihr Stimmrecht verlieren, diesem llebelstande könnte man aber ganz leicht daurch abbelsen, daß man erklären würde, es sei diese Unterstügung nicht als eine die Stimmberechtigung berührende zu betrachten, mit andern Worten, es sei dieselbe nicht aus der Spendkasse, sondern aus der Polizeikasse zu leisten. Wenn nun aber eine Gemeinde weiß, daß sie die Hälfte der Ausküstungskosten zu tragen bat, so wird sie nur im äußersten Nothsalle Arsmuthszeugnisse austellen. Weiß sie aber, daß einzig der Staat die betreffenden Kosten zu tragen hat, so könnte dieß die Ausgaben des Staats in hohem Grade steigern. Wenn man überigens bedenkt, daß gegenwärtig auf dem Gebiete des Milistarwesens von Jedermann größere Leistungen verlangt werden, so ist es gewiß auch nicht unbillig, don den Gemeinden etwas zu verlangen. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommissen habe das Postulat einstimmig mit dem Rückgedanken

ju ftellen beschloffen, bag bie baberigen Roften nicht einzig bom Staate getragen werben follen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes glaubt, es sei das Postulat 13 nicht leicht aussührbar. Ich habe mir Mühe genommen, mich über die daherigen Bershältnisse in andern Kantonen zu orientiren, und ich habe gesunden, daß dort solche Anordnungen bestehen und mit dem besten Erfolg wirken. Die Staatswirthschaftskommission gibt also diesen Antrag nicht als eigenes Produkt aus, sondern sie hat Aehnliches an andern Orten gefunden. Was nun in den Kantonen Zürich und St. Gallen möglich ist, sollte im Kanton Bern auch geschehen können. Wenn man sagt, man könne für den Dienst im Felde und für denjenigen in der Kaserne nicht den gleichen Maßstab anlegen, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Postulat selbst darauf hindeutet, indem es sagt: "Dabei ist auf wirklichen Felddienst angemessene Rücksicht zu nehmen." Man könnte ja einsach bestimmen, daß ein Tag Felddienst für zwei Tage zähle.

Die Postulate 14 und 15 werden vom Großen Rathe genehmigt.

Hier bricht der Herr Prafident die Berathung ab und theilt mit, daß das Bureau die zwei heute beschloffenen Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

Brunigbahnkonzeffion.

herr Großrath Buhlmann,

" " Lehmann=Cunier,

" " Sigri,

" " v. Werdt,

" " Byro.

Rantonnemente und Domanenverfäufe.

Berr Großrath Schertenleib,

" " Rernen,

" " Müller, Johann.

Schluß ber Sigung um 2 Uhr.

100 BOO

Der Rebaktor: Fr. Zuber.

3weite Sigung.

Dienstag, den 22. November 1870. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige des Berrn Prafibenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bohenenblust, Brunner, Rud.; Chevrolet, Hänni, Henzelin, Herzgog, Judermühle, Kohler, Kummer, Marti, Migy, Müller, Albert; Ritschard, Rossel, Köthlisberger; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Berger, Christian; Blösch, Brunner, Johann; Burger, Beter; Burger, Franz; Burri, Johann; Choulat, Egger, Heter; Engel, Feune, Fleury, Joseph; Fresard, v. Gonzenbach, Gouvernon, Greppin, Gurtener, Hospmann, Hurni, Joliat, Kaiser, Friedrich; v. Känel, P., tn Narberg, Karrer, Keller, Lehmann, Ndolf; Linder, Macker, Mägli, Messerli, Michel, Friedrich; Mischler, Müller, Joh.; Plüß, Bretre, Macke, Migenthaler, Rosselet, Salchli, Schmid, Rud.; Schmid, Undreaß; Schrämli, Streit, Stucki, v. Tavel, Thönen, v. Wattenwyl, Eduard; VSirth, Zumkehr, Zumwald.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf leiftet Herr Großrath Schwab von Gerlafingen ben verfaffungsmäßigen Gib.

Cagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1869.

(Siebe Seite 320 f. hievor.)

Direttion bes Militars.

Die beiden letten Postulate der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte der Militärdirektion gehen dahin:

Seit ber Ginführung ber verbefferten Waffen ist man immer mehr zu ber Ueberzeugung gelangt, daß Dieselben nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn die Mannschaft, welche sie benutt, ihrer Anwendung vollkommen Meister ist. Die kurze Instruktionszeit reicht aber hiezu und namentlich in Bezug

auf das Bielichießen nicht aus, weßhalb die Staatswirthschafts= kommission ben Antrag ftellt :

16) Der Regierungsrath wird eingeladen, bis zur nächsten Situng Antrage vorzulegen, welche geeignet sind, den Eifer für das Zielschießen in unserer Bevolsterung in der Weise zu fördern, daß die Fertigkeit unserer waffenfähigen Mannschaft in dem Gebrauch der neuen Feuerwaffen eine möglichst allgemeine werde.

Die abgehaltenen Inspektionen und auch die Resultate ber dießjährigen Grenzbesetzung haben dargethan, daß die Inskruktion unserer Infanterieoffiziere eine ungenügende ist und daher der Berbesserung und Hebung bedarf. Ebenso macht sich die Wahrnehmung geltend, daß in dem alt hergebrachten Beförderungsmodus eine zeitgemäße Reform eintreten sollte. Wir beantragen daher:

17) Der Regierungsrath ift angewiesen bis zur nach= ften Selfion Antrage vorzulegen,

a. über die Bebung der Instruktion der Infanterie=

offiziere;

b. über einen zweckmäßigen Beförderungsmodus der Infanterieoffiziere, wobei die in dieser hinsicht bei den Spezialwaffen gemachten Grfahrungen zu benugen sind und abgesehen vom Dienstalter vorzugsweise auf die Tüchtigkeit Rücksicht genommen werden soll.

Mener, als Berichterftatter ber Staatswirthichaftstom= miffion. Wir find nun bei bem Kapitel betreffend ben Unter= richt angelangt, und ich erlande mir vorerst einige Bemerkun-gen über den Gang des Unterrichts im Allgemeinen. Die Staatswirtschaftskommission hat mit Befriedigung die Ein-führung einer Neuerung in der Instruktion der Rekruten ge-sehen. Bisher rückten nämlich die Cadres erst einige Zeit nach der Einberufung der Rekruten ein. Im Berichtsahre hat nun vie Militärverwaltung die Neuerung getroffen, daß die Unter-akklicher gleichzeitig mit den Rekruten einherufen murden mas offiziere gleichzeitig mit ben Refruten einberufen murden, mas ein großer Bortheil ift. Nach den Anordnungen der Bundes= behörden sollen nun die Unteroffiziere vorzugsweise zur In= struktion der Rekruten verwendet werden. Erft dadurch werden Die Unteroffiziere auf Diejenige Stufe Der Ausbildung gebracht, diesenige Achtung in der Armee genießen und diesenige Be-deutung einnehmen, die ihnen eigentlich zukommen soll, mit einem Wort, erst dadurch werden sie zu dem, was sie sein sollen, zur eigentlichen Seele unserer Armee. Bis jest war ein großer Theil der Unteroffiziere nicht Unteroffiziere, sondern geschnurte Soldaten. Nach dem frühern Berfahren war der Uebelstand vorhanden, daß wenn die Refruten eine Zeit lang burch die Instruftoren eingeübt worden waren und erft bann die nicht aufgefrischten Unteroffiziere einrudten, diese oft mehr ver nicht aufgefrischen Unterofsiziere einrucken, diese oft mehr verdarben als sie nügten; jedenfalls gab es während einigen Tagen eine Störung bei der Instruktion. Dieß findet bei dem neuen Berfahren nicht mehr statt, da die Unterofsiziere mit den Rekruten einrücken. Unzweifelhaft wird dadurch ein bedeutend günstigeres Resultat in der Instruktion der Rekruten erzielt. Wenn die Staatswirthschaftstommission dieß mit Befriedigung konftatirt und hier lobt, fo wünscht fie tann boch, daß man nicht babei fteben bleiben, fondern einen Schritt weiter geben und die Unteroffiziere einige Tage vorher einberufen mochte, damit fie zum Boraus instruirt und mit den nothigen Kenntniffen ausgerüftet werden konnen, so daß beim Gin= rucken der Rekruten jeder sofort seinen Blatz einnehmen kann. Es wurde dieß allerdings einige Roften verurfachen, diefe fallen jedoch nach angestellter Berechnung unmöglich in Betracht, und die Staatswirthschaftskommission ift überzeugt, daß bei einer zweckmäßigen Berwendung der Budgetanfage es möglich sein follte, Diesen Zweck zu erreichen, ohne daß im

Allgemeinen die Ausgaben für bas Militarmefen größer werden. Es ift dieß ein Bunft, welchen die Staatswirthschaftstommission der Regierung und speziell der Militardirettion zur Berudfichtigung empfiehlt. Gine weitere Bemerkung, welche die Kommission zu machen hat, betrifft die Refrutenprufungen im Lesen, Schreiben und Rechnen. Auf Seite 390 des Verwalstungsberichtes ist das Resultat der im Jahr 1869 vorgenommenen Prüfungen enthalten, und das daherige Ergebniß ftellt sich ungunstiger heraus als dasjenige ber Brufungen, welche 3. B. im Jahre 1861 stattgefunden haben. Dieß ift etwas auffallend, und die Staatswirthschaftskommission glaubte duffauend, und die Staatsvertigschaftsbinintston graudte daher, es dürfte vielleicht ein Irrthum vorliegen; denn sonst müßte man nothwendiger Weise zu dem Schlusse kommen, daß die Schulinstruktion seit 1861 nicht Fortschritte gemacht habe. Eine weitere Bemerkung hat die Staatswirthschaftsskommission in Verreff einer Stelle auf Seite 393 des Verstelle und Seite 393 des Verstelle und Seite 393 des Verstelle und Seite 393 des Verstelle die 393 des V waltungsberichtes zu machen. Es heißt nämlich bafelbft, baß bie Leiftungen einzelner Ortschaften, in denen Biederholungs= furfe abgehalten worden find, viel zu wunschen übrig gelaffen haben, und ber Bericht fnupft baran bie Drohung, wenn man in Zukunft nicht willfähriger sei, so werde man wieder genöthigt sein, die Truppen, statt in Cantonnementen und mit Naturalverpflegung unterzubringen, bei den Bürgern einzuquartiren. Die Staatswirthschaftstommiffion hat gefunden, es ware fatal, wenn biefer Drohung Folge gegeben wurde; benn bas Syftem ber Ginquartirung bei den Burgern gehört, soweit es wenigstens Die Instruktion betrifft, einer längst ver= schwundenen Beit an; im Aftivdienft fann es allerdings angewendet werden. Wenn einzelne Gemeinden die ihnen nach bem Gesetz obliegenden Leistungen nicht erfüllen, so hat die Regierung gewiß Mittel und Wege genug an der Hand, um auf anderweitige Weise die Gemeinden dahin zu bringen, daß fie ihren Leiftungen nachkommen. Bas nun die beiden Postulate betrifft, welche gegenwärtig in Behandlung liegen, so handelt das erste von der Hebung des Schügenwesens im Allgemeinen. Die Ereignisse, wie sie sich gegenwärtig gestaltet haben, der Gang des Krieges zwischen Frankreich und Deutschsland, sowie auch bereits der Krieg von 1866 haben zur Genüge bewiegen, daß von nun an nicht nur eine neue Strategie, sondern auch ganz besonders eine neue Taktik angewendet wird. Es genügt nicht mehr, zu manovriren und die Sache maschinenmäßig zu betreiben, wie es früher der Fall war, sondern die Verhältnisse haben geandert, und went wir eine schlagfertige Armee haben wollen, muffen wir auch unfererseits den eingetretenen Fortschritten folgen. Da fällt nun hauptsächlich die Ginführung der neuen Feuerwaffen, der ge= hauptsächlich die Einführung der neuen Feuerwaffen, der gezogenen Hinterlader, ins Gewicht, und wir kommen da zu dem Ergebniß, daß diese Einführung eine größere Ausnutzung des Feuergesechtes nothwendig macht. Es wird auf das Insanterieseuergesecht von nun an ein bedeutend größeres Gewicht gelegt werden, als früher, wo andere Wassen eine größere Rolle spielten. Mit der Einführung der neuen Hinterlader ist der Schwerpunkt größtentheils in die Insanterie verlegt worden. Wenn nun aber diese neue Bewasspung, für welche das Land Williamen ausgeiht irzend welchen Nutzen haben das Land Millionen ausgibt, irgend welchen Rugen haben foll, fo muß der Mann auch in den Stand gefest werden, von diesen vorzüglichen Waffen den gehörigen Gebrauch zu machen. Es liegt beghalb auf der Hand, daß für die Bebung des Schießwesens, für die Förderung der Schießfertigkeit mehr gethan werden muß als bisher. Erft wenn der Mann mit seiner Waffe gehörig vertraut ist und ihre Anwendung richtig erfaßt hat, so wird er Bertrauen zu der Waffe erhalten, und wenn er Bertrauen hat, so wird er auch ruhig sein. Wer aber ruhig und kaltblütig ist, der wird von seiner Waffe im Moment des Rampfes weit eher den richtigen Gebrauch machen. Es ift eine anerkannte Thatfache, bag im gegenwärtigen Kriege Die Frangofen viel die beffere Baffe befagen als die Breugen; wenn fie gleichwohl nicht fo viel damit ausrichteten wie ihre Begner, fo lag der Grund großentheils barin, daß fie im

Schießen nicht so geübt waren und nicht den richtigen Moment zu erfassen wußten, von ihrer Wasse Gebrauch zu machen. In Folge dessen waren ihre Truppen ängstlich und singen zu frühe an zu feuern und ihre Munition zu verschießen, während ihre Gegner ruhig vorrückten und, auf die richtige Distanz angelangt, ihr Feuer mit einer solchen Behemenz und Genauigkeit eröffneten, daß-alle Bravour und Tapferkeit von Seite der Franzosen nichts nützte. Das Zeugniß geben selbst die Preußen den Franzosen, daß sie sich heldenmüthig geschlagen haben, allein sie mußten zuletzt immer der Kaltblütigkeit der Preußen weichen. Ich will Ihnen nun noch die Ansicht des Oberinstruktors des Kantons Bern über diesen Punkt mittheilen. Die Staatswirthschaftskommission hat ihn darüber angesragt, und er hat Folgendes geantwortet:

Muß als bedenklicher Uebelstand in der Instruktion der

Muß als bedenklicher Uebelstand in der Instruktion der Mangel an Schießfertigkeit bei unserer Infanterie hervorgehoben werden. Die geringsten Schießresultate der Rekrutenschulen, mit welch' letteren man nach achttägiger Instruktion daß Zielschießen beginnt, stehen immer weit über den besten aller Bataillone, weil die Masse der Infanterie sich im Zielschießen zu Hause nicht übt und daher vollständig außer Uebung

fommt.

Wenn nun der erfte Beamte des Kantons, der fpeziell berufen ift, biefe Branche ju fordern und zu pflegen, ein Mann, über beffen Leiftungen und Erfolge ber Beneral bei ber letten Truppenaufstellung fich in fehr anerkennender Beife ausgesprochen hat, eine amtliche Kundmachung in diesem Sinne abgibt, so ist durchaus nicht zu zweifeln, daß in dieser Rich= tung Uebelstände und Mangel bestehen, deren Ertenntniß fur ben Großen Rath ein Motiv fein follte, zu beren Befeitigung Sand anzulegen. Dieß war das leitende Motiv, warum bie Staatswirthschaftskommission Ihnen ben Antrag 16 vorlegt. Die Regierung mag nun untersuchen, auf welche Art und Weise diesem Uebelstande am Zwestmäßigsten begegnet werden fonne. Die Staatswirthschaftstommiffion glaubte, in feiner Beife vorgreifen, fondern die Sache nur im Allgemeinen an= regen und die Regierung einladen zu follen, Untrage zu bringen, wie mit den geringsten Opfern möglichst gunftige Erfolge er-zielt werden konnen. Der Kanton Bern ift auch in dieser Richtung gegenüber andern Kantonen zurückgeblieben, welche für das Schießwesen ungleich mehr gethan haben als wir. Wenn ich dieß anführe, so will ich damit Niemanden einen Borwurf machen; est ist verhältnismäßig viel gethan worden, allein noch nicht genug. Bei einer bessern Organisation der Sache könnten ohne übermäßige Mehrausgaben sedenfalls weit günstigere Ergebnisse erzielt werden. Die Staatswirthsschaftskommission hat die Ueberzeugung, daß durch Appelliren an die Privat- und Vereinsthätigkeit und durch Aufmunterung aller Art ebensoviel erreicht werden könnte. als wenn die aller Art ebensoviel erreicht werden konnte, als wenn die Sache auf amtlichem Wege organisirt wird. Dieß zeigen uns Beispiele auf andern Gebieten. Es sett dieß aber voraus, daß die betreffenden Behörden die Initiative ergreifen und mit den Bereinen in Berbindung treten. Ich komme nun zum Boftulat 17, welches die Inftruktion unserer Offiziere betrifft. In diefer Beziehung liegt noch Bieles im Argen, und es ift jedenfalls nothwendig, daß für die Offiziere eine beffere, forg-fältigere und vollständigere Instruktion angestrebt wird. Der Herr Oberinstruktor spricht sich auch über diesen Bunkt aus, und ich werde spater hierauf zurudtommen. Die Offiziere muffen nach den heutigen Erforderniffen der Taktik nicht mehr als bloße Maschinen auftreten, sondern es muß jeder Offizier mit dem vollen Bewußtsein seiner Aufgabe und seiner Pflichten ausgeruftet sein, damit er die ihm ertheilten Auftrage mit voller Sachfenntniß erfullen fann. Dieß bedingt nun aber jedenfalls eine wesentlich beffere Instruktion, als sie bis dahin ertheilt wurde. Wenn die Staatswirthschaftskommission diesen Wegenstand jum Objekt eines Postulates macht, so hat fie auch hier nicht einzig im Auge, daß der Staat immer in die Tafche langen follen, sondern auch hier follte die Privat= und Berein8=

thätigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden. Gin weiterer Uebelftand betrifft die Ernennung und ganz besonders die Beforderung der Offiziere. Es durfte bei der Auswahl der Offiziere mit größerer Sorgfalt verfahren werden, bamit nicht der Fall so häufig vorkomme, daß Leute einberufen, instruirt und zum Theil sogar ausgerüstet werden und hinten-ber sich als unbrauchbar erzeigen. Es durften Brufungen vorgenommen werden, um sich vorerst zu vergewissern, ob der Betreffende im Allgemeinen auf der Bobe ftebe, daß man voraussetzen darf, die Instruktion, die er durchmache, sei nicht verloren. Was die Beförderung betrifft, so haben wir un-glücklicher Weise in unserer Militarorganisation die Vorschrift, daß bis zum Grade des Oberlieutenants nach der Ancienne= tät befördert werden muß. Wenn also auch ein zweiter Unter= lieutenant sich als burchaus untüchtig erweist, muß er gleich= wohl bis jum Oberlieutenant befordert werden. Es ift dieß ein entschiedener Uebelstand, auf bessen Beseitigung hingewirft werden sollte und zwar in der Weise, daß in Zukunft nur die Tüchtigkeit den Ausschlag gabe. Die Staatswirthschafts= fommiffion glaubt im Beitern, es ware nothwendig, daß bei jeder Beforderung die Betreffenden examinirt murden, obichon man weit bavon entfernt ift, zu behaupten, daß allemal das Grgebniß eines Examens zur richtigen Beurtheilung ber Fähigfeiten des Betreffenden maßgebend fei. Allein das Gute murden bie Egamen immerhin haben, daß die Offiziere mach bleiben, ftudiren, und fich zu vervollkommnen suchen wurden. In den meisten beffern Armeen, sogar in den stehenden, kommen solche Examen vor; wie viel mehr sind sie nicht gerechtfertigt bei uns, wo die Offiziere nur einen kleinen Theil ihres Lebens sich im Dienste befinden. Gin weiterer Uebelstand besteht darin, daß häufig Offiziere im Auszug, die sich als unbrauchs bar erzeigen, einfach auf den Antrag des betreffenden Kom= mandanten zur Referve verfett werben. Die Folge bavon ift die, daß bei ben Refervebataillonen eine fo große Bahl schwacher Offiziere sich vorsindet, daß Ganze darunter leiden muß. Ja, der Oberinstruktor geht sogar so weit, daß er behauptet, gerade dieses Umstandes wegen sei unsere Reserve nicht feldtüchtig. Wenn man zu einer solchen Erkennt= niß gelangt, so ift es offenbar bobe Beit, auf die Beseitigung solcher Uebelstände einzuwirken. Unsere Reserve ist unstreitig das beste Clement der ganzen Armee. Sie hat nicht mehr das Borschnelle der jungen Leute, und doch steht sie noch in einem Alter, wo sie ganz gut alle Strapaßen ertragen kann, und zudem hat sie großentheils ein richtigeres und gesünderes Urtheil als die Auszüger. Der größte Theil der Reservepstlichtigen ist verheirathet, und wenn man das Gefühl hat, solche Leute mit theilweise unfähigen Offizieren ins Feld schicken zu muffen, ist es denn da nicht gerechtfertigt, solche Uebels
stande so bald als möglich zu beseitigen? Wir haben auch
eine Menge guter Offiziere in der Reserve, denen ich durchaus nicht zu nahe treten will, allein ich appellire gerade an sie, ob sie nicht selbst zugeben muffen, daß eine große Menge Offiziere sich in ihren Reihen befinden, die ihrer Aufgabe durchaus nicht gewachsen sind. Diese Uebelstände veranlassen die Staatswirthschaftskommission, den Antrag zu ftellen, es mochte der Regierungsrath über einen zweckmäßigen Beforde= rungsmodus der Infanterieoffiziere Antrage vorlegen. Es könnten dabei die in dieser Hinsicht bei den Spezialwaffen gemachten Erfahrungen benutt werden. Auch ba erzeigte fich ber nämliche Uebelstand, und nachdem man die Sache einläß= lich untersucht hatte, gelangte man zu der Ansicht, es sei am Zweckmäßigsten, für die Offiziere den Unterschied zwischen Aus= zug und Reserve aufzuheben und sie durch Auszug und Reserve hindurch zu befördern. Seit der Anwendung dieses Modus hat sich das Offizierskorps bei den Spezialwaffen bedeutend gebessert. Dieß gibt uns einen Fingerzeig, auch für die Infanterie den gleichen Weg einzuschlagen. Man hat in andern Kantonen die gleichen Erfahrungen gemacht und das gleiche Mittel angewendet. Ich zitire in dieser Hinsicht

als löbliches Beispiel ben Ranton Waatt, wo die Offiziere nicht nur durch Auszug und Referve, sondern fogar durch die Landwehr hindurch befordert werden, so daß es vorfommt, daß ein Offizier durch Beforderung dirett aus der Landwehr in ten Auszug oder umgefehrt vom Auszug mit Ueberspringung ber Referve in Die Landwehr verfett wird. Alle Diese Offiziere bringen viel mehr praktisches Geschick und Wiffen mit. Die Staatswirthschaftskommiffion glaubt, man folle einstweilen Die Landwehr aus bem Spiele laffen und fich bamit begnugen, wenigstens bei der Referve das zu erreichen, daß man die Neberzeugung haben kann, sie sei feldtüchtig. Ich will Ihnen auch hier den Bericht des Oberinstruktors mittheilen, welcher

Unfere kantonale Militarorganisation erweist sich in zwei Buntren als mangelhaft, namlich in Betreff ber Beforberung ber Offiziere nach bem Alterbrang bis jum Oberlieutenant. Es hat dieß zur Folge, daß die bernischen Infanterieoffiziere sich im Allgemeinen nicht auf bemjenigen Standpunkt besinden, auf welchem sie sein konnten, wenn Wiffen und Konnen etwas gelten, und wenn nicht burch die Beforderung nach bem Altergrang jedes Bormartsftreben erftict murbe.

Ift die Ausscheidung der Offiziere in Auszug und Referve fur die lettere fehr nachtheilig. Es treten nur diejenigen Offiziere in die Referve, welche im Auszug als beinahe unbrauchbar angesehen werden oder keinen Geschmack mehr am Dienst haben. Die zur Ergänzung des Reservesofssierkorps zu Offizieren ernannten Unterofsziere haben, nachdem sie Jahre lang in letzterer Stellung gedient, keine Freude mehr an der Offiziersstellung, um so weniger, da immer hohere Offiziere aus dem Auszug vor fie herüber tommen und jebe Weiterbeforderung in der Referve unmöglich Reine Referveoffiziere werden mehr zu speziellen Rursen, zu Rekrutenschulen u. f. w. beigezogen, und es er-balten felbst die neu brevetirten Offiziere berfelben keine

grundliche Inftruktion. Diefe offene Sprache bes Oberinftruktors verdient im höchsten Grade Anerkennung; man sieht, daß es ihm nicht nur daran gelegen ift, Lob zu ernten für sich, sondern auch die militärische Tüchtigkeit unserer Truppen zu heben. Die gegenwärtigen Berhaltniffe find berart, daß wir nicht wiffen fonnen, mann ber Ruf bes Baterlandes an uns ergeht, nicht nur ben Auszug, fondern auch die Reserve und vielleicht sogar bie Landwehr zur Berfügung zu stellen. Ich hatte im letten Jahre Belegenheit, frangoffiche Eruppen manoveriren gu feben und auch größern beutschen Uebungen beizuwohnen. mich am meisten frappirte war, daß alle höhern Offiziere, mit benen ich in Berkehr kam, mich fragten, ob wir Schweizer unsere Neutralität wirklich vertheidigen konnen und wollen. Sie fragten mich auf eine Art und Beise, daß ich deutlich merkte, daß, wenn sie den Glauben hatten, die Schweiz sei nicht entschloffen, bas Meußerste an die Vertheidigung ihrer Neutralität zu wagen, sie sagen wurden, daß sich Jemand anders damit befassen musse. Ich bin überzeugt, daß das ganze Land entschlossen ift, im Nothfalle für unsere Neutralität und Selbststandigkeit einzustehen, allein der Wille genügt nicht, sondern man muß ihm dadurch Nachachtung versichaffen, daß man sich ruftet. Ich schließe, indem ich die beiden Poftulate ber Staatswirthschaftstommiffion gur Un= nahme empfehle.

Rarlen, Militardireftor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Es fallt mir zwar etwas schwer, nach ber ausgezeichneten Motivirung bes herrn Berichterstatters ber Staatswirthichaftstommiffion mich ben Antragen berfelben gu widersegen. Ich beginne mit dem Poftulat 16, welches Die Schiegubungen ber Infanterie betrifft. Bir haben ein Befet über bie Schükengesellschaften und geben jahrlich Fr. 15,000 für Schiefprämien aus. Bir liefern ferner jedem Mitglied einer Schükengesellschaft bie Munition zum koftenden Preise, und jedes Mitglied, welches seine 80 Schuffe thut, ift berechtigt jum Bezug des Staatsbeitrages; überhaupt ift jeder Burger bagu berechtigt, welcher ben gefeglichen Berpflichtungen nachkommt. Es ist also der Infanterie Gelegenheit geboten, an dem Staatsbeitrag zu participiren. Dies ist aber nicht das Motiv, warum ich vor der Hand das Postulat nicht angenommen wissen möchte. Wenn es darin nicht hieße, dagenommen wissen involle. Wein es buten inche gape, ber Regierungsrath solle "bis zur nächsten Sipung" bezügsliche Anträge bringen, so hätte ich vielleicht im Regierungszrathe den Antrag gestellt, dem Postulat beizupflichten. Ich wüßte aber nicht, wie ich bis zur nächsten Sie chiefungellen sei trage vorlegen follte, auf welche Beife bas Schiegmefen bei der Infanterie gefordert werden konne, und ich mochte mir bier gerne einen flaren Standpunft zeigen laffen, indem wir nicht wiffen, was fur eine Bewaffnung unfere Infanterie bis jur nachsten Sigung haben wird. Bevor wir dies wiffen, konnen wir in Betreff ber Schießübungen nicht urtheilen. Wenn man bom Standpunkt der gegenwärtigen Berbaltniffe aus urtheilen wollte, so mare es gang zur Unmöglichkeit ge-worden, indem ein Cirkular des eidgen. Militardepartements geradezu verbietet, den kantonalen Schüßengesellschaften mit sanktionirtem Reglement Munition zum kostenden Preise zu verabfolgen. Bisher konnte dies geschiehen, es scheint aber, man habe unter bem Ramen von Schutzengefellichaften Mu= nition bezogen und ins Ausland geschmuggelt, in Folge beffen bas erwähnte Berbot erlaffen murbe. Was die Ernennung und Beforderung der Offigiere betrifft, fo werden bekanntlich durch die Bezirkstommandanten bei Der Aushebung der Refruten die intelligenten Leute notirt und ihre Bermogensverhältniffe babei in Bernafichtigung gezogen. Gie nehmen fobann unter ber Leitung bes Oberinftruftors an ber Mefruteninstruktion Theil und geben fotann in bie eitgen. Apirantenfchule, woselbft in ben letten Jahren faft immer ein bernischer Instruktionsoffizier, sei es herr Megener oder der verftorbene herr Mottet, mitwirkte. Niemals wurde Giner zum Offizier ernannt, der nicht von den eidgen. Brufungsbeamten ein Burdigkeitszeugniß erhalten hatte. Dies in Betreff der Offiziere bes Auszuges. Anders dagegen verhalt es fich mit den Offizieren der Referve. Zwar kann ich nicht zugestehen, daß schwache Offiziere aus Diesem Grunde in die Referve verset werden; nie hat die hiefige Militardirektion einen Offizier aus Grund ber Unfähigkeit vom Auszug in bie Referve verfett, allein es muß hier folgender Umftand berudfichtigt werden: Die fahigen Offiziere bleiben bei ihrer Gefellschaft im Auszuge, bis sie das landwehrpflichtige Alter erreicht haben, mahrend bie schwachern Offiziere, Sobald fie 36 Jahre alt find, jur Reserve übertreten. Es läßt fich taber nicht laugnen, daß die Referve namentlich viele schwächere Unterlieutenants hat, weil eben die fabigften Offiziere, die in ber Regel Sauptleute find, meift die Referve überfpringen. Die Referve muß ihre Offiziere so gut haben wie ber Auszug, und es fragt sich nun, wie man Dieselben beschaffen foll. Es fann hier fein anderes Syftem in Anwendung gebracht werden, als dassenige der Beförderung der fähigsten Unter-offiziere, welche im Bataillon gut angesehen sind sowohl in Bezug auf ihre militärische Institution, als auf ihre bürgerliche Stellung. Die Staatswirthschaftskommission glaubt nun, es mare ein richtigeres Suftem, wenn man, wie bies einzig bei ber Artillerie ber Fall ift, Die Offiziere burch Auszug und Referve hindurch befördern wurde. Dieß hatte, wenn man das bisberige Enftem aufgeben wollte, zur Folge, daß wir jährlich 30 40 Afpiranten mehr haben mußten. Man murbe diese zwar wohl beibringen; ich glaube indessen, wenn eine Reservekompagnie einen tüchtigen Hauptmann hat, so kann sie wohl etwas schwächere Lieutenants ertragen. Ich stelle fogar die Behauptung auf, es werde eine Kompagnie im Ernstfalle fester, sicherer und entschiedener von Offizieren, die ungefähr im gleichen Alter sind wie die Mannschaft, geführt werben, als von 21jährigen Offizieren, auch wenn biese ihren Dienst gut kennen. Es ist nun allerdings richtig, daß unsere Militärorganisation die Bestimmung enthält, daß die Besorderungen bis zum Oberlieutenant nach dem Altersrang statzusinden haben. Wenn man nun einmal Aenderungen vornehmen will, so sollte man dann noch untersuchen, ob es
nicht zweckmäßig wäre, die Besörderungen nicht nur Bataillons-,
sondern bei der ganzen Infanterie Korpsweise durcheinander lausen zu lassen, wie bei den Spezialwassen. Das jetzige System
hat jedenfalls bedeutende lebelstände, indem in einem Bataillon, wo gerade große Mutationen stattsinden, Siner bis
zum Hauptmann besördert werden kann, während in einem
andern Bataillon Siner, der mit jenom den Aspirantenkurs
durchzemacht hat, in der zleichen Zeit nur bis zum ersten
Unterlieutenant besördert wird. Die Rezierung ging nun
von dem gleichen Standpunkte aus, den ich schon gestern klar
gemacht habe. Sine neue Wilitärorganisation muß erlassen
werden, worin dann auch der Besörderungsmodus der Offiziere bestimmt werden wird. Daß aber eine Aenderung des
gegenwärtigen Besörderungsmodus, der seit 1852 in Krast
besteht, so dringend sei, daß bis zur nächsten Situng bezügliche Anträge vorgelegt werden müssen, das bestreite ich, und
ich weise darauf hin, daß es großentheils die Schuld unserer
Offiziere ist, daß unsere Bataillone bei der letzen Grenzbesetzung so viel Lob davon trugen. Ich glaube, man könne
noch ganz gut 1 oder 2 Jahre zuwarten bis zum Erlaß der
neuen Militärorganisation. Aus diesen Gründen trägt der
Regierungsrath auf Nichtannahme der beiden Postulate an.

Berr Berichter ftakter ber Staatswirthschaftskommif= Ich gebe zu, daß von Seite des eidgen. Militardepartements ein Cirfular erlaffen wurde, welches die Berabfol= gung von Munition an die Schügengesellschaften untersagte. Man muß aber auch untersuchen, aus welchen Gründen Dies geschah. Der erfte Grund lag barin, bag von Seite ber Militarverwaltung bes Kantons Bern den Schutzengesellichaften in einem bedeutenden Mage Munition verabreicht, ohne daß gleichzeitig für den Erfat derfelben im Zeughaufe geforgt Die Folge davon mar die, daß, als mehrere Ba= taillone ins Feld gieben mußten, einige berfelben nicht mit Munition ausgeruftet werden konnten. Es ift konstatirt, baß 600,000 ober noch mehr Patronen fehlten in bem Moment, als die Bataillone aufgeboten wurden. Es ist daher be-greislich, daß das eidgenössische Militärdepartement verlangte, zuerst sollen die nöthigen Vorräthe für die Korps vorhanden fein, damit diefe jeden Augenblid ausgeruftet werden konnen, und erft tann burfe man an die Brivaten benten. Der zweite Grund ber Erlaffung bes Cirknlars liegt barin, baß burch bie Bermittlung von Schützengefellschaften Munition ins Ausland geschmuggelt wurde, was natürlich den Bund versanlaßte, einzuschreiten. Noch gestern hat mir indessen der Borstand des eidgen. Militardepartements versichert, sobald fein Zweifel fei, daß die Munition fur wirkliche Schiefzwecke im Bande verwendet werde, Niemand etwas gegen die Ber= abfolgung von Munition habe.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Den Munitionsbetarf hatte ber Kanton Bern, als bas Truppensaufgebot ersolgte, vollständig, mit Ausnahme berjenigen Munition, welche in den Refrutenschulen verbraucht wurde. Man hatte jedoch ein Guthaben bei der Eitgenossenschaft, welches das Quantum ber in den Refrutenschulen verbrauchten Munition überstieg. Die Eitgenossenschaft war Schuld, daß man beim Abgang der Bataillone die Caissons nicht alle füllen konnte, und wie man die Munition successive von der Eidgenossenschaft bezog, wurde sie nachgeliefert. Wir mußten also warten, die wir die Munition von Denjenigen hatten, die uns dieselbe schuldig waren.

v. Sinner, Rub. Ich erlaube mir, eine Modifikation bes Antrages 17 vorzuschlagen. Ich möchte nämlich in lit. b ben Nachfat von den Worten "wobei die in diefer Hinsicht 2c." strichen und den Regierungsrath bloß anweisen, über einen zweckmäßigen Beförderungsmodus der Infanterieofsiziere Anträge vorzulegen, ohne irgendwie vorzugreifen, in welcher Weise dies zu geschehen hahe. Sie haben sich vorhin selbst überzeugen können, daß der Militärdirektor und die Staatswirthschaftstommiffion über bie Art und Beise ber Ausfüh= rung in ihren Ansichten auseinander gehen. Ich glaube nicht, daß der Militärdirektor diesem Auftrage ganz genau und in aller Form nachkommen könne, und es scheint mir, es genuge, wenn man darauf aufmertfam mache, daß in biefer Richtung Aenderungen munschbar feien. Der Militardirektor hat fich darauf berufen, daß die bernischen Bataillone bei ber Letten Grenzbesetzung von allen Seiten das beste Lob nach Haufe gebracht haben. Ich meinerseits kann dieß unterstützen; ich war Ofsizieren aus andern Kantonen zugetheilt, und jeder hat Ich dahin ausgesprochen, daß er stets gerne bei einer Division sich befinde, bei welcher bernische Bataillone seiner. Wenn daher auch in Betreff der Instruktion manches zu verbessern ware, so glaube ich, durse auch konstatirt werden, daß in manchen Beziehungen sich befriedigende Resultate gezeigt haben. Es ist nun durchaus kein Zweisel, daß das System der Beförderung nach dem Altersrang ein antiquirtes ist, ebenso falsch ist aber auch die Ansicht, daß bei der Beförderung keine Rucksicht auf das Dienstalter genommen, sonbern nur die Tüchtigkeit in Betracht gezogen werden solle. Ich bin den Bemerkungen des Berichterstatters der Staatswirthschaftstommiffion mit Aufmertfamteit gefolgt, und ich glaube, er sei in seinen Motiven nicht so weit gegangen, wie ber Antrag selbst geht. Ich glaube, bei den Beförderungen werde immer das Dienstalter die Grundlage bilden, dabei wird man sich aber jeweilen fragen, ob Derjenige, der be-fördert werden soll, auch tüchtig sei; ist er absolut untüchtig, so wird eine Beförderung nicht stattfinden. Ich glaube, dies sei auch der Zweck, den wir im Auge haben sollen. Eine sei auch der Zweck, den wir im Auge haben sollen. Eine stehende Armee darf sich vielleicht sagen, sie wolle sehr instelligente Offiziere mit allen Mitteln rasch auf die obersten Stufen bringen. Wir dagegen haben die Aufgabe, das gesammte Bolk, das gesammte Offizierkorps zu beben. In stehenden Armeen ist dem Offizier das Militarwesen Lebens zweck; er will fo rafch als möglich avanciren, um eine höhere Befoldung zu erlangen. Bei uns dagegen bient man, ob man nun diesen oder jenen Grad bekleibe, bem Baterland, und der Trieb der Beforderung ift nicht so groß wie bei ftebenden Armeen.

Scherz. Ich bin mit dem Zwecke, welchen die Staatswirthschaftskommission mit ihren Anträgen erreichen will, vollständig einverstanden, nicht aber mit der Form. Was zunächst
das Postulat 16 betrifft, so verlangt die Staatswirthschaftskommission, daß dis zur nächsten Situng Anträge vorgelegt
werden. Ich halte dafür, es sei dieß nicht möglich. Wir wissen zwar zur Stunde, was für eine Wasse wir haben und
was für Munition wir bedürsen, wann aber die Wassenänderung eintritt, wissen wir nicht, und es ist doch wünschenswerth, daß dieser Zeitpunkt abgewartet werde. Uebrigens stelle
man sich durchaus nicht vor, daß sich die Sache obligatorisch
regliren Iasse in der Weise, daß man den Sinzelnen zwingt,
an den Schießübungen Theil zu nehmen; dieß wird nicht anders geschehen können, als dadurch, daß man ihn in den
Dienst beruft. Da wird allerdings Jeder so viel Schüsse
schießen, als ihm besohlen wird, durch eine Berlängerung der
Instruktionszeit würden aber auch die Kosten bedeutend vermehrt. Die Ansicht der Staatswirthschaftskommissien ist übrigens auch nicht die, daß auf diesem Wege geholsen werden
sollte, sondern sie will durch Unterstügung der freiwilligen

Schiegvereine ben Uebelftand ju heben fuchen. 3ch gehöre seit 35 Jahren einer Schützengesellschaft an und hatte häufig Belegenheit, mich zu überzeugen, baß, wenn nicht Gifer gum Schießen borhanden ift, alle Unterftugungen nichts nugen. Ich habe diese Erfahrung noch in den letten Jahren gemacht bei Scharfschuten, die gehalten find, 80 (früher 60) Schuffe jährlich zu schießen. Die, welche nicht Luft dazu haben, lösen zwar die nothige Bahl Marten und schießen ein paar Schuffe, treten aber die übrigen Marken einem Kameraden ab. Man bat auch bei der Infanterie abnliche Borfchriften erlaffen, wer aber nicht Luft und Liebe jum Schießen hat, wird in gleicher Weise fich seinen Berpflichtungen zu entziehen suchen. Immerhin glaube ich, daß durch Aussetzung einer größern Summe für Bramien und mittelft unentgeltlicher Berabreidung von Munition bas Schiegmefen beforbert werben fann, will man aber zu diesem Mittel greifen, so muß man sich dann bei der Budgetberathung barauf gefaßt machen, die no= thige Summe dafur zu bewilligen. Ich glaube nun aber, man solle vom Regierungsrathe nicht verlangen, daß er bis zur nächsten Session bezügliche Antrage vorlege; ich möchte daher zwar das Postulat annehmen, allein die Worte "bis zur nächften Sigung" ftreichen. Bas die Munitionsfrage betrifft, fo muß ich bekennen, daß mich die Berfügung des eidgen. Militar-bepartements, wodurch den kantonalen Zeughäuferu die Berabfolgung von Munition unterfagt wurde, im hochsten Grade überrascht hat. Früher konnte sich Jeder seinen Bedarf an Munition selbst verschaffen, indem er Bulver und Blei kaufen konnte. Jest aber hat die Eidgenossenschaft die Fabrikation der Munition in den Handen, und der Schüße kann dieselbe nicht selbst ansertigen. Man schafft also Sewehre an, wo man Die bagu gehörende Munition nicht felbst anfertigen fann, macht es aber bem Schugen unmöglich, folche zu taufen. Die Mahregel bes eidgen. Militärdepartements läßt sich gewiß nicht rechtfertigen. Der Schmuggel, der mit der Munition getrieben wurde, konnte nicht von Bedeutung sein. Ich gehöre, wie gefagt, auch einer Schutzengefellschaft an, aber ich habe bie Ueberzeugung, daß in unferm Kanton tein Schmuggel getrieben worden ift, und wenn folder auch in andern Rantonen vorkam, so betraf dieß das hiesige Beughaus nicht. Ich fann nun auch bestätigen, daß zur Beit des Truppenaufgebotes der Kanton Bern wiederholt von der Gidgenoffenschaft Munition reflamirt, aber nicht erhalten hat. Die Munition wurde bann nicht etwa in's bernische Zeughaus geliefert, son= bern ging bireft an bie betreffenden Truppenkörper ab. G3 fann daher jedenfalls weder der Regierung, noch der Militardiret-tion irgend ein Borwurf gemacht werden. Was das zweite Boftulat der Staatswirthschaftskommission betrifft, so stimme ich zu dem Antrage des Herrn v. Sinner. Ich möchte aber auch hier die Worte "bis zur nächsten Session" gestrichen wissen. Was hier angestrebt wird, ist recht und verdient alle Unters ftugung, allein ich finde ben Augenblid auch nicht fur paffend, in unferer Militarorganisation Aenderungen vorzunehmen, mahrend wir am Borabende der Revifton derfelben fteben. Im Laufe der letten Boche ift die eidgen. Kommisston fur Die Borberathung der Bundesverfaffung, soweit sich dieselbe auf bas Militarmesen bezieht, zusammengetreten. Sobald aber bie Bundesrevision burchgeführt und die neue eidgen. Mili= tärorganisation erlassen ift, werden wir auch die Revision der fantonalen Militarorganisation vornehmen muffen. Unter Diefen Umftanden halte ich den Antrag der Staatswirthschafts- fommission nicht fur opportun. Es ift davon die Rede, auch die Instruktion der Infanterie zu centralifiren. Soweit es mich betrifft, habe ich zwar bedeutende Bedenten dagegen, aber bennoch glaube ich, daß die Mehrheit sich dafür aussprechen werde. Ich habe Bedenken dagegen, weil der Kanton Bern dabei gewiß nichts profitiren wurde; denn wenn auch die Inftruktion durch die Eidgenoffenschaft geleitet murde, fo murde in der gleichen Zeit kein gunftigeres Resultat erzielt werden

können als gegenwärtig. Auf ber anbern Seite verfteht es fich aber von felbft, daß bie Autonomie der Kantone burch eine folche Centralisation wesentlich beschränkt wurde. Dabei wurde es sich nicht nur um militärische, sondern auch um politische Fragen handeln. Wir follen nun noch abwarten, wie biefe Frage entschieden wird. Dabei wird naturlich auch die Frage Bur Sprache gebracht werden, auf welche Beife die Inftrut-tion ber Offiziere gehoben werden tonne. Ich muß nun auch bezeugen, daß ich einen gunftigeren Gindruck von unferen bernischen Offizieren gewonnen habe, als hier ausgesprochen worden ift. Seit mehr als 30 Jahren hatte ich Gelegenheit, diefelben zu beobachten, und gewiß hat der Ranton Bern fo gute Offiziere als andere Rantone; es ift in diefer Beziehung alles geschehen, mas unter ben obwaltenden Umftanden und bei ben bestehenden Rreditverhaltniffen geschehen konnte. Gleich= wohl bin ich mit ber Staatswirthichaftskommission einver= standen, daß noch mehr geschehen muß. Ich komme nun zum zweiten Theile des Antrages 17, in Bezug auf welchen ich mich, wie gesagt, dem Antrage des Herrn v. Sinner ansichließe. Ich möchte heute nicht die Ansicht aussprechen, daß bei ben Beforderungen ber Infanterieoffiziere bie gleichen Grundfate geltend gemacht werden follen, welche auch bei den Spezialwaffen Geltung haben, wo die Beforderungen durch Muszug und Referve hindurch geben. Bei der Referve haben wir die altere Mannschaft, je alter aber Jemand ift, desto weniger kann er sich von Hause entfernen. Wenn Sie nun Manner von 40 Jahren wieder in den Auszug zuruchschieben, wo die Dienstzeit um die Balfte ober um zwei Drittel größer ist als in der Reserve, so wird dadurch der Ginzelne in ho-hem Maße genirt. Es wurde dann auch der Fall eintreten, der auch bei stehenden Heeren einen etwas übeln Eindruck macht, daß 20-21jährige, frischgebackene Offiziere, die zu einem Resfervebataillon eingetheilt werden, 29-36jährige Manner ans führen muffen. Diese werden zwar einem folden Offizier geshorchen, aber nicht etwa aus besonderer Achtung, sondern weil sie Schweizer sind und wissen, daß es nothwendig ist. Im Ernstfalle aber, wenn es sich darum handelt, einzuschreiten, und wenn die Ordnung lockerer wird, wird ein junger Mann mit großen Schwierigkeiten zu kampfen baben, wenn er diese ältern Leute kommandiren soll. Diese Frage ist es werth, näher überlegt zu werden, und ich möchte sie daher nicht schon heute entscheiden, was geschieht, wenn der Nachsatz des Postulates 17 angenommen wird.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erkläre, daß die Staatswirthschaftskommission sich den beiden Anträgen anschließt.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. In biefem Falle kann ich die Erklärung abgeben, daß auch ich mit ben Postulaten einverstanden bin.

v. Büren. Mit bloßen Worten ober Abanberungen von Reglementen und Gesetzen erreicht man in der Regel am allerwenigsten. Es zeichnet den Weg vor, man kann aber auf diesem Wege nicht nur vorwärts gehen, sondern möglicherweise auch stehen bleiben. Es kömmt weniger auf die Worte an, als auf Dasjenige, was wirklich gethan wird. Ich glaube nun, daß es nicht richtig wäre, die Worte "bis zur nächsten Sitzung" zu streichen. Man sagt zwar, eine neue Militärorganisation müsse kommen, und man solle vorher unser Gesetz nicht abändern. Ich glaube aber, wir sollen nicht warten, bis das Gesetz modisizirt ist. Die Staatswirthschaftskommission hat mit vollem Rechte in ihrem Antrage 16 darauf hingewiesen, daß die Schießfertigkeit in unserer Bevölkerung gehoben werden muß. Ich stimme zum Antrag 16, wie er vorliegt, aber ich gebe ihm in gewisser Beziehung eine andere Bedeuztung, als man ihm nach dem Wortlaute des Referates der Staatswirthschaftskommission und der bisherigen Diskussion geben könnte. Es scheint mir nämlich, man habe bloß im

Auge, daß bie Schiegvereine, Schügengefellschaften 2c. ein Mehreres leiften, ob aber biefer Zweck erreicht wurde, bas hat Ihnen vorhin Herr Scherz beutlich auseinander gesetzt. Es ist aber nothwendig, daß mehr geleistet werde; denn wenn die Truppen mit ihren Wassen nicht besser umzugeben wissen, so nützt alles Andere nichts. Was nühen gute Wassen, wenn man ste nicht zu gebrauchen weiß? Es ist durchaus nothwendig, daß unsere Truppen besser mit den Wassen umzugesen lerren. ben lernen. Man hat angedeutet, daß bei ber Inftruftion mehr geschoffen werden muffe, es genugt aber nicht, bieß an= zudeuten, sondern man muß fich deffen auch bewußt fein. Bet der großen Truppenaufstellung biefen Sommer find per Mann 10 Patronen ausgetheilt worben. Wahrscheinlich wird man gedacht haben, man wolle dafür sorgen, daß man im Ernst-falle Munition habe. Dieser Moment ist aber hinter uns, und seither ist viel Munition fabrizirt worden. Es ist nicht nur nothwendig, daß ber einzelne Mann für fich ordentlich fchieße, fondern er muß auch in Reih und Glied, auf's Rommando und auf verschiedenartigem Terrain zu schießen wiffen. Wenn man nicht dafür forgen will, daß biefes Biel erreicht werde, so fete man lieber Alles auf die Seite und mache teine Ausgaben mehr. Wenn man fich aber im Nothfalle wirklich zur Wehr seben will, so thue man auch, was nothswendig ift, um dieß mit Erfolg thun zu können. Ich halte also ben Antrag 16 in seinem ganzen Wortlaute aufrecht. Wir wollen sehen, mas für Borlagen uns die Regierung dann bringen wird. Wenn man sagt, wenn mehr geschoffen werde, so habe dieß auch vermehrte Austagen zur Folge, so muffen wir uns auf ber andern Seite auch fagen, bag es burchaus nothwendig sei, die Fertigkeit der Truppen im Schiesen zu erhöhen. Ich stimme auch zum Bostulat 17 und zwar möchte ich auch da die Worte "bis zur nächsten Sitzung" beibehalten, ben Rachfat bagegen nach bem Untrage bes Berrn v. Sinner ftreichen. Es ift ficher von Bichtigfeit, daßunfere Truppen gute Offiziere haben. Was nutt es auch, schlechte Offiziere nicht zu befordern? Entferne man fie lieber geradezu. Wenn ein Offizier wegen Untuchtigfeit nicht beforbert werden fann, so ift es beffer, man beseitige ihn ganglich. Es murbe aller-bings oft unangenehm sein, solche Magregeln gegen Personen ergreifen zu muffen, die man sonst schätzt und achtet. Wenn fte aber nicht paffen und ihrer Stellung nicht gewachsen find, so wurden sie auch in der Reserve und Landwehr schaden. Raturlich wurde man diese Leute nicht in einer Weise ent= fernen, daß fie dadurch blamirt wurden, fondern man wurde babei mit möglichster Schonung zu Werke geben. Dieß ist nun aber nicht Sache ber Gesetze und Reglemente. Man hat mit Grund gefagt, die bernischen Bataillone feien bei ber letten Grenzbesetzung verhältnismäßig gut bestanden. Sollen wir nun aber sagen, wir haben das Ziel erreicht? Gewiß nicht, sondern je mehr geleistet wird, desto klarer steht man ein, daß noch Manches fehlt, und daß Alle das Ihrige beitragen mussen, um noch bessere Leistungen zu erzielen. Ich möchte also auch beim Postulat 17 die Worte "bis zur nächsten Sitzung" beisehalten: dem die Kreignisse können rasch eintreten beibehalten; benn die Greigniffe konnen rafch eintreten.

Hofer, Fürsprecher. Der Herr Militärdirektor und auch Herr Scherz haben nun dem Postulat 16 beigepslichtet, und insofern hatte ich keine Beranlassung mehr, das Wort zu ergreifen. Wenn ich es gleichwohl thue, so geschieht es mit Rücksicht auf die Motivirung dieser beiden Vorredner. Sie haben gesagt, man könne das Postulat annehmen, aber es komme Nichts dabei heraus. Wenn nun der Militärdirektor mit dieser Ansicht, die auch Hr. Scherz theilt, der vielleicht noch jett der Militärdirektion hin und wieder nicht sehr ferne steht, das Postulat begutachten soll, so werden Siesehen, was für ein Resultat dabei heraus kommt. Ich glaube nun aber, es ließe sich ohne große Mehrausgaben für den Kanton der Eifer für das Schießwesen in der Bevölkerung heben. Darüber, daß diese Frage eine äußerst wichtige ist,

will ich kein Wort verlieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, so brauchen Sie keinen Rappen mehr für eine gute Bewaffnung auszugeben. Ich will mich nicht als Sachverständiger auswersen, allein ich glaube doch, dem Militärdirektor die Mittel angeben zu können, wie der Eifer für das Zielschießen gehoben werden kann. Wo fängt man mit der Instruktion an? Von Oben herab. Dies ist das Bestreben des gegenwärtigen Oberinstruktors, das oben, bei den Stabsossizieren anfängt. Wenn Sie ersprießliche Mesultate bei der Instruktion erreichen wollen, so müssen Sie verlangen, daß jeder Offizier die Wasse durch und durch kenne und handhaben könne. Wenn bei einer Kompagnie sich vielleicht nur ein Instruktor besindet und die Offiziere derselben das Gewehr nicht kennen, wie sollen da die Soldaten Vertrauen zu solchen Offizieren haben? Ich glaube, man muthe einem Offizier nicht zu viel zu, wenn man von ihm verlangt, daß er in eine Schüßengesellschaft trete. Da muß sich dann jeder Offizier gewöhnen, die Wasse zur Hand zu nehmen, und das Beispiel wird nach und nach auch auf die Soldaten wirken. Vischer war kein Offizier gehalten, in eine Schüßengesellschaft zu treten; es wurde nicht einmal in einem Cirkular eine bezügliche Einladung an die Offiziere gerichtet. Sogar bei den Wiederholungskursen wird ihnen nicht Gelegenheit zum Schießen geboten. Ich habe letzthin an einem Wiederholungskurse Theil genommen, und als die Offiziere schießen wollten, sagte man, man habe keine Vatronen für sie gefaßt.

Se fler. Bisher haben nur eidgen. Oberste und etwa noch ein Großmajor gesprochen, und es ist daher fast unbescheiden von einem Landwehrkommandanten, das Wort zu ergreifen. Wenn nicht zufällig in der Staatswirthschaftskommission ein sehr steißiger und tüchtiger eidgen. Oberst süße, so hätte sie Ihnen diese Anträge nicht gebracht. Sie haben denn auch gesehen, daß von den übrigen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission sich keine in diese militärische Diskussion mischten. Der Regierungsrath besteht nun auch nicht aus lauter Obersten, und es könnten leicht Bedenken bei den Herren Regierungsräthen entstehen, weil sie fürchten könnten, nicht so klar zu sehen, wie die Herren Obersten im Großen Rathe. Es ist daher das natürlichste, wir weisen die Postulate an eine Großrathskommission, in welche dann

namentlich unsere tüchtigsten Militärs gewählt werben. Daburch ist auch die Möglichkeit gegeben, daß wir zu einem einheitlichen Borschlage gelangen, während man sonst befürchten müßte, daß, was ein Oberst für vortrefflich findet, ein anderer bestreitet. Ich stelle daher den Antrag, es seien die Postulate an eine Großrathskommission zu weisen, welche bann bis zur nächsten Session Bericht erstatten soll.

Abstimmung.

1) Eventuell fur Streichung ber Worte "bis zur nachsten Sitzung" im Poftulat 16

Minberheit.

Sventuell für diese Streichung im Postulat 17
, , ben Antrag des Herrn v. Sinner

Mehrheit.

4) ", ben untrag des Herrn v. Sinner 4) ", Ueberweisung der beiden Postulate an den Regierungsrath

Minderheit.

" " Ueberweisung an eine Spezial= fommission Definitio die Annahme der heiden Rostu-

Mehrheit.

5) Definitiv " bie Annahme ber beiben Boftu=

Es wird hierauf beschloffen, die Kommission aus 7 Mitgliedern bestehen und ihre Wahl durch das Büreau vornehmen zu lassen.

Weyer, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich habe noch einen Gegenstand zu berühren, ber mit der Militärverwaltung zusammenhängt und die Winkelriedstiftung betrifft. Im Staatsverwaltungsbericht ist von dieser Stiftung die Rede, es ist aber nicht gesagt, ob die Regierung dieselbe zu fördern gedenke oder nicht. Ich soll nun im Namen der Staatswirthschaftskommission den Wunsch aussprechen, die Regierung möchte diesem Institute ihre Aufmerksamkeit schenken.

Karlen, Militärdirektor. Ich will dem Großen Rathe noch die Mittheilung machen, daß zufolge des gestrigen Groß-rathsbeschlusses die Militärdirektion heute einen Gesetzentwurf über die Ausrustung der armen Rekruten und einen solchen über die leichtere Rekrutirung der Ravallerie auf den Ranzleitisch des Regierungsrathes gelegt hat.

Staatsrechnung pro 1869.

Diefelbe erzeigt folgende Ergebniffe:

Ar	edite.	Gimahmen.	Total	summen.	Netto	lummen.
Büdget.	Nachträge.	(Nettoeinnahmen.)	Einnahmen.	Ausgaben.	Ginnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	I. Ertrag bes Staatsvermögens:	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
442,000		A. Liegenschaften	824,575 92	392,518 22	432,057 70	·
316,470 540,304		B. Staatsbahn	1,144,925 86 1,718,114 87	709,326 55 1,169,652 09	435,599 31 548,462 78	
1,170,576		II. Ertrag der Regalien	1,917,141 02	722,573 19	1,194,567 83	
2,213,400		III. Ertrag der Abgaben: A. Indirekte Abgaben .	0 549 450 50	474 076 94	2,342,080 21	
2 ,213,400 2 ,339,818		B. Direkte Abgaben .	2,513,156 52 2,516,144 82	171,076 31 118,282 65	2,397,862 17	
1,565	_	IV. Berschiedenes	77,070 41	74,904 61	2,165 80	
7,024,133	_	Netto = Einnahmen	10,711,129 42	3,358,333 62 7,352,795 80	7,352,795 80	7,352,795 80
	Meh	r als veranschlagt Fr. 328,662 80.	10,711,129 42	10,711,129 42	7,352,795 80	7,352,795 80
		Ausgaben.				
		(Netto-Ausgaben.)				
274,400		V. Allgemeine Berwaltung . VI. Direktion des Innern:	430 75	293,479 04		293,048 29
94,300	-	A. Abtheilung Inneres (Volfe	3=	454 900 00		00 500 00
205,000	12,000	wirthschaft) B. Abtheilung Armenwesen	61,741 70	154,308 66	 -	92,566 96
		des ganzen Kantons	68,491 73	294,902 04		226,410 31
573,000		C. Abtheilung Armenwesen bes alten Kantons	113,906 50	682,437 53		568,531 03
		VII. Direktion der Justig und Bolig	ei	002/101 00		000,002 00
521,900	3,200	und des Kirchenwesens: A. Abtheilung Juftiz und Poli	sei 507 409 95	1,051,292 16	- × <u>-</u>	543,882 21
658,417		B. Abtheilung Rirchenwesen	183 55	650,333 25		650,149 70
137,800	-	VIII. Direttion der Finanzen: A. Abtheilung Finanzdirettig	n 1,617 24	164,898 54		163,281 30
63,500		B. Abtheilung Domanen=	- 553			
1,098,241	3,000	und Forstdirektion	12,153 22 80,633 11	106,441 79		94,288 57 1,100,536 49
898,654	_	X. Direktion des Militära	260,026 02	1,181,169 60 1,153,391 02		893,365 —
1,097,300	63,700	XI. Direktion der öffentlichen	,			•
		Bauten, Entsumptungen und Eisenbahnen	5,294 71	1,155,522 95		1,150,228 24
290,270		XII. Gerichtsverwaltung	1,657 —	297,657 29		296,000 29
887,000		XIII. Berzinsung und Amortisation der Eisenbahnanleihen		885,600 53		885,600 53
312,088	*Marketon	XIV. Berzinsung und Amortisation				
	IX.	des Bananleihens	1 110 5 5 5 50	309,750 —		309,750 —
7,111,870	103,700	Netto=Ausgaben	1,113,545 48 7,267,638 92	8,381,184 40	7,267,638 92	7,267,638 92
	Me	hr als die Kredite Fr. 52,068 92.	8,381,184 40	8,381,184 40	7,267,638 92	7,267,638 92
Büdget und	Nachtredite.	Bilanz.				
7,024,133		•				
7,111,870	- 7,024,133	Ginnahmen (I.—IV.)	10,711,129 42	3,358,333 62	7,352,795 80	
103,700		•				
	- 7,215,570	Ausgaben (V.—XIV.)	1,113,545 48	8,381,184 40		7,267,638 92
87,737 103,700		Total=Einnahmen Total=Ausgaben	11,824,674 90	11,739,518 02	7,352,795 80	$\frac{-}{7,267,638}$ $\frac{-}{92}$
	- 191,437	Ueberschuß der Ausgabe	n — —			
(4)		Ueberschuß der Einnahmen		85,156 88		85,156 88
Beff	eres Resultat,	als vorgeschen, Fr. 276,593. 88.	11,824,674 90	11,824,674 90	7,352,795 80	7,352,795 80

Uebersicht des Staatsvermögens des Kantons Bern

auf 31. Dezember 1869.

		Totalsummen.		Nettosummen.		
		Aftiven.	Paffiven.	Aftiven.	Passiven.	
I.	Zinstragendes Bermögen:	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	
	A Liegenschaften	26,373,195 90 20,160,000 — 17,495,641 82	20,160,000 — 5,526,473 31	26,373,195 90 	= =	
	C. staptiatien	11,490,041 62	0,040,410 51	11,909,108 91		
•	Retto zinstragendes Bermögen (Aftiv)	64,028,837 72	25,686,473 31 38,342,364 41	38,342,364 41	38,342,364 41	
		64,028,837 72	64,028,837 72	38,342,364 41	38,342,364 41	
II.	Rechnungs= und Raffa=Reftanzen:					
	A. Borschüffe und Geldanlagen	3,164,325 14 628,871 01 8,307 40	3,325,321 06 281,231,52	347,639 49 8,307 40	160,995 92 — — —	
	D. Caufende Berwaltung	1,643,099 64 172,905 85	1,643,099 64 	172,905 85	 1,310,000 —	
	Netto Rechnungs= und Kaffarestanzen (Pafsiv)	5,617,509 04 942,143 18	6,559,652 22	528,852 74 942,143 18	1,470,995 92	
	*	6,559,652 22	6,559,652 22	1,470,995 92	1,470,995 92	
III.	Berwaltungs-Inventar:	a l	1			
	A. Allgemeines Berwaltungs=Inventar B. Staatsanstalten C. Kriegsinventar	430,427 82 923,210 13 4,200,389 04		430,427 82 923,210 13 4,200,389 04	= =	
	Netto-Berwaltungsinventar (Aktiv)	5,554,026 99	5,554,026 99	5,554,026 99	5,554,026 99	
		5,554,026 99	5,554,026 99	5,554,026 99	5,554,026 99	
					9	
	Busammenzug.		,			
II.	Rinstragendes Bermögen	64,028,837 72 5,617,509 04 5,554,026 99	25,686,473 31 6,559,652 22	38,342,364 41 5,554,026 99	942,143 18	
	Netto-Vermögen	75,200,373 75	32,246,125 53 42,954,248 22	43,896,391 40	942,143 18 42,954,248 22	
	•	75,200,373 75	75,200,373 75	43,896,391 40	43,896,391 40	

Der herr Präsident schlägt vor, die Staatsrechnung, mit Ausnahme der Rechnung der Staatsbahn, in globo zu behandeln, womit der Große Rath sich einverstanden erklart.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich in ihrem

Berichte in folgender Weise über die Staatsrechnung aus: Die Staatsrechnung enthält mehrere Ausgabenrubriken, in denen die bewilligten Kredite überschritten wurden, ohne daß dafür Nachkredite verlangt worden wären (§ 11 des Gesetes vom 2. August 1849). Die Staatswirthschaftstommission spricht die Erwartung aus, daß in Zukunft die bezüglichen Befegesvorschriften beobachtet werden.

In der Staatsrechnung figurirt in den Einnahmen für Zollentschädigung noch immer ein Ausgabenposten von Fr. 3,500 für jährliche Bergütung an die Stadt Thun. Da es wünschbar ist, dieses Berhältniß zu lösen, so beantragt die Staatswirthschaftskommission:

18) Der Regierungsrath sei einzuladen, mit der Stadt Thun in Unterhandlung zu treten und bei billigem Entgegenkommen mit derfelben eine Bereinbarung zu treffen, welche geeignet ift, die jahrliche Bergutung von Fr. 3,500 des Staates an die Stadt Thun aus den Bolleinnahmen aufzuheben.

Scherz. Es scheint, das Postulat der Staatswirthschaftskommission sei aus Unkenntniß gestellt worden, da dieser Gegenstand vom Großen Rathe bereits am 29. Juni 1861 erledigt worden ist. Damals wurde mit der Staat Thun ein Vergleich abgeschlossen, wonach sich der Staat verpslichtete, einen Betrag von Franken 59,500 zu bezahlen. Diese Summe ist durch Verrechnung bezahlt worden. Im Weitern hat sich der Staat verpslichtet, eine jährliche Entschädigung von Fr. 3500 zu bezahlen, unter dem Vorbehalte, daß dieser Vetrag gegen den zwanzigsachen Werth, also gegen Fr. 70,000, auf 3 monatliche Kündigung hin abgelöst werden könne. Wenn daher die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß dieser Vosten nicht mehr in der Rechnung erscheine, so braucht einsach diese Kündigung zu erfolgen.

Die Staatsrechnung wird mit Borbehalt der Staatsbahnrechnung vom Großen Rathe genehmigt, dagegen fällt ber Antrag der Staatswirthschaftskommission als erledigt bahin.

Segler. Ich stelle ben Antrag, daß in das Tagblatt bes Großen Rathes der Zusammenzug der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Uebersicht des Staatsvermögens, wie sie auf Seite 50 und 78 der Staatsrechnung stehen, aufgenommen und die Genehmigung des Großen Rathes beigefügt werde.

Dieser Antrag wird ohne Ginsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Damit ift ber Staatsverwaltungsbericht mit Ausnahme ber Staatsbahnrechnung erledigt.

Naturalisationsgesuche:

1) Des Joseph Philipp Cachot von Goumois in Frankreich, Departement du Doubs, Krämer und Wirth zu bernisch Goumois, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsburgerrecht von Goumois zugesichert und ber vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag

84 Stimmen.

herr Cachot ift mit bem gesetzlichen Mehr von 3/3 Stim=men naturalisirt.

2) Des Chuard Cabé, französischer Bürger, Angestellter bei ber Eidgenössischen Bank in Bern, unverheirathet, mit zusgesichertem Ortsburgerrechte ber Stadt Erlach und empfohlen vom Regierungsrathe.

Abstimmung.

Für Willfahr "Abschlag

74 Stimmen.

Auch Herr Cadé ist naturalisirt.

Wahlbeschwerben gegen die Amtsrichterwahlen im Amtsbezirk Conrtelary.

Der Regierungsrath beantragt, es seien diese Beschwerden abzuweisen und die am 21. August 1870 stattgefundenen zwei Amtörichterwahlen des Bezirks Courtelary als gültig anzuerstennen.

Teufcher, Direktor ber Justig und Polizei, als Be-richterstatter bes Regierungsrathes. Am 21. August biefes Jahres hatte ber Amtsbezirk Courtelary zwei Mitglieder in das Amtsgericht zu mahlen. Gleichzeitig fand auch die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrathes ftatt, diese Bahl ift aber nicht angefochten und fällt baber bier außer Betracht. Bei dieser Wahlverhandlung erhielten im ganzen Amtsbezirke Courte-lary das absolute Mehr, welches 534 Stimmen betrug, Herr Adolf Marchand in Renan, der 996, und Herr Lud. Gustav Marchand in Sonvilliers, der 537 Stimmen auf sich vereinigte. Neben diesen Beiden erhielt Herr Alphons Balimann in St. Immer 388 Stimmen. Ich muß hier vorausschicken, daß die Beranlassung der Beschwerde mehr eine Rivalisation zwischen den Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary ist, als daß sie irgendwie eine politische Bedeutung hätte. Am 26. August, also nach dem Geset rechtzeitig, wurde die Wahl von zwei Seiten angesochten. Die erste Beschwerde geht von einer Anzahl Salvaten des Anzeislans Ver 62 aus moldes sich werde zahl Soldaten des Bataillons Nr. 62 aus, welches sich zur Zeit der Wahl im eidgenössischen Dienste befand, und die zweite Beschwerde wurde von einer Anzahl Bürger in St. Immer eingereicht. Diese Beschwerden führen als Grund der Ungultigkeit der Wahl hauptsächlich an, daß das Bataillon Rr. 62 sich damals in Pruntrut befunden und keine Ab=stimmung vorgenommen habe, daß ferner auch in andern Truppentorpern Burger aus bem Umtsbezirt Courtelary ge= wesen seien, die nicht mitgestimmt haben. Die Gesammtzahl der auf diese Weise um ihr Stimmrecht Verfürzten betrage wenigstens 1000 oder sogar 1100. Bei der Beurtheilung dieser Beschwerde kommen die Art. 32 und 33 des Wahlbekrets vom 11. März 1870 zur Anwendung. Der Art. 32 sagt in seinem zweiten Alinea, daß bei bestrittenen Wahlen von Mitgliedern des Amtsgerichtes dem Großen Rathe der Entscheid über die Wahleinsprachen und die Anerkennung ober Kaffation der Wahlen zustehe. Der Art. 33 fagt sodann: "Bei kantonalen Wahlen, deren Gultigkeit bloß angefochten ist, weil Nichtstimmberechtigte daran Theil genommen haben, ober weil Stimmberechtigte bavon ausgeschloffen murben, ift bet weit Stimmberechtigte babbi ausgeschlossen wurden, ist bie Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unsbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegensgesetzen Falle bleibt die Wahl gültig." Wir haben also einsfach zwei Fragen zu prüfen: 1) sind im vorliegenden Falle unbefugter Weise Stimmberechtigte ausgeschlossen worden, und 20 hätte ein anderes Resultat herauskommen können wenn 2) hatte ein anderes Refultat heraustommen tonnen, wenn die Ausgeschloffenen an der Wahl Theil genommen hatten ? Nach dem Detret muffen beite Bedingungen vereinigt fein; wenn auch nur eine fehlt, fo ift schon ein Grund gur Kaffation vorhanden. Was die erste Frage betrifft, so ergibt sich, baß eine unbefugte Ausschließung von Stimmberechtigten nicht stattgefunden hat. Die von Seite der Justizdirektion über den Sachverhalt eingeleitete Untersuchung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben. Am 19. August, also 2 Tage vor der Wahlverhandlung, erhielt der Kommandant des Bataillons Nr. 62, dessen Mannschaft sich hauptsächlich aus dem Amtsbezirk Courtelary refrutirt, den Auftrag zur Abstimmung. Am gleichen Tage, also Freitags, erhielt er von Seite der militärischen Obern den Auftrag, am folgenden Tage nach Delsberg abzumarschiren. Diesem Befehl wurde am 20. Folge geleistet. Am 21., also am Wahlsonntage, sand die Inspektion über die ganze Mannschaft durch den General Herzog statt, und nach der Inspektion war Keldaptteskieust. Tags darauf und nach ber Inspektion mar Feldgottesbienft. Tage barauf,

ben 22., trat bas Bataillon sein Heimmarsch an. Dieß ift's, was sich aus ben Informationen bes Regierungsstatthalteramtes und aus der Abhörung des Bataillonstommandanten, des Herrn Morel ergibt. Man wird nun zugeben muffen, baß man unter folden Umftanden wirklich weder dem Rom= mandanten noch den Truppen zumuthen konnte, eine militärische Abstimmung vorzunehmen. Am 19. fanden also die Borbereitungen zum Abmarsch nach Delsberg statt, am 20. der Marsch selbst, und zwar ist es ein weiter Weg von Pruntrut nach Delsberg. Wenn die Truppen auch vielleicht nicht erst am Abend in Delsberg anlangten, so war es ihnen doch nicht zuzumuthen noch abzustimmen. Am 21. endlich fanden, wie gesagt, die Juspektion und der Feldgottesdienst statt. Es ist übrigens nicht richtig, daß in Folge der Nichtvornahme der militärischen Abstimmung 1000—1100 Stimmberechtigte ausgeschlossen worden seien. Abgesehen davon, daß die Stärke des Bataillons nicht so groß war, ergibt sich aus den in dieser Richtung eingezogenen Informationen, daß die Zahl der Auszeschlossen, und zwar mit Hinzurechnung der auch bei andern rische Abstimmung vorzunehmen. Um 19. fanden also die geschlossenen, und zwar mit hinzurechnung ber auch bei andern Eruppenkörpern befindlichen Stimmberechtigten, hochstens 5— 600 beträgt. Dieser Umstand kommt übrigens nicht in Be= tracht, da nun einmal nachgewiesen ift, daß es unter ben obwalrenden Umftanden absolut unmöglich war, die betreffende Mannschaft abstimmen zu lassen. Es fehlt also schon die eine Bedingung des § 33. Aber auch in Betreff der zweiten Bedingung ware es fehr zweifelhaft, ob ein anderes Resultat
heraus gekommen ware, wenn die betreffende Mannschaft abgestimmt hatte. Durch die Theilnahme ber 500 Ausgeschloffenen ware die absolute Mehrheit von 534 auf 784 Stimmen erhöht worden. Herr Avolf Marchand ware daher ohnehin gewählt gewesen, dagegen hätte möglicher Weise in Betreff der Wahl des Herrn Ludwig Gustav Marchand ein anderes Resultat herauskommen können. Dieser Umstand ist inderes unerheblich, sobald nachgewiesen ist, daß keine unbefugte Ausschließung von Stimmberechtigten stattgefunden. Aus diesen Grunden stellt der Regierungsrath den Antrag, es seien die Beschwerdeführer mit ihren Beschwerden abzuweisen und die betreffenden Bablen als gultig anzuerkennen.

v. Goumoens. Die Erledigung dieser Beschwerden scheint mir nicht so gleichgültig, wie sie bei dem Stillschweigen der Bersammlung scheinen könnte. Ich will durchaus nicht einstreten in die Absichten, die da vorgewaltet haben mögen oder nicht, sondern ich fasse die Sache ganz prinzipiell auf. Im August waren also 12 Bernerbataillone aufgeboten, und ich will die Möglichkeit annehmen, daß nicht nur im Amtsbezirk Courtelary, sondern auch anderswo Bahlen stattgefunden hätten. Dabei wären eine bedeutende Anzahl Bürger an der Abgabe ihrer Stimmen verhindert gewesen. Im hindlich hierauf glaube ich, mau hätte besser gethan, die Bornahme der Amtsrichterwahlen im Amtsbezirk Courtelary auf einen andern Zeitpunkt zu verschieben. Eine Berschiebung um 8 oder 14 Tage wäre gewiß mit keinen Uebelständen verbunden gewesen. Ich gebe vollständig zu, daß der Kommandant des Bataillons 62 unmöglich die Abstimmung vornehmen konnte; es ist dies genügend erwiesen. Dessenungeachtet halte ich dasstür, es seinen die betressenden Bürger, die damals unter den Baffen standen, durchaus berechtigt gewesen, gegen das Erzgedniß der Wahl zu protestiren und die Kassation derselben zu verlangen, da es diesen Bürgern eben saksation derselben zu verlangen, da es diesen Bürgern eben saksation derselben zu verlangen, da es diesen Bürgern eben saksation derselben zu verlangen, da es diesen Bürgern eben saksation derselben zu verlangen, da es diesen Bürgern eben saksation derselben zu verlangen, da es diesen Bürgern eben saksation derselben zu verlangen, da es biesen Bürgern eben saksation derselben zu verlangen, da es biesen Bürgern eben saksation derselben zu verlangen, da es biesen Bürgern eben saksation derselben zu serlangen, da es biesen Bürgern eben saksation derselben zu serlangen, da es biesen Bürgern eben saksation derselben zu serlangen, da es biesen Bürgern eben saksation derselben zu serlangen entsprochen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf das soeben gefallene Botum. In Betreff der Anordnung der Wahl wird der Regierung mit Unrecht ein Borwurf gemacht. Die Amtsgezichte mussen funktioniren und der Gang der Rechtspslege

darf nicht aufgehalten werden, seien auch noch so viele Bataillone im Dienst. Man wendet vielleicht ein, damals sei ja der Rechtsstülstand verfügt worden, allein nicht die ganze Rechtspslege war suspendirt, da namentlich die Strafrechtspsschege nach wie vor ihren Sang hatte, und das korrektionelle Gericht des Amtsbezirks Courtelary mußte ebenso gut funktioniren, wie die übrigen. Ich glaube daher, es sei in der Pflicht der Regierung gelegen, diese Wahl anzuordnen. Wasden Punkt betrifft, daß die betreffenden Bürger sich nicht in der Möglichkeit bekanden, abzustimmen, so scheint mir dies im Sinn und Geist des Dekrets nicht ein Kassationsgrund sein. Wenn Sie das Dekret aufmerksam durchlesen, so werden Sie sinden, daß es den Sinn hat, den im Dienst befindlichen Militärs alleidings Gelegenheit zu geben, sich vei den Abstimmungen zu betheiligen; es will sie aber nicht zwingen, von diesem Rechte des Bürgers Gebrauch zu machen, wenn die Umstände dies nicht gestatten. Dies ergibt sich auch schon aus der Bestimmung des Wahlbekrets, daß man, wenn bei dem Zusammentritt der Delegirten der einzelnen politischen Gemeinden an dem Bezirkshauptorte die Protokolle der Militärabstimmungen noch nicht eingelanzt sind, dieselben bei der Festseung des absoluten Mehrs gar nicht berücksich abgestimmt worden ist; um so viel mehr muß man annehmen, daß man darüber weg gehen solle, wenn der Umstände wegen eine Abstimmung nicht vorgenommen werden konnte. Wenn Gelegenheit zur Abstimmung vorhanden gewesen wäre und die Militärs eine solche verlanzt hätten, sie aber z. B. wegen des kösen Willens des Kommandanten nicht vorgenommen worden wäre, dann allerdings könnte dies vielleicht einen Kassationsgrund bilden. Allein im Prinzip könnte ich diesen Rassationsgrund ist, nicht zugeben.

Abstimmung.

Für Abweisung ber Beschwerde nach bem Antrage des Regierungsrathes Große Mehrheit.

Beschwerde betreffend die Bahl des Herrn A. Brügger zum Ersatmann des Amtsgerichts Oberhaste.

Der Regierungsrath beantragt die Kaffation Diefer Bahl.

Teuscher, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Amtsbezirk Obershaße hatte am 17. Juli abhin einen Ersahmann ins Amtssgericht zu wählen. Es wurde mit dem absoluten Wehr gewählt Herr A. Brügger; es stellte sich aber heraus, daß der Gewählte zur Zeit der Wahl das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, also nach der Bersassung nicht wahlfähig war. Dies veranlaßte den Wahlausschuß, einen Einspruch zu Protokoll zu geben, in Folge dessen die Angelegenheit heute beim Großen Rathe anhängig ist. Der Regierungssstatthalter hat aus dem Personenstandsregister die Thatsache konstairt, daß herr Brügger erst am 24. Februar des nächsten Jahres 25 Jahre alt sein wird. Nach der Versassung und den bestehenden Spezialgesegen kann es keinem Zweisel unterliegen, daß für derartige politische Beamtungen die Zurücklegung des 25. Altersjahres als absolutes Ersonensis der Wahlfähigkeit gilt. Die Wahl einer Person, welche dieses Alter noch nicht erreicht hat, ist eo ipso null und nichtig. Der Regierungsstatthalter glaubte zwar, man könnte in der Weise remediren, daß man einsach Herrn Vrügger nicht beeidigen und ihn als Suppleant des Amtsgerichtes

nicht funktioniren laffen murbe, bis er bas vorgefchriebene Alter erreicht hatte, also b's am 24. Februar 1871. Allein hier fleht ein Bringip in Frage. Mit ebenfo gutem Grunde konnte man einen 14jahrigen Anaben mahlen und die Beeis bigung beffelben bis nach erreichtem gefetlichen Alter verfchieben. Die Regierung ging defhalb von der Anficht aus, es handle sich hier um eine absolute Nichtigkeit, mit welcher biese Wahl belegt sei; sie stellt baher ben Antrag, es möchte ber Beschwerbe zugesprochen, resp. die Wahl des Herrn A. Brügger als Suppleant des Amtsgerichtes Oberhaste als ungultig erflart werben.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Ginsprache genehmigt.

Strafnadlaggefude :

Des Johann Burger, von Laufen, gewef. Lehrer, wegen Nothzucht zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath ftellt ben Antrag, es fei bem J. Burger ber nicht mehr 1/4 betragenbe Reft ber Strafe nachzulaffen.

Teufcher, Direktor ber Juftig und Polizei, als Berichterftatter bes Regierungerathes. Joh. Burger, gew. Dberlehrer in Laufen, von den Affifen im Jura unterm 1. August 1868 wegen Rothzucht zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, ift bereits in der letten Sigung des Großen Rathes mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes seiner Strafe eingelangt, wurde aber damals abgewiesen, weil er erft einen zu fleinen wurde aber damais abgewiesen, well er erst einen zu fleinen Theil seiner Strase ausgehalten hatte. Im Uebrigen hatte man, mit Rücksicht auf die in seinem Gesuche angeführten Gründe, schon damals die Geneigheit, ihm zu entsprechen. Da nun J. Burger gegenwärtig nicht einmal mehr einen Viertheil seiner Strase auszuhalten hat, wird beantragt, ihm zu entsprechen. Die Gründe, warum dieser Antrag gestellt wird, liegen in seiner frühern Stellung als Lehrer und weil er in Laufen auch sonst in seinem hürzerlichen Lehen eine er in Laufen auch sonst in seinem burgerlichen Leben eine thatige Stellung eingenommen hat, ferner, weil er bis bahin noch nie bestraft worden ift und ihm der Berwalter der Strafanstalt das Zeugniß gibt, daß er sich in derfelben gut aufgeführt habe.

Bernard. Ich kenne die Berfonlichkeit, um die es fich bier handelt, nicht im Mindesten, aber das Berbrechen, welches ber Betent begangen hat, ift ein so schweres, daß der Große Rath wohl überlegen foll, ob er dem Berurtheilten den letten Biertheil seiner Strafe erlaffen wolle. Der Petent wurde nämlich wegen Nothzucht, begangen an einem 12jah= rigen Madchen, verurtheilt. Wenn dies richtig ift, so scheint es mir, der Große Rath follte sein schönes Recht der Begna= bigung nicht migbrauchen und wir follten im vorliegenden Falle mohl überlegen, ob wir einen Nachlaß gewähren wollen. Was mich betrifft, so erkläre ich, daß ich nicht für einen Nachlaß stimmen werde; denn vergesse man nicht, daß es sich hier um einen Lehrer handelt. Ich stelle daher den Antrag, es fei das Gefuch abzuweisen.

v. Sinner, Ed. Ich muß ber Ansicht bes herrn Ber-nard beipflichten. Ich finde, das Berbrechen ber Nothzucht von Ceite eines Lehrers gegenüber einem 12jahrigen Macchen fei so schwer, daß ich für meinen Theil unmöglich zum Nach= laß eines Biertheils der Strafe stimmen kann. Ich glaube, ber Große Rath folle in folchen Fallen die ernfte Seite bes Berbrechens berüchfichtigen.

Abstimmung durch Ballotiren.

Für Willfahr Abschlag

30 Stimmen.

Es wird hierauf auf ben Antrag bes Regierungsrathes und die Empfehlung bes Direktors ber Justig und Polizet erlaffen :

1) Dem Johann Hermann, von Rohrbach, der nicht mehr einen Biertel betragende Reft feiner fechejahrigen Bucht=

2) Dem Johann Sieber, von Reichenbach, der lette Biertel feiner 20monatlichen Buchthausstrafe.
 3) Dem Shrift. Nifl. Joβ, von Worb, der lette Biertel

seiner 2jahrigen Buchthausstrafe.

4) Den nunmehrigen Cheleuten Bend. Marthaler und Rofine, geb. Ifeli, von Bolligen, in Bern, Die ihnen wegen

Konkubinats auferlegte 20tägige Gefängnißstrafe.

5) Dem Peter Brawand, von Grindelwald, zu Außerbirrsmoos, die ihm wegen Widerhandlung gegen das Waldausteutungsgeses auferlegte Buße von Fr. 300, beziehungsweise die 75 Tage Gefangenschaft, welche er in Falce Ummandlung dieser Buße zu erstehen hätte

Folge Umwandlung dieser Buße zu erstehen hatte.

6) Dem Johann Bütherich, von Eggiwyl, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner 18monatlichen Zucht= hausstrafe.

7) Dem Joseph Billeur, von Fregiecourt, ber nicht mehr einen Biertel betragende Rest feiner Sjährigen Bucht= hausstrafe.

8) Dem Frit Berger, von Biel, der lette Biertel seiner 21/2jabrigen Buchthausstrafe. 9) Dem Emil Enderlin, aus dem Elsaß, seine smonatliche

Gefängnißstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen auf ben Antrag bes Regierungerathes und ben mundlichen Bericht bes Juftigdirektore abgewiesen :

Benri Joseph Merçan, dit Prince, zu Asuel. Beter Liechti im Neuhaus zu Trachselwald.

- 3) Leong Fehlmann zu Bettnau, Rt. Lugern; biefe brei mit ihren Bugnachlaggefuchen.
- 4) Albrecht Ludwig Krebser von Thun. 5) Maria Marolf von Walperswyl 6) Friederich Adolf Schreier von Gals.

Joh. Arn von Buetigen.

- Frang Donon von Bendlincourt. Jatob Cherfold und Johann Mofer, Muller, zu Oberdiesbach.
- 10) Bendicht Hurni von Burbru. 11) Jules Marchand von Court.
- 12) Maria Walther von Wohlen in Bern.

Schließlich fommt zur Behandlung bas Strafnachlafige= fuch bes Geraphin Altermatt, von Laupersdorf, Rt. Golothurn.

Der Regierungerath trägt auf Abweifung bes Gesuches an.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei Jour ift f. B. eine berühmte Schlägerei vorgekommen, von ber Sie fich vielleicht erinnern, in ben Beitungen gelefen zu haben. Es wurde mit Sensen dreingeschlagen, in Folge bessen zwei Menschen das Leben verloren. Der Hauptbestheiligte bei der Nauserei, der heutige Petent, Seraphin Alstermatt, wurde von den Assissen am 13. August 1868 zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, obschon man zu seinen Gunsten mildernde Umstände angenommen hatte. Es ist also auch anzunehmen, daß das urtheilende Gericht bereits bei seinem Spruche die für den Betenten sprechenden Gründe in Erwägung gezogen habe. S. Altermatt ist schon früber mit einem Strasnachlaßgesuche an den Großen Rath gelangt, welches, wie auch das heutige, von der selothurnischen Regierung, von dortigen Beamten, Pfarrern, Schullehrern 2c. unterstüßt war. Es konnte aber nichts weiter zu seinen Gunsten anzgeführt werden, als er sei bis dahin gut beleumdet gewesen, seine Eltern seien alte Leute und verdienen Berückschtigung. Wenn man sich aber auf diese vagen Boden begeben wollte, so müßte man einen großen Theil der Berurtheilten begnadigen. Die Justizdirektion und der Regierungsrath können in den angeführten Gründen keine Begnadigungsgründe erblicken und müssen deßhalb auch dießmal auf Abweisung des Gesuches antragen, um so mehr, als Altermatt noch nicht einmal die Hälfte der Strafe ausgehalten hat. Er hat von den 5 Jahren bloß ungefähr zwei ausgebalten, und ein Nachslaß von 3 Jahren scheint unter den obwaltenden Umständen dem Regierungsrathe und der Justizdirektion doch etwas zu weitgehend.

Moschard. Erlauben Sie, daß ich Ihre Milde zu Gunften des Betenten anrufe. Die vom herrn Juftigdirektor auseinander gefetten Thatfachen find unzweifelhaft richtig; ich anerkenne Dieß, wie ich auch anerkenne, daß es fich bier um einen fchweren Fall handelt. Gleichwohl scheint es mir, daß auch Rudfichten vorhanden find, welche zu Gunften des Gesuches des Betenten sprechen. Altermatt wurde wegen Mißhandlung, die den Tod zur Folge hatte, zu 5 Jahren Buchthaus verurtheilt. Die Waffen, deren man sich bei jener Rauferei bediente, waren theilweise Knittel, theilweise Genfen, und eine biefer lettern befand fich neben dem Bette des Petenten und die andern im Hausgange. Dieser Umstand gestaltet den Fall schon weniger schwer. Die Streiche, welche bei der Rauferei ausgetheilt wurden, hatten den Tod zweier Person, in deren Namen ich Ihre Milde anruse, spricht indessen, daß ber verhangnifvolle Streich vom Betenten erft dann gegeben wurde, als er feinen Bruder todtlich getroffen zu feinen Fußen liegen fah. Erft nachdem fein Bruder diefen Streich erhalten, ergriff er bie Genfe. Gie werden zugeben, daß in einem folchen Falle ein Bruder hingeriffen werden konnte, eine Sandlung zu begeben, wie fie in den Atten bezeichnet ift, welche der Juftigdirektion und der Regierung vorgelegen find. Dessenungeachtet hat das Schwurgericht den Petenten der Mißhandlung, welche den Tod zur Folge hatre, schuldig er-klart und der Gerichtshof sprach sodann die Strafe aus. Ich fenne die Ginzelheiten Diefes Falles genau und fann auch sagen, daß in den Umständen, wie sie sich bei diesem unglücklichen Falle gestalteten, Gründe vorhanden sind, welche zu Gunsten des Berurtheilten sprechen. Sind aber nicht auch andere vorhanden? Man hat gesagt, Altermatt gehöre einer ehrbaren Familie an, und die zu Gunsten des Betenten beis gebrachten Zeugnisse beweisen, daß er sich bis zum Augenblick gebrachten Beugnisse beweisen, daß er sich bis zum Augenblick vor und licklichen That immer aut aufgestührt het. ber unglücklichen That immer gut aufgeführt hat. Es ift konstatirt, daß sein Bruder in dieser Rauferei das Leben versloren hat und daß Altermatt erst nach diesem Augenblicke ben Streich gethan hat. Ein anderer Grund liegt darin, baß ber Sohn Altermatt fich auch in ber Strafauftalt ftets gut aufgeführt hat und daß fein Betragen daselbst ein mufter= haftes war. Ich glaube, der Lehrer der Anstalt, d. h. die mit dem Unterricht der Sträflinge beauftragte Berson, wurde ihm ein fehr gunftiges Beugniß geben. Gie feben baraus, bag ber Betent nicht ein verdorbenes Individium ift, und es scheint mir, folche Umftande follten bei ter Behandlung eines Begnadigungsgesuches in der gesetzgebenden Behorde

ins Gewicht fallen. Der Berwalter ber Strafanstalt Bern empsiehlt bas Gesuch bes Altermatt und berselbe ist auch empsohlen von der Regierung von Solothurn, vom Präsidenten Bigier, sowie von allen angesehenen Männern der Gegend. Man muß daher zugeben, daß der Mann nicht ein schlechtes, verdorbenes Individuum ist, sondern daß er im Gegentheil verdient, daß der Große Nath von Bern sein Gesuch in Berücksichtigung ziehe. Dies ist's auch, um was ich die Bersammlung bitte, indem ich sie ersuche, den Bittsteller zu bezgnadigen.

Bogel. Ich fenne ben vorliegenden Fall auch, hätte aber mit Rücksicht darauf, daß der junge Mann erst 2 Jahre seiner Strafe ausgestanden hat, nicht gewagt, ihn zur Begnadigung zu empfehlen. Da indessen dies von anderer Seite geschehen ist, so muß ich vollkommen unterstützen, was herr Moschard sagte. Der junge Mann ist aus sehr guter Familie (ich kenne den Bater persönlich). Er hat seinen Bruder, der auf dem betreffenden Hofe arbeitete, besucht. Unglücklicherweise fand eine Rauferei statt, es ist aber konstatirt, daß der junge Mann erst dann eine Sense ergriff, als sein Bruder bereits am Berscheiden lag. Ich möchte dem Großen Rathe die Begnadigung des Petenten empfehlen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich bin weit entfernt, bem Großen Rathe vorgreifen zu wollen. Er mag die foeben von 2 Seiten angeführten Grunde neben den von der Justigdirektion hervorgehobenen in Erwägung ziehen. Ich will burchaus nicht in Abrede stellen, mas gejagt worden ift in Betreff ber Rucksichten gegenüber ber Familie, in Betreff bes Beugniffes bes Berwalters ber Strafanstalt 2c. Rur in einem Bunkte weiche ich namentlich von Grn. Moschard ab, nämlich in Betreff der Veranlaffung des Vergehens. Es ift thatsachlich richtig, daß S. Altermatt erft bann bie Sense gebraucht und badurch den Tod eines seiner Begner verur= facht hat, als fein Bruder, felbst todtlich verlett, am Boden lag. Glauben Sie aber, es sei bies nicht alles schon weit= läufig vor den Affifen pladirt worden? Glauben Sie, wenn man nicht darauf Rucficht genommen hatte, Altermatt ware bloß zu 5 Jahren Buchthaus verurtheilt worden? Rein, er hatte gewiß eine bedeutend höhere Strafe erhalten. In diesem Umstande liegt daher kein Begnadigungsgrund, sondern ein Grund für das Gericht, mildernde Umstände anzunehmen, was auch geschehen ist. Ich will damit nicht sagen, daß die übrigen für Altermatt sprechenden Rücksichten s. Z. nicht in Betracht fallen können, wenn er einen größern Theil seiner Strase ausgehalten hat. Wenn man ihm aber von seiner Strafe ausgehalten hat. Wenn man ihm aber von seiner 5 Jahren 3 erlaffen wollte, fo mochte ich doch vor den Ron= sequenzen einer solchen Sandhabung bes Begnadigungerechtes warnen. Ich wenigstens konnte Die Berantwortlichkeit für einen folden Schritt nicht über mich nehmen, und ich kame in den Fall, in einer Menge anderer Fille, wo die Umstände ebenso gunftig waren und wo es sich zudem um bernische und nicht um solothurnische Angehörige handeln wurde, an ber hand diefes Spruches bes Großen Rathes das gleiche beantragen zu muffen.

Abstimmung burch Ballotiren.

Für Willfahr "Abschlag 51 Stimmen.

Schluß ber Sitzung um 11/2 Uhr.

Gewählt ift also herr Moriz v. Stürler, bisheriger Staatsschreiber, in Bern.

Der Redaktor: Fr. Zuber. Der herr Bigeprafibent verstärkt das Bureau burch bie herren Buhlmann und Gngar, Jakob, als provisorische Stimmengahler.

Dritte Sigung.

000 1 400 3 (00

Mittwoch, den 23. November 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfipe des herrn Bige-Brafidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bohenenbluft, Chevrolet, Hänni, Henzelin, Herzog, Indermühle, Kohler, Lehmann-Gunier, Marti, Migy, Ritschard, Rossel, Köthlisberger, Seßler; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Blösch, Bracher, Burger, Peter; Feune, Fleury, Joseph; Folletete, v. Gonzenbach, Greppin, Hurni, Reller, Liechti, Jakob; Macker, Messelli, Michel, Friedrich; Mischler, Racle, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Samuel; Schori, Bendicht; Streit, v. Tavel, Ihönen, v. Wattenwyl, Eduard; Wenger, Jakob; Zumkehr, Zumwald, Zwablen.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Bahlen:

1) eines Staatsichreibers.

Bon 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr M. v. Stürler 160 Stimmen.

" Hauli

2 "

" Schaller 1 "Die übrigen Stimmen zersplittern fich."

2) zweier Stanberathe.

Auf den Antrag des herrn Bizepräfidenten wird beschlof= fen, hiefur eine Kollettivwahl vorzunehmen.

Von 178 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Heg.=Braf. 157 Stimmen.

" Sahli 113 "
" v. Sinner, Ed. 61 "
" Woschard 6 "
" Schmid, Rud. 2 "
" König, G. 2 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Gewählt sind somit die Herren J. Beber, Regierungspräsident, und J. Sahli, Fürsprecher, in Bern.

Entlaffungegefuch bes Berrn Grograthepräfidenten Stämpfli.

Es wird bem Gesuche bes Herrn Stampfli vom Großen Rathe entsprochen.

Herr Bizepräfibent. Ich benute diesen Anlaß, um im Namen der Versammlung mich dahin auszusprechen, daß unser abgetretene Präsibent, Herr Stämpsti, für seine präzise, klare und unparteissche Geschäftsleitung während der ganzen Zeit, da er das Präsidium bekleidete, den Dank des Großen Rathes verdient hat. Ich glaube, diese Erklärung im Namen der Versammlung abgeben zu dürfen und nehme an, Sie seien mit mir einverstanden.

Hierauf wird mit ben Wahlen fortgefahren und zu= nachst diejenige

3) eines Großrathspräsidenten

an Plat bes entlaffenen herrn Stampfli vorgenommen.

Bon 176 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: Herr Hofer, Bizepridt. 125 Stimmen.

" v. Sinner, Ed. 24 "
" Karrer 12 "
" Buri 2 "

Die übrigen Stimmen gerfplittern fich.

Gewählt ift also herr Bizepräsident F. hofer, Fürsprecher, in Thun.

Hofer, Fürsprecher, erklärt bie Annahme ber Wahl und übernimmt sofort bas Prafibium.

4) eines zweiten Bizeprafidenten (an Blag bes zum Prafidenten gewählten herrn hofer).

Bon 177 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange: herr Karrer 101 Stimmen.

" v. Sinner, Ed. 68 " Marti 3 " Funk 1

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Somit ift gewählt herr Großrath R. Rarrer, Fürsfprecher, in Sumiswalb.

5) eines Erfagmannes bes Obergerichtes.

Bon 159 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange: Berg Berger, Fürsprecher, 114 Stimmen.

" Lindt, alt-Gerichtspräs., 13 "
" Woschard 8 "
" Hauert 4 "

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Gemahlt ift alfo herr Großrath G. Berger, Fürsprecher, in Bern.

6) eines Salzhandlungsverwalters.

Bon 158 Stimmenden erhalten im ersten Bahlgange: Berr Buri, der bisberige, 149 Stimmen.

" Hauert 5 "
" Želler 1 "
" Funk 1 "
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ift somit herr J. J. Buri, bisheriger Salz= handlungsverwalter.

7) von Gerichtspräsidenten der Amtsbezirke Erlach, Freibergen, Pruntrut und Wangen.

Auf ben Antrag bes Herrn Präsibenten wird besichloffen, diese Wahlen kollektiv vorzunehmen, zu welchem Zwecke das Büreau nochmals verstärkt wird durch die Herren Girard, v. Goumoens, Lenz und Mauerhofer.

Das Resultat bes erften Wahlganges ift folgenbes:

Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Bulli, Karl, Hanbelsmann, in Grlach. 2. " Rocher, Friedr., Notar, in Erlach.

Borschlag bes Obergerichtes:

1. Herr hofmann, Joh., Fürsprecher, in Biel. 2. " Affolter, Joh., Notar, in Bumplig. Von 169 Stimmenden erhalten :

 Herr Rocher
 97 Stimmen.

 " Bülli
 63 "

 " Hofmann
 2 "

 " Affolter
 1 "

Gewählt ift alfo Berr Rocher, Friedr., Notar in Erlach.

Freibergen.

Borichlag bes Amtsbezirks:

1. Herr Broffard, Just., gew. Gerichtspraf., in Saignelégier. 2. " Cattin, Antoine, Amtsrichter, in Roirmont.

Borichlag bes Obergerichtes:

1. Herr Roffel, Aimé Conft., gew. Gerichtspr., in Sonvillier. 2. " Noirjean, August, Notar, in Saignelégier.

Von 169 Stimmenden erhalten :

Herr Rossel 85 Stimmen.

"Brossarb 78 "
"Noirjean 1 "

Gemahlt ift somit Herr Roffel, Mimé Conft., gewesener Gerichtsprafibent in Sonvilliers.

Pruntrut.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Collon, Joseph, Amtsgerichtsschreiber, in Bruntrut. 2. " Roffé, Joseph, Rotar, in Bruntrut.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Schwärzlin, Louis, Fürsprecher, in Pruntrut. 2. " Gobat, Albert, Fürsprecher, in Delsberg.

Von 169 Stimmenben erhalten :

Herr Roffé 93 Stimmen.
"Collon 66 "
"Schwärzlin 2 "

Gewählt ift also Herr Roffé, Joseph, Notar in Pruntrut.

Wangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Bösiger, Johann, Amtsrichter, in Röthenbach. 2. " Christen, Fried., Notar, in Wangen.

Borfchlag bes Obergerichtes :

1. herr Pfister, Samuel, Fürsprecher, in Langenthal. 2. " Harnisch, Alb. Ferd., Fürsprecher, in Langenthal. Bon 169 Stimmenben erhalten :

Herr Bösiger 158 Stimmen.
" Christen 4 "
" Pfister 1 "
" Harnisch 1 "

Gemahlt ift somit herr J. Bofiger, Amterichter in Rothenbach.

Der Herr Präsibent theilt mit, daß die Spezialkommission für die gestern angenommenen Postulate 16 und 17 der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsbericht der Militärdirektion pro 1869 vom Büreau bestellt worden sei auß:

herrn Mener,

- " v. Büren, " Hofer, Großrathspräsident,
- " Jooft,
- " Mauerhofer,
- " Cegler,
- " Schmid, Andreas.

Beschwerde der Gemeinde Souben gegen einen Entscheid des Regierungerathes.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission trasgen auf Abweisung der Beschwerde an.

Sartmann, Direftor bes Gemeindewefens, als Berichter= statter des Regierung grathes. Die vorliegende Borftellung des Jofeph Soulmann, Romain Marchand und Mithafte in Souben ent= halt 2 verschiedene Begehren. Das erste geht dahin, der Große Rath möge den Entscheid des Regierungsrathes vom 22. August 1869 in Bezug auf Gultigerklarung von Gemeindewahlverhandlungen kassiren, eventuell eine neue Untersuchung in der Sache anordnen. Das zweite Begehren ift allge-meiner Natur und geht dabin, der Große Rath möge die Regierung einladen, darüber zu wachen, daß die Vorschriften bes Wefetes über das Stimmrecht in Bemeindeangelegenheiten genauer befolgt werden als bis dahin. Bas das erfte Be= gehren betrifft, so will ich kurz anführen, was der Entscheid des Regierungsrathes zum Gegenstande hatte. In der Ge-meinde Souben, Amtsbezirk Freibergen, fanden am 15. April 1869 Bahlen ftatt für ben Gemeintspräfidenten, Gemeind= schreiber und für die Mitglieder des Gemeinderathes. Diese Wahlen waren bereits auf eine Bersammlung angeordnet gewesen, die im Marz ausgeschrieben war. An dieser Bersammlung fanden aber solche Unordnungen statt, daß der Gemeindspräsident genöthigt war, sie aufzuheben und die Wahlen neu auszuschreiben. An dem betroffenden Tage, am 15. April, begab fich ber Regierungsftatthalter in Begleitung bes Amtsverwesers felbft in die Gemeindeversammlung, um bie Bahlverhandlung zu übermachen und dafür zu forgen, daß feine Unordnungen stattfinden. Die Wahlen murden vaß teine unordnungen stattsinden. Die Wahlen wurden benn auch vorgenommen und es ergibt sich aus dem Prostokoll, daß im ersten Wahlgang 85 Stimmzeddel ausgetheilt nnd 81 eingelangt waren. Die Stimmzeddel wurden hierauf erlesen, und es ergab sich das Resultat, daß Romain Marschand und Joseph Baud das absolute Mehr erhalten hatten. Für die übrigen noch zu Wählenden fand ein zweiter Wahlzgang statt, bei welchem das relative Mehr entschied. Gegen diese Wahl wurde beim Regierungsstatthalter von Freibergen eine Beschwerde eingereicht, mit dem Schlusse aus fei die eine Beschwerde eingereicht, mit dem Schluffe, es fei Die

Bahl ungultig zu erklaren. Es wurden barin mehrere Beschwerbegrunde angeführt und namentlich geltend gemacht, daß herr Baud im ersten Wahlgang bloß 41 Stimmen er= halten habe, also gerade das absolute Mehr. Die Beschwerde= führer behaupten ferner, der Gemeindspräsident habe einen Wahlzeddel aus der Urne genommen und denselben zerriffen; es seien nämlich 82 Zeddel und nicht nur 81 eingelangt. In diesem Falle ware das absolute Wehr 42 gewesen und Herr Baud somit nicht gewählt worden. Es ergibt sich nun aber aus einem Beugniß bes Regierungsstatthalters, welcher in ber Berfammlung anwesend war und die Berhandlung über= wachte, daß diese Angabe unrichtig ist. Es fand sich ein Beddel unter dem Tische, und diesen Zeddel hat der Prafident aufgehoben und auf die Seite geworfen. Dieser Zeddel war aber nicht in die Urne gelegt, sondern von irgend Jemanden unter ben Tisch geworfen worden, vielleicht gerade in ber. Absicht, dann Anlaß zu einer Beschwerde zu haben. Es tonnte noch aussindig gemacht werden, wer ben Zeddel ge= schrieben hatte, und man fah auch, was für ein Name auf bemselben stand. Es war dies der Name des Herrn Baud, so daß dieser, wenn der betreffende Zeddel gultig erklärt worden ware, noch eine Stimme mehr erhalten hatte. Dieser Befdmerdepunkt fann alfo nicht in Betracht gezogen werden, weil die Angaben der Beschwerdeführer unrichtig find. Als weiterer Beschwerdepunkt wird angeführt, daß Burger an ber Bahl theilgenommen haben, Die nicht stimmberechtigt waren. Das Stimmregister war indessen an ber Gemeinde aufgelegt und wurde fogar abgelesen, in der Beise, daß, wenn ein Name genannt wurde, der betreffende Burger beim Bureau erschien und feinen Bahlzeddel in Empfang nahm, wie dieß im Jura Uebung ist. Es konnte somit Niemand einen Wahlzeddel erhalten, als wer auf dem Stimmregister stand. An der Versammlung felbst wurden keine Reklamastionen erhoben; zwar wird bemerkt, es sei dieß geschehen, allein im Brotokoll steht Richts davon, so daß man annehmen muß, es seien gegen die Stimmberechtigung Einzelner teine Reflamationen erhoben worden und es feien fomit alle Stimmenden ftimmberechtigt gemefen. Auch konnen die Beschwerdeführer nicht nachweisen, daß Versonen nicht stimmbe-rechtigt gewesen seien, von denen sie dieß behaupten. Sie sagen nämlich, es haben Einige Unterftugungen aus der Armentaffe erhalten. Der Regierungestatthalter fonftatirt aber, daß, wo dieß der Fall gewesen sei, die Betreffenden diese Unterstützungen zurückzezahlt hatten. Uebrigens frägt es sich noch, ob, da unser Armengesetz auf den Jura keine Geltung hat, dortige Bürger, die Unterstützungen erhalten, das Stimmrecht verlieren. Es ift dieß eine fehr zweifelhafte Frage, und nach meinem Dafürhalten können solche Bürger vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen werden; denn sie sind, da die Armenpslege im Jura rein freiwillig ist und unser Armengesetz nur im alten Kantonstheil Anwendung findet, nicht als besteuert zu betrachten. Dies ist indessen ein untersgeordneter Punkt. Ein weiterer Beschwerdepunkt geht dahin, es seien noch andere Burger im Lotal gewesen, die nicht zur Gemeinde gehört haben. Dieß ist allerdings richtig; es befanden sich Zuschauer da, die aber nicht mitstimmten; tenn, wie bereits bemerkt, konnte Miemand stimmen als wer auf dem Stimmregister stand, da daffelbe abgelesen und jeder Einzelne hervorgerufen murbe, um seinen Stimmzedbel in Empfang zu nehmen. Im Weitern wird bemerkt, es sei im zweiten Wahlgang fur zwei Wahlen das Loos zwischen vier Bersonen gezogen worden, welche gleichviel Stimmen hatten. Befanntlich findet aber diese Loosziehung überall statt, wenn mehrere Personen gleichviel Stimmen auf sich vereinigen. Die Gemeinde Souben hat leider fein Organisationsregle-ment; man kann also nicht fagen, das Reglement schreibe dieß oder jenes vor, sondern man muß fich an die allgemeinen Regeln halten. Aus diesen Grunden hat der Regierungs= statthalter die Beschwerde abgewiesen, und der Regierungsrath

entschied im gleichen Sinne, als an benfelben refurrirt murbe. In Folge beffen traten die Bemablten ihre Stellen an, und da sie auf zwei Jahre gewählt waren, die nun bald vollendet find, so tann der Gegenstand fur den Großen Rath offenbar nicht mehr ron Wichtigkeit fein. Go viel in Bezug auf das Thatsachliche. Uebergebend zu ben an ben Großen Rath ge-richteten Begehren bemerte ich por allem aus, bag biefe Angelegenheit nicht vor den Großen Rath gehört. Der § 42 ber Berfaffung fagt : "Der Regierungerath entscheidet hochftinftanglich alle reinen Berwaltungoftreitigkeiten, die nicht in Die Kompetenz bes Regierungsstatthalters fallen." vorliegende Geschäft fällt somit in die Kompetenz des Regierungsrathes, und eine Befdwerde an ben Großen Rath ift gar nicht zuläffig. Go wenig Diefer ein richterliches Urtheil aufbeben fann, ebenfo wenig fann er einen Enticheid bes Regierungsrathes aufheben, der in einer reinen Berwaltungs= ftreitigkeit erlaffen worden ift. Es heißt in § 52 der Staats= verfaffung : "Rein richterliches Urtheil darf von der gefetgeober einer Administrativbehörde nichtig ertlart Cbenfo wenig fann ber Große Rath einen Ent= fcheid ber Administrativbehorde aufheben, ber im Ginne bes § 42 der Berfassung erlassen worden ist. Man wird nicht bestreiten, daß es sich hier um eine reine Berwaltungsstreitigkeit handelt; denn der § 56 des Gemeindegesetzes sagt: "Benn Gemeindegenossen Grund zu haben glauben, sich über einen Beschluß der Gemeinde oder des Gemeinderathes zu beklagen, der ein allgemeines Interesse der Gemeinde ober einer Abtheilung derselben zum Gegenstande hat, wie die Berletzung einer gesetzlichen oder reglementarischen Borschrift bei ber Fallung eines Beschluffes ober bei einer Bahl, ber Befchluß über Anhebung eines Prozesses, über Erhebung oder Bertheilung einer Telle u. f. w., fo haben fie fich mit einer Beschwerde an den Regierungsstatthalter zu wenden, welcher trachten foll, den Unftand zu beben und, wenn ihm dieß nicht gelingt, nach Untersuchung ber Sache und Anhörung ber beklagten Behorbe barüber entscheibet." Im § 59 bes namlichen Gefetes heißt es fodann : "Bon allen Bermal= tungsentscheiden des Regierungsstatthalters in Gemeindeans gelegenheiten findet die Weiterziehung an den Regierungsrath statt. Die Weiterziehung geschieht gleichfalls auf dem Wege ber Beschwerdeführung und es gelten dafür die gleichen Fristen, welche in \$ 58 vorgeschrieben sind." Hier ist also nicht von einer Weiterziehung an den Großen Rath, son- bern nur von einer solchen an den Regierungsrath die Rede; benn bas Gemeindegefet hatte ja nicht weiter geben durfen, als die Berfaffung. Wenn übrigens der Große Rath fich mit berartigen Refurfen befaffen wollte, fo konnte er permanent figen; denn wenn der Regierungerath einen Enticheid in solchen Streitigkeiten faßt, so muß eben immer eine Bartei Unrecht bekommen, die bann nicht befriedigt ift. Aus diefen Grunden ftellt ber Regierungsrath ben Antrag, es fei über tie Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Bas das zweite Gesuch betrifft, der Regierungsrath sei einzuladen, barüber zu machen, baß bie Borfchriften über bas Stimm-recht in ben Gemeinden genauer befolgt werden, fo glaubt der Regierungsrath nicht, daß der Große Rath im Fall sei, ihm hierüber noch nahere Beifungen zu ertheilen. Bie Ihnen befannt, besteht bereits eine Berordnung über die Führung der Stimmregifter in den Gemeinden, und der Regierungsrath war schon öfter im Falle, in Bezug auf diese Berordnung Kreisschreiben zu erlassen, worin die Gemeinden ermahnt wurden, dieselbe zu befolgen. Der Regierungsrath hat ferner im Laufe bes Jahres 1869 eine Berordnung über die Gemeindeangelegenheiten erlaffen, worin den Gemeinden empfohlen wurde, alle Diese Gesetsesvorschriften genau zn befolgen. Der vorliegende Fall berechtigt ben Großen Rath burchaus nicht, eine Weisung an den Regierungsrath zu er= laffen, daß er gegenüber den Gemeinden mehr einschreiten

möchte, als es bisher geschah. Ich bin überhaupt ber Anficht, man solle die Gemeinden soviel als möglich machen lassen, nicht allzuviel befehlen und nur da einschreiten, wo wirklich Unordnungen stattgefunden haben: Im vorliegenden Falle kann von solchen nicht die Rede sein; benn die Stimmregister lagen an der Versammlung auf und wurden sogar abgelesen, und überhaupt ging nach dem Berichte des Rezierungsstatthalters alles in Ordnung zu. Auch aus dem Protokoll über die Wahlverhandlung ergibt sich, daß keine Unordnungen stattgefunden haben. Ich schließe, indem ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag stelle, Sie möchten über sämmtliche Begehren der Beschwerdeführer zur Tagesordnung schreilen.

Gfeller, in Signau, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Nach dem einläßlichen Berichte des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes kann ich mich furz sassen und will Ihnen als Berichterstatter der Bittschriftenstommission bloß mittheilen, daß diese, nach Untersuchung der Akten, die sämmtlich rechtzeitig in Cirkulation gesett worden sind, in ihrer gestrigen Sitzung einstimmig (so weit es wenigstens die anwesenden Mitglieder betrifft) gefunden hat, es seien in der vorliegenden Angelegenheit keine Formssehler vorgekommen und der Instanzenzug gehörig befolgt worden, ferner sei der Regierungsrath nach Borschrift der Versassenzug und des Gemeindegesetzes vollständig kompetent, in dieser Angelegenheit endlich zu entscheiden. Aus diesen Grünzben schließt sich die Bittschriftenkommission dem Antrag der Regierung auf Tagesordnung an.

Der Antrag bes Regierungsrathes und ber Bittschriften= tommission wird ohne Ginsprache genehmigt.

Beschwerde des Herrn Joh. Schurch gegen den Untersuchungsrichter und den Bezirksprokurator von Bern.

Auch hier trägt die Bittschriftenkommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe auf Tagesordnung an.

Teuscher, Direktor ber Justiz und Bolizei, als Be-richterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath trägt auch im vorliegenden Falle auf Tagesordnung an. Der Betent, Joh. Schurch, von Buren zum Hof, wohnhaft in Bern, hat bei dem Großen Rathe eine Beschwerde eingereicht und darin das Gesuch gestellt: "derselbe möchte den Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern, vom 20. Juli 1868, ansehend die strafrechtliche Verfolgung des Herrn Amtsnotar Stebler in Bern wegen Unterschlagung, aufheben und die Fortschung der Untersuchung gegen Herrn Stebler anordnen." Nachdem diese Beschwerde der Justizdirektion zur Berichtersstatung überwiesen worden war, holte sie zunächst den Beschtet und beschieden werten Berntetten Beite Berntetten richt der beiden beklagten Beamten, des Untersuchungerich= ters von Bern und des Begirksproturators bes Mittellandes Diefe beiden Beamten brachten furz ihre Bemerfungen über ben Wegenstand an und legten bie betreffenden Unter= suchungkaften bei. Der Cachverhalt, wie er fich aus biefen, fowie aus dem Bericht der beiden Beamten ergibt , ift furg folgender. herr Amtonotar Stebler in Bern murte f. 3. vom Regierungsstatthalteramt zum Maffaverwalter über die Berlaffenschaft des herrn Bendicht Schurch, gewesenen Mullers in Bern, deffen Bruder und Miterbe der Betent ift, ernannt und fpater von den Erben des Bendicht Schurch mit der Stipulation ber Theilung beauftragt. Nachdem er langere Beit in Diefer Sache verhandelt hatte, ernannten die nam=

lichen Erben am 14. Januar 1865 ben heutigen Beschwerde= führer, Joh. Schurch, jum Liquidator ber Berlaffenschaft bes Benbicht Schurch. Es ift jedoch hier zu bemerken, daß ben beherigen Beschlusse nicht sammtliche Erben beigestimmt hatten. Gleichwohl verstand sich Herr Amtsnotar Stebler bazu, bem neuernannten Liquidator die betreffenden Schriften und Titel und den aus den bisherigen Verhandlungen refule tirenden Saldo herauszugeben. Später stellte der nämliche Hrenden Salod herauszugeden. Spater peute der namtiche Herr Schürch Herrn Amtsnotar Stebler einen Theil der Schriften wieder zu und gab ihm namentlich den Auftrag, von den Gebrüdern Schürch, Müller in Büren zum Hof, einen Titel einzukassiren, bezw. am Platz des ältern Titels sich eine nene Obligation im Betrage von Fr. 5000 ausstellen zu lassen und den Ueberschuß von Fr. 968. 70 in Baar eine professen Ausstellen Fam Siesen Ausstrage nach und kellte Bugieben. Berr Stebler fam Diefem Auftrage nach und ftellte von ihm einkassiren Salvo von Fr. 968. 70 ihm nicht ab, und hierauf bezieht sich nun die Beschwerde. Herr Schürch verlangte bie Auslieferung dieses Betrages von Herrn Stebler auerst auf autlicham Mess und aufen fant auf zuerst auf gütlichem Wege und erließ sodann, als Herr Stebler sich weigerte, unterm 18. Februar 1867 eine erste und unterm 20. Marz gleichen Jahres eine zweite richterliche Kundmaschung, worin er Herrn Stebler zur Auslieferung dieser Summe aufforderte. Durch Gegenkundmachung vom 7. März 1867 anerkannte Herr Stebler ben Bezug der fraglichen Summe, erklärte aber, Dieselbe dem Herrn Schurch nur unter gemiffen Borbebalten ausliefern zu konnen. Der hauptgrund, warum Herr Stebler die Herausgabe der Fr. 968. 70 verweigerte, bestand darin, daß er dem Herrn Schürch die Legistimation seiner Miterben bestritt, weil er behauptete, es haben zu dem Geschäfte nicht alle Miterben mitgewirft, namentlich sei es von einem nicht geschehen, für welchen Herr Amtsnotar Wildbolz verhandelt habe. Außerdem stützte sich Herr Stebler auf den ursprünglichen Vertrag mit den Erben, wodurch ihm anfänglich die Liquidation übertragen worden war. Nachdem Herr Stebler die Herausgabe der Summe verweigert hatte, wurde er von Herrn Schürch in einem öffentlichen Büreau der Unterschlagung beschuldigt. Herr Stebler reichte hierauf eine Anzeige auf Verläumdung gegen Berrn Schurch ein, es erfolgte eine Untersuchung, und Da herr Schurch ben Beweis der Wahrheit nicht leisten fonnte, wurde er sowohl erftinftanglich als oberinftanglich der Ber= läumdung schuldig erklärt und verurtheilt. Ungefähr zu gleischer Zeit reichte Herr Echürch seinerseits zum Zwecke der Leistung des Wahrheitsbeweises eine Anzeige gegen Herrn Stebler wegen Unterschlagung ein. Dieser Anzeige wurde aber nach eingeleiteter Voruntersuchung vom Untersuchungs= richter von Bern keine weitere Folge gegeben, sondern dieser hob die Untersuchung durch Beschluß vom 10. Juli 1868 auf, welchem Beschluß der Bezirksprokurator des II. Bezirks unterm 13. Juli 1868 beiftimmte. Unterm 20. gleichen Monats wurde der Beschluß Herrn Schurch eröffnet. Nach Ablauf zweier Jahre beschwert sich nun Berr Schurch bei bem Großen Rathe und verlangt von demfelben die Raffation bes Befchluffes des Untersuchungerichters und des Bezirkspro-Dies ift ber Sachverhalt ber vorliegenden Ange-Sie haben bereits aus der thatfachlichen Dar= steffellung derselben entnommen, daß es sich hier um ein jurisstisches Absurdum handelt. In materieller Beziehung kommt hauptsächlich in Frage, ob sich Herr Stebler in dieser Angeleslegenheit einer strafbaren Unterschlagung schuldig gemacht habe oder nicht. Aus dem Angebrachten haben Sie sich bereits überzeugen können, daß man hier von einer Unterschlagung nicht reden kann. Ich will die Frage ganz auf der Seite lassen, ob das Zurückehalten des Saldo's von Fr. 968. 70 von Seite bes herrn Stebler gerechtfertigt gewesen fei ober nicht. Das aber wird man zugeben muffen, daß diefe Un= gelegenheit nicht vor ben Strafrichter, sondern vor ben Civil-richter gehört, und auch herr Schurch hat in feiner zweiten

Rundmachung ausdrücklich ben Rechtsweg, worunter er offenbar den Civilmeg verftand, in Aussicht gestellt für den Fall, baß herr Stebler nicht nachgebe. Ueberhaupt wird auch ber Laie sofort einsehen, daß, wenn zwei Personen über ein Bollmachteverhaltniß ftreitig find, diese Frage nicht vor ben Straf-richter, sondern vor ben Civilrichter gehört. Wollte man in allen Fallen, ba Giner für einen Andern etwas einzufaffiren hat, es ihm aber nicht abliefert, weil er ihn nicht für bevoll= machtigt halt, den Strafweg betreten, so mußte man hundert und aber hundert Falle vor den Strafrichter bringen. Die Regierung hat deßhalb nach Brufung der Sache gefunden, der Untersuchungsrichter und der Bezirksprokurator haben ganz Recht gethan, daß sie die Untersuchung aufhoben. Gestatten Sie mir übrigens, zu möglichst vollständiger Darstellung des Geschäftes, Ihnen den Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern mitzutheilen. Derselbe lautet : "Die Thatsache, welche den Gegenstand der vorliegenden Anzeige bildet, ist ganz die gleiche, die der Anzeiger früher dem Amtsnotar Stebler vorgeworfen, nämlich daß dieser die Fr. 968. 70, die er als bevollmächtigter Liquidator der Erbschaft Schurch in Sanden habe, unterschlagen. Diefer Beschuldi-gung wegen machte Stebler gegen Schurch eine Anzeige auf Berlaumdung, Schurch wurde dem forrektionellen Gericht überwiesen und von demselben der Berlaumdung schuldig erflart und zwar iu beiden Instanzen. Da Schurch in der Hauptverhandlung vor dem korrektionellen Gericht einen Beweis der Wahrheit nach Maßgabe der Art. 184 und 185 des Strafgesethuches nicht versucht und die damalige Civilpartei über die ihr von Schurch vorgeworfene handlungsmeife sich genügend gerechtfertigt, so daß von einem Grund zu ftraf= rechtlichem Ginschreiten gar nicht die Rebe sein konnte, ba unter den aktenmäßigen Umftanden des Falles (nachdem Stebler den Besitz ber fraglichen Summe stets anerkannt und sich stets zur Herausgabe derselben unter gewissen Garantien bereit erklärt hat, siehe namentlich seine Gegenkundmachung vom 7. März 1867 2. c. und 7. a.) eine Anschuldigung auf Unterschlagung geradezu absurd genannt werden muß, da mithin die gegenwärtige Anzeige als leichtsinnig und muth= willig erscheint, fo wird bie Untersuchung gegen Stebler aufgehoben und der Anzeiger Schürch in Anwendung von Art. 243 des Strafverfahrens zu den Kosten verfällt." Der Bezirksprokurator bemerkt: "Ich stimme bei." Wichtiger aber als die Frage, ob es sich hier um eine Civil- oder um eine wirkliche Straffrage handle, ist in den Augen der Regierung der andere, für den Antrag auf Tagesordnung entscheidende Bunkt, daß der Große Rath gar nicht kompetent ift, auf die Beschwerde einzutreten. Abgesehen davon, ob eine Untersichlagung stattgefunden und ob Gerr Schurch ein Returbrecht gegen den Beichluß des Untersuchungerichtere und bes Bezirksprofurators an irgend eine Behörde habe ober nicht, hatte unter allen Umftanden die Angelegenheit nicht vor den Großen Rath gehört, sondern, wie ber Untersuchungsrichter in feiner Berantwortung auf die Beschwerde febr richtig ber= vorhebt, vor die Unflagetammer gezogen werden muffen. Dies ift an ber Sand der bestehenden Wefete fo richtig und unbestreitbar, daß ich wirklich nicht fur nöthig finde, hierüber noch ein Wort zu verlieren. Wenn in Straffachen fich Je= mand gegen eine Verfügung des Untersuchungsrichters und des Bezirkprokurators zu beschweren hat, so muß er an die Anklagekammer rekurriren. Für den vorliegenden Fall räumt das Strafverfahren nicht einmal ein ausdrückliches Rekursrecht ein, fo daß es noch zweifelbaft gewesen ware, ob Schurch überhaupt an bie Unflagefammer hatte refurriren fonnen. Jedenfalls aber hätte er einen Rekurs, wenn ein folcher zuslässig gewesen wäre, an die Anklagekammer richten mussen. Zum Schluß mache ich noch auf die Konsequenzen aufmerksam. Wir hätten hier in anderer Richtung ganz das Gleiche, was Ihnen vorhin der Berichterstatter des Regierungsrathes bei ber Behandlung ber Beschwerde von Souben fagte. Wenn ber

Große Rath alle gegen die Gerichtsbeamten gerichteten Beschwerden behandeln wollte, so müßte er sich permanent erstlären. In Bezug auf die Außscheidung der Kompetenzen muß man sich auf den Boden der Berfassung stellen, welche die Kompetenzen der Gerichte und diesenigen der gesetzgebenzen Behörde ganz scharf außscheidet. Nur wenn ein Gericht sich erlauben würde, ein inkonstitutionelles Urtheil auszufällen, könnte man sich fragen, ob der Große Rath nicht dafür da sei, diese Inkonstitutionalität zu untersuchen. Wenn aber die Gerichtsbehörden in kompetenter und gesetzlicher Weise gehandelt haben, dann liegt es sicher nicht in der Stellung des Großen Rathes, auf solche Beschwerden einzutreten. Ich empfehle deßhalb mit voller Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes, es sei über die Beschwerde des Joh. Schürch, von Büren zum Hof, zegen den Untersuchungsrichter von Bern und den Bezirksprufurator des zweisten Geschwornenbezirks zur Tagesordnung zu schreiten.

Byro, als Berichterstatter ber Bittschriftenkommission. Es ware wirklich Zeitverschwendung, wenn ich nach dem flaren und bas gange Berhaltniß genau bezeichnenden Bortrag des Herrn Justizdirektors Ihnen den ganzen Sachverhalt nochmals wiederholen wollte. Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Aufhebung eines gerichtlichen Entscheides burch ten Großen Rath; benn als folcher qualifizirt fich ber Beschluß des Untersuchungerichters von Bern mit Beistimmung ber Staatsanwaltschaft. Herr Schurch raisonnirt zur Begründung seines Begehrens in seiner Beschwerde so: der Beschluß involvire eine Rechtsverlegung ihm gegenüber, der Große Rath aber fei Bachter über die Bandhabung der Verfassung und der Gesetze und dafür da, Rechtsverletzungen untergeordneter Behörden gegenüber ben Burgern wieder aufzuheben. Run sagt aber der § 52 der Berfaffung ausdrück-lich: "Rein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklart werden." Schürch verlangt dagegen gerade diese Nichtigerklarung des Entscheides des Untersuchungsrichters von Bern. 3ch begreife daher nicht, wie er sich auf die Berfaffung berufen tann, um die Aufhebung biefes Entscheides zu verlangen. Angenommen auch, die Anbringen des Gern Schurch seien in materieller Beziehung richtig, so ist es vom formellen Standpunkt aus geradezu unstatthaft, daß der Große Rath auf dieses Begehren eingehe. Es waren Herrn Schurch ganz andere Mittel und Bege zu Gebot gestanden, um sich gegen diefe angebliche Gefetesverletzung Remedur zu verschaffen. Wenige Stellen des Strafverfahrens werden genugen, um Ihnen flar zu machen, daß Gerr Schurch fich auf bem un= richtigen Bege befindet. Der Art. 235 fagt : "Erachtet ber Untersuchungerichter, daß feine von dem Gefete mit Strafe bedrohte Sandlung begangen worden ift, oder daß feine belastende Thatsache gegen den Angeschuldigten vorliege, so legt er die Aften dem betreffenden Bezirksprokurator vor und wenn dieser gleicher Ansicht ift, so erklaren beide Beamten burch einen von Ihnen unterzeichneten Beschluß, baß kein Grund zur Verfolgung ba sei." Seftütt auf diesen Artikel hat der Bezirfsprofurator von Bern feinen Befchluß gefaßt. Bie bereits der Herr Vorredner bemerkt hat, könnte man fich fragen, ob gegen diesen Beschluß, nachdem ihm die Staats= anwaltschaft beigestimmt hatte, überhaupt ein Returs zuläffig gewesen sei. Die Braxis ift in biefer Beziehung schwankend, indeffen glaube ich, ein Returs an die Anklagekammer ware allerdings zuläffig gewesen. Es kommt nun aber auch ber Art. 243 des gleichen Gesethbuches, auf den sich der Unter-fuchungsrichter von Bern fpeziell berufen hat, in Betracht. Dieser Artikel lautet : . "Ift die Untersuchung in Folge einer Anzeige oder einer Klage der verletten Vartei angehoben worden, fo fann biefe auf bem Civilmeg auftreten, wenn ber Sache wegen Richtbafein einer ftrafbaren Sandlung ober wegen Mangels an genügenden Beweisen gegen ben Ange-

schuldigten feine Folge gegeben worden ift. Ergibt fich aus ben Umftanden, baß ber Anzeiger ober Rlager leichtfinnig oder gefährdevoll gehandelt hat, so verurtheilt sie der Untersuchungsrichter oder die Anklagekammer zu den Kosten und vorkommenden Falles zu einer Entschädigung, welche sofort bestimmt wird. Von dem Beschluffe des Untersuchungsrichters findet der Refurs an die Anklagekammer ftatt." Geftugt auf Diesen Artikel hatte Berr Schurch den Rekurs an die Anklagefammer ergreifen konnen, er that dieß aber nicht, fondern beruhigte fich nicht nur mit bem ihm bereits am 20. Juli 1868 eröffneten Entscheibe, indem er fast 2 Jahre lang feine weitern Schritte that, fondern fügte sich demfelben auch, indem er die ihm auferlegten Kosten im Betrage von Fr. 18. 80 bezahlte, wie die bei den Aften liegende Quittung erzeigt. Unter Diefen Umftanden erscheint es als eine Monftruofitat, mit diefem Geschäfte noch den Großen Rath zu behelligen. Damit ift burchaus nicht gefagt, daß Schurch nun rechtlos sei. Allerdings fteht ihm die zweite Alternative des Art. 243 Des Strafverfahrens nicht mehr zu Gebote, ba bie Refurs : frift langft vorüber ift, bagegen fann er noch von der erften Allternative Gebrauch machen und gegen Herrn Stebler den Civilweg betreten. Ich will nicht weitläufiger sein. Der Herr Justizdirektor hat dargethan, daß auch in materieller Beziehung für die Sache des Herrn Schütch kein gutes Wort ju fagen fei. Im Namen ber Bittschriftenkommission, bie auch in diefer Angelegenheit einstimmig war, ftelle ich ben Antrag, es fei über bie Befdmerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag bes Regierungsrathes und der Bittschriften= kommission wird vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Nachfreditbegehren:

1) im Betrage von Fr. 5000 für die Arbeiten der Kartirung des Kantons.

Herr Regierungspräfibent Weber, Domanendirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Durch das Gesetz vom 18. Marg 1867 üb er bas Bermeffungswefen murde befchloffen, die Originalblatter der Dufourtarte successive zu veröffentlichen, damit fie zum Gemeingut werden. Diefe Ber= öffentlichung machte drei verschiedene Arbeiten nothwendig. Bunachft mußten in die durch Berrn Ingenieur Dengler aufgenommenen Blatter die feither eingetretenen Beranderungen (Eisenbahnen, Kanalisationen, neue Straßen 2c.) eingetragen werden und gleichzeitig eine Beristation der Namen stattsinsen. Diese Ergänzungen haben bereits auf einer großen Reihe Blätter stattgefunden. Ferner mußte das ganze Blatt VII der Disourfarte, umfassend den bernischen Jura, einen großen Theil des Seelandes und einen Theil des Oberaars gaues, neu aufgenommen werden, indem diefes Blatt unvoll= ftandig und inforreft war. Der dritte Theil der Arbeit be= traf die eigentliche Vervielfältigung der Originalblätter theils burch Lithographie theils durch Rupferstich, wobei vorerst die betreffenden Normen festgestellt werden mußten. Die Publi= fation der topographischen Blatter wurde im Jahr 1867 bei der Erlaffung bes Gefetes über das Bermeffungswefen auf Fr. 80,000 veranschlagt, und es wurde vorgesehen, daß die Arbeit auf 10 Jahre vertheilt werden solle. In diesem Sinne wurden die erften Magregeln getroffen und der Rredit berechnet, indem man einen jahrlichen Kredit von Fr. 8000 auf bas Budget nahm. Die Sache hat fich aber unterbeffen viel gunstiger gestaltet, da die eidgenöffische Behörde die Angelegen= heit ebenfalls an die Hand nahm und fand, es sollten die

Originalaufnahmen ber Dufourkarte für bie ganze Schweiz veröffentlicht werden. In den einzelnen Kantonen ging man gang planlos zu Werte: Die einen veröffentlichten die Blatter, die andern dagegen nicht, und von den erftern ftellten die einen diese, die andern andere Normen auf, so daß es eine wahre Wohlthat war, daß die eidgenössische Behorde die Angelegenheit an die Sand nahm und zwar auch die Ausführung in der hauptfache. Es wurden darüber zwei Bundesgesethe erlaffen, das eine über die topographischen Aufnahmen und das andere über die Publikation der Originalblätter. Laut diesen Bundesgesetzen übernimmt der Bund die Hälfte der Roften, mas fur ben Ranton Bern mefentliche Ersparniffe in ber Beröffentlichung ber Originalblätter zur Folge hat. Auf ber andern Seite hat die Erlassung dieser Wesetz auch zur Folge, daß tie Angelegenheit nun rascher zu Ende geführt werden fann, um fo mehr, als, da wir bereits alle Borbereitungen getroffen hatten, bas eidgenössische topographische Bü-reau sich mit der Regierung von Bern dahin verständigte, in Betreff der topographischen Aufnahmen im Blatt VII und die Bublikation der Originalblätter unfern Kanton in die erfte Reihe zu stellen. Gestütt auf die beiden Bundesgesche wurde mit dem Bundesrath und dem eidgenösstichen topographischen Bureau eine Uebereinfunft abgeschloffen, wonach Das lettere die Arbeiten im Jura übernehmen und wir die Halfte der Kosten tragen sollen. Dagegen übernahm unser kantonales Bermessungsbüreau unter der Leitung des Herrn Kantonsgeometer Rohr die topographischen Arbeiten im Seelande, indem man fie in Berbindung brachte mit der dortigen Ratafter= und Berimetervermeffung; an diese Arbeiten vergutet uns die Gioge = noffenschaft die Salfte der Kosten. Arhnlich verhalt es sich mit dem Stich und dem Druck der lithographischen Blatter, von benen Ihnen in ben letten Tagen eine Anzahl Eremplare gur Ginficht herumgeboten worden find; auch hier übernimmt die Gidgenoffenschaft die Balfte ber Roften. Das vorliegende Nachtreditbegehren wird durch den Umftand veranlagt, daß die Ausgabe, die man früher auf 10 Jahre zu vertheilen beabfichtigte, nun auf 4 bis 5 Jahre vertheilt werden muß. Die Fr. 8000 genugen baher nicht. Wir glaubten zwar anfanglich, mit dem Kredit ausreichen und einzelne Zahlungen auf das nächste Jahr verschieben zu können, dadurch waren wir aber im folgenden Jahre in Verlegenheit gekommen. Wir zogen es daher vor, die Sache auf dem Wege eines Nachfredites zu regliren und bann in das Budget pro 1871 einen etwas höhern Anfat aufzunehmen. Bie gefagt, handelt es sich nicht nur um feine Mehrausgabe, fondern eber um eine Minberausgabe.

Schmid, in Eriswyl, als Berichterstatter ber Staats: wirthschaftskommisston, empsiehlt Namens berselben bie Bewilligung bes verlangten Nachkredites, von dessen Nothwensbigkeit die Staatswirthschaftskommission sich überzeugt habe.

v. Buren. Es freute mich, die schönen Blätter, die uns vorgelegt worden sind, zu sehen. Ich möchte nun die Anfrage stellen, wie bald und in welcher Reihenfolge die Publikation der Originalblätter stattsinden wird. Ich stimme für die Beswilligung des Kredites.

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Die Publistation wird sofort beginnen. Bon 14 Blättern sind der Stich und der Druck vorbereitet. Bor circa 14 Tagen wurden die betreffenden Vorlagen noch der Kartirungskommission vorgeslegt, welche jedes aus dem Atelier kommende Blatt genehmisgen muß, bevor der Druck stattsinden kann. In Betreff der Reihenfolge der Publikation kann ich mittheilen, daß mit dem Amtsbezirk Laupen begonnen wird und man von da aus nach Osten fortschreitet. Sodann kommt die zweite Parallele an die Reihe u. s. f.

Der verlangte Aredit wird ohne Ginsprache vom Großen Rathe bewilligt.

2) im Betrage bon Fr. 3000 für Bureautoften ber Entsumpfungsbireftion.

Herr Regierungspräsident Weber, Entsumpfungsbirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Kredit für Borarbeiten in Entsumpfungssachen stand seit einer Reihe von Jahren stets auf Fr. 20,000. Er wurde sodann auf Fr. 15,000 ermäßigt, was noch anging; im letten Büdget aber fand eine Herbeung auf Fr. 12,000 statt, welcher Aredit nun nicht mehr genügt, indem die Geschäfte der Entssumpfungsdirektion nicht abs, sondern zugenommen haben. Bon größern Arbeiten sind im Laufenden Jahre die Borarskier fin die Ringestanktion best angen beiten für die Binnenkorrektion des großen Moofes ausge-führt worden. Die Vorprojekte werden nachstens den betheiligten Gemeinden des obern großen Moofes vorgelegt werden können. Im Fernern wurden zwei Projekte ausgearbeitet für das ganze Entsumpfungsgebiet der Leuggenen, welche in der nächsten Woche den betheiligten Gemeinden und Frankbesitern werden vorgelegt werden konnen. Es betrifft bies auch eine Binnenkorrektion, die mit den Unternehmen der Juragewässerforrektion im Zusammenhang steht und namentlich die Gemeinden Lengnau, Pieterlen und Meinisberg, sowie auch einige solothurnische Gemeinden berührt. Für die lettern wird natürlich die solothurnische Regierung die Kosten der Borarbeiten bestreiten. Außerdem wurden für ans dere kleinere Entsumpfungsunternehmen Projekte ausge= arbeitet; es murden Inspektionen von frühern Ranalisations. arbeiten vorgenommen, und in neuerer Beit murden größere Trainirungsunternehmen ins Leben gerufen, u. a. im Jura (in Mervelier und Glovelier), wo es nothig war, einen Tech= niter hinzusenden. 3m Beitern murde die Thatigfeit der Ent= fumpfungsdirektion durch die fogen. Flureintheilungen in Anfpruch genommen, wo für ganze Compleze von Felvern im Einverständniß mit den Grundeigenthumern neue Eintheis lungen vorgenommen wurden. Die Entsumpfungsdireftion suchte möglichst sparsam zu Werke zu gehen, allein bei der Zunahme der Arbeit reichte der verminderte Kredit nicht hin.

Schmib, in Eriswyl, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission arbeitete schon seit einigen Jahren darauf hin, die Büreaukosten möglichst zu ermäßigen, und wirklich hatten ibre Bestrebungen in mancher Beziehung den erwünschten Erfolg. Die Staatswirthschaftskommission bilft daher nur ungerne einen Nachkredit für Büreaukosten bewilligen. Im vorliegenden Falle muß sie aber das Areditbegehren empfehlen, da die Geschäfte der Entsumpfungsdirektion seit einigen Jahren bedeutend zugenommen haben und daher auch die Büreaukosten entsprechend vermehrt werden mußten.

Brunner, in Meiringen. Es ist etwas auffallend, baß man am Borabend ber Büdgetberathung mit solchen Nachfreditsbegehren vor den Großen Nath tritt. Ich zweiste durchaus nicht, daß die verlangten Nachfredite nothwendig sind; ich hätte aber lieber gesehen, man hätte sie auf das neue Büdget gebracht. Ich will aber auf einen andern Bunkt aufmerkjam machen. Es soll nämlich bei jedem Nachfreditbegehren, das vor den Großen Nath gebracht wird, nachgewiesen werden, woraus der verlangte Kredit gedeckt werden kann. Ein solcher Nachweis wurde weder beim vorigen, noch beim gegenwärtig in Frage liegenden Kreditbegehren geleistet.

Herr Prafibent. Es liegt noch ein weiteres Nach= freditbegehren vor, bei welchem sich ein solcher Nachweis befindet.

Brunner, in Meiringen. In biefem Falle bin ich befriedigt.

Der Große Rath bewilligt den verlangten Kredit von Fr. 3000.

3) im Betrage von Fr. 41,650, namlich für !

	•				
2.	Unterhalt und Bedienung des Gefundheitspolizei Justizdirektion:	Rath	aufes	Fr.	1,850 12,000
	a. Bureautoften ber Direftion	Fr.	500		
	b. Büreaukosten der Central=			*	
	polizei	"	875		
	c. Polizeiausgaben berfelben	",	1250		
	d. Gefangenschaftstoften in	"			
	Bern	"	375		
					3,000
4.	Steuerverwaltung:				-
	a. Bureau= und Meifekoften	Fr.	2000		
	b. Rosten der Centralkom=		0000		
	miffion	"	3000		
					5 000
_	0 0 6 0 6 0 6 11 1				5,000
	Rosten der Geschwornengerichte			"	6,800
6.	" des Großen Rathes			"	13,000

Total Fr. 41,650

Rurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es werden Ihnen hier nun in einem Kollektivantrag verschiedene Nachkredite zur Bewilligung empfohlen, die sich zusammen auf die Summe von Fr. 41,650 belaufen. Bunächst werden Fr. 1850 für Unterhalt und Bedienung des Rathhauses verlangt. Es hatte sich seit einigen Jahren in dieser Beziehung ein Mißbrauch eingeschlichen. Der betreffende Kredit reichte nicht hin und statt jeweilen am Schlusse weilen auf das folgende Jahr übertragen, in Folge dessen ist das folgende Jahr übertragen, in Folge dessen siehtion hat schon früher die Weisung ertheilt, daß dieser Mißbrauch beseitigt werden solle, auf welche Weisung hin der Ausfall, der früher noch bedeutender war, sich etwas verminderte. Es ist wünschenswerth, daß mit diesem Posten einmal aufgeräumt, für die Zukunft tadula rasa gemacht und dann dasur gesorgt werde, daß der Mißbrauch sich in Zukunft nicht mehr einschleiche. Ein zweiter Nachkredit im Betrage von Fr. 12,000 wird für die Gesundheitspolizei verlangt. Der ordentliche Kredit für dieselbe beträgt Fr. 4000, welcher in normalen Zeiten ausreicht, in außergewöhnlichen Zeiten aber, wie wir sie in diesem Jahre lieder hatten, nicht genügt. Kast seit dem Beginn dieses Jahres herrscht in unserm Kanston die Maul= und Klauenseuche, die leider troß aller dagegen getrossenen Maßregeln noch jest nicht ganz beseitigt werden konnte. Es ist zu bedauern, daß eine so große Summe verlangt werden muß, während die getrossenen Maßregeln nicht den gewünschten Erfolg hatten. Die Staatsbehörden tragen jedoch hieran keine Schuld; denn sie machen, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß dieselbe noch viel bes

beutender gewesen ware, wenn sie diese Maßregel nicht gestroffen hatten. Auch die Justiz- und Bolizeidirektion verlangt einen Kredit von Fr. 3000 auf verschiedenen Rubriten. E3 betrifft dies größtentheils Ausgaben, die nicht mit aller Ge= nauigfeit budgetirt und nicht umgangen werden konnten. Der Berr Juftigdireftor wird, wenn es verlangt wird, hierüber noch nabere Austunft ertheilen. Fur die Steuerverwaltung wird eine Summe von Fr. 5000 verlangt. Es betrifft dies ein etwas eigenthumliches Verhältniß. Früher erschienen die Ausgaben der Ohmgeld= und Steuerverwaltung auf dem Ginnahmen-Die Steuerverwaltung budgetirte ihre Ausgaben ziemlich niedrig, weil fie ficher war, sie, wenn ber Ansat nicht hinreiche, aus den Ginnahmen entnehmen zu können. Dies ift indessen mit einer rationellen Rechnungsführung nicht verträglich, und es murbe beghalb biefes Budget in an= derer Weise angeordnet. Dieß hatte zur Folge, daß ein Ausfall entstand. Ich muß hier berichtigungsweise noch ansbringen, daß der Kredit von Fr. 3000, der für die Centralkommission verlangt wird, nur zum kleinen Theile für biese bestimmt ift, indem daraus auch die Kosten der Bezirkssteuer= tommissionen und der Bertreter des Fistus bei den Gemeindesteuerkommissionen bestritten werden. Die Kriminalkammer verlangt einen Kredit von Fr. 6800. Gs ist natürlich nicht im Bereich ber Administrativbehörde, zu entscheiden, ob diefe Ausgabe wirklich gemacht werden muffe und ob nicht vielleicht in diefer oder jener Beziehung Erfparniffe möglich gemefen waren. Sie hat in dieser Hinsicht kein Aufsichts- und noch weniger ein Berfügungsrecht. Endlich ist noch ein Rredit für den Großen Rath im Betrage von Fr. 13,000 erforder-In gewöhnlichen Jahren reicht der übliche Kredit von Fr. 40,000 hin, dies war jedoch im gegenwärtigen Jahre, wo in Folge der Gesamnterneuerung wiederholte Sitzungen des Großen Nathes nothwendig waren, nicht der Fall, da die Ausgaben sich auf Fr. 52,450 belaufen. Was nun den Nachweis betrifft, wie diese Nachfredite gedectt werden konnen, fo kann ich dem Großen Rathe Die Buficherung geben, daß die Ginnahmen fich auf verschiedenen Boften des Budgets wefentlich gunftiger gestalten, als sie veranschlagt waren. Nach den von den betreffenden Bermaltungen eingeholten Angaben werden fich Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 380,000 erzeigen, welche hauptfächlich auf die Staatsbahn, das Salzregal, das Ohmgeld, die Gewerds- und Patentge-bühren, die Militärsteuer, die Erbschafts- und Schenkungs-abgaben und die direkten Abgaben fallen. Auf der andern Seite erzeigen sich aber auch Mindereinunghnen, namentlich bei ben Liegenschaften, bei der Boftentschädigung (die leider in diesem Jahre noch ungunftiger ausfallen wird, als in den frühern Jahren) und bei den Handanderungs- und Ginregisftrirungsgebühren. Gleichwohl wird sich, wie man glaubt, ein Ginnahmenüberschuß erzeigen, aus dem die bereits be-willigten und die gegenwärtig in Behandlung liegenden Rachfredite gedect werden fonnen.

Schmib, in Griswyl, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat
die einzelnen Kreditbegehren ziemlich genau geprüft und ist zu
dem Schlusse gekommen, Ihnen die Genehmigung der verlangten Kredite zu empfehlen. Sie erlaubt sich indessen einige Bedeuten auszusprechen, da sie allerdings nur mit Widerstreben
Hand bazu geboten hat, einen so bedeutenden Nachkredit zu
empfehlen. Sie haben bereits vernommen, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Büdget sich über Fr. 300,000 belaufen.
Auf der andern Seite werden sich auch Mehrausgaben ergeben,
aber es wird sich immerhin ein Einnahmenüberschuß von zirka
Fr. 100,000 erzeigen. Ich glaube also, es sei der Bestimmung
des Gesehes Genüge und der Nachweis geleistet, wie die verlangten Fr. 41,650 gedeckt werden können. Was nun zunächst
den Nachkredit für den Unterhalt und die Bedienung des Rathhauses betrifft, so haben Sie bereits vernommen, aus welchen Gründen hier ein Ausfall fich erzeigt. Die Staatswirthschaftstommission halt jedoch dafür, daß in diesem Bunkte einige Ersparniffe follten gemacht werden fonnen. Es erscheinen ba bedeutende Poften für Beheizung und für verschiedene Rleinig= keiten. Bei dem Nachkredit der Juftiz- und Polizeidirektion figurirt auch eine Summe fur Bureaukosten. Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß die Staatswirthschaftskommission von jeher beftrebt gemesen sei, die Bureautoften möglichft zu rebuziren, indem man gar oft, namentlich auf dem Lande, hort, daß hier in Bern in den einzelnen Bureaug nicht fo gearbeitet und namentlich bie Bureauftunden nicht fo genau eingehalten werden, wie vielleicht bei den Privatbureaux, und daß 3. B. gewiffe Arbeiten, die gang gut von den Angestellten gemacht werden könnten, als Extraarbeiten behandelt und besonders bezahlt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat indessen, namentlich mit Rudficht auf ben Wechsel in ber Berson des Justizdirektors gefunden, es sei nicht am Plate, den genannten Kredit zu verweigern, indem der gegenwärtige Direktor nicht für etwas verantwortlich gemacht werden könne, das von der frühern Berwaltung herrührt. In Betreff bes Aredites der Steuerwaltung foll ich die bereits vom herrn Berichterftatter des Regierungsrathes angeführte Bemerkung machen, daß der Kredit, welcher laut dem schriftlichen Berichte für die Central= steuerkommiffion verlangt wird, nicht diese, sondern Mehrausgaben fur die Bezirksfteuerkommiffionen und Delegirte ber Finanzdirektion an die Gemeindesteuerkommissionen betrifft. Die Centralsteuerkommission halt nur wenige Sigungen und es kann im Büdget leicht vorgesehen werden, wie hoch sich die daherigen Koften belaufen. Bei dem Kredit von Fr. 12,000 für Gefundheitspolizei hat die Staatswirthschaftskommission bedauert, daß trot dieser großen Ausgabe sich nicht ein lehnendes Ergebniß erzeigt hat. Die Maul- und Klauenseuche hat sich gleichwohl über den ganzen Kanton verbreitet, und wir erlauben uns die Be= merkung, daß wenn die bestehenden Polizeivorschriften über das Befundheitswesen in den verschiedenen Amtsbezirken genau gehandhabt würden, es sehr wahrscheinlich nicht nöthig wäre, so außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, die so bedeutende Kosten zur Volge haben. Ich will in dieser Beziehung eine Thatsache nennen, die natürlich durchaus nicht der Direktion des Innern zur Last gelegt werden kann, sondern eben eine Attention ist. alter, seit Jahren herrschender Schlendrian ift. Auf bem Lande kommt es an vielen Orten vor, daß der Biehinspektor die Biehscheine in feiner Wohnung verabfolgt, ohne das betreffende Stud Bieh gefehen zu haben. Dieß ist gang und gabe und wenn in Diefer hinficht nicht eine etwas ftrengere Ordnung eingeführt wird, so konnen öfter solche Calamitaten fich ereignen. Die Staatswirthschaftstommission erlaubt sich im Weitern, namentlich mit Ruckficht auf Die lette Seuche ben Bunfch auszusprechen, daß gegen die Fehlbaren, die an= gezeigt werden, mit aller Strenge nach dem Gefet einge= schritten werden mochte und daß, wenn die Bezirksbehörden nicht gehorig einschreiten, von Seite des Staates rekurrirt und auf ftrenge Beftrafung gedrungen werde.

Dr. v. Gonzen bach. Die Staatswirthschaftskommission hat seit Jahren hervorgehoben, Nachkredite sollten für die ordentlichen Ausgaben gar nicht vorkommen, sondern seien nur berechtigt für außerordentliche Ausgaben, die nicht vorgesehen werden konnten, wie dieß z. B. für Wasserverheerungen, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche 2c. der Fall ist. Sin Nachkredit war auch entschuldbar, als in Folge der Annahme des Referendumgesehes im letzen Jahre die Ornakosten beseutend höher sich beliefen, als man angenommen hatte. Dieß ist auch der Fall, wenn Ihre Situngen zahlreicher sein müssen, als man vorausgesehen hatte. Für Büreaukosten dagegen sollten keine Nachkredite verlangt werden; denn jeder Direktor soll wissen, wie hoch sich diese Kosten auf seiner Direktion belaufen werden; dann soll er aber auch darauf halten, daß

bie vorkommenden Arbeiten von seinem Personal gemacht werden, und wenn dasselbe hie und da eine Stunde länger arbeiten muß, als es sonst der Fall ist, so soll er dieß nicht gerade als eine Extraarbeit ansehen. Wenn z. B. Prostokolle 2c. nicht nachgeführt werden, so soll man dieß dann nicht durch Extraangestellte besorgen lassen, und da in diesem Beitraum die Büreaukosten möglicherweise noch mehr anwachsen könnten, so sorgte jeder Direktor dasür, daß sie in diesem Büdget ziemlich hoch sestgestellt werden. Ich sage also, in Betress der Büreaukosten sollten keine Kreditüberschreitungen stattsinden, wenn nicht außerordentliche Berhältnisse eintreten. Man räsonnirt zwar oft, man werde doch den armen Schreiber bezahlen wollen, ich bemerke aber, daß wir in unserm Büdget einen Nathökredit kaben, und es wäre vielleicht gut, solche Ausgaben auß diesem Kredit zu bestreiten. Dieß würde die einzelnen Direktoren schon ein wenig einschränken. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, allein dieser Gedanke wurde im Schooße der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen.

Teufcher, Direktor der Justiz und Polizei. Die Be-merkungen der beiden Borredner veranlassen mich, noch einige Borte zur Rechtfertigung des Nachtreditbegehrens der Justizund Polizeidirektion anzubringen. Dieselbe verlangt einen Nachkredit von Fr. 500 für Büreaukosten und einen solchen von Fr. 2500 für Kosten der Centralpolizei auf verschiedene Rubriten (Bureautoften, allgemeine Polizeiausgaben und Befangenschaftskoften in ber Sauptstadt). Bas nun zunächst bas Rreditbegehren von Fr. 500 fur Bureaukoften ber Direktion betrifft, so theile ich im Prinzip vollständig die Ansicht ber Staatswirthschaftstommission, daß man suchen folle, ba= hin zu gelangen, für Büreaukosten nicht einen Nachfredit ver= langen zu muffen. Es muß indeffen bier ein Unterschied ge= macht werden; benn die Berhaltniffe ber einzelnen Bureaux find verschieden. Nach meinen bisherigen Erfahrungen im Umte glaube ich versichern zu konnen, daß bas Bureau ber Juftig= und Polizeidireftion eines derjenigen ift, welches die bedeutenoften Auslagen bat. Es ergibt fich dies aus ber Bahl der Angestellten und aus der Masse der täglich einlangenden und zu behandelnden Geschäfte, die eine Menge Schreibmate-rial, bedeutende Druckfosten 2c. nach fich ziehen. Der Beweis liegt übrigens in ben bisherigen Rechnungsergebniffen. Bureautoften ber Direttion waren bisber immer zu niedrig büdgetirt, in Folge dessen man sich mit Nachfrediten behelfen mußte. In Zukunft wird dieß nicht mehr nöthig sein; denn der Büdgetentwurf pro 1871 nimmt auf dieses Verhältniß Rücksicht, indem er den daherigen Ansah von Fr. 12,900 auf Fr. 13,400 erhöht. Aehnlich verhält es fich mit dem Rach= freditbegehren der Centralpolizei. hier fann ich dem Großen Rathe jum Boraus Die Berficherung geben, baß ber Chef biefer Abtheilung ein fehr fparfamer Mann ift, ber nicht nur mit dem Franken, sondern selbst mit dem Areuzer spart und wenn er in die Nothwendigkeit versetzt wird, einen Nachkredit zu verlangen, dieß nur mit großem Biderstreben und vielleicht nach ein paar schlaflosen Rächten thut. Der Rachfredit der Centralpolizei betrifft in erster Linie ebenfalls Bureaukosten. Die Centralpolizei erstreckt sich auf 9-10 Zimmer und hat daher natürlich sehr bedeutende Beheizungs- und Beleuchtungs= kosten; sodann erinnere ich namentlich an den täglich erschei= nenden Polizeianzeiger, an das Fahndungsblatt und über= haupt an die mit bedeutenden Koften verbundenen Drucksachen ber Centralpolizei. Gin weiterer Posten betrifft die Gefangen= schaftskosten in ber Hauptstadt. Gin Grund, warum der be= treffende Budgetansat nicht hinreichte, liegt barin, baß wegen Bunahme ber Gefangenen in der hauptstadt die Bezirkege= fangenschaft erweitert werden mußte (beim Aarbergerthor). Ein weiterer Grund liegt in der Bunahme der Gefangenen überhaupt, mas namentlich baber rührt, daß feit der Ginführung

bes neuen Strafgesethuches die Landes- und Bezirkeverweisungsftrafen weggefallen find und an beren Blat Gefangenschaft ausgesprochen werden muß. Endlich betrifft der Rachfredit ber Centralpolizei allgemeine Polizeiausgaben derfelben. Hier mache ich darauf aufmerkfam, daß die Armentransporte von Jahr zu Jahr zunehmen und bas Riederlaffungswefen immer größere Dimensionen annimmt. Aus biefen Grunden reichte auch hier der bisherige Budgetansatz nicht mehr aus. Zum Schluß will ich in Betreff der Centraspolizei noch auf folgende Bablen aufmertfam machen. Es betragen die:

Durchschnitt Büdget Rechnung pro 1865-69. pro 1869. pro 1870. Fr. Rp. Fr. 13,458 42 Bureaukoften -13,213 12,700 13,707 12,997 95 12,000 Polizeiausgaben Wefangenschaftstoften in der Hauptstadt 17,562 17,743 93 15,000

Es ergibt sich schon aus biesen Bahlen, daß das Budget immer zu niedrig gehalten worden ift. Ich schließe, indem ich die hoffnung ausspreche, daß in Zukunft solche Nachkredite nicht mehr notbig fein werden, da das Budget pro 1871 auf die angeführten Berhaltniffe billige Rucficht genommen hat. Für dieses Jahr aber ift der verlangte Nachkredit noch noth= nothwendig, weghalb ich denfelben bestens empfehle.

Bobenheimer, Direktor des Junern. Ich mochte auch noch einige Minuten die Geduld des Großen Rathes in Anspruch nehmen, um einige Bemerkungen in Betreff Des Rachtredites fur Gefundheitspolizei anzubringen. Die Aus= gaben für dieselbe beliefen sich bis jest auf Bon dieser Summe fallen circa Fr. 10,000 auf Fr. 13,152 die gegen die Maul= und Klauenseuche getrof= fenen Maßregeln und ungefähr Fr. 3000 mur= ben für ordentliche fanitatspolizeiliche Zwecke (Brufung der Medizinalpersonen, Untersuchung verschiedener Projette und des Medizinaltarifs, 2c. 2c.) verwendet. Die ordentlichen fanitats= polizeilichen Ausgaben, wie fie jedes Jahr wieder= fehren, find für den Reft diefes Jahres auf girka und die noch nothwendigen Ausgaben für die Maul= und Klauenseuche auf

zu veranschlagen. Es ergibt sich somit im Ban= zen eine Ausgabe von Fr. 15,752 Bieht man hievon den Budgetfredit von 4,000

000

2,000

ab, so ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 11,752 oder rund Fr. 12,000, zu deren Deckung nun ein Nachfredit verlangt wird. Die Direktion des Innern muß leider mit der Staatswirthschaftskommission sagen, das die gegen die Berbreitung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Maß-regeln und die daherigen außerordentlichen Ausgaben nicht den gewünschten Erfolg hatten. Die Schuld liegt aber nicht an den Behorden, fondern mehr an der gegenwartigen Gin= richtung. Die vorbin gemachten Rugen in Betreff ber Bieh= inspektoren find vollständig begründet; benn allerdings kommt es vor, daß mit den Gesundheitsscheinen formlich handel getrieben wird. Statt diese in der betreffenden Ortschaft auszustellen, begibt sich der Biehinspektor einfach auf den Markt und stellt die Gesundheitsscheine daselbst aus, ja oft werden solche nur dann ausgefertigt, wenn das betreffende Studk Bieh wirklich verkauft wird. Diese Uebelstände hoffen wir nun beseitigen zu können. An Plat des Konkordats, das allerdings viele guten, baneben aber auch viele ungenugenden Bestimmungen enthält, wird in nächster Zeit ein Bundesgeset treten, und nach deffen Erlaß werden wir auch die Revision unseres Reglementes über die Bergfahrt und Rindviehpolizei vornehmen können. Es werden dann gewiffe Borschriften

für die Ausstellung ber Gefundheitsscheine aufgestellt und die Biehinspektoren z. B. angehalten werden, diefelben in eine Kontrole einzutragen, sie mit laufenden Nummern zu verssehen u. s. w. Es ist aber noch ein weiterer Punkt zu nennen, der vielfach die Bemühungen der Behörden lähmte, nämlich die vielen Freisprechungen Solcher, die den fanitats= polizeilichen Anordnungen zuwidergehandelt hatten. waren ftets bestrebt, Fehlbare, wo wir folche entbeden konnsten, anzuzeigen, allein in fehr vielen Fallen wurden fie vom Richter freigesprochen. Erft vorgestern erhielt ich ein Urtheil zu Gesichte, durch welches ein Biebhandler, der Bieh aus einer von der Scuche heimgesuchten Gegend geholt, damit gehandelt und die Rrantheit verheimlicht, also in mancher Beziehung das Konkordat und die regierungsräthliche Verordnung übertreten hatte, vom Richter freigesprochen worden war. Infolge deffen wurde ber Begirksprofurator angewiesen, alle feit einiger Beit in dem betreffenden Amtsbezirt beurtheil= ten berartigen Geschäfte einer genauen Revision zu unterwer-fen. Solche Thatsachen lähmen natürlich die Direktion oft in ihren Bemühungen. Daß übrigens die Direktion nicht unthatig war, bafur wird wohl ber Umftand fprechen, baß Die laufende Rummer ihrer Sanitatskontrole in Diefem Jahre bereits auf 7000 gestiegen ist. Gin fernerer Umstand, ber bazu beigetragen hat, baß bie erwähnten außerordentlichen Ausgaben leider nicht ben gewünschten Erfolg hatten, liegt darin, daß die Seuche im Oberland und Jura bis gegen den Winter hin noch nicht überwunden war und daher, als auf ben Alpen Schnee fiel und bas Bieh bafelbft megen Futter= mangels unmöglich langer bleiben konnte, trot aller Borfichts= maßregeln in die untern Gegenden des Kantons verschleppt wurde. Ich will mich auf Diefe Bemerkungen, die ich machen zu follen glaubte, beschränken und empfehle den Nachfredit fur Befundheitspolizei zur Bewilligung.

Egger, Beftor. Aus bem Bortrage, ben wir foeben angehört haben, ift zu schließen, daß man sich in Betreff der Maul= und Klauenseuche auf einen etwas andern Boden ftellen follte als bisher. Ich glaube, der hiefür verlangte Kredit sei von allen gerade am wenigsten gerechtfertigt, indem die getroffenen Borkehren eben nicht genügten, um dem Uebei entgegenzutreten. Die gegen die Berbreitung der Maul= und Klauenseuche bestehenden Borschriften, z. B. betreffend das Absperren ganzer Gegenden, taugen nichts. In diesem Jahre tonnte man die Erfahrung machen, daß die getroffenen Bor= kehren nicht genügten. Die untern Landestheile waren ganz seuchefrei, murden aber bei ber Gröffnung ber Martte im Oberlande mit frankem Bieh überschwemmt. Die Leute im Oberlande hatten so ehrlich sein sollen, ihr krankes Bieh nicht zu Markte zu bringen, allein es suchte eben Jeder zu machen, was er konnte. Es gibt nach meiner Ansicht nur ein Mittel, dem Uebel zu steuern, nämlich der Stallbann, der nach dem Ausbruch der Seuche angeordnet werden follte. Sodann follten die Fehlbaren gehörig bestraft werden, und wenn der Richter dieß nicht thut, so follte man ihn strafen. Daneben sollte aber alles Andere, auch die Märkte gänzlich freigegeben werden. Auf diese Weise und dadurch, daß man an den Biedersinn der Bürger appelliren würde, die jeden Ausbruch der Seuche sofort anzuzeigen hätten, könnte gewiß die Verbreitung derselben gehindert werden. Ich schließe mit dem Antrage, die Regierung sei einzuladen, die sanitätspolizeilichen Vorschriften betreffend die Maul- und Klauenseuche beförderlichst in dem angegebenen Sinne einer Revision zu unterwerken unterwerfen.

Berr Brafibent. Der Antrag bes Berrn Egger ift nach bem Reglemente nicht zulässig, da es sich gegenwärtig einfach um ein Nachkreditbegehren handelt. Er kann seinen Antrag nur in Form eines Anzuges stellen. Die verlangten Nachfredite im Betrage von Fr. 41,650 werden vom Großen Rathe bewilligt.

Schluß ber Sigung um 21/4 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Vierte Sigung.

Donnerstag, den 24. November 1870. Bormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Bige-Prafidenten Brunner.

Nach dem Namens aufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bohenenblust, Chevrolet, Hänni, Henzelin, Herzog, Hofer, Friederich; Indermühle, Kohler, Kummer, Migy, Ott, Ritschard, Rossel, Nöthlisberger, Stämpsli, Johann; Wüthrich, Joh.; ohne Entschuldigung: die Herren Blösch, Born, Bösiger, Burger, Pet.; Buri, Fried.; Buri, Nist.; Dähler, Qucommun, Feune, Fleury, Jos.; Folletete, Greppin, v. Grünigen, Gygax, Gottfr.; Heß, Hurni, Kaiser, Fried.; v. Känel in Wimmis, Karrer, Keller, König, Samuel; Lehmann, Adolf; Macker, Wesserli, Michel, Christ.; Mischler, Macle, Keber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Renfer in Lengnau, Nihs, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Rud.; Schmid, Samuel; Schori, Bendicht; Schrämli, Schwab, Johann; Sigri, Sommer, Samuel; Ihönen, Vogel, v. Werdt, Widmer, Beller, Zumkehr, Zumwald.

Das Protokoll ber letten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Bortrage der Forst- und Domanendirektion.

1) Rantonnementsvertrag mit herrn von Sinner von Landshut.

Herr Regierungspräsibent Weber, Direktor ber Domanen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um den Loskauf einer Servitut auf einen Staatswald, und zwar einer der wenigen, welche einzelne Berechtigte auf größere Staatswaldungen besitzen. Herr v. Sinner von Landshut besitzt nämlich ein jährliches Holznuhungsrecht von 25 Klastern auf den Staatswald Altisberg in der Gemeinde Bätterkinden. Die Forstdirektion war schon längst bestrebt, dieses Kutzungsrecht loszukausen, und zwar suchte sie, den Loskauf durch eine Geldentschädigung zu bewirken. Herr v. Sinner wollte aber dazu nicht einwilligen, und es blieb kein anderer Weg offen, als der des Abschlusses eines Kantonnements, durch welches Herrn von Sinner ein entsprechendes Stück Wald überlassen worden wäre. Es lag jedoch nicht im Interesse des Staates, von dem betreffenden 196 Jucharten haltenden Wald ein Stück abzusondern, und man kam daher schließlich auf den Gedanken, den Pfrundswald von Ukenstor als Aequivalent für das Holzungungsrecht anzubieten. Nach vorgenommenen Berechnungen und der stattgefundenen Schahung des Waldes hat sich ergeben, daß dermal der Ertrag desselben bloß ca. 15 Klaster beträgt; später kann der Ertrag etwas gesteigert werden, aber nur indem man den Wald während 20—25 Jahren schont. Ich glaube daher, der vorliegende Vertrag liege im Interesse des Staates. Wäre die Wöglichkeit vorhanden gewesen, den Loskauf mittelst einer Geldentschädigung zu erzielen, so würde man versucht haben, den Pfrundwald an eine Steigerung zu bringen und dann mit dem Erlös Herrn v. Sinner zu entschädigen. Dieser Ausweg war aber, wie gesagt, nicht möglich.

Kernen, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empsiehlt den Vertrag einstimmig zur Genehmisgung, da sie sindet, derselbe liege im Interesse des Staates. Es wäre zwar allerdings rationeller gewesen, den Pfrundwald von Upenstorf an eine Steigerung zu bringen und Hern von Sinner in Geld zu entschädigen. Dies war aber nicht möglich, da Herr v. Sinner erklärte, er habe wohl Geld, aber nicht Wald genug. Es blieb, um die Servitut loszukausen, kein anderer Ausweg, als der Abschluß eines Tauschvertrages, wie er Ihnen nun vorgelegt wird.

Rehrli, in Ugenstorf. Ich stelle ben Antrag, es sei bem Kantonnement die Genehmigung nicht zu ertheilen und die Forstdirektion anzuweisen, den betreffenden Wald, der gut gelegen ist, an eine öffentliche Steigerung zu bringen, wo er gewiß mehr gelten wird, als nöthig ist, um den Losstauf von herrn v. Sinner zu bewirken.

Abstimmung.

Für Genehmigung bes Bertrages " Berwerfung beffelben

68 Stimmen 55 "

2) Berfauf des Schlofigutes clos et verger de la Châteilerie in Courtelary.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Staat besitzt ein zu der Schloßdomaine in Courtelary gehösenedes Grundstück, genannt clos et verger de la Châtellerie, welches 7 Jucharten und 19,900 []' halt und bessen Grundsteuerschatzung Fr. 10,097 beträgt. Seit vielen Jahren ist

bieses Grundstück der Armenanstalt von Courtelary verpachtet gegen einen jährlichen Zins von Fr. 600. Auf diesem Grundstück lastet aber ein ziemlich bedeutender Schwellenunterhalt an der Scheuß, welcher in einzelnen Jahren anf Fr. 100 bis 200 zu stehen kommt. Die Verwaltung der Armenanstalt Courtelary hat s. 2. bei einer Steigerung ein Angebot von circa Fr. 13,000 auf dieses Grundstück gemacht, man wollte es ihr jedoch damals nicht abtreten. Seither ist sie neuerdings mit dem Begehren eingelangt, man möchte ihr das Grundstück verkausen, und man antwortete ihr, man werde beim Großen Rathe die Hingabe desselben beantragen, wenn sie sich entschließen könne, einen Kauspreis von Fr. 16,000 zu zahlen. Sie erklärte sich dazu bereit. Das Grundstück ist für die Armenanstalt von großem Nußen, da sie ihre Wirthschaft durch Erwerbung desselben bedeutend vergrößern und verbesser kann. Der Regierungsrath empsiehlt den abgeschlossen Kauspertrag, der sowohl im Interesse des Staates als in demjenigen der Armenanstalt liegt, zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission empsiehlt auch biesen Bertrag zur Genehmigung. Sie hat zwar gefunden, es ware besser gewesen, das Grundsstüd an eine Steigerung zu bringen. Da sich aber die Armenanstalt zur Aufgabe gemacht hat, arme Kinder zu erziehen, da sie ferner seit mehrern Jahren Bächterin des Grundstückes ist und endlich eine Kaufsumme bietet, von der man glaubt, daß auch an einer Steigerung kein höheres Angebot zu erzielen ware, so empsiehlt die Kommission die Genehmigung des Bertrages.

Der Vertrag wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

3) Ankauf ber Boftremise auf ber innern Schugenmatte in Bern.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Große Rath hat s. 3. beschlossen, es sei die Bundesgasse in der Richtung der kleinen Schanze zu verlängern. In Folge dessen ist die Berlegung der Turneinrichtungen im Graben der kleinen Schanze nothwendig, woselbst die Kantonsschule und andere Lehranstalten der Stadt Bern bisher ihre Turnsübungen während des Sommers abgehalten haben. Im Winter wurde der Turnunterricht in der Kavalleriekaserne ertheilt, dies wird aber in Zukunft nicht immer geschehen, und sedenfalls wird das Sommerturnen nie in der Kavalleriekaserne vorgenommen werden können. Es wurde daher die Frage, wo der Turnunterricht in Zukunst ertheilt werden solle, nach allen Richtungen untersucht. Die Erziehungsdirektion schlug so. 3. die Berlegung der Turneinrichtungen ins Kornhaus vor; die daherige Untersuchung hat aber nachgewiesen, daß eine solche Berlegung nicht zwecknäßig wäre. Die Kosten der Einrichtung im Kornhaus vor; die daherige Untersuchung hat enweigtens Fr. 55–60,000 betragen, da man, um die nöthige Höchen Er Sosten der Einrichtung im Kornhaus ben missen. Zusden hätte man dann keinen hinreichenden Platz für das Turnen im Freien zur Berfügung gehabt. Auf der innern Schüstem atte, im gleichen Kiveau wie die übrige Stadt, besitzt der Staat einen Platz, der circa 2 Jucharten hält. Die Restierung ist zwar nicht der Ansicht, den Turnplatz besinitiv dorthin zu verlegen; denn sie möchte der Frage nicht vorzerien, wo das neue Kantonsschulgebäude erstellt werden soll. Der Große Rath wird sich aber aus dem vorgelegten Büdget und Finanzplane überzeugt haben, daß die Regierung sich

entschlossen hat, in der nächsten Berwaltungsperiode den Reubau des Kantonsschulgebäudes nicht vorzuschlagen, indem auf dem Kapitel "Hochdau-Reubauten" noch dringendere Bedürfnisse zu befriedigen sind. Gleichwohl mußte dafür gesorgt werden, daß der Turnunterricht ertheilt werden kann. Statt nun aber die Erstellung eines neuen Gebäudes zu beanfragen, sind wir für die Abtretung der auf der innern Schüßenmatte stehenden, den Gebrüdern Böhlen gehörenden Postremise mit diesen in Unterhandlung getreten. Dieses Gebäude bedeckt einen Flächenraum von ungefähr 1/8 Jucharte. Eine durch die Herren Turnlehrer Niggeler und Kantonsbaumeister Salvisder vorgenommene Untersuchung, der auch einige Mitglieder des Regierungsrathes beiwohnten, hat ergeben, daß die nöthigen Einrichtungen für das Turnen dort mit verhältnißmäßig geringen Kosten getrossen werden hort mit verhältnißmäßig geringen Kosten getrossen werden können. Die Grundsteuerschaßung der Postremise beträgt Kr. 7500, die Brandassetungsischaßung Fr. 8000, und der Kaufpreis ist aus Fr. 10,000 vereindart worden. Nach zuverläßigen Mittheilungen hat die Erstellung der Postremise circa Fr. 16,000 gesostet, und gegenwärtig würde sie vielleicht noch höher zu stehen kommen. Ich glaube daher, daß die Erwerbung dieses Gebäudes zum Preise von Fr. 10,000 im Insteresse des Staates liegt, namentlich da es dadurch den Behörden möglich gemacht wird, die Berlegung der Turneinsrichtungen mit verhältnißmäßig geringen Kosten durchzussühren.

Herr Berichterstatter ber Kommission. Die Kommission hat gefunden, der Kaufpreis von Fr. 10,000 sei etswas hoch, da der Grund und Boden, auf welchem die Posteremise steht, bereits dem Staate gehört. Da jedoch für die Turneinrichtungen in nächster Zeit gesorgt werden muß und dieses Gebäude sich dazu sehr gut eignet, so glaubte man, es sei zweckmäßiger, dasselbe anzukaufen, als einen provisorischen Reubau zu erstellen. Die Kommission empsiehlt daher einsstimmig die Genehmigung des Kausvertrages.

Der Kaufvertrag wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Staatsbüdget für das Jahr 1871.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes, beantragt die rubrikenweise Behandlung des Budgets.

Bucher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß vor Allem aus im Namen der Staatswirthschaftskommission mein Bedauern über die etwas verspätete Austheilung der heutigen Borlage aussprechen. Es
war beim besten Willen sehr schwierig, sich in der so knapp
zugemessenn Zeit in dem umfangreichen Material zurechtzusinden. Wenn die Staatswirthschaftskommission nicht durch
Delegirte des Regierungsrathes einläßliche Aufschlüsse erhalten
hätte, so wären wir beinahe nicht im Stande gewesen, die
Vorlage rechtzeitig durchzuberathen. Ich weiß zwar wohl,
daß einer rechtzeitigen Austheilung mancherlei Hindernisse entgegengestanden sind. Die Erneuerung der Staatsbehörden
im Juni, der Wechsel in der Finanzdirektion, die Krankheit
des Herrn Regierungsrath Kummer, die Kriegsereignisse und
endlich der Umfang des Materials rechtsertigen hinlänglich
die verspätete Austheilung, allein nichtsdestoweniger muß ich
im Namen der Staatswirthschaftskommission den dringenden
Wunsch aussprechen, daß in Zutunft das projektirte Staatsbüdget seweilen 14 Tage vor seiner Behandlung im Großen

Rathe ber Staatswirthschaftskommission zur Prüfung und Begutachtungzugestellt werde. Einezweite allgemeine Bemerkung, die ich vorausschiefen muß, betrifft die formelle Bedeutung der heutigen Berathung. Als Leitsaden bei derselben dient uns das Gesetz vom 4. Juli 1869 über Ausstührung des S 6, Ziff. 4 der Staatsverfassung, dessen S lautet: "Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Boranschlag für einen Beitraum von je vier Jahren. Dieser Boranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Kücksicht auf die durch Gesetz oder Petkilüsse eingegangenen Verwslichtungen und die Bedürfs ober Beschluffe eingegangenen Verpflichtungen und die Bedurf= niffe bes Staatshaushalts entworfen wird und auf bem Grund= fate beruht, daß das Gleichgewicht der Ginnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmählige Tilgung der Staatssichulden anzustreben ist. Er soll demnach umfassen: 1) einen summarischen Boranschlag der jährlichen Bedürf=

niffe bes Ctaatshaushaltes;

einen vollständigen Amortifationsplan ber Staatsschulben; einen summarischen Voranschlag der ordentlichen Jahres= einnahmen;

4) die Steueranlage.

Dieser Voranschlag foll bem Volke gur Annahme ober Berwerfung vorgelegt werden und ist jeweilen im ersten Jahre einer neuen Berwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Ueberdies sett jeder Beschluß des Großen Rathes, burch welchen der festgesetzte Boranschlag modifizirt wurde, zu seiner Gultigkeit eine Revision desselben voraus. Bis zur Genehmigung des revidirten Boranschlages durch das Bolk bleibt der letztangenommene in Kraft." Man sollte diese Bestimmung so auslegen, daß vor Allem aus das 4jährige Büdget entworfen und dem Bolk zur Annahme vorgelegt und erft nachher das 1jahrige Budget definitiv festgestellt werden follte. Bir befinden uns nun aber in einer Uebergangsperiode, und es mare aus den von mir bereits angeführten Grunden schwer ge= wefen, die Borlage bes 4jahrigen Budgets fo gu fordern, daß ber Große Rath im Fall gemefen mare, vor dem Schluffe bes Jahres zu ber Berathung bes 1jährigen Budgets zu ge-langen. Zu biesem Zwecke hatte bas 4jahrige Budget bereits im August oder September, die Annahme von Seite des Bolkes etwa im Oktober und dann im November oder Dezember die Erlassung des tjährigen Büdgets stattsinden sollen. Materiell ist das gegenwärtig eingeschlagene Berfahren zwar mit feinem Nachtheil verbunden; denn es hatte unter allen Umständen eine gründliche Berathung des 1jährigen Büdgets als Basis des 4jährigen stattsinden mussen. Immerhin hält die Staatswirthschaftskommission dafür, daß die gegenwärtige Berathung eine eventuelle sei, und zwar sowohl in dem Sinne, daß allfällige Beränderungen bei der Berathung des 4jährigen Büdgets selbstverständlich auf das 1jährige zurückwirken sollen, als in dem Sinne, daß das heute vom Großen Rathe festzusetzende Büdget pro 1871 erst dann als gültig zu betrachten sei, wenn das 4jährige Büdget vom Volke definitiv angenommen sein wird. Wenn der Große Rath in dieser Beziehung mit ber Staatswirthschaftskommission einverstanden ift, so wünsche ich, daß hievon im Prototoll Notig genommen

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. glaubte, es handle sich vorerst blos um die Frage der Art und Weise der Berathung, sonst hätte ich mich bereits vorhin über die vom Berrn Berichterstatter der Staatswirthschafts= kommission berührte Frage ausgesprochen. 3ch kann erklaren, daß die Regierung vollständig mit der Anschauungsweise der Staatswirthschaftskommission, soweit es die Bedeutung der heutigen Berathung betrifft, einverstanden ist. Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung hinsichtlich ber verspäteten Austheislung der Borlage. Das Geset von 1849 schreibt vor, daß die Budgetberathung jeweilen im Laufe des Monats Dezember stattfinden und das Budget den Mitgliedern des Großen Rathes 8 Tage vor der Berathung ausgetheilt werden folle.

Nun wurde, ba Anfangs Dezember bie Bundesversammlung zusammentritt, ber Große Rath schon früher einberufen, und es war daher der Regierung auch weniger Zeit zur Borbe-rathung des Büdgets vergönnt. Gleichwohl wurde die ge-setzliche Frist, soweit es die Austheilung des Büdgets an die Witglieder des Großen Rathes betrifft, eingehalten, dagegen konnte der Bestimmung des Großrathsreglements nicht ent-twacken werden welche parschreibt est sei das Rühdet 14. sprochen werden, welche vorschreibt, es sei das Budget 14 Tage vor bem Busammentritt bes Großen Rathes ben Mit= gliedern ber Staatswirthschaftskommission auszutheilen. Wie Sie aus dem Büdget selbst sehen, hat die Regierung die Berathung desselben am 31. Oktober abgeschlossen, so daß hinlänglich Zeit gewesen ware, um die 14tägige Frist einzuhalten. Die neue Form des Büdgets hatte aber auch zur Folge, daß der Druck beffelben langer bauerte, als andere Jahre. Dies ist der Hauptgrund, warum das Budget ben Mitgliedern der Staatswirthschaftstommission nicht fruher ausgetheilt werden fonnte.

Der Große Rath erklärt fich mit ber Anschauung ber Staatswirthschaftstommission einverstanden, die heutige Be-rathung des Budgets nur als eine eventuelle zu betrachten, und beschließt zugleich, dieselbe rubrikenweise vorzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. vor wir zu der rubrikenweisen Berathung des Budgets übergehen, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen. Gs waren sicher Biele von Ihnen etwas unangenehm überrascht, als sie bei der Durchgehung des Büdgets sahen, daß die Gesammtausgaben gegenüber dem Büdget pro 1870 sich nahezu um eine halbe Million erhöht haben. Diese Er= höhung ift wefentlich eine Folge von Beschluffen und Wefeten, welche s. B. der Große Rath erlassen hat. Eine wesentliche Ausgabenerhöhung fand dadurch statt, daß Laut Ihrem Beschlusse vom Jahr 1871 hinweg jährlich Fr. 200,000 für die Juragewässertorrektion auf das ordentliche Büdget ausgenommen werden sollen. Eine weitere Erhöhung wird vers anlaßt burch das neue Schulgesetz, und zwar beträgt dieselbe für das Jahr 1871 nahezu Fr. 90,000. Giue fernere Erböhung, die zwar nicht auf einem bestimmten, bereits gefaßten Beschluß beruht, besteht darin, daß die Regierung dem Gros
ßen Rathe für unvorhergesehene Ausgaben einen Kredit von Fr. 60,000 eingeräumt wissen möchte. Gine wesentliche Er-höhung ist auf dem Büdget der Baudirektion für Hochbau-Neubauten in Aussicht genommen. Die übrigen, kleinen Erhöhungen will ich hier übergehen und nur noch beifügen, daß das Ausgabenbüdget jedenfalls noch viel ungunftiger ausgefallen ware, wenn bie Regierung nicht gegenüber ben Ansprüchen der einzelnen Berwaltungen bedeutende Reduttionen hatte eintreten laffen. Gs mußte natürlich das Be-ftreben der vorberathenden Behörden sein, gegenüber der be-beutenden Erhöhung der Ausgaben auch die Einnahmen zu steinenen und Musgaben ber Ginnahmen und Ausgaben herbeizuführen. Sie werden denn auch aus dem Büdget entnommen haben, daß die Regierung eine Erhöhung der Einnahmen gegenüber dem Büdget pro 1870 von Fr. 539,012 voraussest. Hier erscheint als Hauptposten der Einnahmen-erhöhung die Summe von Fr. 200,000 als Mehrerlös der zu verkaufenden Domainen. Gestügt aber auf die in den letten Jahren gemachten Erfahrungen und namentlich auf das Ergebniß der letten Jahresrechnung, sowie auf die Ergebnisse, welche auch das gegenwärtige Jahr bereits geliefert hat, glaubt die Regierung auch auf andern Pesten eine Erhöhung gegenüber dem Büdget pro 1870 eintreten laffen zu können, so namentlich bei ber Staatsbahn, bei ben Kapitalien, ben indirekten und ben birekten Abgaben. Sie werden dann bei ber rubrifenweisen Berathung zu untersuchen haben, ob diefe Erhöhungen gerechtfertigt feien. Borläufig

glaube ich, dies annehmen zu durfen, und der Umstand, daß die Staatswirthschaftskommission, welche das Büdget sehr einläßlich geprüft hat, in Bezug auf alle Ansähe mit der Regierung einig geht, ist in meinen Augen eine Garantie, daß man auch bei der Büdgetirung der Einnahmen nicht zu hoch gegangen ist.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskom= miffion. Nachdem der Große Rath fich uun in Betreff bes Modus der heutigen Berathung ausgesprochen hat, erlaube ich mir, die Behörde auf den Unterschied der heutigen Bor- lage und der frühern Büdgetberathungen aufmerksam zu machen. Die Anlage bes Budgets in ben vergangenen Jahren war offenbar mehr formeller Natur und hatte teine weitern Schwierigkeiten für die Verwaltung zur Folge. Reichten die Büdgetansäße nicht hin, so behalf man sich mit Uebertragungen, die in der Kompetenz des Regierungsrathes lagen, mit Nachkrediten, mit Desiziten, mit Anleihen und endlich mit Abschreibungen. Wohin das führt, haben wir ziemlich klar vor Augen. Der Große Rath hat schon zu wiederholten Malen Abschreibungen vornehmen mussen, und zwar ohne daß schwere Heimsuchungen oder Landeskalamitäten eingetreten Die heutige Berathung bes Budgets ift aber gang anderer Natur. Nachfreditbewilligungen in dem Mage, wie sie in den letten Jahren stattgefunden haben, werden nicht mehr möglich sein. Die Staatswirthschaftskommission bezgreift daher wohl, daß es dem Regierungsrathe und seinen Direktionen daran gelegen war, eine möglichst vollständige und wohlüberdachte Darstellung der Staatsbedürfnisse dem Großen Rathe zu unterereiten. Die Staatswirthschaftskommission hat Kathe zu untervreiten. Die Staatswirtschaftstommission hat sich auch überzeugen müssen, daß der heutigen Vorlage ein bedeutendes Material zu Grunde liegt, daß Untersuchungen vorangegangen sind, die uns die Befriedigung gewähren, daß bei der Ausstellung des Büdgets mit Umsicht zu Werke gegangen worden ist. Sinzelne Ansähe erregten zwar bei den Kommissionsmitgliedern einige Bedenken; nachdem aber von Seite der Telegirten der Regierung einläßliche Ausschlässe über alle diese Ansähe ertheilt worden sind, nahm die Staatse mirthschaftskammission keinen Anstand wirthschaftskommission keinen Anstand, die Borlage gut zu heißen und heute dafür einzustehen. Was nun die Einnahmen im Allgemeinen betrifft, so liegen den daherigen Ansägen der Durchschnitt der Rechnungsergebnisse einiger Jahre rudwärts, das Rechnungsergebniß pro 1869 und endlich die Einnahmen des laufenden Jahres, soweit dieselben bis jetzt ermittelt wersen fonnten, zu Grunde. Jedenfalls kann dem Großen Rath bie Zusicherung gegeben werden, daß die Einnahmen durchsgehends tiefer gegriffen worden sind, als diejenigen das Jahres 1869. Ueber die einzelnen Ansahe der Einnahmen werde ich bei der rubrikweisen Berathung die nothigen Aufschluffe ich bei der rubrikweisen Berathung die nothigen Aufichunge ertheilen. Was die Ausgaben betrifft, so mussen wir die selben zur richtigen Würdigung der Bedürfnisse des Staates in 4 Kategorien eintheilen, nämlich in: 1) die Ausgaben zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche auf Berträgen, Gesetzen oder Berordnungen beruhen; 2) die Ausgaben für die Erhaltung des Staatsvermögens und zwar sowohl des zindstragenden als dessenigen Theiles, der zu öffentlichen Zwecken dient (Amtsgebäude, Straßen, Brücken 2.); eine Bernachlässigung im haushälterischen Unterhalt dieser Objekte kommt einer Berminderung des Vermögens gleich; 3) die Ausgaben einer Berminderung des Bermögens gleich; 3) die Ausgaben für Unterftühung gemeinnühiger Bestrebungen, namentlich im Bereich der Bolkswirthschaft und des Erziehungswesens; 4) bie Ausgaben für Berbefferungen und Reuerungen, um in Bezug auf unsere staatlichen Institutionen mit andern civilifirten Staaten Schritt halten zu konnen. In Betreff ber zwei letten Kategorien ber Ausgaben muffen die uns zu Gebote stehenden Gulfsmittel in Erwägung gezogen und namentlich wohl gepruft werden, in wie weit hiefur die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen werden darf. Diefes Bro-gramm findet im vorliegenden Budget so ziemlich seine Ber=

wirklichung. Wir finden barin als Mehrausgaben gegen- über bem biegjährigen Budget:

uber bem biegfahrigen Bubgei:		
für die Juragewäfferkorrektion		200,000
" das Erziehungswesen circa	"	100,000
" Hochbau-Neubauten	"	50,000
" Wafferbauten	"	10,000
" Amortisation der Gisenbahnanleihen	"	10,000
" unvorhergesehene Ausgaben (Rredit bes		
Großen Rathes)	"	60,000

im Ganzen eine Mehrausgabe gegenüber bem

Borjahre von Fr. 430,000 Bwar schließt das Büdget mit einer etwas größern Mehrausgabe, der Unterschied rührt aber daher, daß einerseits Ausgaben, die im frühern Büdget durch Gegenrechnungen ausgeglichen, also von den Einnahmen abgezogen worden sind, in der heutigen Vorlage in den betreffenden Ausgabenrusbriken erscheinen, und anderseits in den Kosten der Administration einzelne Erhöhungen stattgefunden haben, um die fortwährenden Nachtredite zu vermeiden, so daß zu hoffen ist, die Ansäte des Büdgets für die ordentliche Berwaltung werden nicht überschritten werden. Aus dem ganzen Büdget ergibt sich, daß bedeutende Leistungen in dasselbe ausgenommen worden sind, und zwar, wie ich hoffe, mit Beibehaltung der gegenwärtigen Steuerquote.

Es folgt die rubrikenweise Berathung des Budgets.

Ginnahmen,

I. Ertrag bes Staatsvermogens.

A. Liegenschaften.

Durchschnitt p. 1866-69.	Büdget p. 1870.				Büdget p. 1871.
Fr. 649,346 290,512	Fr. 608,000 244,000	1.	Forsten :	Roheinnahmen Ausgaben	Fr. 664,850 286,500
358,834	364,000			Nettoeinnahmen	378,350

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich glaube, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich nicht in alle Details eintrete, die man in Behandlung bringen könnte. Es versteht sich von selbst, daß die Finanzdirektion und die betreffenden Herren Direktoren bereit sind, über jeden einzelnen Punkt nähere Auskunst zu geben, sobald der Große Rath dies wünscht. Zur Förderung der Berathung wird es indessen zweckmäßiger sein, nicht von vornherein auf alle kleinen Modisstationen, welche das Büdget gegenüber demzienigen des gegenwärtigen Jahres erlitten hat, einzutreten. Was die vorliegende Aubrik betrifft, so sind die Nettoeinnahmen der Forsten auf Fr. 378,350, also etwas höher veranschlagt, als im Büdget pro 1870 und als der Durchschnitt der 4 Jahre 1866—69 ausweist. Diese Erhöhung ist aber gerechtertigt mit Kücssicht auf den Ertrag des vorigen Jahres, der laut Rechnung sich auf Fr. 387,825. 62 beläuft. Diese Einnahmenvermehrung hat ihren Grund hauptsächlich darin, daß in Folge der getroffenen Weganlagen, die man noch zu erweitern beabsichtigt, bereits jest und noch mehr in Zukunst günstigere Holzverkäuse abgeschlossen werden können.

herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Domainen und Forsten. Gestatten Sie mir, einige Aufschluffe betreffend das Budget der Forstdirektion zu ertheilen. Wie

Sie aus der Borlage erfeben, find mehrere Beranderungen gegenüber ben bisherigen Budgets getroffen worden. erfte bezieht fich auf die Anordnung des Budgets, indem feine Gegenrechnungen mehr stattfinden, wie dieß bisher der Fall war. Bisher wurden von den Ausgaben der allgemeinen Forstverwaltung die Ginnahmen, die hier unter Ziffer 9 und 10 figuriren (Steigerungsvorbehälte und Berspätungszinse) ab-gezogen. In Bukunft soll nun jeder Einnahmeposten in den 12 ersten Rubriken und jeder Ausgabeposten in den 12 fol-genden figuriren. Im Speziellen entnehmen Sie der Borlage, baß die Ausgaben etwas erhöht worden find und zwar nament-lich fur Waldweganlagen, Waldkulturen und Hutlohne. In Betreff der Baldwegbauten ift zu bemerten, daß fur fammt= liche Staatswaldungen ein eigentliches Waldwegnet entworfen worden ist, das man in einer Periode von 10 bis 12 Jahren auszuführen beabsichtigt. Alljährlich soll eine Strecke dieser Waldwege erstellt werden und zwar da, wo in den nächsten Jahren Holzschläge vorgenommen werden sollen. Die Waldsweganlagen haben sich so gut bewährt, daß in mehreren Fällen der erhöhte Ertrag des Holzes in kurzer Zeit die Kosten der Waldwege beckte. Wir haben uns überzeugt, daß die Waldswege deckte. Wir haben uns überzeugt, daß die Waldswege deckten un finanzieller Besiehung für den Krtrag der Farsken wegbauten in finanzieller Beziehung fur den Ertrag der Forften fo northeilhaft find, daß wir glauben, man mare im Grunde berechtigt, fie als eine Rapitalverwendung zu betrachten. Bir wollten indeffen nicht biefen Standpunkt einnehmen, dagegen hielten wir uns für vollständig berechtigt, zur Deckung dieser Mehrausgabe für Weganlagen einen Theil der sog. Wald=reserve zu verwenden. Bei der Aufstellung des Wirthschafts=planes für die Staatswaldungen hat man nämlich in den ebenen Wegenden bes Kantons eine Baldreferve von zirka 7% an= gelegt, die erst mit dem Jahr 1875, wo der Wirthschafts= plan einer Revision zu unterwerfen ist, wieder in Berechnung gezogen werden soll; bei den Waldungen in den Gebirgs= gegenden hat man noch einen höhern Prozentsat angenommen. Wir hielten nun dafür, es sei eine ganz richtige wirthschaft-liche Operation, zirka 2 % dieser Waldreserve zur raschern Ausführung der Waldwegbauten zu verwenden. Ich habe noch auf eine materielle Menderung bes Budgets aufmertfam gu machen, welche das Repartitionsverhältniß der Kosten der Forstverwaltung betrifft. Bisher wurden nämlich 60 %, für die Staatsforstverwaltung und 40 %, für die Forstpolizeiverwaltung berechnet. Die Geschäfte der Forstpolizeiverwaltung haben aber in so hohem Maße zugenommen, daß das richtige Berhältniß eher das umgekehrte ware. Es wird nun der Ber= einfachung megen bas Repartitionsverhaltniß von 50 zu 50% vorgeschlagen.

Die Anfäge werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Durchschnitt pr. 1866—69. Fr. 217,134 75,617	Bübget pr. 1870. Fr. 206,500 58,500	2. Domänen: Roheinnahmen Ausgaben	Bübget pr. 1871. Fr. 214,000 49,500
141,517	148,000	Nettoeinnahmen	164,500

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei ben Domanen sind die Einnahmen auf Fr. 214,000 veranschlagt. Es hat somit hier gegenüber bem Bübget pro 1870 (Fr. 206,500) eine Erhöhung stattgefunden, die aber mit Rücksicht auf den 4jährigen Durchschnitt, welcher Fr. 217,134 beträgt, vollstommen gerechtsertigt ist. Bei den Ausgaben hat eine wesentsliche Modisstation stattgefunden, indem man es für rationeller hielt, die Ausgaben für den Unterhalt und hauptreparationen

ber eigentlichen Amtsgebäube auf bas Bübget ber Baubirektion zu setzen und hier nur die Ausgaben für den Unterhalt der Domänengebäude aufzunehmen, welche auf Fr. 20,000 versanschlagt sind. In Folge bessen werden die Reineinnahmen nun auf Fr. 164,500 veranschlagt.

Der Große Rath genehmigt ohne Ginsprache die vorgesichlagenen Anfage.

Durchschnitt pr. 1866–69 Fr.	Büdget pr 1870. Fr.	3. Domänenliquidation : Ginnahmen :	Büdget pr. 1871. Fr.
		1) Mehrerlös von verkauf= ten nicht zinstragenden Domänen 2) Mehrerlös von verkauf=	200,000
		ten zinstragenden Do= manen	
		Netto-Einnahmen	200,000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Aufnahme diese Postens rechtsertigt sich durch frühere Beschlüsse, welche Sie in Bezug auf diesen Gegenstand gefaßt haben. Es tann sich daher nur fragen, ob der Ansat von Fr. 200,000 gerechtsertigt sei oder nicht. Es wurden im Schooße der Staatswirthschaftstommission in dieser Beziehung Zweisel geäußert, in Folge der einläßlichen Begründung dieses Ansatzes von Seite des Herrn Domänendirektors erklärte sich jedoch die Staatswirthschaftskommission mit der Regierung einsverstanden und empsiehlt den Ansatzur Annahme. Ich nehme an, der Herr Domänendirektor werde die Güte haben, auch Ihnen nähere Aufschlüsse zu ertheilen.

Her Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Wie der Hert Berichterstatter des Regierungkrathes bemerkte, hat dieser Ansat im Schooße der Staatswirthschaftskommission einiges Bedenken erregt. Zunächst hatte dieselbe zu untersuchen, ob überhaupt die Aufnahme dieses Postens in das Büdget formell zulässig sei oder nicht. Derselbe stützt sich auf einen Großrathsbeschluß vom 2. Dezember 1868, welcher lautet: "Der Regierungkrath ist eingeladen, die Beräußerung aller Domänen, welche nicht mehr zu Staatszwecken dienen, mit Beförderung einzuleiten. Bon dem Erlöß der veräußerten Domänen wird der Betrag der gegenwärtigen Kapitalschaßung der Domänen wird der Betrag der gegenwärtigen Kapitalschaßung der Domänenkasse von gewendert und der Mehrerlöß der laufenden Berwaltung zu den oben angegebenen Zwecken." In dieser Beziehung konnte sich also die Staatswirthschaftskommission beruhigen. Sie mußte sich nun aber fragen, ob die Aufnahme eines Ansates von Fr. 200,000 materiell gerechtsetzit sei. Dabei ist zu bemerken, daß dieser Ansat sür jedes Jahr der viersährigen Berwaltungsperiode in Aussicht genommen ist, so daß die Möglichkeit voraußgesch wird, in dieser Periode auf den Domänenverküsen einen Mehrerlöß von Fr. 800,000 gegenüber der Schahung zu erzielen. So wäre nicht klug, der Regierung oder dem Großen Rathe vorzuschreiben, daß Jahr für Jahr genau Fr. 200,000 als Mehrerlöß eingenommen werden sollen. Die Staatswirthschaftskommission hat deßhalb die Krage so gestellt, ob innerhalb der 4 Jahre ein Berkauf mit einem Erlöß von jährlich durchschnittlich Fr. 200,000 möglich sein werde. In Betreff des Berfahrens hat der Beschluß des Großen Rathes den Sinn, daß der ganze Erlöß einer Domäne, die nicht geschät ift, in die lausende Berwaltung sließe. Ist aber eine Domäne

in bas Staatsvermogen mit einer Schapung aufgenommen, fo fällt bloß ber Mehrerlos in die laufende Bermaltung, mahrend der Betrag der Kapitalschatung der Domainenkaffe zusließt. Findet ein Verkauf unter der Schatung statt, so muß konsequenterweise der Mindererlös der Domainenkasse aus der laufenden Berwaltung vergütet werden. - Es ergibt fich alfo baraus, daß der Bestand bes Staatsvermogens, soweit es die Domainen betrifft, durch die entsprechenden Kapital= jummen ersetzt werden foll. Es fragt sich nun, ob wirklich Die Möglichkeit vorhanden fei, in den 4 Jahren fo viele Do= mainen zu liquidiren und eine folche Einnahme zu erzielen. Nach den ausführlichen der Staatswirthschaftstommission ge= machten Mittheilungen und der von ihr vorgenommenen Unter= fuchung ergibt es fich, daß in der Stadt Bern 1,400,000 []' folche Parcellen vorhanden sind, nämlich auf der großen Schanze 1,200,000 []' und auf der Nordbastion der kleinen Schanze nach Abzug des Straßenterrains 95,000 []'; dazu kommen noch der Bogenschüßenplaß, die innere Schüßensmatte 2c. Man glaubt nun, daß vor Allem aus die Nordsbastion der kleinen Schanze als Bauplaß liquidirt werden konne. Wird diese Parcelle zu Fr. 6 per Quadratfuß berechnet, fo ergibt dieß schon eine Ginnahme von Fr. 570,000. wissen nun aber aus Erfahrung, daß das in der Nahe der Rleinen Schanze in den letten Jahren zu Baupläßen verswendete Terrain einen bedeutend höhern Preis als Fr. 6 erreicht hat. Der Gemeinderath von Bern spricht sich in einem Schreiben, welches ber Staatswirthschaftstommiffion vorgelegen ist, dahin aus, es sei dem Terrain in solcher Nahe jedenfalls ein Werth von Fr. 10—12 per []' zuzumeffen. Nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission wurde man also vor Allem aus auf die Beraußerung biefer Parcelle Bedacht nehmen. Wir haben aber noch andere werthvolle Terrains, die nach und nach liquidirt werden konnen, so namentlich das Uechtern= gut in Interlaten, die Bachimatte in Thun 2c. Nachdem der Grundsatz von Seite des Großen Rathes entschieden worden ift, ift nach ber Unficht ber Stuatswirthschaftstommission eine Einnahme im Betrage von Fr. 800,000 in den nachsten 4 Jahren ficher, und es find uns Mittheilungen gemacht worden, wonach bereits bezügliche Anerbieten vorliegen, welche mit Sicherheit annehmen laffen, daß die Liquidation dieser Terrains im angeführten Sinne durchführbar ift. Jedenfalls wird die Regierung über die Art und Weise des Progredirens bei biefer Liquidation dem Großen Rathe noch besondere Bor- lagen machen, so daß diese Behörde darüber vollständig aufgeflart werden wird. Aus ben angeführten Grunden empfiehlt Die Staatswirthschaftskommission ben Anfat von Fr. 200,000 in der festen Ueberzeugung, daß eine Ginnahme von Fr. 800,000 in den nächsten 4 Jahren erreicht werden wird. Der Große Rath darf naturlich nicht außer Acht laffen, daß folche Gin= nahmen nothwendig find, um das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und ben Ausgaben berzustellen. Wer mit Budget= arbeiten zu thun hat, wird feine Ginnahmen nehmen muffen, wo er fie eben findet; es fragt fich am Ende nur, ob fie gerechtfertigt feien ober nicht.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission hat bereits bemerkt, daß im Schooße derselben große Zweisel geäußert worden seien, ob ber Ansab von Fr. 200,000 als Gewinn von Domänenverstäusen sich rechtfertigen lasse. Dieser Zweisel wurde namentlich von mir ausgesprochen, aber auch von andern Mitgliedern. Ich muß nun zunächst die Erklärung abgeben, daß wenn das Büdget pro 1871 isolirt da stände und nicht nur eventuell, sondern definitiv angenommen werden müßte, ich unmöglich zu dem Ansabe stimmen könnte; denn die Annahme ist sehr zweiselhaft, daß wir im Jahr 1871 Fr. 200,000 an baarem Gelde von Domainenverkäusen einnehmen und der laufenden Berwaltung zur Berfügung stellen können. Ich habe mir

erlaubt, an den Herrn Domainendirektor die Anfrage zu richten, welches benn die Domainen feien, welche schon 1871 Diesen Ertrag abwerfen follen. Wenn man im folgenden Jahre einen folden Gewinn erzielen konne, fo fei es fast unverantwortlich, daß man diese Domainenverkaufe nicht ichon fruher gemacht habe, wo der Grund und Boden höher im Preise gestanden als gegenwärtig. Ich wurde dann belehrt, daß man hier namentlich im bernischen Staatsvermögen gar nicht geschätztes Bauterrain in der Stadt Bern und zwar zunächst auf der Nordbaftion ber fleinen Schange, und außerdem noch andere Domainen (namentlich das Uechterngut in Interlaken), die einen Gewinn von Fr. 40,000 abwerfen sollen, im Auge habe. Es liegt darin ein Beweis, daß man eigentlich zuerst bas 4jährige Büdget berathen follte; benn es ist höchst frag-lich, daß man im nächsten Jahre Fr. 200,000 realistren werde. Hinsichtlich der kleinen Schanze z. B. sind noch verschiedene Prozesse abzuwickeln, und es ist das ganze Terrain zu Bauplagen erst noch zu prapariren. Es wurde nun allerdings der Staatswirthschaftskommission die Möglichkeit dargestellt, in den nächsten 4 Jahren Fr. 800,000 auf den Domainen= vertäufen zu erzielen. Burbe es fich aber um bas nachfte Jahr allein handeln, so erkläre ich, daß ich nicht zu dem Anfate von Fr. 200,000 stimmen konnte. Gegenwärtig handelt es fich jedoch, wie bereits bemerkt, bloß um die eventuelle Unnahme bes Budgets, und es wird fich dann fragen, mas Sie beim 4jahrigen Budget beschließen werden. Der Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission bat Ihnen vorhin gefagt, man muffe die Ginnahmen nach den Ausgaben ftreden. Fruher berechnete man die Ausgaben nach den Ginnahmen; es ift bas eben ein verschiedenes Syftem. 3ch er= laube mir aber, darauf aufmerkfam zu machen, auf was Sie beim 4fahrigen Budget verzichten, obichon basselbe die bis-herigen Budgets bedeutend übersteigt. Wenn Sie auch die Fr. 800,000 in den 4 Jahren einnehmen werden, so werden Sie dieselben für die laufende Verwaltung verwenden, während man früher darauf rechnete, und zwar auch von Seite der Regierung, den Wehrerlös dieser Domainen für verschiedene Hochbauten (Hochschule, Kantonsschule, Zeughaus, Kantons-spital 2c.) verwenden zu können. Ich schließe, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission: wenn die Ausgaben sich so gestalten follen (mas übrigens durchaus nicht gesagt ift, da einzelne Ausgaben nach meiner Ansicht tiefer gehalten werden könunten), so mussen wir uns auch ent= sprechende Einnahmen eröffnen, und wenn auch für 1871 eine Einnahme von Fr. 200,000 als Mehrerlös von verkauften Domainen nicht wahrscheinlich ift, so ift doch die Möglichkeit vorhanden, in den 4 Jahren eine Summe von Fr. 800,000 einzunehmen. Ich glaubte, dieß hier aussprechen zu sollen, wie es auch in der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen worden ift, damit, wenn am Ende des Jahres 1871 biefe Einnahme nicht erzielt worden, man nicht der Staatswirth= schaftstommission vorwerfe, sie habe sich Illusionen hingegeben.

Herr Regierungsprafibent Beber, Domainenbireftor. Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes hat darauf verwiesen, daß ich noch einige Auskunft über die materielle Seite der Frage geben werde. Gestatten Sie mir jedoch zu-nächst einige Bemerkungen über die prinzipielle Seite derselsben. Prinzipiell gründet sich der vorliegende Büdgetansat auf die Beschlüsse des Großen Nathes vom 2. Dezember 1868, vom 29. November 1869 und vom 12. Januar 1870 bezüglich der Berwerthung des Terrains der kleinen Schanze. Formell habe ich zu bemerken, daß über die Verrechnungsweise des Erlöses dieses Terrains zwischen der Domainenstasse und der laufenden Verwaltung dem Großen Rathe noch eine besondere Vorlage gemacht werden wird, was wahrscheinlich bereits in der nächsten Session wird geschehen könenen. Was die materielle Seite der Frage betrifft, so scheidet

bie Rubrif "Domanenliquidation" fich aus in zwei Unterrubriten; Die eine betrifft ben Grlos aus den verkauften nicht ginstragenden Domanen, mit andern Borten aus ben Domanen, Die im Schatzungsetat Des Staates nicht enthalten find. Bier wurde der ganze Erlös nach Abzug der baberigen Unkoften in die laufende Berwaltung fallen. Bom Erlös der in die zweite Rubrik fallenden zinstragenden Domänen, die mit Kapitalschatzung im Etat siguriren, wurde dagegen der Betrag der Kapitalschatzung an die Domanenkasse in Form eines Titels übergeben und nur der Ueberschuß der laufenden Ber= waltung zufließen. Wie der Berr Berichterftatter der Staats= wirthschaftskommission bereits bemerkt hat, ist die einfache Konsequenz dieses Verfahrens die, baß, wenn der Erlos einer Domane die Rapitalichatung nicht erreicht, dann der Minder= erlös aus der laufenden Verwaltung in die Domänenkasse gelegt wird. Was den Erlös der Domänen, die in die zweite Kategorie fallen, betrifft, so kann derselbe natürlich nicht so genau bestimmt werden, wie derzenige der ersten Kategorie, da man nicht so sichere Anhaltspunkte hat. Je nache dem die Berhältniffe sich gestalten und Kauf und Lauf gehen, wird man mit der Beräußerung der Domänen rascher oder weniger rasch progrediren können. Wir haben aber eine Anzahl Domänen und Domanialobjekte, von benen ich die Ueberzeugung habe, daß, wenn zu ihrer Beräußerung der richtige Moment gewählt wird, der Erlös die Grundsteten gehören daß Uechterngut in Interlaken, wo bereits Borkehren getroffen sind, daß zu gelegener Zeit eine Parcelle nach der andern veräußert werden kann. Das ganze Terrain, welches ungefähr 85 Jucharten hält, ist nämlich in Parcellen von $1\frac{1}{2}-2$ Jucharten eingetheilt und in der Weise verpachtet, daß jede einzelne Parcelle aus dem Pachtnezus entslaffen werden kann, d. h. der Pachtvertrag enthält die Beschen ftimmung, wenn eine Barcelle zur Beräußerung gelange, fo fange auf einen zu bestimmenden Tag Rugen und Schaben für den Raufer an, bagegen werde vom nämlichen Tage an ber Bachtzins entsprechend vermindert. Es fann also eine fuccesssie Lengtewend vermitwert. Ge fann also eine successsie Veräußerung, je nachdem sich Liebhaber sinden, vorgenommen werden. Die erste Kategorie betrifft Bauterrain in
der Umgegend der Stadt Bern und zwar in erster Linie die Nordbastion der kleinen Schanze und den Bogenschüßenplag. Im Weitern gehören dem Staate in der Nahe der Stadt die große Schanze, der Martinshubel und die innere Schupenmatte. Die Nordbaftion der fleinen Schanze enthält nach Abzug des nothwendigen Terrains für die verlängerte Bundes= und die Quergaffe 95,000 74,000 der Bogenschützenplat bie große Schanze ohne Abzug des Stra-1,222,800 Benterrains der Martinshubel 81,600

Dieses ergibt im Ganzen einen Flächens raum von 1,609,400 []' und zwar ist hierin die Südbastion der kleinen Schanze nicht inbegriffen. Man kann nun über den Werth dieser Terrains sehr verschiedener Ansicht sein. Jedenfalls würde bei einer sofortigen Veräußerung sämmtlicher Terrains der Erlös per []' bedeutend niedriger ausfallen, als wenn man successive zu Werke geht. So viel aber ist in meinen Augen vollkommen sicher, daß die Terrains der Nordbastion und diesenigen gegen die Villette einen bedeutenden Preis gelten und daß es möglich sein wird, jährlich eine Sinnahme von Fr. 200,000 zu Handen der lausenden Verwaltung zu realisiren. Hinsichtlich der in dieser Angelegenheit zu treffenden weitern Schritte habe ich bereits darauf hingewiesen, daß darüber dem Großen Nathe noch spezielle Vorlagen werden gemacht werden. Die Ansicht der Domänendirektton geht durchaus nicht dahin, daß man, ohne die betreffenden Verhältnisse je-

136,000

und die innere Schützenmatte

weilen genau zu prüfen, absolut suchen muffe, im Jahre 1871 einen Erlös von Fr. 200,000 in baarem Gelde zu erzielen, aber die Ueberzeugung habe ich, daß während der 4jährigen Verwaltungspertode eine Summe von Fr. 800,000 wird reaslistet werden können.

v. Sinner, Eduard. Ich begreife fehr wohl, daß die Regierung bestrebt war, im vorliegenden Budget die Gin-nahmen und Ausgaben möglichst ins Gleichgewicht zu feten. Es ift daher auch fehr natürlich, daß, da die meisten Aussgabeposten auf Gesetzen, Dekreten, Beschlüffen 2c. beruhen, nicht viel anderes übrig blieb, wenn man unter Beibehaltung der bisherigen Stenerquote das Gleichgewicht zwischen den Sinnahmen und Ausgaben herstellen wollte, als die erstern bei allen Posten möglichst hoch anzusetzen. Ich finde zwar, man sei bei der Erhöhung der Ginnahmen etwas weit gegangen, und ich bedaure, daß man bei der Büdgetirung der Einnahmen nicht mehr nach unferm alten Grundfake verfahren fonnte, bloß ein Minimum anzuschen, das unter allen Um= ftanden werde erreicht werden. Bei diesem Grundsate ging man eben von der Ansicht aus, bei allen Budgets kommen Ausgaben vor, die man nicht voraussehen konne, wo es bann schr angenehm sei, wenn auch die Einnahmen die büdgetirten Ansätze übersteigen. Wenn Sie unsere Büdgets und Rechenungen der letzten 10 Jahre durchgeben, so werden Sie sich überzeugen, daß unfere Ausgabenüberschniffe zum großen Theile, wenn auch leider nicht in dem gewünschten Mage, durch Gin= nahmenüberschüffe gedeckt werden konnten. Diese hoffnung können wir beim neuen Budget nur noch in geringem Maße haben, indem darin die Berhaltniffe bereits im hochften Grade berucksichtigt find, welche auf eine Bermehrung ber Ginnah= men schließen lassen, und es wird sich dann im nächsten Jahre zeigen, daß wir nicht mehr viel Neues zu erwarten haben. Run wird aber hier ein ganz neuer Poften von Fr. 200,000 als Mehrerlös verkaufter Domänen beantragt. Ich frage, ist es wirklich möglich, im Jahre 1871, denn für dieses Jahr berathen wir heute das Büdget, eine solche Einnahme aus der Domänenlignidation zu erzielen? Der Herr Vors redner hat ja am Schlusse seines Botums selbst darauf hinsgedeutet, daß er nicht behaupten wolle, wir werden diese Summe gerade im Jahr 1871 einnehmen, allein die Sache werde sich compensiren. Dieß zeigt uns, daß es nicht wohl möglich ist, im Büdget pro 1871 eine solche Einnahme aufzunehmen. Ich halte dafür, es wäre, wenn man überhaupt glaubt, in den 4 Jahren eine Einnahme von Fr. 800,000 erzielen zu können, rationeller gewesen, diese Summe auf die 4 Jahre anders zu vertheilen. Das heute vorliegende Büdget bildet gewissermaßen die Grundlage für diesenigen der spätern Jahre. Wir sehen aus den Vorlagen der Regierung, daß biefe nur wenige Berauderungen fur bie folgen= Jahre vorsieht. Wir muffen daher bei der Berathung dieses Büdgets sehr vorsichtig zu Werke gehen. Haben Sie sich nun aus dem Votum des Herrn Domanendirektors überzeugen konnen, daß eine fo bedeutende Ginnahme möglich sein werde? Ich glaube, man escomptire da die Zukunft in sehr bedeutendem Maße. So viel mir bekannt, sind die Berhältnisse noch nicht so weit gediehen, daß sich schon in fo naber Beit eine folche Ginnahme erzielen lagt. Die Frage ber kleinen Schanze ist jetzt erledigt, und ich will nicht darauf zurückkommen. Ich will die Frage durchaus nicht berühren, ob der Große Rath gegenüber der Stadt Bern anders hätte vorgehen können. Ich will auch in Betreff des letzten Angebotes von Seite der städtischen Behörden, auf welches die Regierung antwortete, sie könne nicht darauf eingehen, obshänden und der Rurgerichaft gemochten Rarschläge sehr anershänden und der Rurgerichaft gemochten Rarschläge sehr aners hörden und der Burgerschaft gemachten Vorschläge fehr aner= tennenswerth seien, — nicht untersuchen, ob nicht bie Regie-rung ein befferes Geschäft gemacht hatte, wenn fie biese Borschläge angenommen und badurch bie enormen Expropriation8=

foften ber Stadt zugeschoben und 30 Jucharten auf bem Beundefeld für die Erstellung des Zeughauses erhalten hatte. will biefe Fragen burchaus nicht berühren. Wenn man nun aber bie Berhaltniffe kennt, so muß man sich fragen, ob es angesichts der ungeheuren Opfer, die der Staat übernehmen muß, bevor das Terrain verkauft werden soll, gerechtfertigt fei, jest von einer Ginnahme von Fr. 200,000 fur bas Jahr 1871 zu sprechen und zwar in einer Zeit, die gewiß ernst und nicht dazu angethan ift, daß Privaten oder Gesellschaften sich finden, um großartige Spekulationen zu übernehmen. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich fage, das Jahr 1871 febe nicht fehr rofig aus. Dieß ift einer ber hauptgrunde, warum ich unter keinen Umftanden zur Aufnahme einer Summe von Fr. 200,000 fur bas Jahr 1871 stimmen kann; benn ich halte dafür, in einem Büdget, das vor das Volk gebracht wird, soll man vor Allem aus suchen, wahr zu sein. Ich weiß nun gar wohl, daß dieß ungeheuer schwierig ist, und dieß ist denn auch der Grund, warum ich das 4jährige Büdget konsequent verworfen habe. Es ist nicht möglich, ein wahrbeitsgetreues Budget für 1 Jahr aufzustellen, wie viel weniger baher für 4 Jahre. Da wir aber nun einmal ein folches erlaffen wollen, so wollen wir bieß auch möglichst gewiffen= haft thun. Morgen werden wir das 4jahrige Budget zu be= rathen haben und wenn uns bann nachgewiesen werden fann, daß für die nächsten Jahre die Wahrscheinlichkeit des Erloses einer folden Gumme vorhanden ift, fo tonnen wir immerhin Diefen Unfat fur Die fpatern Jahre aufnehmen. Fur bas Jahr 1871 aber kann ich unmöglich zu einem Anfat von Fr. 200,000 filmmen, abgesehen von der Frage, ob wir überhanpt berechtigt feien, eine fo große Summe aus ber Liqui= dation ber Domanen ganz einfach in die laufende Berwaltung fließen zu laffen. Ich habe auch in biefer Sinficht einige Zweifel. Der Herr Berichterstatter ber Kommission hat uns vorhin den Beschluß des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868 vorgelesen. Seither haben wir diese Angelegenheit noch= mals, nämlich am 29. November 1869 behandelt. Damals feste uns herr Finanzbirektor Rummer auseinander, daß ber Große Rath am 2. Dezember 1868 einen Beschluß gefaßt habe, der mit bem Gefet von 1849 nicht gang im Ginklange ftehe. Er fagte bamals in feinem fchriftlichen Berichte . "Bielmehr wird, namentlich mit Rudficht auf den Beschluß 6, zweites Alinea, vom 2. Dez. 1868, barauf aufmerkfam gemacht, daß nach § 18 des Gefetes vom 8. August 1849 fein Theil des Erloses von Domanen in die laufende Berwaltung übergehen kann, ohne einen Beschluß des Großen Rathes nach § 27, III, b der Verfassung, und daß umgekehrt nach § 25 des citirten Gesehes Einnahmenüberschüsse zunächst der laufenden Berwaltung zur Berfügung stehen und nur durch Großrathsbeschluß zum zinstragenden Bermögen geschlagen werden können." Deßhalb beantragte der Herr Finanzdirektor, in Modififation bes Beschluffes vom 2. Dezember 1868: "Gs fei der Mehrerlös von vertauften zinstragenden Do-mainen zunächst fur die in Aussicht genommene und im Finanzplan aufzuführende Amortisation der Staatsbahnan-leihen zu verwenden." Die Regierung erklärte sich unter Borbehalt einiger Redaktionsveranderungen mit dem Antrage ber Finanzdirektion einverstanden. Wenn nun die Regierung die Argumentation der Finanzdirektion acceptirt und unter dem Namen "Redaktionsveranderung" das Wort "Gifenbahn= anleihen" weggelaffen hat, fo kann ich wenigstens den Be= schluß nicht dabin interpretiren, daß nun diese Summe für alles Mögliche gebraucht werden kann. Ich glaube vielmehr, daß der Gerr Finanzdirektor ganz richtig argumentirt habe, wenn er fagte, es sei gerechtfertigt, den Erlös aus solchen Domainen für gewisse Ausgaben zu verwenden und zwar fur diejenigen, die uns am meisten bruden und außerordent= licher Art find. Ich weiß nun gar wohl, daß der Herr Do= mainendirektor mir darauf antworten wird, es habe fich dabei nur um die ginstragenden, nicht aber um die nicht ginstra=

genden Domanen gehandelt. Ich gebe zu, daß man an-nehmen kann, der Beschluß nehme auf die letztern keine Rudficht; ich bin aber fehr im Unflaren barüber, wie bie Gumme von Fr. 200,000 auf den Erlös der nicht zinstragenden und benjenigen der zinstragenden Domanen vertheilt werden foll. Wenn mich etwas über diese Unklarheit troftet, so ist ce die Thatsache, dat auch die Regierung felbst über diese Bunkte etwas im Unklaren zu sein scheint. In einer der Staatswirthschaftskommission mitgetheilten Borlage hieß es, von den Fr. 200,000 fallen Fr. 160,000 auf die nicht zinstragenden und die übrigen Fr. 40,000 auf die zinstragenden Domanen. Eine spätere Vorlage dagegen nannte die Zahlen 180,000 und 20,000. Die Regierung weiß also selbst nicht recht, wie fie die Summe vertheilen foll. Wenn nun die Aufnahme diefer Summe beschloffen werden follte, fo mare es gewiß, wenn nicht absolut nöthig, so boch sehr zweckmäßig, eine entsprechende Summe für die Amortisation unserer Staatsbahn= anleihen ins Budget aufzunehmen. Dieses Rapitel ift gegen= wärtig noch nicht in Frage, und ich will daher nicht näher darauf eintreten, behalte mir aber vor, unter Umständen bei der Rubrik "Amortisation der Anleihen" auch einen höhern Unfat zu beantragen. Ich reaffumire babin: ich kann un= möglich zur Aufnahme eines Anfages von Fr. 200,000 für das Jahr 1871 stimmen. Gin folder Anfat macht fich zwar fehr hubsch und nett, aber ich habe die Neberzeugung, daß wir unter keinen Umftanden diesen Grlos erzielen werden. Ich beantrage daher eine Reduktion des Anfages auf Fr. 100,000. Wenn wir eine folche Ginnahme erzielen, fo konnen wir uns Blud munichen.

Lindt. Obgleich ich nicht fehr aufgelegt bin zum Sprechen, so glaube ich boch, es sei Pflicht eines Mitgliedes bes hiefigen Gemeinderathes, auf ein Faktum hinzuweisen, welches von einem Vorredner berührt worden ift. Es ift richtig, daß der Gemeinderath von Bern gewiffermaßen eine Schatung bes Terrains ber fleinen Schanze ausgesprochen hat, es verhalt fich aber bamit folgenbermaßen. Die Bemeinde Bern besitzt eine Brunnstube auf der Nordbastion der fleinen Schange. Es ift begreiflich, daß die Gemeinde Bern Diese Brunnftube, sei es auf bem gegenwärtigen, sei es auf einem andern Plate, zu behalten sucht; benn eine folche ift nothwendig. Die Gemeinde Bern mußte baber ihre Rechte geltend machen und durfte die Brunnftube nicht ginfach ohne Entschädigung von Seite des Staates entfernen laffen. Sie wies in einer Gingabe fchlagend nach, daß der Staat ent= weder die Brunnstube an einen andern, ebenso paffenden Ort verlegen, oder aber die Stadt entschädigen muffe. Dazu ift natürlich Terrain nothwendig und die Stadt wird baber genothigt fein, an irgend einem paffenben Orte foldes theuer zu kaufen. Denn es ist bekannt, daß die Stadt, wenn sie zu berartigen öffentlichen Zwecken Terrain kaufen muß, ge-wöhnlich großen Forderungen begegnet. Gerade auch der wöhnlich großen Forberungen begegnet. Gerade auch ber Staat geht in biefer Richtung mit der Stadt nicht am Be-Gerade auch Für das Bnudesrathhaus, das nicht bloß lindesten um. städtische, sondern auch in hohem Mage staatliche Zwecke hat, hat der Staat der Stadt das Terrain theilweise theuer ver= fauft. Wir fagten uns nun, wenn wir in ber Nabe ber Stadt bas fur bie Brunnftube nothige Terrain faufen muffen, fo muffen wir einen Preis annehmen, wie er in diefer Gegend bezahlt wird. Gang anders aber verhalt es fich, wenn fich Liebhaber melben, um Terrain zu kaufen; diese konnen ihre Angebote machen und, wenn man nicht darauf eintreten will, immer wieder zurücktreten, während die Stadt, wenn sie für einen öffentlichen Zweck einen Platz bedarf, denselben eben erwerben muß. Ich glaube nun auch, der Ansatz von Fr. 200,000 auf unserm Büdget sei nicht begründet. Nach meinem Dafürhalten ist die Angelegenheit bei Weiten nicht so weit vorgerückt, daß man schon zur Liquidation schreiten kann. Nach dem Beschluß des Großen Rathes foll die Regierung

bemselben noch Bericht und Anträge über die Berwerthung des Terrains der kleinen Schanze vorlegen. Dieß soll, wenn ich richtig berichtet bin, in einer der nächsten Situngen geschehen, so lange wir aber die daherige Borlage nicht kennen, können wir auch nicht wissen, wie die Sache sich abspinnen wird. Jedenfalls wird es noch bedeutende Auslagen für den Staat nach sich ziehen; der Staat hat die enormen Expropriationskosten für die Berlängerung der Bundesgasse zu tragen, die daherigen Arbeiten zu übernehmen, und es soll von Seite der Delegirteu der Regierung bereits zugestanden seine, daß der Staat die städtische Brunnstube zu entschädigen habe. Aber auch in anderer Beziehung herrscht noch Streitigkeit, wie weit die Rechtsansprüche der Gemeinde berücksigt werden können und sollen. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß noch bedeutende Kosten in Aussicht stehen, welche einen großen Theil des Erlöses, von dessen Jöhe man noch gar keine positive Kenntniß haben kann, absorbiren werden. Wenn man dann für die spätern Jahre sogar noch auf das Terrain der Großen Schanze hinweist, so wird gewiß Niemand mehr als die Stadtbewohner die Ueberbauung dieses öden Terrains (wie wir ein solches auch vor dem Aarbergerthor haben) begrüßen. Es wird aber noch lange gehen, dis das Terrain der Großen Schanze überbaut sein wird; denn namentlich gegenwärtig sind die Beiten für größere Terrainsacquisitionen nnd Spekulationen sehr ungünstig. Man mache sich daher nicht Jussionen in Betress des Erlöses aus den zu veräußernden Domänen. Ich trage darauf an, es sei der Ansab von Fr. 200,000 ganz zu streichen.

äußerten Staatsbomanen gegenüber der Rapitalschatzung in die laufende Berwaltung giehen durfe oder nicht, fo wurde diese Frage bereits in einer frühern Berhandlung entschieden. Ich glaube baber, ziemlich furz barüber weggeben zu konnen. Ich will nicht darauf hinweisen, wie andere Staaten versfahren, z. B. Italien und Frankreich, die den Erlös ihrer Domanialverkäufe Jahr für Jahr vollständig in die laufende Berwaltung fließen laffen und teinen Gegenwerth fur die Rapitalschatzung zurückbehalten. Ich will nur auf das Beispiel des Kantons Zurich hinweisen. Dieser Kanton hat von der Oreißigerperiode an Jahrzehnte lang alle seine Straßens bauten aus ber Domanenrechnung bezahlt; er hat auf der einen Seite Domanen verkauft und auf ber andern Seite mit bem Erlos Straßen gebaut. Der Kanton Burich hat also statt Domanen Straßen erhalten und ift gut und glucklich dabei gefahren. Ich fage also, ein folches Berfahren ift zuläffig und nationalokonomisch gerechtfertigt. Ueber die Andeutungen in Betreff des Bundesrathhauses und des in jungfter Beit vom Gemeinderath gemachten Angebotes will ich hinweggehen und nur bemerken, daß wir hier Bertreter bes Kantons und nicht Bertreter bes Gemeinderathes der Stadt Bern find! Defhalb sollen wir die Frage im Allgemeinen auffassen. Bas bas neufte Angebot bes Gemeinderathes von Bern für die kleine Schanze betrifft, so handelt es sich da einfach um eine Rechnungsfrage. Der Gemeinderath von Bern sagt, man solle ihm die kleine Schanze überlassen, er wolle dann die Bundesgaffe durchführen, die Expropriation übernehmen und dem Staat als Entschädigung für das übrige Terrain 30 Jucharten Land auf dem Beundefeld an der Baspiermühlestraße abtreten. Ueber den Werth der kleinen Schanze find schon oft Berechnungen gemacht worden, und es ergibt sich, daß, wenn man bei der Liquidation systematisch und klug vorgehen will, die nördliche Baftion bem Staate wenigstens eine Summe von Fr. 800,000-1,000,0000 netto eintragen wird. Wenn man nun auch ben Werth einer Juch. Land auf dem Beundefeld zu Fr. 3000 annimmt, fo ergibt

bieß für die 30 Jucharten einen Werth von Fr. 90,000; vom Standpunkt des Kantons ist daher die Annahme dieses Angebotes nicht gerechtsertigt. Mau sagte nun in Betress Ansabes von Fr. 200,000, es sei zweiselhaft, ob man eine solche Einnahme bei den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen zc. erzielen werde. Darauf bemerke ich, daß wir unser Büdget nicht auf Kriegsumstände, sondern auf den Wiederseintritt normaler Verhältnisse hin berechnen, und es ist sehr leicht möglich, daß mit dem Frühjahr wieder normale Verhältnisse eintreten. Geschieht dies, so ist, wenigstens nach den Umständen, wie ich sie kenne, gar kein Zweisel vorhanden, daß, wenn in diesem Winter der Durchbruch der Bundesgasse an die Hand genommen wird, schon im nächsten Jahre mehr als für Fr. 200,000 Terrain verkauft werden kann. Angenommen aber, der Krieg daure fort und der Staat könne im nächsten Jahre noch kein Terrain verkaufen, so werden allerdings die Fr. 200,000 nicht in die Kasse stellen das Terrain ist noch immer vorhanden, und was man im nächsten Jahre nicht machen kann man in den folgenden nachholen und man muß für den Dienst der laufenden Verwaltung sich die Franken 200,000 auf andere Weise verschaffen. Aehnliches kommt auch vor bei Holzverkäusen; wenigstens geschah es früher sehr oft, daß, wenn das Bauholz niedriger im Preise stand, man 100,000 Kubiksubs weniger schlug. Man hatte dann natürlich eine kleinere Einnahme, dassür blieb aber das Holz im Walde.

v. Buren. Ich muß gestehen, daß auch mir der An= fat von Fr. 200,000 aufgefallen ist, ba ich in Bezug auf bie Rechnungsweise mit vielen Ansichten, die soeben Herr Stämpfli verfochten hat, nicht einverstanden bin. Ich glaube, es sei nicht haushälterisch verfahren, wenn man solche Ginstünfte in dieser Beise in die laufende Berwaltung wirft. Man führt das Beispiel Italiens und Frankreichs an, ich halte aber diese Beispiele nicht für richtig. Ich hoffe, Bern werde zu seinem Kredit mehr Sorge tragen als Italien, und bis jest wenigstens hatten die Schulden des Kantons Bern einen größern Werth als diesenigen Italiens. Wenn man mit Frankreich exemplifizirt, so glaube ich, sei es an der Zeit, zu sagen, man wolle anders verfahren als die Franzosen. Was bas Beispiel Zurichs betrifft, so glaube ich, es wurde viel beffer barauf paffen, zu unterftugen, mas Berr v. Sinner sagte, bag man mit bem Ertrag ber Domanen bie Gifenbahn= schulden zurudbezahle, indem die Gifenbahnen in mancher Beziehung an die Stelle der Straßen getreten sind. Ich glaube, wir thun beffer, uns mit der Aufnahme der Fr. 200,000 nicht zu täuschen. Herr Stämpsti sagte am Schlusse seiner Rede, wenn man auch die Fr. 200,000 nicht erhalte, fei doch das Terrain noch da. Wenn man auf diese Weise rechnen wollte, so könnten wir den gleichen Posten Jahr für Jahr ins Budsget aufnehmen, während der Erlös nur einmal in die Kasse fließt. Wir wollen nicht auf Diese Beise verfahren, sondern uns fragen, ob wir wirklich Aussicht haben, im nächsten Jahre eine folche Einnahme zu erzielen. Gestatten Sie mir nun noch in Bezug auf ein anderes, vorhin zur Sprache gebrachtes Berhältniß ein Bort als Berichtigung. herr Stampfli hat angeführt, der Gemeinderath von Bern habe der Regierung 30 Jucharten an ber Margauerstraße fur bie fleine Schanze angeboten, und rechnet nun heraus, es fei dieß fein Wegen= werth fur die fleine Schanze. Die Sache verhalt fich aber nicht so. Der Gemeinderath von Bern hat gar kein Angebot gemacht, dagegen hat der Burgerrath noch 30 Jucharten in eine Wagschaale hineingeworfen, die bereitst einige Faktoren enthielt. Es handelt fich also nicht nur um die 30 Jucharten, sondern um ein früheres Angebot plus dieselben. Dies nur zur Berichtigung. Jedenfalls scheint es mir vorsichtiger und richtiger gehandelt, die Fr. 200,000 nicht ins Büdget aufzunehmen.

Berr Berichter ftatter ber Staatswirthschaftstommif= fion. Man hat dem Budget vorgeworfen, es fet, wie man fich im gewöhnlichen Leben ausdrückt, etwas hinaufgeschraubt worden, mahrend man in fruhern Sahren eher fleinere Un= fape aufgenommen habe, um bann am Schluß bes Jahres ein gunstigeres Resultat zu haben. Herr v. Ginner hat aber dabei übersehen, daß bei diefer Tendeng man auch in Betreff ber Ausgaben anders verfahren ift. Die Ausgaben murden in den Budgets fo normirt, daß man von vornherein die Neberzeugung hatte, sie werden überschritten werden; man gab fich aber babei ber hoffnung hin, die Mehrausgaben burch Wehreinnahmen beden zu konnen. Dieß ift aber nicht die richtige Art, ein Büdget abzufassen, sondern ein solches soll sich sowohl in den Einnahmen als in den Ausgaben mögslichst der Wahrheit und der Wirklichkeit nähern, also keine ju gunftigen Bahlen weder im Plus noch im Minus haben. Von diesem Standpunkt aus glaube ich, die im vorliegenden Büdget aufgenommenen Ausgabepoften verantworten zu tonnen. Ich habe bei der Prüfung des Büdgets nicht die vorhergehen= ben Büdgets befragt, weil diefelben nach meiner Anficht für das vorliegende Büdget nicht maßgebend fein können, sondern ich habe jeweilen die Jahresrechnungen in Berücksichtigung gezogen. Run werden Sie sich aber überzeugen muffen, daß Die meiften Unfage des vorliegenden Budgets unter benjenigen der Rechnung des Jahres 1869 stehen. Das Büdget ist daher, soweit es die Einnahmen betrifft, tiefer gehalten als die uns vorliegenden bestimmten Bahlen, und auf der andern Seite sind die Ausgaben so angesetzt, daß man es möglich zu machen fucht, die spatern Nachfredite zu vermeiden, wie denn auch bei den vorberathenden Behörden das Bestreben herrscht, sich innerhalb der Schranken des Büdgets zu halten. Was nun die formelle Frage betrifft, fo bekenne ich offen, daß auch ich in dieser Richtung Bedenken hatte. Hier kommt aber der Besichluß des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868 in Bestracht, welcher lautet: "5) Für die Verzinsung und Amortisfation der bestehenden Baus und Eisenbahnanleihen, für die Beiträge an die Juragewässerkorrektion und eventuell für die Berzinsung und Amortisation eines Anleihens für die Jurasbahnen wird vom Jahr 1870 hinweg ein jährlicher Kredit von Fr. 1,400,000 festgesetzt (Fr. 200,000 mehr als gegens wartig für Berginsung und Amortisation verwendet wird). 6) Der Regierungsrath ift eingeladen, die Beräußerung aller Domänen, welche nicht mehr zu Staatszwecken dienen, mit Beforderung einzuleiten. Bon bem Erlos ber veräußerten Domänen wird ber Betrag ber gegenwärtigen Kapitalschatung der Domanentaffe zugewendet und der Mehrerlos der laufenben Verwaltung zu ben oben angegebenen Zweden." Die Staatswirthschaftskommission hatte nun zu untersuchen, ob die Fr. 800,000, welche im Laufe der 4 Jahre realisirt werden follen, wirklich im Sinne ber Biff. 5 bes obigen Beschluffes, d. h. für die Berzinfung und Amortisation der Bau- und Eisenbahnanleihen 2c., verwendet werden oder nicht. Aus bem § 4 des uns vorgelegten Defretsentwurfes über ben Staatshaushalt des Kantons Bern in den nachsten 4 Jahren ergibt es sich, daß mahrend dieses Zeitraumes unsere Staatsschulden um Fr. 1,140,000 vermindert werden follen. glaube daher, es sei der soeben mitgetheilten Biff. 5 des Besichlusses vom 2. Dezember 1868 vollständig Genüge geleistet und nachgewiesen, daß die Fr. 800,000 wirklich fur den bort angegebenen Zweck verwendet werden. Die materielle Frage ob im Jahr 1871 wirklich ein Erlös von Fr. 200,000 erzielt werden könne, ist bereits hinlänglich auseinandergesett worden. Bestütt auf die der Staatswirthschaftstommission gemachten Borlagen glaube ich, man durfe mit ziemlicher Sicherheit an-nehmen, im Jahr 1871 für Fr. 200,000 von dem erwähnten Terrain veräußern zu können. Dem Antrage des Herrn v. Sinner könnte ich unter keinen Umftänden beipflichten. Ent= weder wird Etwas verkauft ober gar Nichts, und im erstern

Falle wird sich jedenfalls ein größerer Erlöß als Fr. 200,000 erzeigen. Sobald einige Parzellen von dem Komplez versäußert werden, wozu wirklich Angebote vorliegen, wird man gewiß die verhältnißmäßig kleine Summe von Fr. 200,000 einnehmen. Ich glaube wirklich, der Große Rath dürse den Anjah verantworten, weßhalb ich denselben nochmals zur Ansnahme empfehle.

v. Sinner, Eduard. herr Stämpfli wirft uns vor, wir treten hier als Bertreter der Stadt Bern auf. Ich habe von vornherein erklart, wir betrachten die Schanzenfrage als erledigt und dahingefallen, und jedenfalls wird auch bie Stadt Bern ein wefentliches Intereffe baran haben, daß ber Staat mit der Schanze eine gute Spekulation mache. Herr Stämpfli hat ferner bemerkt, wir sollen unser Büdget auf-stellen für Friedens- und nicht für Kriegszeiten. Ich bin gang einverftanden, allein wenn man vom Rriege fprach, fo geschah dieß nicht, um darauf hinzuweisen, daß wir im nach= sten Jahre wieder Krieg haben werden, sondern um auf die Thatfache hinzudeuten, daß unter einem Kriege von folcher Bedeutung wie der gegenwärtige alle Länder leiden. Gewiß spurt Jeder von uns, daß auch in unserm Kanton die Nachwehen des Arieges sich fühlbar machen und noch im nächsten Jahre fortdauern werden. Daß eine solche Thatsache bei dem Projette der Beräußerung von Terrain in der Stadt Bern in Betracht fallt, wird Berr Stampfli nicht in Abrede stellen können. Er bemerkt ferner, er habe die Ueberzeugung, daß man einen Erlos von Fr. 200,000 erzielen werde. ist dieß eine Frage, die man noch nicht näher erörtert hat. Nimmt denn herr Stämpsti an, wenn im nächsten Jahre für Fr. 200,000 Terrain verkauft werden kann, es werde diese Summe sofort in die Kantonskasse fließen ? Will man benn die Fr. 400,000 bis vielleicht 600,000, welche ber Staat fur Expropriationen und für ben Durchbruch ber fleinen Schange bereits bezahlt hat ober noch bezahlen muß, anderweitig beden und die Ergebniffe bes Berkaufes tels quels als Reingewinn betrachten? Ich fann nicht annehmen, daß die Regierung von diesem Standpunkte ausgehe. Es wurde mich ein solches Verfahren lebhaft erinnern an das Borgeben gewiffer Bankinstitute und Crédits mobiliers, die ihren Aftionären Gewinne von Geschäften in Rechnung bringen, die noch nicht erledigt find und vielleicht nie einen Gewinn abwerfen

Brunner, in Meiringen. Ich will weder ber Regierung noch der Staatswirthschaftskommission einen Borwurf machen, daß fie den Anfat, um den es fich hier handelt, ins Budget aufgenommen haben; denn ich begreife wohl, daß man zur Dedung ber Ausgaben nach Einnahmen suchen muß. Wir haben nun aber zu untersuchen, ob die aufges nommene Summe von Fr. 200,000 gerechtfertigt fei. Ueber die Berwendung berfelben will ich kein Wort verlieren; ich gebe zu, daß wir volles Recht haben, das nicht zinstragende Vermögen in die laufende Verwaltung zu ziehen. Indessen frage ich mich, ob wir wirklich mit Ueberzeugung zu dem Ansatze von Fr. 200,000 als Einnahme stimmen können. Herr Stämpfli sagte, es sei fein Zweifel, daß wir diesen Erlos erzielen werden, follte dieses aber nicht geschehen, so sei dann dafür das Schanzenterrain noch ba. Wenn Sie nun aber auch das Schanzenterrain haben, fo können Sie damit die laufenden Ausgaben nicht bestreiten, sondern dazu ift Geld nöthig. Angenommen aber auch, wir verkaufen Terrain fur Fr. 200,000, so haben wir dann das Geld dafür gleichwohl noch nicht in der Hand; denn ich zweisle, daß man vom Käufer Baarzahlung verlangen werde. Je strengere Zah-lungsgedinge aufgestellt werden, desto kleiner wird der Erlös fein. Ich habe die Ueberzeugung, daß wir auch im Falle des Verkaufs von Terrain die Fr. 200,000 nicht erhalten werben, sondern einen Titel dafür annehmeu müssen. Mit Titeln aber lassen sich die laufenden Ausgaben nicht bezahlen. Das Geset über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens schreibt vor (§ 12), daß bei der Veräußerung der Domänen die Abzahlung des Kaufpreises terminenweise auszubedingen sei in der Weise, daß der Käufer die ersten zwei Jahre je einen Fünftel und später dann höchstens einen Zehntel jährlich abzutragen verpslichtet sei. Glauben Sie, wenn diese Regel beobachtet wird, eine Einnahme von Fr. 200,000 erzielen zu können? Wenn auch die Mögslichseit des Verkaufs vorhanden ist, die ich nicht bestreite, obsichon die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht dazu angethan sind, so werden wir doch nur wenig baares Geld, sondern Titel erhalten. Uebrigens ist nach meinem Dafürhalten der Ansah von Fr. 200,000 zu hoch, und ich könnte mich daher höchstens dazu entschließen, zu dem Antrage des Herrn v. Sinner zu stimmen.

Lindt. Ich möchte den Vorwurf nicht auf mir sigen Lassen, ich sei nur ein Repräsentant der Stadt Bern und vertrete nicht die Interessen des Kantons. Einen solchen Vorwurf muß ich mir verbitten. Wenn ich in dieser städtischen Angelegenheit der kleinen Schanze das Wohl der Stadt im Auge hatte, so glaube ich, das Bohl der Stadt im Auge hatte, so glaube ich, das Bohl der Stadt habe auch ein allgemeines kantonales Interesse, und von diesem Standpunkte aus halte ich dafür, es sei Dassenige, was ich früher und auch jetzt beantragt habe, vollkommen gerechtsertigt. Wenn, wie es scheint, nächstens Anträge für die Demolirung der Nordbastion der kleinen Schanze dem Großen Nathe vorgelegt werden sollen, so ist doch zu erwarten, man werde in Bezug auf die Süddskiion den städtischen Interessen mehr Rechnung tragen. Es handelt sich dabei eigentlich um ein allgemeines Interesse, was jeder Kantonsbürger, der in die Stadt zieht, fühlen wird. Sine, gesunde Einrichtung der Stadt kommt dem ganzen Kanton zu gut. Die Stadt Bern hilft getreulich mit, wenn es sich darum handelt, auf dem Lande nübliche Einrichtungen, wie Entwässerungen, größere Bauten 2c. zu tressen. Es ist daher nichts als billig, daß der Stadt auch von Seite des Landes zu ihrer nothwendigen Entwicklung Hand geboten werde.

Heber die Berechtigung, den Erlöß auß dem Verkauf der fraglichen Terrains in die laufende Verwaltung zu verwensden, kann kein Zweisel obwalten; denn der § 5 des Geseges vrm 8. August 1849 sagt außdrücklich, daß Theile des Administrationsvermögens in die laufende Verwaltung verwendet werden können. Ich mache nun auch darauf aufmerksam, daß auf Seite 46 des in Ihren Händen besindlichen Büdgets der Nachweiß geleistet ist, daß für die Amortisation und Verzinsung der Staatsschulden, indegrissen den Beitrag an die Juragewässerdrecktion von Fr. 200,000, wirklich Fr. 1,400,000 berwendet wird, wie dieß der Beschuss daß Angebot des Schanzenkomite's betrifft, so ist es allerdings richtig, daß in dieser Beziehung eine Omission statzgefunden hat. Daß Angebot bestand wirklich nicht nur in den 30 Jucharten auf dem Beundefeld, sondern es wären dazu noch die Fr. 100,000 gekommen, welche der Staat, nach Abzug der von der Stadt übernommenen Leistungen, noch netto in Baar erhalten hätte. Nach den von Seite der Staatsbehörden gemachten Berechnungen bildet aber dieses Angebot noch kein gemägendes Aeguivalent für die kleine Schanze. Bezüglich der Liquidation des Terrains wird, wie bereits bemerkt, dem Großen Rathe noch ein Dekret vorgelegt werden, und zwar, wie ich hoffe, bereits in der nächsten Sigung. Auß diesem Dekret werden Sie entnehmen, daß die ganze Operation sich regelrecht abspinnen wird. Da man nun einmal die Schanzenfrage in die Diskussion gezogen hat, so erlaube ich mir auch noch eis

nige Bemerkungen darüber. Es sind in rechtlicher Beziehung 3 Punkte zu bereinigen. In Folge des in diesem Frühjahr erlassenen Dekrets ift nun die Expropriation eingeleitet worsden, und die öffenkliche Austage des Planes hat stattgesunden. Es sind gegen denselben 3 Einsprachen eingelangt. Die eine davon geht von der Wittwe Indermühle aus, und dieser Punkt ist nun so weit vorgerückt, daß die Experten ernannt sind, welche die gerichtliche Schahung vorzunehmen haben. Ein weiterer Streitgegenstand betrifft eine Brunnquelle eines Privatmannes; ich glaube aber, man werde sich darüber leicht verständigen können. Schließlich ist noch ein Abkommen mit der Gemeinde Bern zu treffen, und da wird in den nächsten Tagen die Regierung in der Lage sein, der Stadt Bern ein Anerbieten zu machen, von dem ich erwarte, es werde bei Anerbieten zu machen, von dem ich erwarte, es werde bei en städtischen Behörden Berücksichtigung sinden. Dieß ist die Sachlage, soweit es die vorbereitenden Schritte betrifft. Hinschlich der Beräußerung des Terrains kann ich nur erwähnen, daß sichon gegenwärtig bezügliche Offerten vorliegen. Ich glaube daher mit Sicherheit annehmen zu können, die Summe von Fr. 200,000 werde realisitrt werden können. Garantiren kann man dieß natürlich ebenso wenig wie irgend einen andern Ansat des Büdgets.

Le h mann = Ennier. Es muß sicher auffallen, wenn man im Einnahmenbüdget einen Ansat für die Domänen liquidation siguriren sieht; denn man könnte sagen, man wolle die Domänen verkausen und sodann den Erlöß verbrauchen. Es verhält sich wirklich so; wenn man aber die Sache näher untersucht, so wird man sich überzeugen, daß dieses Geld für verschiedene Gegenstände der öffentlichen Bohlfahrt bestimmt ist, z. B. für das Bauwesen, das Strassenwesen, Gewehranschaffungen 2c.; alle derartigen Ausgaben liegen aber im Interesse des Staates. Man muß daher sagen, es handle sich bier gewissermaßen um die Ersetzung der Domänen durch Straßen, öffentliche Gebäude, Betterlizgewehre 2c. und daß daher diese Ausgaben als Nationalvermögen verbleiben. Die Hauptfrage ist, ob man eine Sinnahme von Fr. 200,000 erzielen könne. Die Staatswirthsschaftskommission hat aber deutlich nachgewiesen, daß man in der nächsten 4jährigen Beriode wenigstens Fr. 800,000 werde realissiren können. Man kann daher den Ansat von Fr. 200,000 im Büdget aufrecht halten.

Bobenheimer, Regierungsrath. Das Botum des Herrn Lehmann veranlaßt mich, einige Worte beizufügen. Die von ihm geltend gemachte Bemerkung ist vom nationalstonomischen Standpunkte aus richtig. Dieß ist aber nicht die Frage, um die es sich handelt. Die Fr. 200,000 sollen größtentheils aus dem Erlös der nicht zinstragenden Dosmänen erzielt werden. Dieß ist der Grund, warum man diese Summe in die laufende Berwaltung verwenden kann. Ich hielt es für nothwendig, diese Bemerkung zu machen, damit das Botum des Hern Lehmanns-Eunier nicht das Ressultat der Abstimmung beeinstusse.

Abstimmung.

- 1. Eventuell für Fr. 200,000 94 Stimmen. " " 100,000 (Antrag v. Sinner) 47 "
- 2. Definitiv " " 200,000 Mehrheit. Für Streichung bes Ansates (Antrag Lindt) Minderheit.

B. Staatsbahn.

Einnahmen : Durchschnitt Büdget Büdget pr. 1871. Fr. pr. 1866-69. pr. 1870. Fr. Fr. 926,835966,000 1. Transportertrag 1,046,000 2. Binfe, Bergutungen, 153,069 149,780 verschiedene Ginnahmen 135,050 1,079,904 1,115,780 1,181,050 Ausgaben: 31,400 3. Staatsbahn verwaltung 29,600 33,501 109,575 257,562 110,720 250,400 4. Expeditionsdienst 110,375 5. Fahrdienft 259,220 6. Bahnauffichts= und Unter= 132,508 127,470 139,143 haltungsbienft 219,735 183,270 7. Berichiedene Ausgaben 161,500 699,838 752,881 703,260 327,023 412,520 Nettoeinnahmen 481,212

Herr Berichterstag ber Staatsbahn wird auf Fr. 481,212 veransschlagt. Es ist dieß eine bedeutende Erhöhung gegenüber dem Büdget pro 1870, dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre und auch gegenüber dem Ergebniß der Staatsrechnung pro 1869 (Fr. 435,599. 31). Diese Erhöhung wird dadurch motivirt, daß man Hoffnung hat, die unmittelbaren Betriebseinahmen werden sich ziemlich erheblich steigern. Diese sind im vorsliegenden Büdget auf Fr. 1,046,000 veranschlagt, während sie im Büdget pro 1870 bloß mit Fr. 966,000 siguriren. Im Jahre 1869 sind die unmittelbaren Betriebseinnahmen auf Fr. 981,693. 25 angestiegen, und ich habe Ihnen bereits gestern angedeutet, daß für dieses Jahr ein Mehrertrag von Fr. 80,000 in sicherer Aussicht steht. Da nun dieses Jahr wegen der Kriegsereignisse nicht ein günstiges genannt werden fann, so ist um so mehr zu hossen, daß auch im künstigen Jahre ein solcher Mehrertrag erzielt werde. Auf die übrigen Ansähe ein solcher Mehrertrag erzielt werde. Auf die übrigen Ansähe ein solcher Mehrertrag erzielt werde. Auf die übrigen Ansäher einsbeken, will ich, wenn es nicht verlangt wird, nicht näher eintreten.

Das Büdget der Staatsbahn wird ohne Einsprache genehmigt.

C. Rapitalien.

1. Sypothefarfaffe.

Durchschnitt pr. 1866—69. Fr. 1,224,445 919,621	Bübget pr. 1870. Fr. 1,298,757 1,023,957	Cinnahmen Ausgaben	Bübget pr. 1871. Fr. 1,292,800 977,800
304,824	274,800	— Nettoeinnahmen	315,000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Reinertrag der Hypothekarkasse ist etwas höher büdgetirt, als in diesem Jahre. Da er aber 1869 Fr. 325,423. 03 betrug und das vorliegende Büdget noch um circa Fr. 10,000 hinter diesem Ertrag zurückleibt, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß der büdgetirte Ansah erreicht werde.

Ohne Ginfprache genehmigt.

2. Rantonalbant.

Durchschnitt pr. 1866 – 69. Kr.	Büdget pr. 1870. Kr.			Büdget pr. 1871.
	380,040	Ginnahmen Ausgaben		Fr. 380,040 142,780
228,594	237,260		<u>Nettoeinnahmen</u>	237,260

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das Büdget der Kantonalbank, wie es hier vorliegt, stimmt vollsständig mit demjenigen überein, welches von den Kantonalbehörden vorgelegt wurde. Das Ergebniß wird sich im Jahre 1873 wieder günstiger gestalten, indem die Amortisation der Anleihenskosten dahin fallen wird.

Ohne Witerspruch genehmigt.

3. Verschiedene Betriebsfonds.

Durchschnitt	Büdget	Bübget
pr. 1866—69.	pr1870.	pr _1871.
Fr.	Fr.	Fr.
17,400	17,600	Nettoeinnahmen 17,600

Dhne Ginfprache angenommen.

4. Rantonstaffe.

Durchschnitt pr. 1866-69.				Büdget pr. 1871.
Fr. 155,829 166,051		Einnahmen Ausgaben		Fr. 100,000 120,000
10,222	20,000		Mettoausgaben	20,000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wurde, wie im vorigen Jahre, ein Ausgabenüberschuß von Fr. 20,000 angenommen. Dieser Posten kann nicht mit Sicherheit zum Boraus berechnet werden, man glaubt aber, daß der genannte Ansah der Wirklichkeit entsprechen werde.

Dr. v. Gonzenbach. Der Große Rath wird sich erinnern, daß die Kantonskasse seit Jahren ziemlich krank darniederliegt und daß man ihr auf etwas sonderbare Weise, durch Sola-Wechsel 2c., Geld verschaffen mußte. Der Grund liegt darin, daß der ursprüngliche sond de roulement der Kantonskasse nach und nach in dieser und jener Administration, z. B. in den Entsumpfungen, in den Vorschüssen an die emmenthalischen Gemeinden (welche zwar im Laufe dieses Jahres abbezahlt worden sind) festgenagelt wurde. Sie werden später die Frage zu entscheiden haben, ob Sie die Kantonskasse noch fernerhin zwischen Himmel und Erde schweben lassen und sich mit dem vor einem Jahr getrossenen Mittel begnügen wollen, ihr einen Kredit im Betrage von einer Million bei der Kantonalbankanzweisen, oder ob Sie nicht lieber Vorsorge tressen wollen, daß die Kantonskasse wieder ihren eigenen Betriebssond er-

balte. Ich halte das Lettere für besser. So gut als Sie der Kantonalbank, der Salzhandlung 2c. einen eigenen Betriebssond gegeben haben, ebenso gut sollte ein solcher auch der Kantonskasse angewiesen werden. Man sagt vielleicht, der Kanton Bern könne sich sich werden. Man sagt vielleicht, der Kanton Bern könne sich sich das Geld unter Umständen kostet, und Betten, wie die gegenwärtigen, sind dazu angethan, daß man vorsichtig sein lerne. Wenn auch die Kantonskasse bei der Kantonalbank einen Kredit hat, so wird diese eben das Geld ihr nur zu dem sewelligen Zinssusse geden können. Ich weiß nun aber, daß im Laufe diese Jahres in Folge der Kriegsereignisse das Geld in Bern (ich spreche nicht von der Kantonalbank, sondern von andern hiesigen Banksusstuten) momentan oft 10—12% kostete. Man mußte sich in England nach Geld umsehen, und es wurden 7–8 Millionen Sovereigns in die Schweiz gebracht, die man nun wieder entsernen will, odwohl ich, beiläusig gesagt, lieber englisches Geld im Berkehr sehe, als gar keines. Ich habe noch heute mit dem Haben sollte. Ich sagte ihm, wir verlangen nicht, daß die Kantonskasse, wie es in frühern Jahren oft der Fall war, einen Fond von 3 Millionen oder mehr habe, sondern nur, was sie absolut bedürfe. Wir wellen gerade die zeitigen Berkültnisse ins Ange sassen, wir verlangen nicht, daß die Kantonskasse, wie es in frühern Jahren oft der Fall war, einen Fond von 3 Millionen oder mehr habe, sondern nur, was sie absolut bedürfe. Wir wollen gerade die zeitigen Berkültnisse ins Ange sassen, das die Anders der des erhalten. Es liegt daher auch von diesem Gegenwärtig steht der Dissevanto in Basel und Jürich auf 7%, und wenn wir heute Geld haben müßten, könnten wir nicht wohlseileres erhalten. Es liegt daher auch von diesem Gegenwärtig steht der Dissevanto in Basel und Jürich auf 7%, und wenn wir heute Geld haben müßten, kan bei kantonskasse den nötbigen Bertrebssond erhalte. Dieser sollte sich auf wenigstens Willionen belausen, damit man, wenn ich morgen darauf zurücksonnen würde, nicht den Einwa

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsommission. Es ist allerdings richtig, daß die Staatswirthschaftskommission prinzipiell die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach
theilt; denn es ist wünschenswerth, daß die Kantonskasse
nicht nöthig habe, heute hier Fr. 200,000 und morgen dort
Fr. 300,000 auf kurze Frist zu entlehnen, sondern daß ihr
ein gewisses Betriebskapital zur Bersügung gestellt werde.
Diese Frage soll nun morgen ihre Erledigung sinden bei der
Behandlung des Oekrets über den Staatshausbalt des Kanztons Bern, welches im S. 3 sagt: "Der Große Nath wird
auf den Antrag des Regierungsrathes bestimmen, wie viel
der Kantonskasse als Betriebssond zuzuweisen sei." Diese
Frage könnte aber in einer Richtung Einsluß auf das heutige
Büdget haben, wenn nämlich der Große Nath genöthigt wäre,
zinstragende Kapitalien des Staates auszukünden und der
Kantonskasse, selbstwerständlich ohne Zins, abzuliesern. Bei
dieser Operation würde sich jedenfalls ein Ausfall in den
Zinsen herausstellen. In dem erwähnten Dekret, welches
morgen zur Behandlung kommen soll, wird auch die Abschreibung der Ausgabenüberschüsse von 1866 und 1867, welche
sich noch auf Fr. 1,643,100 belausen, beantragt, weil man
annimmt, daß dieses Kantial nun einmal verschwunden sei.
Dasselbe ist aber bereits in den Jahren 1866 und 1867 verschüssen von Kreditanstalten behelsen müssen. Kür solche
temporäre Geldausnahmen erscheinen nun z. B. in der Rechnung von 1869 Zinse im Betrage von Fr. 29,841. 78.
Dieser Posten würde dahin fallen, wenn man der Kantonskasse unde
nun in der Staatwirthschaftskommission bemerkt, daß sog.

immobilisirte Kapitalien in nächster Zeit slüssig gemacht und ein Theil bes Betriebsfonds wahrscheinlich aus diesen Kapitalien genommen werden könne. Ich wollte dieß nur erswähnen, weil es unter Umständen auf die Einnahmen der Kantonskasse an Zinsen Sinstuß haben könnte. Wenn sich aber auf der einen Seite die Einnahmen der Kantonskasse vermindern wurden, so wurde auf der andern Seite auch ein entsprechender Theil der Ausgaben dahin fallen, so daß die dadurch eintretende Beränderung jedenfalls nicht von großer Bedeutung ware.

Die Anfage werden unverandert genehmigt.

II. Ertrag ber Regalien.

1. Salzregal.

Durchschnitt	Büdget		Büdget
pr. 1866-69.	pr. 1870.		pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
1,594,588		Ginnahmen	1,517,000
730,079	605,735	Ausgaben	620,000
864,509	876,285		Nettoeinnahmen 897,000

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes bemerkt, daß die Erhöhung der Nettoeinnahmen des Salzregals gegenüber dem Büdget pro 1870 gerechtfertigt sei mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1869, in welchem 155,704,07 Centner Kochsalz (pro 1871 150,000 Centner büdgetirt) verkauft und eine Nettoeinnahme von Fr. 935,527.67 erzielt worden, es aber nicht anzunehmen sei, daß im Salzeverkauf ein Rückgang eintrete.

Dhne Ginsprache genehmigt.

2. Poftregal.

Durchschnitt	Büdget		Büdget
pr. 1866-69.	pr. 1870.		pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
191,002	249,252	Nettoeinnahmen	249,252

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diese Einnahme ist auf Fr. 249,252 bübgetirt, welche Summe nach ber in Kraft bestehenden Uebereinkunft dem Kanton Bern zu gut kommt. Leider war seit einigen Jahren der Ertrag des Bostregals nicht derart, daß diese Summe vollständig außegerichtet werden konnte. Wie auß der Rechnung pro 1869 ersichtlich ist, beträgt die rückständige Postentschädigung bereits Fr. 303,723. 86, und man kann nicht große Hossnung auf eine spätere Nachzahlung sehen. Auch für 1870 steht ein bedeutender Rückstand in Aussicht, und leider wird auch im Jahre 1871 sich ein solcher zeigen. Da sich aber der Ansah auf eine Uebereinkunft mit der Eidgenossenschaft stützt, so glaube ich, sei dessen Aufnahme gleichwohl gerechtsertigt.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Wir machen seit Jahren die Erfahrung, daß die Posteinnahme im Abnehmen begriffen ist. Ich gebe zu, daß die Eisenbahnverhältnisse eine bedeutende Umwandlung im Postverkehr hervorgerusen haben, allein der dadurch entstandene Ausfall sollte durch die stete Zunahme des übrigen Postverkehrs großentheils ersetzt werden. Ich möchte nun unsere Herren Nationals und Ständeräthe bitten, der bevorftehenden Berathung der Postangelegenheit ihre Ausmerksamsteit zu schenken. Ich glaube nicht, daß die Bostverwaltung in ihren Keuerungen und sog. Verbesserungen immer sehr glücklich sei; sehr oft wird gerade das umgekehrte Ziel erreicht von demsenigen, welches man im Auge hatte. Ich glaube, es könnten im Betriebe bedeutende Ersparnisse erzielt werden. Es fahren viele Posten, mit denen die Bedürfnisse der betressenden Landeskheile in keinem Verhältnisse stehen. Ich din zwar im Prinzip auch dafür, daß der Verkehr möglichst erleichtert werden solle. Ich will aber noch auf eine Neuerung ausmerksam machen, die für die Kantone mit bedeutenden Nachtheilen verbunden ist. Die Postverwaltung hat in der jüngsten Zeit einen neuen Taris über den Transport der Valoren und Pakete erlassen, durch welchen für größere Entsernungen Erleichterungen geschaffen, der Verkehr in einem Nayon von 20 Stunden dagegen so wesenklich erschwert wurde, daß ein Transport der Valoren zum vollen Werthe zur Unmöglichkeit geworden ist. Was war die Folge davon? Die Assein alle schwerden ist. Was war die Folge davon? Die Asseinschlichten erholmen der Werthschriften der Postverwaltung einen beliebigen niedrigen Schahungswerth und den wirklichen Werth bei der betressenden Asseinschlichtet und Privaten alle ihre Postsen das gegenwärzig Bankinstitute und Privaten alle ihre Postsen der Nachtheil entsteht, der später noch größer werden wird, da sich dieses Geschäft noch mehr entwickeln wird. Die Postserwaltung wird vielleicht einwenden, sie brauche in Folge bessen kein Kisico mehr zu übernehmen. Ich frage aber worst sind der Vestschaft einsenden, sie brauche in Folge dessen den Kaidast und Ständerathe

Der Unfat wird ohne Ginfprache genehmigt.

3. Bergbauregal.

Durchschnitt pr. 1866—69.	Bübget pr. 1870.		0 0 N E	Büdget pr. 1871.
Fr. 23,676 15,989		Einnahmen Ausgaben		Fr. 17,085 9,300
7,687	11,020		Nettoeinnahi	nen 7,785

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Bergbauregal wird in diesem Jahre den büdgetirten Ansat nicht erreichen, weßhalb man für 1871 eine Herabsetzung der Einnahmen vorgenommen hat. Ich füge noch bet, daß die Regierung beabsichtigt, in Bezug auf die Organisation des Bergbaues Aenderungen eintreten zu lassen.

Dhne Ginsprache genehmigt.

4. Fischezenregal.

Durchschnitt pr. 1866 – 69. Fr. 5832 520	Bübget pr. 1870. Fr. 5000	Einnahmen Ausgaben	pr.	übget 1871. Fr. 5500 500
5312	5000		Nettoeinnahmen	5000

Tagblatt bes Großen Rathes 1870.

Ohne Bemerfung genehmigt.

	Transfer of the state of the st	5. Jagdrega	ıI.	
Durchschnitt p. 1866-69.				Büdget p. 1871.
Fr.	Fr.	- [4, -	Land of the	Fr.
26,711	26,290	Ginnahmen		26,290
1,085	1,290	Ausgaben		1,290
25,626	25,000	- 5x +	Nettoeinna	hmen 25,000

Dhne Bemerfung angenommen.

III. Ertrag ber Abgaben.

A. Indirette Abgaben.

1. Bollentschädigung.

Durchschnitt pr. 1866—69.		12 1 E		Bübget pr. 1871.
Fr. 275,000 3,500	Fr. 275,000 3,500	Cinnahmen Ausgaben		Fr. 275,000 3,500
271,500	271,500		Nettoeinnahmen	271,500

Dhne Bemerkung genehmigt.

2. Ohmgeld.

Durchschnitt pr. 1866-69	Büdget pr. 1870.	S 84.	Bübget pr. 1871.
Fr. 1,053,473 43,247	Fr. 1,010,000 42,000	Einnahmen Ausgaben	Fr. 1,043,900 43,900
1,010,226	968,000	Nettoeinnahmen	1,000,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wurden die Nettoeinnahmen auf Fr. 1,000,000, also höher als im letten Büdget, dagegen niedriger als der vierjährige Durchschnitt veranschlagt. Es ist hiebei allerdings zu bemerken, daß in Zukunft der Posten "Brennpatentgebühren" welche in den 4 letten Jahren eine durchschnittliche Einnahme von Fr. 32,167 lieferten, dier wegfallen und in der folgenden Rubrit des Büdgets siguriren wird. Gleichwohl darf man annehmen, daß das Ohmgeld einen Reinertrag von einer Million abwerfen werde, da der Nettoertrag im Jahre 1869 Fr. 1,037,032. 83 betrug und auch im laufenden Jahre ein günstiges Ergebniß in sicherer Aussicht steht.

Unverandert genehmigt.

3. Wirthschafts=, Berufs= und Gewerbsgebuhren und Kon=

Durchschnitt pr. 1866—69.	Büdget pr. 1870. Kr.			Bübget pr. 1871.
Fr. 269,382 350	265,000 —	Einnahmen Ausgaben		Fr. 325,400 5,400
269,032	265,000		Nettoeinnahmen	320,000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier sind die Reineinnahmen auf Fr. 55,000 höher veranschlagt worden, als im Büdget pro 1870. Diese Erhöhung rührt von der Ziffer 7 der Einnahmen "Branntweinsabrikations- und Berkaufsgebühren" her, deren Ertrag auf Fr. 55,000 veranschlagt ist. Dagegen ist unter den Ausgaben ein Anssah von Fr. 5000 aufgenommen für "Kosten der Inspektion der Brennereien und Berkaufslokale", so daß diese Gebühren einen Reinertrag von Fr. 50,000 abwerfen würden. Die vorberathenden Behörden hatten natürlich keinen bestimmten Anhaltspunkt, um diesen Ansah zu sixiren. Es darf fast mit Sicherheit angenommen werden, daß die daherigen Reineinnahmen bedeutend höher ansteigen werden, da man aber in dieser Beziehung keine Gewisheit hat, so glaubte die Regierung nicht höher gehen zu sollen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

4. Stempelabgabe.

Durchschnitt pr. 1866—69. Fr. 171,646 12,060	Bübget pr. 1870. Fr. 170,000 16,200	Einnahmen Ausgaben		Bübget pr. 1871. Fr. 171,800 12,800
159,586	153,800		Nettoeinnahmen	159,000

Dhne Bemertung genehmigt.

5. Amteblatt.

Durchschnitt pr. 1866—69. Fr. 37,134 29,741	Bübget pr. 1870. Fr. 36,000 28,200	Einnahmen Ausgaben		Bübget pr. 1871. Fr. 37,500 30,000
7,393	7,800		Nettoeinnahmen	7,500

Gfeller in Bichtrach. Seit Jahren besteht der Uebelsstand, daß das Tagblatt des Großen Rathes so spät ersscheint, daß es einen Theil seines Werthes verloren hat. Ihabe das Tagblatt auch abonnirt, und ich kann aus Erfahrung sagen, daß ich oft wochenlang keine Nummer desselben erhalten habe. Auf meine Reklamation hin wurden mir dann jeweilen eine Anzahl Bogen des Tagblattes auf einmal zugesandt. So habe ich z. B. die Verhandlungen einer 14-tägigen Session unter zwei Malen erhalten, statt daß sie den Abonnenten sofort nach dem Druck successiv zugesandt werden sollten. Es ergibt sich daraus, daß der Grund der verspäteten Erscheinung nicht an der Redaktion und auch nicht am Drucke, sondern an der Versendung des Tagblattes liegt. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß dem gerügten Uebelstande für die Zukunst abgeholsen werden möchte.

Die Anfabe merben ohne Ginfprache genehmigt.

6. Sandanberungs- und Ginregiftrirungsgebuhren.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Bübget pr. 1870.			Büdget pr. 1871.
Fr. 226,202 57,458	Fr. 170,000	Einnahmen . Ausgaben	e i e e e e e e e e e e e e e e e e e e	%r. 227,000 57,000
168,744	170,000	Tan and	Nettoeinnahmen	170,000

Dhne Ginfprache genehmigt.

7. Ranglei= und Gerichtsemolumente.

Durchschnitt pr. 1866—69 Fr. 70,031 171	Bübget pr. 1870. Fr. 6(),000	Cinnahmen Ausgaben		Bübget pr. 1871. Fr. 68,600 200
69,860	60,000		<u> Nettoeinnahmen</u>	68,400

Dhne Bemerfung genehmigt.

8. Bugen und Ronfistationen.

Durchschnitt pr 1866—69.	Bübget pr. 1870.		¥	Bübget pr. 1871.
Fr. 19,826 1,489	Fr. 20,000	Einnahmen Ausgaben		Fr. 20,500 500
18,337	20,000		Nettoeinnahmen	20,000

Cbenfalls ohne Bemerkung angenommen.

9. Militärfteuern.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Bübget pr. 1870.			Büdget br. 1871.
Fr. 196,091 19,233	Fr. 195,000 15,000	Einnahmen Ausgaben		8r. 200,000 15,000
176,858	180,000		Rettoeinnahmen	185,000

Dhne Bemerfung angenommen.

10. Erbichafte= und Schenkungsabgaben.

	, ,		0 0		
Durchschnitt pr. 1866—69. Fr. 151,946 6,608	Bübget pr. 1870. Fr. 155,000 5,000	Einnahmen Ausgaben		Bübget pr. 1871. Fr. 150,500 5,500	
145,338	150,000		Nettoeinnahmen	145,000	

Cbenfo angenommen.

B. Dirette Abgaben.

1. 3m alten Rantonstheil.

	(à 8	r. 2 vom Tausend.)	
Durchschnitt pr. 1866-69.	Büdget pr. 1870.		Büdget pr. 1871.
Fr. 1,804,826 70,608	Fr. 1,979,000 56,800	Cinnahmen Ausgaben	%r. 2,066,000 76,800
1,734,218	1,922,200	Nettoeinnahmen	1,989,200
		2. Jm Jura.	
	(à Fr.	1. 70 vom Taufend.)	
369,782 37,320		Einnahmen Ausgaben	439,860 42,120
332,462	384,250	Nettoeinnahme	en 397,740

Im ganzen Kanton.

2,066,680 2,306,450

Nettoeinnahmen 2,386,940

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei ben diretten Abgaben ift eine Erhöhung in Aussicht genommen, welche durch das Ergebniß des letzten Jahres gerechtsfertigt ift. 1869 betrugen nämlich die daherigen Nettoein= nahmen im alten Kantonstheil Fr. 1,995,327. 98 und im Jura 402,534. 19

ich eine Gesammteinnahme von Fr. 2,397,862. 17 Der vorliegende Ansatz kann naturlich nur unter fo daß sich eine Gesammteinnahme von ber Boraussetzung angenommen werben, baß bie vergeschla= gene Steuerquote auch genehmigt werbe, worüber Sie erft bei ber Berathung bes 4jahrigen Budgets zu entscheiben haben werben.

Ohne Ginfprache genehmigt.

IV. Berichiebenes.

Nettoeinnahmen :

Durchschnitt	Bübget		Büdget
pr. 1866-69.	pr. 1870.		pr. 1871.
Fr.	Fr.	Beiträge von Gemeinden und	Fr.
1565	1565	Partikularen zu Geistlichkeitsbe=	
178		soldungen Staatsapotheke	1565 500
$\frac{459}{2202}$	1565	Papierhandlung . Total	500 2565

Ohne Bemertung genehmigt.

Ausgaben.

V. Allgemeine Berwaltung.

Durchschnitt	Bübget			Büdget
pr. 1866-69.	pr. 1870.			pr. 1871.
Fr.	Fr.			Fr.
50,264	40,000	1.	Großer Rath	40,000
44,610	45,500	2.	Regierungsrath	45,500
18,325	15,000	В.	Rredit für unvorhergefebene	, , ,
			Ausgaben	75,000
3,125	3,000	4.	Laggelber ber Ständerathe	,
,			und Abfendung von Rom=	
			missaren	3,000
51,288	56,100	5.	Staatsfanzlei	57,000
92,573	91,180	6.	Regierungestatthalter und	,
			Umteverweser	92,000
26,101	26,120	7.	Amtschreiber	26,120
286,286	276,900		Nettoausgaben	338,620

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. hier ift unter Biffer 3 eine bedeutende Beranderung eingetreten, welche den Kredit des Großen Rathes von Fr. 60,000 für unvorhergesehene Ausgaben betrifft. Bekanntlich war bisher der Große Rath in Bezug auf Ausgabenbewilligungen souverän und konnte, wenn die Büdgetkredite nicht hinreichten, Nachkredite in beliebigem Betrage bewilligen. In Folge der Erlassung des Referendumgesehes und der Einführung des 4jährigen Büdgets hat das Berhältniß sich wesentlich geänzert. Der Große Rath wird in Zukunft an den Finanzplan bert. Der Große Rath wird in Zukunft an den Finanzplan gehunden sein und keht nun gegenüher dem Rolke gemisters gebunden fein und fteht nun gegenüber bem Bolfe gemiffer= maßen in einem Berhältniß, wie bisher den Botte gewistert gegenüber dem Großen Rathe. Es muß daher auch Rück-sicht auf unvorhergesehene Berhältnisse genommen werden, wie dieß seither auch beim Regierungsrathe geschah, dem ein sog. Rathstredit für unvorhergesehene Ausgaben bewilligt wurde. Ich glaube, die Nothwendigkeit der Gewährung eines solchen Kredites an den Großen Rath könne nicht in Zweisel gezogen werden, und es entsteht nur die Frage, wie hoch dieser Kredit bestimmt werden solle. Wird er zu niedrig veransschlagt, so erreicht er seinen Zweck nicht, namentlich wenn außerordentliche Kalamitäten, wie Wasserverheerungen 2c. einstreten sollten, wo dann die ordentlichen Büdgetansätze nicht ausreichen murden. Wird ber Rredit aber zu hoch angesett, so entgeht man taum dem Borwurfe, man wolle auf Diesem Wege den Finanzplan illusorisch machen, und namentlich ist dann auch die Befürchtung vorhanden, es werden zu vielerlei Ansprüche an den Kredit gestellt werden. Ich glaube, dieser Kredit werde von der Finanzverwaltung mit besonderer Sorgfalt gehütet werben muffen. Seine Nothwendigfeit aber ift unbestreitbar, und der Regierungsrath wie auch die Stuats-wirthschaftskommission haben gefunden, die Summe von Fr. 60,000 durfte am besten den Berhältnissen entsprechen. Zwar wurden sowohl im Regierungsrathe als in der Kommission abweichende Unfichten geaußert, indem einzelne Mitglieder eine Erhöhung bes Unfages befürworteten, um allen Eventualitäten begegnen zu können, schließlich hat man jedoch ge-funden, es sei besser, nicht allzu hoch zu gehen. Auf die übrigen Ansabe der vorliegenden Büdgetrubrit will ich, wenn es nicht verlangt wird, nicht näher eintreten, da dieselben nur unwesentliche Aenderungen erlitten haben.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskom-mission. Die Staatswirthschaftskommission hat den von der Regierung vorgeschlagenen Ansat von Fr. 60,000 als Kredit bes Großen Rathes für unvorhergesehene Ausgaben einläßlich behandelt. Es machten sich im Schoose der Staatswirthsschaftskommission verschiedene Ansichten geltend: die Ginen fagten, ein Kredit von bloß Fr. 60,000 sei etwas kleinlich für den Großen Rath, man sollte ihn auf Fr. 100,000 oder 200,000 erhöhen; Andere dagegen stimmten dem Borschlage des Regierungsrathes bei. Man konnte eben noch nicht genau beurtheilen, wie weit man in dieser Richtung gehen solle; erst wenn die erste 4jährige Periode vorbei ist, wird man sich ein bestimmtes Urtheil hierüber bilden können. Die Staatswirthschaftskommission hat nun folgendermaßen argumentirt: Wan geht von der Ansicht aus, die Ansäse des Büdgets, soweit es die Ausgaben betrifft, sollen alle eingehalten werden können, indem man bei deren Festsehung die Progression, die Jahr für Jahr stattgefunden hat, in Berücklichtigung gezogen hat. Der Kredit des Großen Rathes soll daher nicht zur Ergänzung der Büdgetansähe, sondern zu gesehen, daß in außerordentlichen Fällen der Große Rath eine Staatshaushalt (§ 8) ist auch noch die Eventualität vorgesehen, daß in außerordentlichen Fällen der Große Rath eine Erhöhung der Steneranlage von 1/10 bis 2/10 000 beschließen fann. Wit Rücksicht darauf hat man wirklich gefunden, es könnte Mißtrauen erwecken, wenn der Große Rath neben dem ziemlich genau sestgestellten Büdget und der Eventualität der Steuererhöhung um 2/10 1/000 noch eine bedeutende Summe für Undorbergesehenes verlangen würde. In einem bedeutenden Kredit des Großen Rathes, über den er beliebig dersfügen könnte, läge etwas Berführerisches. Man würde vielleicht schon in den ersten Monaten des Jahres trachten, von diesem Kredit des Großen Rathes, über den er beliebig dersfügen kredit für dieses oder jenes Landesinteresse Etwas zu erhalten, so daß der Kredit schließtich nicht für Qassenige verwendet würde, für das er bestimmt ist. Es soll dieser Kredit, wie der Herben. Aus diesen Gründen hat man gesunden, man solle als Probe den Ansah aufnehmen, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird.

v. Muralt. Der Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission hat heute ganz richtig bemerkt, es sollen
bie Büdgetansäße so gehalten werden, daß sie nicht überschritten werden. Nun sind aber die Kosten für den Großen
Rath, wie im letzten Jahre, auf Fr. 40,000 veranschlagt,
während der 4jährige Durchschnitt hiefür eine Ausgabe von
Fr. 50,264 und die Staatsrechnung pro 1869 eine solche von
Fr. 51,459. 50 erzeigt und man auch für 1870 gestern einen
bedeutenden Nachkredit bewilligen mußte. Es ergibt sich
daraus, daß der Ansat von Fr. 40,000 zu niedrig gegriffen
und daß eher Fr. 50,000 der richtige Ansat ist. Ich stelle
daher den Antrag, diesen Ansat auf Fr. 50,000 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Diefer Gegenstand ist sowohl im Regierungsrathe als in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache gekommen, und die von Herrn v. Muralt gemachten Bemerkungen wurden in beiden Behörden ebenfalls ausgesprochen. Gleichwohl gelangte man zu der Ansicht, es solle an dem Ansase von Fr. 40,000 festgehalten werden. Im gegenwärtigen Jahre sand eben die Gesammterneuerung des Großen Rathes statt, in Folge dessen dieser mehr Situngen hielt als gewöhnlich. Man hofft, daß mit Rücksicht auf das Referendum die bischerige Gesetzesfabrikation, wenn ich mich so ausdrücken darf, in Zukunft werde reducirt und in Folge dessen auch die Situngen des Großen Rathes weniger zahlreich und weniger lang sein werden. Ich möchte daher an dem Ansase von Fr. 40,000 festhalten.

Dr. v. Gonzenbach. In der Staatswirthschaftskom= mission war namentlich der zulest angeführte Grund entscheis bend. Sie werden sich noch erinnern, daß uns der Herr Regierungspräsident bei der Behandlung des Referendumgessetzes sagte, die Gesetzgebungsmanie werde verschwinden, wenn man es einmal mit dem Bolke zu thun habe. Bisher waren

bie Großrathssitzungen namentlich aus dem Grunde so zahlereich, damit alle diese Gesetze berathen werden. Run aber ist in dieser Hinsicht ein Radschuh gelegt worden, und es sollte daher der Ansat von Fr. 40,000 genügen.

Abstimmung.

Für Fr. 40,000 Mehrheit.
" " 50,000 nach dem Antrage des Herrn
v. Muralt Minderheit.

Die übrigen Unfage werben ohne Ginfprache genehmigt.

VI. Direttion bes Innern.

A. Abtheilung Inneres (Volkswirthschaft).

Durchschnitt vr. 1866-69.	Büdget vr. 1870.			Büdget pr. 1871.
Fr.	Fr.			Fr.
13,931	13,000	1.	Centralverwaltung	15,500
10,704			Unterftugung von Sandels-	,
	7		und Bewerbeschulen und In-	
			dustrie	17,000
12,653	15,000	3.	Acterbauschule	15,000
35,265			Unterftützung der Landwirth=	1.3 /
	• ,-		fchaft	7,000
19,194	20,000	5.	Beforderung der Pferdezucht	20,000
19,131	20,000	6.	Beforderung ber Bornvieh=	
			zucht	20,000
110,878	90,000		Nettoausgaber	1 94,500

Herr Berichterst atter bes Regierungsrathes. Hier ist eine kleine Erhöhung bei dem Büreau der Direktion des Innern in Aussicht genommen, welche von dem Posten "Statistik" herrührt, wofür Fr. 2500 angesetzt sind. Es verhält sich damit folgendermaßen. Wie Ihnen bekannt, soll in den nächsten Tagen eine eidg. Volkzählung stattsinden, die für das statistische Büreau eine vermehrte Arbeit zur Folge haben wird. Im Weitern wird beabsichtigt, auf Grundlage der eidg. Volkzählung eine spezielle Erhebung über die Irren vorzunehmen, um einmal sichere Grundlagen für die Frage zu erhalten, ob die gegenwärtige Irrenanstalt Waldau den Bedürfnissen entspreche oder ob eine Grweiterung derselben nothwendig sei. Zu diesem Zwecke sind die Fr. 2500 in Aussicht genommen. Im Fernern wird noch eine kleine Erzhöhung des Kredits für Unterstützung von Handels= und Gewerbeschulen und Industrie beantragt, weil diese Schulen stets im Zunehmen begriffen sind.

Die in Behandlung liegende Rubrit des Budgets wird vom Großen Rathe unbeanftandet genehmigt.

B. Abtheilung Gesundheitswefen.

Durchschnitt vr. 1866-69.	Büdget pr. 1870.		Bübget vr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
59,135	60,000 1.	Allgemeine Sanitatsanstalten	64,500
13,106	14,800 2.	Entbindungsanstalt und Be-	•
		bammenschule und gnnäkol. Anstalt	23,000
48,250	55,000 3.	Staatsbeiträge an die Irrensanstalt Waldau	55,000
120,941	129,800	Nettoausgaben	142,500

hat eine Beranderung in der Rubricirung ftattgefunden. Bisher figurirten nämlich verschiedene Unstalten, die unter ber Direttion bes Gesundheitswesens fteben, auf dem Budget der Armendirektion, weil sie s. B. bei der Erlassung des Armengeseges als Anstalten für die Armenunterstügung bestrachtet wurden. Man hat nun gefunden, es sei rationeller, diese Anstalten unter die Direktion des Gesundheitswesens ju rubrigiren. Auch in ben Budgetanfagen haben einige Aen= berungen ftattgefunden. Go wird fur ben Rredit fur Die Nothfallanstalten eine Erhöhung von Fr. 2000 in Aussicht genommen. Rach bem Gefet über die Armenanstalten von 1848 ift für biese Anstalten ein Maximum von 100 Betten Dbwohl feit bem Jufrafttreten Diefes Befetes porgefeben. mehr als 20 Jahre verfloffen find, ift diefes Maximum noch nicht erreicht, Da gegenwärtig bloß 97 Betten auf Staats= toften unterhalten werden. Bon verschiedenen Nothfallanstalten wird aber eine Bermehrung der Betten reflamirt, und man wird Diefem Bunfche entsprechen muffen. Auch bei bem folgenden Abschnitt zeigt fich eine Erhöhung, welche namentlich von der gynafologischen Anftalt herrührt, die neu eingeführt werden foll. Dieje Unftalt ift sowohl burch bas Interesse der Humanität als das Interesse der Wissenschaft geboten. Es kommt sehr oft vor, daß Personen in die Entbindungsanstalt aufgenommen werden muffen, die bereits mit einer Krankheit behaftet sind ober in der Anstalt felbst erfranten. Es ift nun fur die Anftalt fehr fatal, folche nur zum Zwecke ber Entbindung aufgenommene Berfonen langere Beit behalten und verpstgen zu muffen. Auf ber andern Seite bestand bis jest ein Uebelstand barin, daß kein Spital für eigentliche Frauenkrankheiten vorhanden war, in welchem die Studirenden der Medizin sich mit denselben praktisch bestannt machen konnten. Der Borsteher der Entbindungsanftalt hat baber schon seit langerer Beit ben Bunfch ausge= sprochen, es mochte eine folche Anftalt errichtet werden, und bie Regierung wunfcht nun, diesem Begehren entsprechen zu können. Was den Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Balbau betrifft, fo entnehmen Gie aus bem Bubget, bag man fich an die bisherigen Unfage gehalten hat. Es wurden namlich folgende Anfage aufgenommen :

1. Ordentlicher Staatsbeitrag an die Kosten der Anstalt Fr. 40,000 2. Beitrag zur Erstellung neuer Heizeinrichstungen "5,000 3. Beitrag für Ankauf des Neuhausgutes "5,000

4. " " Deckung der Defizite " 5,000

Busammen Fr. 55,000 Diese Beiträge beruhen auf bereits gefaßten Beschlüssen bes Großen Rathes und auf Uebereinkünften mit den Inselbehörden, wonach die betreffenden Ausgaben successive zurückbezahlt werden sollen. Im Laufe der nächsten 4 Jahre wird keiner dieser Beiträge vollständig zurückbezahlt werden können. Namentlich aus diesem Grunde sah sich der Regierungsrath auch nicht veranlaßt, den ordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 40,000 zu erhöhen, obwohl dieß von Seite der Inselbehörden lebhaft gewünscht worden und auch nicht zu läugnen ist, daß dieses Begehren begründet ist. Vor ungefähr zwei Jahren wurde eine Filiale im Neuhausgute errichtet, was natürlich auch erhöhte Ausgaben zur Folge hat. Da aber die Ausgaben des Staates für die Waldau ohnehin sehr bedeutend sind, glaubt man für den Augenblick nicht höher gehen zu sollen, als im Bücgetentwurfe beantragt wird.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Aus einem letthin behandelten Postulate haben Sie entnehmen können, daß man von der Inseldirektion leider keinen Bericht über ihre Berwaltung im Jahre 1869 besaß. Der Verwalter ber Waldau theilte mir gestern mit, er habe seine Eingabe schon längst gemacht. Es wäre in der Pflicht der Inseldirektion gelegen, durch Vorlage ihres Jahresberichtes und allfällige Anträge die vorberathenden Behörden rechtzeitig über die Bedürfnisse der Anstalt aufzuflären. Ich muß betauern, daß nun im letzten Momente eine Summe verlangt wird, die möglicherweise sehr begründet ist, sich aber auf keine bestimmten Vorlagen stügt. Will der Große Rath dieselbe bewilligen, so habe ich nichts dagegen, allein es scheint mir, bevor bestimmte Vorlagen vorhanden seien, solle auf eine solche Krediterhöhung nicht eingetreten werden.

Berger, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, es sei ber ordentliche Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau von Fr. 40,000 auf Fr. 50,000 zu erhöhen. Bor zwei Jahren hat der Große Rath fich veranlaßt gefunden, aus seiner Mitte eine Spezialkommission zu ernennen, um die Berbaltnisse der Waldau einer genauen Prüfung zu unter= werfen. Es hat eine minutiofe Untersuchung stattgefunden, und diefelbe ergab, wie es im Staatsverwaltungsberichte pro 1869, pag. 376, heißt, "die vollständige Rechtfertigung der Aufsichtsbehörde sowohl als des Direktors der Anstalt." Wenn die Berwaltung der Irrenanstalt ein Defizit aufwies, über das man hierseits nicht im Klaren mar, so ist dies mefentlich dem Umftande beigumeffen, daß die Waldau, ftatt direft unter der Staatsadministration zu fteben, umer der Inselverwaltung steht, was ihr einen schwankenden Charakter gibt. Als man f. B. Beiträge für die Waldau aussetzte, stützte man dieselben auf eine gewisse Zahl von in der Anstalt zu verpflegenden Irren, und zwar nahm man eine Zahl von 220—230 an. Es ift nun aber im Laufe der Zeit das dringende Bedürfniß der Vergrößerung der Anstalt zu Tage Jedermann, der irgendwie mit Armensachen gn thun hat, weiß, wie von allen Seiten ftets ein Andrang gegenüber der Irrenanstalt ist und wie oft z. B. Spendkaffen und Notharmenbehorden in die größte Berlegenheit gefet werden, wenn sie Irre unterbringen sollten. Während man bei der Anstalt ein Kostgeld von Fr. 200 zu bezahlen hat, muß man, wenn man eine solche unglückliche Person bei einem Privaten verkostgelden will, ein Kostgeld von Fr. 600 bis 800 oder fogar von Fr. 1000 entrichten. Was für ein Loch ein einziger folcher Fall im Budget der Armenbehörde macht, kann man fich leicht benten. Run fteht die Bermaltung ber Waldau vor einem Dilemma : Entweder muß fie die Defizite, die dadurch entstanden sind, daß 50-60 Irre mehr aufgenommen wurden als man früher veranschlagt hatte, fortbestehen laffen und jedes Jahr ein neues Defizit machen, oder es muß ber Staatsbeitrag erhoht werden, oder sie ist endlich genothigt, bas Rostgeld für die armen, von ben Gemeinden untergebrachten Irren um Fr. 50 per Kopf zu erhöhen. Was ben letten Ausweg betrifft, so glaube ich, es konne, wenn eine Perfon geistestrant wird, dieß unmog= lich zu Laften der betreffenden Gemeinde geschrieben werden. Wenn in einer Gemeinde die Armenlaft anwachst, fo konnte man vielleicht fagen, es fehle an der Gemeindsverwaltung felbst, allein bei Fällen von Geisteserkrankung kann einer Gemeinde . feine Schuld aufgeburdet merden. absolut Diese Krankheit trifft die Reichsten wie die Aermsten. beutige Beit ift zur Erfenntniß gekommen, daß man folche Krante im Intereffe ihres eigenen Bohles und ber allge= meinen Sicherheit in großen Anstalten unterbringen muffe. Der Kanton Bern ift in Diefer Frage f. B. vorausgegangen, ift aber in neuerer Beit von andern und fleinern Kantonen weit überflügelt worden. Burich z. B. hat eine Irrenftalt errichtet, die 4 Millionen koftete. Es existiren ferner prach= tige Anstalten in den Kantonen Neuenburg, Waadt, Colo= thurn und Margau, und gegenwärtig hat auch ber Ranton

Luzern diese Frage ernftlich an die Hand genommen. Auch Thurgau und Freiburg beschäftigen sich damit. Für den Kanton Bern hat sich die gegenwärtige Anstalt als absolut unzulänglich erwiesen, weßhalb man dazu kam, das Neuhausgut zu erwerben, um über einige Pläte mehr verfügen zu können und das gebieterische Bedürfniß, das sich geltend machte, doch wenigstens einigermaßen zu befriedigen. nun die Sache fo fteht, daß entweder die Gemeinden für ihre armen Fren Fr. 50 mehr bezahlen (und dieß ift dann meift eine bleibende Ausgabe, benn leider tommen viele unheilbare Falle vor, wo die Betreffenden ihr ganges leben in der Unstalt bleiben muffen) oder daß der Staat seinen Beitrag um Fr. 10,000 erhöhen muß, so glaube ich, solle man den letzten Weg einschlagen und nicht ein ungeheures Wirrwarr, ich tann es wohl mit biefem Ramen bezeichnen, in fammt= lichen Gemeinden des Kantons verursachen. Gin Buschuß von Fr. 40,000 genügt für eine Anstalt nicht mehr, die 320 Irre zu verpflegen hat. Es gibt Gemeinden, die 5-10-12-14 Irre in der Waldau untergebracht haben und man kann sich denken, was die Gemeinden sagen würden, wenn das Kostgeld um Fr. 50 erhöht würde, während schon für das bisherige Kostgeld von Fr. 200 der Direktor der Anstalt viele Gemeinden betreiben mußte. Ich glaube alfo, es bleibe, wenn die Anstalt einen gedeihlichen Fortgang nehmen foll, nichts Anderes übrig als eine Erhöhung des Staatsbeitrages auf Fr. 50,000. Man wird ohnehin in nicht ferner Zeit dazu fommen, in dieser Richtung noch weitere Opfer zu bringen; benn wenn man sieht, was andere Kantone leiften, so werden auch wir früher ober später noch ein Mehreres thun muffen. Jedermann weiß, daß man die Irren irgendwo unterbringen muß, und man fann bieß in der Baldau immer noch mit geringern Kosten thun als in einer Privatanstalt oder bei Privaten. Der Umstand, daß die Waldau nicht alle Begehren berücksichtigen kann, führt dazu, daß hie und da solche arme Menschen in Bezirksgefängnisse gebracht und an Ketten gelegt werden müssen, um zu verhüten, daß sie nicht Jemanden erstechen oder Häusen, daß bie Erren nicht an ihre mit Rücksicht aus den Umstand das die Erren nicht an ihre mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Irren nicht an ihre Heimat gekettet sind, sondern daß Einer im Stande ist, z. B. aus dem Emmenthal nach Biel zu gehen und dort ein Ungluck anzurichten, glaube ich, sei es hinlanglich begründet, daß der Staat als solcher ein Opfer bringe.

Boben heimer, Direktor bes Innern. Ich komme in den sonderbaren Fall, gegen die Erhöhung des Kredites für eine unter meiner Direktion stehende Anstalt auftreten und die Festhaltung an den bisherigen Kreditansäßen besürzworten zu müssen und zwar im Interesse der Anstalt selbst. Wird jett der Staatsbeitrag an die Waldau um Fr. 10,000 erhöht, so wird dadurch die Lösung der Frage der Erweiterung der Waldau um eine Anzahl Jahre weiter hinausgesschoben, was nicht geschehen sollte. Allerdings genügt, wie der Vorredner richtig bemerkt hat, die Waldau schon jett nicht mehr, leider sind aber die gehörigen Borlagen, welche die Unzulänglichseit der Anstalt nachweisen werden, gegenwärtig noch nicht vorhanden. Wir werden aber nach der bevorstehenden Bolfszählung die Mittel an der Hand haben, um nicht nur dem Großen Rathe, sondern auch dem Bernervolke mit schlagenden Zahlen nachweisen zu können, daß die Anstalt ganz ungenügend ist. Der Umtand, daß in andern Ländern und Kantonen der Schweiz durchschnittlich 1 Irre auf 500 Seelen Bevölkerung kommt, deweist schon genugsam, daß unsere Anstalt, die etwa 300 Irre ausnehmen kann, sür den Kanton Bern nicht genügt. Wir müssen uns aber auf bestimmte ofsizielle Zahlen stügen können, damit Jedermann sich selbst überzeugen kann. Dazu kommt noch, daß in jüngsster Zeit durch die Inseldirektion daß ganze Berhältniß zwisschen Insel, Waldau und Staat in Frage gestellt und die Berechtigung des Großen Rathes, in dieser Angelegenheit

ein Wort mitzusprechen, bestritten worden ift. Auch biefes Berhaltniß muß untersucht und reglirt werben. gegenwärtigen Ginrichtung erhalt die Waldau feine andern Buschuffe, als von Seite des Staates, und es ift daher schon oft der Gedanke, der gewiß der Untersuchung werth ift, ausgesprochen worden, ob man nicht die Waldan zu einer felbst= ftandigen Korporation erheben follte, bamit dieje Auftalt auch mit Legaten beschenft werde, Die ja im Kanton Bern fonst reichlich fließen. Alle Diese Fragen follen in nachster Beit einläßlich geprüft werden und Wegenstand einer ausführlichen-Borlage an den Großen Rath und wahrscheinlich an das Bolk sein. Wenn es einen Gegenstand gibt, für den das Bolk Interesse nimmt, so ist es gewiß dieser. Bereits der Herr Borredner hat darauf hingewiesen, mie schrecklich oft Fre behandelt werden mussen, weil man sie nicht sofort in eine Anstalt unterbringen kann. Dieses hat aber noch den weitern Uebelskand zur Folge, daß mancher Irre, der geheilt worden mare, wenn man ihn beim Ausbruche feiner Kranfheit sofort in eine Anstalt untergebracht hatte, den man aber, durch die Umstände gezwungen, z. B. in einen Keller ein= sperren oder gar an Ketten legen mußte, durch diese Behandlung unheilbar wurde. Sollen fur die Waldau Opfer ge= bracht werden, so wird gewiß das Volk nahezu einstimmig dieselben votiren. Wenn wir unn aber den Staatsbeitrag von Fr. 10,000 erhöhen, so wird die Frage dadurch mög-licherweise um ein paar Jahre verschoben, womit schließlich boch nichts gewonnen ift, fondern man wird bann vielleicht noch ein größeres Opfer bringen muffen, als wenn bie Cache in nachster Beit zur Entscheidung gebracht wird. Aus diefen Grunden trage ich auf unveranderte Unnahme ber Unfate des Budgets an.

Hartmann, Regierungsrath. Ich erlaube mir eben= falls einige Worte über diesen Gegenstand, und zwar nasmentlich um das Botum des Herrn Berger einigermaßen zu ergänzen. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß Hissmittel geschaffen werden mussen, um die Kosten der Waldau bestreiten zu können; denn seit vielen Jahren wiesen ihre Rechnungen Defizite auf. Sie suchte zwar durch eine Erhöhung der Kostgelder zu helfen, diese Erhöhung fand aber nicht in dem Maße statt, daß die Defizite gedeckt werden konnten, um fo weniger, als die Waldau durch den Anfauf des Neuhaus= gutes etwas erweitert und die Bahl der Pfleglinge vermehrt wurde. Es frägt sich nun aber, ob wir durch die Erhöhung des Staatsbeitrages um Fr. 10,000 den Zweck erreichen. Ich glaube es nicht; denn dadurch ist dem Publikum wenig geholfen, und das überall fich geltend machende Bedürfniß, die Irren unterzubringen, wird in keiner Weife vermindert, wenn wir auch den Staatsbeitrag etwas erhöhen, da die Waldau dadurch nicht in den Stand gesetzt wird, mehr Pfleg-linge aufzunehmen. Es wäre daher weitaus zwecknäßiger, ins 4jährige Büdget jedes Jahr eine bestimmte Summe zum Bwecke ber Bergrößerung ber Balbau aufzunehmen. Dafur wurden aber Fr. 10,000 nicht genügen, sondern es mußte eine weit größere Summe in Aussicht genommen werden. Der Direktor ber Waldau hat darüber ein Gutachten aus= gearbeitet und es der Inseldirektion zugestellt; ich weiß nicht, ob dasselbe der Staatwirthschaftskommission vorgelegen ist, der Regierungsrath wenigstens hat es noch nicht zu Gesichte bekommen. Was den Antrag des Herrn Berger selbst bestrifft, so kann ich demselben nicht beipstichten. Lieber wollte ich, daß die Waldau, wenn fie ihre Defizite nicht deden kann, wie dieß wirklich der Fall ift, die Koftgelber noch etwas er= höhen wurde. Gegenwärtig find circa 300 Irre in der Balbau untergebracht, und wenn sie per Kopf das Rostgeld um Fr. 50 erhöhte, so wurde dieß eine Mehreinnahme von Fr. 15,000 ergeben, in welchem Falle dann der Waldau genüsgende Geldmittel für ihre Verwaltung zur Verfügung stehen. Es wurde gwar manche Bemeinde etwas hart autommen,

ein höheres Kostgeld zu bezahlen, allein der Uebelstand wäre doch nicht so groß, wie Herr Berger hervorgehoben hat. Es mag Gemeinden geben, die so viele Irre in der Waldau untergebracht kaben, wie herr Berger sagte, aber wahrscheinslich nur eine, nämlich die Gemeinde Bern, die auch den größten Notharmenetat hat. Im Uebrigen aber hat, so viel ich weiß, keine Gemeinde im Kanton mehr als 2—3 Irre in der Waldau und viele Gemeinden haben gar keine daselbst untergebracht. Nun bezahlt aber der Staat den Gemeinden für jeden Notharmen, den sie in der Waldau haben, eine Summe von Fr. 50 aus dem Kredit "Spenden an Gebrechschehm, und dazu wird ihnen noch das Durchschnittskostgeld berechnet, was im Ganzen einen Beitrag von Fr. 100 aus macht. Wenn taher die Gemeinden auch Fr. 50 mehr für ihre Irren bezahlen müssen, so wird dieß sie nicht so sehr belasten. Ich möchte daher den ordentlichen Staatsbeitrag nicht erhöhen, sondern, wenn man weitergehen will, lieber eine Summe für die Erweiterung der Anstalt außsehen.

Dr. Sügli. Ich bedaure, daß fein Mitglied ber Rommission das Wort ergreift, um über die Verhältnisse der Irren= anstalt Waldau Auskunft zu ertheilen. 3ch mochte den Bunsch aussprechen, daß die Organisation und die Stellung ber Waldau jum Staate einmal von ben vorberathenden Behor= ben genau geprüft und dem Großen Rathe auseinandergefet werden mochte. Wir find gegenwärtig auf einem andern Standpunkt als früher. Früher war der Große Rath fouveran, jest aber muffen wir das Bolf über Alles genau auf= flaren, wie biefes in fehr anerkennenswerther Beife burch den 4jährigen Finangplan geschehen ift. Aber gerade in Bezung auf diese Anstalt find im Bublifum noch sehr irrige Anfichten vorhanden, die einmal aufgeflart werden follten. Will eine Gemeinde ihre armen Irren in der Waldau unterbringen, so erhalt fie gur Antwort, es fei fein Blat mehr ver-fügbar. Wie rasonniren bann bie Gemeinden? Gie fagen, Die Waldau fei eigentlich feine Anstalt fur bas Bolf, fondern für die Reichen. Es sollte daher die Frage, ob das Suftem der Benfionare im Intereffe des Bolkes und der Auftalt selbst fei, einmal gründlich geprüft werden. Unzweifelhaft wurde bedeutend Plat gewonnen werden, wenn die bisher von den Benftonaren in Anspruch genommenen Raumlichkeiten zu Gunften ber armen Irren verwendet und die Penfionare in Privatanstalten untergebracht wurden. Es mußte aber auch bie Frage untersucht werden, ob dadurch dem Staate großere Laften aufgebürdet wurden. Berr Regierungsrath Boben-heimer hat bereits bemerkt, daß der Waldau keine Legate zufließen, weil fie eine Staatsanftalt fei. Konnte man biefen Uebelftand nicht badurch beseitigen, baß man die Walbau mit einer Aversalsumme analog der bisherigen jährlichen Ausgabe bedenken und fie zu einer selbstständigen Anstalt machen wurde? Gin Notar hat mir vorgestern mitgetheilt, daß ein Legatar dem Infelfpital eine Summe von Fr. 25,000 vermachte, die Baldan aber nicht bebenten wollte, weil fie eine Staatsanftalt fci.

Mösching. Ich unterstüge den Antrag des Herrn Berger. Ich kann bestätigen, daß die Anstalt viele Begehren um Aufnahme von Irren zurückwies, weil sie keinen versfügbaren Plat mehr habe. Ich rede da nicht bloß von den armen Irren, sondern auch von solchen, die das Kostgeld selbst bezahlen wollten und zwar ein höheres Kostgeld als die Armen. Ich glaube, das Bolk würde eine solche Mehrausgabe durchaus billigen. Die Gründe, welche die beiden Herren Regierungsräthe anführten, können mich nicht bestimmen, dem Antrage des Herrn Berger nicht beizupslichten.

Meyer. Als Mitglied ber Staatswirthschaftskommij= fion fühle ich mich verpflichtet, eine kurze Bemerkung zu machen. Es ift nicht angenehm, einen Antrag, wie benjenigen

bes Herrn Berger, bekämpfen zu müffen, ich könnte aber mit dem besten Willen unter den gegenwärtigen Berhältnissen nicht zu einer Krediterhöhung stimmen, so sehr auch eine solche begründet sein mag. Es standen der Staatswirthschaftskommissen durchaus keine Borlagen zu Gebote, und, wie ich mich erkundigte, sind auch dem Regierungsrathe keine solchen gemacht worden. Wir wollen aber nicht anfangen, Krediterhöhungen zu bewilligen, so lange keine bestimmten Borlagen vorhanden sind. Bor Allem aus muß die Sache genau untersucht werden, und zwar wird dabei auch das Berhältniß zwischen der Insel und der Baldau erörtert werden müssen. Ich kann aber nicht im gleichen Augenblick zu einer Erhöhung des Staatsbeitrages an die Waldau stimmen, wo die Inselverwaltung selbst erklärt, die Sache gehe eigentlich den Grossen Rath gar nichts an.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muß der Ansicht des Herrn Meher beipflichten, ich erlaube mir aber namentlich, gegen bie Begrundung bes herrn Regierungsrath Bodenheimer aufzutreten, der zwar die Erhöhung des Kredites auch befampft, aber von einem Standpunkt aus, ben ich fur gefahr= lich halte. Le remêde est pire que le mal. Berr Boben-heimer argumentirte fo : die Statistif habe gezeigt, daß auf 500 Seelen 1 Irre tomme, als muffe ber Kanton Bern mit einer Bevölkerung von eirea einer halben Million eine Irren= anstalt mit 1000 Blaten haben. Chenfogut fonnte man auch fagen, der Ranton habe so und so viele Arme und der Staat muffe fur biefe alle forgen. Die Irren find nur eine Ab= theilung der Armen, und allerdings können die Irren in einer Anstalt billiger untergebracht werden als bei Privaten. Es ist aber nicht Sache bes Staates, für die Irren zu forgen. Werfen wir einen Blick auf andere Kantone. Im Kan= ton Waadt ist eine sehr berühmte Irrenanstalt, die aber als Spekulationssache behandelt wird. Der Kanton Neuenburg ift auf leichtem Bege zu einer Irrenanstalt gekommen, indem ein wohlthätiger reicher Mann sie mit einer bedeutenden Summe dotirte. Ich glaube, Herr Hügli habe den richtigen Ausweg angedeutet, indem er sagte, es muffe die Frage der Pensionare untersucht werden. Die reichen Frren können überall untergebracht werden, und wenn der Staat fur die Irren zu forgen hat, fo kommen da jedenfalls nur die armen in Betracht. Es kommt aber nicht 1 armer Irre auf 500 Seelen, und es ist daher auch nicht nothig, gegenwärtig eine bedeutende Bergrößerung der Waldau zu beschließen; denn die vorzunehmende Untersuchung wird nachweisen, daß man theilweise vielleicht auf einem andern Wege das Ziel erreichen fann. Ich weiß auch, wie unangenehm es fur bie Gemeinden ist, ihre Irren unterzubringen, es ist aber durchaus nicht Sache des Staates, den Gemeinden die Sache allzu leicht zu machen. Ich kann also dem Antrage des Herrn Berger nicht beipflichten, ba weber ber Regierung noch ber Staatswirth= schaftstommiffion eine Vorlage gemacht wurde, welche fie bestimmen könnte, heute schon den Staatsbeitrag an die Wal-dan um Fr. 10,000 zu erhöhen.

v. Sinner, Eduard. Die Herren Seßler und Bogel, die Mitglieder der Inselverwaltung und der Staatswirthsschaftskommission sind und am besten im Falle gewesen wären, über diese Frage noch einige Aufschlüsse zu geben, sind leider nicht anwesend. Ich din das einzige hier anwesende Mitglied, welches die Ehre hat, in der Inselverwaltung zu sißen. Ich erkläre, daß mir persönlich gar nichts bekannt ist von einem Berichte der Inselverwaltung an die Regierung betreffend die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Waldau. Wenn ein solcher Bericht gemacht wurde, so ging er nicht von der Inselverwaltung, sondern von der Inselverwaltung, welcher dem Großen Rathe die Kompetenz bestreitet, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Ich habe bereits früher einmal bemerkt,

man möchte das Berhältniß der Insel und der Waldau in Berücksichtigung ziehen. Die Insel ist eine selbstständige Korporation, die Waldau dagegen mehr oder weniger eine Staatsanstalt. Die Behörden der Jusel werden zwar von der Resgierung gewählt, führen aber die Verwaltung unabhängig. Die Mitglieder der Inseldirektion (ich bemerke, daß ich nicht in dieser site, sondern bloß in der Inselverwaltung) arbeiten nun seit Jahren treu und redlich und nach bestem Wissen und Gewissen, ohne eine Entschädigung zu beanspruchen. Wenn man oft im Gefühle des Unwillens etwas scharfe Bemerkungen darüber macht, daß die Berichte und Rechnungen der Inselnicht rechtzeitig einlangen, so verwundere man sich auch nicht über die Empfindlichkeit derzenigen Mitglieder, die, ich wiederbole es, seit Jahren mit der größten Aufopferung und ganz unentgeldlich ihre Arbeitskräfte dem Kanton zur Versügung stellen. Aus die vorliegende Frage selbst will ich nicht einläßlich eintreten und nur bemerken, daß ich die Ansicht des Herrn Berger theile. Ich bin ebenfalls überzeugt, daß der bisherige Zustand nicht länger fortdauern kann, und die Vermerkung des Herrn Regierungsrath Bodenheimer sollte Ihnen ein Wint sein, daß es vielleicht besser ist, jest Fr. 10,000 mehr zu bewilligen, als die Notdwendigkeit, eine viel bezdeutendere Summe ausgeben zu müssen, in eine nahe Zusunst zu bern Berger.

Bobenheimer, Regierungsrath. Mein Votum scheint wirklich mißbeutet worden zu sein. Ich glaube nicht von einer Anstalt gesprochen zu haben, in welche man 1000 Irre aufnehmen könnte. Ich habe bloß gesagt, in andern Kändern komme 1 Irre auf 500 Seelen, und ich wollte damit vorläusig den Beweis leisten, daß unsere gegenwärtige Anstalt für den Kanton Bern nicht genügt. Dadurch ist aber der Frage durchaus nicht vorgegriffen, welche Stellung der Anstalt gegeben werden und wer die Kosten tragen soll. So weit ich die Sache bis setzt beurtheilen kann, scheint es mir eher zweckmäßiger und mehr im Interesse des Staates, der Insel, der Waldau und auch des Bolkes und der Gemeinden, welche Irre unterzubringen haben, zu liegen, wenn die Waldau zu einer selbstständigen Korporation erhoben wird. Meine Ansicht sit daher durchaus nicht die, daß der Staat eine große Anstalt für 1000 Irre errichten soll. Von diesen 1000 Irren geht übrigens eine gewisse Anzahl ab, deren Familien die nöthigen Wittel haben, um sie nicht in die unterste Klasse der Waldau unterzubringen. Was die Bemerkung des Herrn v. Sinner betrifft, so werde ich morgen einen Vericht der Inseldirektion auf den Kanzleitisch legen, in welchem dieselbe die Kompetenz des Großen Nathes in den Angelegenheiten der Inseldirektion des Großen Nathes in den Angelegenheiten der Inseldirektet. Sie beruft sich nämlich auf den Bergleich betressend die Dotationsangesenheit, worin es heißt, der Inselhirtal und das äußere Krankenhaus werden unter die Oberaussicht der Regierung gestellt (§ 4). Die Inseldirektion sagt nun, die Oberaussicht stelle der Regierung, nicht aber dem Großen Nathe zu. Herr v. Gonzenbach hat ein französsisches Sprichwort angesührt, ich will auch ein solches citiren, nämlich: "Qui paie commande".

Berger, Fürsprecher. Man sagte, die Erhöhung des Staatsbeitrages um Fr. 10,000 genüge nicht, und es sei nöthig, größere Opfer zu bringen, wenn man rationell zu Werk gehen wolle. Ich bin einverstanden damit, ich glaube aber, es werde noch 4—5 Jahre gehen, bevor man in so energischer Weise vorgeben kann, und mein Vorschlag steht durchaus nicht im Widerspruche damit, wie Herr Regierungsrath Bodenheimer glaubt. Mein Antrag betrifft die Beseitigung eines faktischen Uebelstandes, welcher darin besteht, daß heute eine weit größere Zahl von Irren in der Waldau sich besindet als damals, da ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 40,000 ausgesetzt wurde. Schon seit 3—4 Jahren ist ein Desizit vorhanden, und es wurde deßhalb, da man sich die Entstehung dieses

Defizits nicht ertlaren tonnte, vom Großen Rathe eine Gpezialkommission zur Untersuchung der Verwaltunge= und Rechnungsverhaltnisse der Waldau niedergesett. Im Verwaltungs = berichte pro 1869 heißt es darüber: "Bekanntlich wurde in der Sigung des Großen Rathes vom 4. Dezember 1868 von Seite Der Staatswirthschaftstommission Das Berlangen gestellt, ",es folle dem Großen Rathe einmal ein flarer Ginblick in Die Verwaltungs- und Rechnungsverhaltnisse ber Waldau gesgeben werden." Der Große Rath bestellte im Sinne des Antrages eine Kommission von 3 Mitgliedern, den Herren v. Werdt, Egger und Joost, welche sich ihrer Aufgabe in gründlicher Weise entledigte. Aus ihrer erschöpfenden Berichterstattung vom 27. Mai 1869 ergab sich tie vollständige Rechtfertigung der Aufsichtsbehörde sowohl als des Di-reftors der Austalt." Nun erklärte der Direktor der Austalt unter Hinweifung auf die frühern Desigite, für deren Deckung auch ein Beitrag von Fr. 5000 auf das vorliegende Budget aufgenommen ift, es fei ihm rein unmöglich, bei den gegenwartigen Berhaltniffen sich von diesen Defiziten zu retten, weil eben die Zahl der Pfleglinge bedeutend zugenommen habe. Beftutt auf die Burechtweisung ber Infeldirektion von Seite des Großen Rathes und der Regierung hat die Infelbirektion ben Direktor ber Baldau angewiesen, dafur zu forgen, daß keine Defizite mehr entstehen. Was soll aber ber Direktor ber Waldau thun? Benn ber Staat feinen Beitrag nicht erhöht, so bleibt ihm nichts Anderes übrig, als das Kostgeld der notharmen Irren um Fr. 50 zu erhöhen. Es fragt sich nun, ob eine Erhöhung des Staatsbeitrages oder des Kostgeldes zweckmäßiger sei. Ich sinde, es sei billiger, daß der Staat Fr. 10,000 mehr gebe, als daß den Genemden größere Laften aufgelegt werben, welche bas Unglud baben, arme Irren unterbringen zu muffen, Die oft ihre Krantheit gang an einem andern Orte erhalten haben. Go hat g. B. Die Gemeinde Langnau 7 Jrre in der Anftalt, von denen 3 fein beutsches Bort, sondern nur frangoftich verfteben. Die fleine Bemeinde Mefchlen hat 5 und die Gemeinde Bern 13 Irre in ber Baldau. Berr Bugli bemerfte, das Bolf glaube, die Anstalt sei mehr für die Reichen, dies ist aber durchaus nicht richtig. Wenn die Waldau, wie die Privatan= stalten, sagen könnte, sie nehme nur diesenigen Fren auf, Die ihr konveniren und ein Koftgeld von Fr. 2-5000 bezahlen, fo murbe fie mit keinen Defiziten zu kampfen haben. Anfang= lich als die Bedurfniffe auf bem Lande noch weniger groß maren, konnte die Waldau auch reiche Patienten aufnehmen und dadurch ihre Ginnahmen vermehren, wie fich aber die Bedürfniffe im eigenen Lande und namentlich von Seite der Gemeinden für Unterbringung armer Irren vermehrten, sah sich die Anstalt gezwungen, die ein hohes Kostgeld bezahlenden Batienten nach und nach zu entlassen, und keine folchen mehr aufzunehmen, weil sie sagte, die Anstalt sei für den Kanton Bern und namentlich für die Armen da.

v. Büren. Es handelt sich hier um ein trauriges Kapitel, traurig nicht nur, weil wir Fr. 10,000 mehr auszeben sollten, sondern auch, weil sich diese Ausgabe auf eine Anstalt bezieht, in welcher diesenigen Kranken untergebracht sind, deren Krankheit die allertraurigste ist. Fast jedes Jahr wird diese Angelegenheit bei der Behandlung des Büdgets oder des Staatsverwaltungsberichtes besprochen, weil man je länger je mehr die Erfahrung macht, daß die gegenwärtige Anstalt nicht genügt. Für Kranke anderer Art haben wir neben der Insel noch Privatanstalten, aber für die Irren, wenigstens für die armen, haben wir etwas Aehnliches nicht, und wir können daher nicht sagen, die Waldau sei für 300 Irre da und wer nicht Platz sinde, den wolle man nicht ausnehmen. Mit welchen Kranken sind die Gemeinden übler daran als mit den Irren? Die übrigen Kranken kann man doch irgendwo unterbringen, mit den Irren dagegen weiß man nicht was ansangen. Diese bedürfen einer besondern

Behandlung und Aufsicht, und dieß ist nirgends so gut möglich als in einer Anstalt. Was geschieht, wenn die Irren
nicht in einer Anstalt untergebracht werden können? Sie
werden oft in Gefängnissen oder auf andere traurige Beise
untergebracht. Man sollte darauf bedacht sein, diesen Uebelstand wenigstens dis auf einen gewissen Punkt zu beseitigen.
Wenn die Anstalt mit Desiziten zu kämpsen hat, so sollten
wir diesen Berhältnissen Rechnung tragen und den Staatsbeitrag etwas erhöhen, damit nicht die Gemeinden ein höheres
Kostgeld als Fr. 200 bezahlen müssen: Zwar gebe ich zu,
daß es für die Gemeinden noch immer vortheilhafter wäre,
ein Kostgeld von Fr. 250 zu bezahlen, als ihre armen Irren
gar nicht in die Anstalt unterbringen zu können. Ich möchte
aber die Erhöhung des Kostgeldes um Fr. 50 noch auf die
Eventualität der Erweiterung der Waldau aussparen, wo
dann auch von den Gemeinden größere Opfer verlangt werden
können, da zu diesem Zweck der Staat und die Gemeinden
ihre Kräfte gemeinsam anstrengen müssen. Heute aber stümme
ich zu dem Antrage des Herrn Berger.

Rönig, Fürsprecher. Auch ich muß ben Antrag bes herrn Berger aus voller Ueberzeugung unterftugen. Ich fann Die Ansicht des Herrn Regierungsrath Bodenheimer nicht theilen, der sagte, daß die Anstalt nicht genüge, daß man aber durch die Erhöhung des Staatsbeitrages im jegigen Augenblide die Reorganisation und die Erweiterung berselben noch weiter hinausschiebe. Daß aber die Anstalt gegenwärtig nicht genügt und wir jest nicht im Falle sind, eine durch-greifende Reorganisation derselben vorzunehmen, ist für mich fein Grund, heute nicht wenigstens dasjenige zu thun, mas absolut nothwendig ist. Absolut nothwendig aber ist, daß der Kredit von Fr. 40,000 auf mindestens Fr. 50,000 erhöht werde. Die Anstalt hatte ansänglich 250 Pfleglinge, und der Staat leistete einen Beitrag von Fr. 30-40,000 und spater einen folden von Fr. 42,000. Während aber die Zahl der Kranken bedeutend zunahm, setzte der Staat seinen Beitrag, ftatt ihn ben Verhältniffen anzupaffen und mit ber Bunahme ber Kranken Schritt zu halten, von Fr. 42,000 auf Fr. 40,000 herab. Die Folge davon ist die, daß die Anstalt bei dem immer größer werdenden Andrang je länger je weniger die Mittel hat, den fich geltend machenden Bedurfniffen zu entsprechen. Es find daher auch Defizite entstanden, Die von Jahr zu Jahr größer werden und nur burch die Erhöhung bes Staatsbeitrages gedectt werden konnen. Der Umftand, daß vielleicht früher ober spater bie Anstalt bedeutend er= weitert werden muß, foll und darf uns nicht hindern, gegen= wartig wenigstens das absolut Nothwendige zu thun. Berr Sügli bemertte, man hore oft fagen, es feien in der Baldau eine Anzahl Penfionare untergebracht, welche den armern Irren den Plat versperren. Ich erinnere mich an einen Be-richt der Staatswirthschaftskommission, worin der Bunsch ausgesprochen war, es möchte auch die Zahl der vermöglichen Frren in ber Anstalt zunehmen, und diefer Bunfch ift voll-kommen gerechtfertigt. Wenn gegenwärtig zirka 20 wohlhabende Irre, welche zusammen ein Kostgeld von Fr. 30,000 bezahlen, fich in ber Baldau befinden, fo ift es flar, daß biefe nicht nicht nur Plat versperren, sondern theilweise auch das Kostsgeld der Armen bezahlen, welches bedeutend erhöht werden müßte, wenn diese vermöglichen Irren sich nicht in der Waldau befanden. Dem Standpunkt des herrn v. Gonzenbach, welcher fagt, es fei bieß im Grunde nicht Staats=, fondern Brivat= ober Gemeindsfache, fann ich burchaus nicht beipflichten. Benn je eine Angelegenheit Staatssache ist, so ist es gerade die Besforgung und Heilung ber Irren; denn dieß ist in hohem Maße eine Sache des öffentlichen Wohles. Wenn der Staat auf ber einen Seite fur die geiftig Befunden, fur die Induftrie, ben Sandel 2c. forgt, wenn er bie Universität zu heben fucht (allerdings hie und ba, wenigstens mas unfere Fatultat be-

trifft, in etwas munderlicher Beise), so foll er auf ber andern Seite auch fur die geiftig Kranten beforgt fein. Es ift nun durchaus nicht richtig, daß wenn die Gemeinden ein höheres Roftgeld zahlen, auch mehr Kranke untergebracht werden konnen; denn vorerft muß der Staat die nothigen Fonds fur die Erstellung hinreichender Raumlichkeiten geben. Der Staat hat vor einigen Jahren bas Reuhausgut angekauft, um einige Blate mehr zu gewinnen, wir seben aber aus dem vorliegen-ben Budget, daß fur die Ginrichtung bes Reubausgutes tein Rappen bewilligt werden foll. Was nütt aber bas Bebaude, wenn man nicht die nothigen Mittel hergibt, um es fur die Zwecke der Anstalt herzurichten? Man hat das Neubausgut wahrhaftig nicht gefauft, bamit die Anstalt ein paar Kartoffel= äder mehr habe, fondern um die Gebäulichkeiten für die Aufnahme von Irren einzurichten. Roch aus einem Grunde bin ich mit herrn v. Gonzenbach nicht einverftanden. Die Bemeinden find nicht in der Lage, die Irren gehörig zu beforgen. Diefe muffen unter arztlicher Leitung stehen, und nur wenn verlei mussel unter arzitutzer verlung steilung vorhanden. Est ift nicht möglich, in jedem Dorfe eine Irrenanstalt zu errichten, wenn aber ein Irre verkostgeldet wird, so ist seine Heilung beinahe unmöglich; denn nur dann ist Hoffnung auf Heilung vorhanden, wenn der Irre vom Anfang seiner Krankheit an systematisch behandelt wird. Geschieht dieß, so können vielleicht Hunderte von Irren gerettet und der Gesellschaft zurückgeschen werden, mährend soust emige Nacht ihren Geist und geben werden, während sonst ewige Nacht ihren Geist um-hüllen wurde. Man soll nicht mit solchen Gründen, wie sie angeführt worden sind, gegen eine Ausgabe von einigen Taufend Franken auftreten, die für einen fo humanen und nothwendigen Zwed verwendet werden follen. Es ift Pflicht bes Großen Rathes, in dieser Richtung bas Röthige zu thun, und ich wiederhole daher, daß ich ben Antrag bes Herrn Berger aus voller Ueberzeugung unterftuge.

Herr Regierungspräsibent Weber. Ich stelle in erster Linie den Antrag, es möchte der bisherige Kredit beibehalten werden, in zweiter Linie könnte ich mich aber auch einem Antrage anschließen, der dahin ginge, den Kredit um Fr. 5000 zu erhöhen. Dem Bedürfniß der Erstellung neuer Räumlichseiten wird durch eine Erhöhung des Kredites durchaus nicht genügt. Dadurch, daß der Staatsbeitrag um Fr. 5 oder 10,000 erhöht wird, kann kein Irre mehr untergebracht werden. Was die Einrichtungen im Neuhausgut betrifft, so sind dieselben bereits getroffen und auch bezahlt, wie Sie sich aus der Staatsrechnung von 1869 überzeugen können, woselbst eine Summe von Fr. 12,000 zu diesem Zweck verrechnet ist. Es ist nun allerdings richtig, daß mit der Zunahme der Zahl der Pfleglinge auch die Kosten der Nahrung und Verpstegung sich versmehren, und ich zlaube daher, eine Krediterhöhung sei einigermaßen gerechtsertigt. Mit dem Jahre 1874 wird dann die Zisse, "Beitrag zur Erstellung neuer Heizeinzichtungen" und mit dem Jahre 1875 die Zisse. Beitrag für Ankauf des Neuhausgutes" dahinfallen. Wenn dann diese außerordentlichen Beiträge successive dem Hauptbeitrage beigesügt werden, so wird auch dem wachsenden Bedürsnisse der Anstalt Genüge geleistet sein.

Byro. Ich unterstüße den Antrag des Herrn Berger. Die Diskuffion hat uns gezeigt, daß die Irrenhausverwaltung mit Desiziten zu kämpfen hat, und dieser Kalamität sollte abbolsen werden. Dieß kann entweder dadurch geschehen, daß der Staat in die Lücke tritt oder die Gemeinden ein böheres Kostgeld bezahlen. Würde der letztere Ausweg ergriffen werden, so din ich überzeugt, daß eine Menge Gemeinden ihre Irren weniger schnell in die Anstalt unterbringen und sich noch auf andere Weise zu behelfen suchen würden. Darunter müßten eine Menge von Irren leiden, welche bei der rechtzeitigen Unterbringung in der Anstalt vielleicht noch hätten geheilt

werden können. Es schien mir, man mache hier mehr den formellen Gesichtspunkt geltend. Man wirft sonst den Adsvosaten vor, sie stellen sich auf den formellen Boden. Im vorliegenden Falle schien es mir jedoch, die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission legen ein großes Gewicht darauf, daß gegenwärtig keine Borlagen über die Berwendung einer größern Summe vorhanden sind. Auch scheinen sie mir etwas erbost darüber, daß die Inselbebörde in einem Schreiben die Bemerkung machte, die Sache gehe eigentlich den Staat nichts an. Ich glaube aber, man solle sich hier nicht auf den formellen Standpunkt stellen, sondern die nothwenigen Gelder bewilligen, die gewiß gut angewendet sein werden. Wenn dann wirklich die Tendenz da sein sollte, daß die Staatsbehörden nicht das Recht der Oberaufsicht haben, dann würde ich sagen, so verstehen wir die Sache nicht.

Abstimmung.

1. Eventuell für einen Staatsbeitrag von Fr. 40,000 Für einen höhern

" Fr. 45,000 " " 50,000 Minderheit. Mehrheit. 72 Stimmen. 27 "

Die übrigen Unfage werden unbeanstandet genehmigt.

Bier bricht der Berr Bigeprafident die Berathung ab.

Schluß ber Sigung um 21/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

fünfte Sigung.

Freitag , den 25. November 1870. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafidenten Sofer.

Mach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bohnenblust, Burger, Rudolf; Chevrolet, Chopard, Flückiger, Hänni, Henzelin, Herzog, Kehrli, Jakob; Kohler, Migy, Mitschard, Rossel, Seßler, Stämpsti, Johann; Wütbrich, Joh.; ohne Entschuldigung: die Herren Fleury, Joseph; Macker, Studer, Rud.; Thönen, v. Wattenwyl, Ed.; Wid= mer, Zumwald.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und vom Großen Rathe ohne Ginsprache genehmigt.

Cagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Büdgets pro 1871.

(Siehe Seite 361 f. hievor.)

C. Abtheilung Armenwesen des ganzen Kantons.

Durchschn-tt	Büdget		Büdget
pr. 1866-69.	pr. 1870.		pr. 1871.
Fr.	Fr.	3	Fr.
12,910	12,000 1.	Centralverwaltung	13,500
10,851	9,000 2.	Rettungsanftalt fur Knaben	
•	•	in Landorf	10,000
11,060	9,000 3.	Rettungsanstalt für Anaben	
		in Aarwangen	10,000
9,230	9,000 4.	Rettungsanftalt für Mad=	
		chen in Rueggisberg	9,000
18,818	18,000 5.	Beitrage an Bezirksarmen=	
91-000 - 1000 residents		anstalten	20,500
49,502	32,000 6.	Berichiedene Unterftügungen	32,500
112,371	89,000	Nettoausgabenen	95,500
D. Abthei	ilung Arı	nenwesen des alten Rai	ntons.
Durchschnitt	Bübaet		Bübaet
pr. 1866—69.	pr. 1870.		pr. 1871.
Fr.	Fr.	-	Fr.
515 560	520 000 4	Ctantal situing an his Wath	_

529,000 1. Staatsbeitrage an die Roth-515,569 armenverpflegung 524,000 15,906 16,000 2. Berpflegungsanftalt für Manner in Barau 17,000 22,200 18,000 3. Berpflegungsanftalt für Weiber in Sindelbant 18,250 553,675 563,000 Nettoausgaben 559,250

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei der Abtheilung "Armenwesen des ganzen Kantons" ist eine Erhöhung der Ausgaben in Aussicht gesnommen. Diese Erhöhung beträgt indessen bloß Kr. 6500 und fällt namentlich auf die Rettungsanstatten und die Beiträge an die Bezirksarmenanstatten. Der Staat leistet nämslich bestimmte Beiträge an die Kostgelder, die natürlich mit der Zahl der Böglinge zunehmen. Bei der Abtheilung "Arsmenwesen des alten Kantons" ist eine Ausgabenverminderung vorgesehen, welche auf die Staatsbeiträge an die Notharmensverpstegung fällt.

hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armen-wesens. Ich erlaube mir, noch einige Auskunft über die im Budget der Armendirektion stattgefundenen Aenderungen zu geben. Was vorerst das Armenwesen des ganzen Kantons betrifft, so finden Sie in der Rubrit "Bureau der Direktion, Bureaukosten" eine Bermehrung im Betrage von Fr. 1500 vorgeschlagen. Diese Vermehrung ift aber bloß eine scheinbare. Nachdem nämlich das Gemeindewesen ber Direktion bes Armenwesens übertragen worden, erhielt dieselbe zugleich ben Sefretar ber Direttion bes Innern gur Aushulfe, um Die Arbeiten des Gemeindewefens zu beforgen. Rachdem Diefer Cefretar feine Entlaffung eingereicht hatte, wurde ber Direftion bes Urmenwesens Die Bewilligung ertheilt, über die betreffende Kreditsumme von Fr. 3000 gu verfügen und die Arbeiten in Gemeindesachen mit biesem Kredit besorgen zu lassen. Run find aber diese Fr. 3000 wieder der Direktion bes Innern, Abtheilung Bolkswirthschaft und Gefundbeitswefen, zugewiesen worden, und an Plat derfelben wurde der Direktion des Gemeindemefens eine Rrediterhöhung von Fr. 1500 bewilligt, so daß der Bureaufredit Dieser Direttion eigentlich Fr. 1500 weniger beträgt als bisher. Sie glaubt aber, es reiche ber Rredit gleichwohl bin, weil nun die Aus: scheidungsgeschäfte so ziemlich bereinigt sind. Was die Armenanstalten betrifft, so werden für die Rettungsanstalten Landorf und Aarwangen je Fr. 1000 mehr vorgeschen als im bisberigen Bücget. Bis dahin waren nämlich diese Krebite viel zu niedrig angesetzt, und es war den Anstalten nicht möglich, damit auszureichen, was die Staatswirthschaftskommission veraulaßte, bei der Staatsrechnung die Bemerkung ju machen, daß diese Rredite überschritten worden seien. Es wird deßhalb eine Erhöhung derselben um je Fr. 1000 besantragt, welche ihren Grund darin hat, daß die Zöglinge vermehrt werden mußten. Die Anstalt in Aarwangen gablt nämlich statt 45 60 und diesenige in Landorf statt 40 55 Böglinge. Der Kredit für die Bezirksarmenanstalten betrug bis dabin bloß Fr. 18,000, welche Summe aber, wie sich aus dem 4jährigen Durchschnitte (Fr. 18,818) ergibt, nicht genügt. Auch in diesen Anstalten findet stets eine Bermehrung der Böglinge ftatt und werden mehr Hulfslehrer angestellt, fo daß eine Erhöhung des Kredites gerechtfertigt ift. Gine weitere Erhöhung von Fr. 6000 auf Fr. 6500 fand bei den Sandwertsftipendien ftatt, welche fich fo ftart vermehren, baß Die Direktion, wenn fie ben gemachten Ansprüchen irgendwie entsprechen will, um eine Arediterhöhung nachsuchen muß. Bei dem Armenwesen des alten Kantons ift bloß eine Bermehrung vorgesehen bei der Verpflegungsanstalt Barau, welche ebenfalls von der Vermehrung der Zahl der Zöglinge herzuhrt. Während das Reglement bloß 250 Pfleglinge vors fteht, ift die Zahl derselben bereits auf 300 gestiegen. Die Gemeinden drangen die Direktion fo fehr mit Aufnahmsgesuchen, bag man benfelben gar nicht mehr widerstehen fann und beinahe mehr Pfleglinge aufgenommen hat, als man placiren fann. Diefe Krediterhohung ift im Beitern auch daturch begründet, daß die Gemeinde Langnau einen größern Miethzins verlangte, welchem Begehren man entsprechen mußte.

Mösching. Es sei mir gestattet, hier einen Wunsch zu äußern und ihm Geltung zu verschaffen zu suchen, welcher an der Amtsversammlung von Saanen ausgesprochen worden ist. Es betrifft dieß nämlich die Unterstügung der auswärtigen Notharmen, zu welchem Zwecke im vorliegenden Büdget ein Kredit von Fr. 55,000 ausgesetzt ist. Es wurde bisher offenbar zu wenig für die auswärtigen Armen gethan, und die betreffenden Gemeinden, welche solche Arme haben, mußten dann darunter leiden. Während im Armengesetz der Grundsatz niedergelegt ist, daß der Arme au seinem Wohnssige unterstützt werden solle, werden die auswärtigen Armen oft in ihre Gemeinden zurückgesührt und müssen Armen oft in ihre Gemeinden zurückgesührt und müssen delegenheit haben, ihre ordentliche Beschäftigung mit Erfolg auszusüben, unterstützt werden. Ich will nicht unbescheiden sein und die Staatstasse zu sehr belasten, aber ich möchte die Armendirestion ersuchen, daß sie einen Theil des Aredites für die Unterstützung der Notharmen im Kanton für die auswärtige Notharmenpstege verwenden möchte. Ich stelle keinen Antrag, hoffe aber, die Armendirestion werde meinem Wunsch entsprechen.

hartmann, Direktor des Armenwesens. Es wird der Armendirektion nicht möglich sein, dem soeben geäußerten Wunsche zu enksprechen, wenn nicht ein bestimmter Antrag gestellt und vom Großen Rathe angenommen wird; denn sobald das Bütget seitgeset ist, müssen sich die vollziehenden Behörden innerhalb der aufgenommenen Ansätze bewegen. Wenn daher für die auswärtige Notharmenpstege Fr. 55,000 ausgesett werden, so muß sich die Armendirektion an diesen Kredit halten und kann nicht von dem Kredit für die Unterstügung der Notharmen im Kanton einen Theil wegnehmen, um ihn für die auswärtige Notharmenpstege zu verwenden. Wild daher Herr Mösching seinem Bunsche Geltung verschaffen, so muß er einen bestimmten Antrag stellen, gegen den ich aber entschieden auftreten müste. Ich halte dafür, es sei der Ansat von Fr. 55,000 für die Unterstützung der auswärtigen Notharmen genügend. Bereits seit zwei Jahren batten wir den nämlichen Kredit, und man konnte mit demselben außreichen. Ich glaube, die Versicherung geben zu können, daß die Direktion in den Fällen, wo es nothwendig war und wo sie rechtzeitig Kenntniß erhielt, die nöthigen Unterstützungen an auswärtige Arme leistete. Es kommt freilich sehr oft vor, daß Arme aus andern Kantonen, nasmentlich aus dem Kanton Waadt, in ihre Heimat zurücktransz portirt werden, allein die Armendirektion hatte dann meist don der betreffenden Familie keine Kenntniß, oder es wurde ihr zu spät davon Mittheilung gemacht, so daß sie eine Unterstützung nicht mehr leisten konnte. Ich glaube übrigens, die Gemeinde Saanen sollte sich in dieser Heinscht durchaus nicht zu beklagen haben; denn siest gerade diesenige Gesmeinde, welche am meisten von diesem Kredit erhält.

Herr Brafident. Ich bin weit entfernt, die Freiheit ber Berathung beschränken zu wollen, aber ich möchte boch ben Wunsch aussprechen, solche Angelegenheiten, die sich nicht auf das Büdget beziehen, nicht zu berühren, da wir sonst entweder Nachmittagssitzungen abhalten oder die Sitzung bis in die nächste Woche ausdehnen muffen.

Die Anfage werden unverandert genehmigt.

VII. Direktion ber Juftig und Polizei und bes Rirchenwefens.

A. Abtheilung Juftig und Polizei.

Durchschnitt	Büdget			Bübget
pr. 1866 - 69				pr1-71.
Fr.	Fr.			Fr.
12,931	12,900	1.	Centralverwaltung	13,400
8,701	6,000	2.	Gefetgebungstommiffion	
·	•		und Befetesrevifion	6,000
13,213	12,700	3.	Centralpolizeibureau	13,900
10,419	12,000	4.	Polizeiausgaben ber Central=	
	,		polizei	- 11,000
2,677	2,700	5.	Mag- und Gewichtinfpektion	3,200
53,372	51,600		Juftig= und Polizeiausgaben	
			ber Regierungsstatthalter	53,700
15,865	15,000	7.	Wefangniffe in ber Saupt-	,
20,000	,-		ftabt -	16,000
50,300	49,000	8.	Bezirfegefangniffe	50,000
71,527	62,000		Strafanftalt Bern	60,000
13,255	12,500		Strafanstalt Pruntrut	12,500
21,567	18,000	11.	Zwangsarbeitsanftalt Thor=	,
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	/		berg	20,000
269,529	277,500	12.	Landjägercorp8	280,820
1,500		13.		,
1,000		•0•	(1866 und 1867)	

545,357	531,900		Nettvausgaben	540,520.
			Ţ.	

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die hier in Aussicht genommene Erhöhung betrifft namentlich das Landjägerkorps, indem man eine Berstärkung desselben um einige Wann beabsichtigt. Auch bei andern Rubriken haben kleinere Erhöhungen stattgefunden, weil die bisherigen Arebite sich als ungenügend herausgestellt haben. Immerhin ist der Ansak für 1871 wesentlich niedriger als das durchsschnittliche Rechnungsergebniß der letten 4 Jahre.

Teufcher, Direktor ber Justiz und Polizei. Ohne vorläufig auf die einzelnen Rubriken des Büdgets der Justizund Polizeidirektion einzutreten, möchte ich bloß mit kurzen Worten die Annahme bieses Büdgets empfehlen. Diese Ansnahme läßt sich um so mehr befürworten, als die Ausgaben der genannten Direktion in den letzten 4 Jahren durchschnittslich Fr. 545,357 betrugen, mährend das vorliegende Büdget sie bloß auf Fr. 540,520 veranschlagt.

Ohne Ginfprache genehmigt.

B. Abtheilung Rirchenwefen.

			•	
Durchschnitt pr. 1866-69.	Bübget pr. 1870.			Büdget vr. 1871.
A STATE OF THE STA				
Fr.	Fr.			Fr.
2,371	2,500	1.	Bureautoften, Ronfetra=	
			tionstoften, Synotalfosten	2,500
521,155	525,000	2.	Befoldung der protestanti=	
021,100	5.55		fchen Beiftlichkeit	528,500
120,002	121 926	3	Besoldung ber fatholischen	0.00,000
120,002	121,020	υ.	Geistlichleit	120,926
~ 000	0.404			120,020
7,996	8,491	4.	Lieferungen zum Dienst ber	
			Rirche	7,491
651,524	657,917		Nettoausgaben	659.417
	.,		3	

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. hier ist eine Erhöhung im Betrage von Fr. 1500 in Aussicht ge=

nommen, welche auf Biffer 2 "Befolbung ber protestantischen Geistlichkeit" falt und von ber Areirung neuer Stellen und von Leibgebingen, die bewilligt werden mußten, herrührt.

Unbeanstandet genehmigt.

VIII. Direftion ber Finangen.

A. Abtheilung Finangbirettion.

Durchfchnitt pr. 1866 - 69.	Büdget pr. 1870.		Büdget pr. 1871.
Fr.	Fr.		Fr.
7,238		Centralverwaltung	8,400
26,703		Kantonsbuchhalterei und	Store & Constitutions
,	,	Rantonstaffe	30,000
70,782	31,880 3.	Ohmgeld= und Steuerver=	
•	•	waltung	32,500
9,473	5,600 4 .	Amtsblatt= und Stempelver=	
		waltung	9,600
22,043		Amtsschaffner	21,800
3,339	4,000 6.	Rechtsfosten der Finanzver=	
•		waltung	4,000
24,804	12,000 7.	Bins der Behnt- und Boben=	
,		zins-Liquidationsschuld	6,024
1,631	2,000 8.	Militärpensionen	1,000
22,773	29,000 9.	Triangulation und topogra-	
		phische Aufnahme des Kantons	30,000
188,786	141,280	Nettoausgaben	143,324

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die hier beantragte Erhöhung von circa Fr. 2000 betrifft die Stelle des Abjunkten des Kantonsbuchhalters, welche, wie ich Ihnen bereits vor einigen Tagen mittheilte, wieder neu besetzt werden mußte.

Cbenfalls ohne Bemerkung angenommen.

B. Abtheilung Domanen und Forften.

Durchschnitt pr. 1866–69. Fr. 17,594 36,268		Centralverwaltung Allgemeine Forstverwaltung,	Büdget pr 1871. Fr. 15,000
50,200	20,000 2,	Forstpolizei und Förderung des Forstwesens	34,350
53,862	38,500	Nettoausgaben	49,350

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier wurde eine Erhöhung von ungefähr Fr. 10,850 in Aussicht genommen, welche von der Abanderung der Berhältnisse in Betreff "der Forstverwaltung herrührt, worüber Ihnen der Herr Forst- und Domänendirektor bereits Auskunft ertheilt hat.

Unverändert genehmigt.

IX. Erziehungebireftion.

Durchschnitt	Bübget			Bübget
pr. 1866 - 1869), pr. 1870.			pr. 1871.
Fr.	Fr.			Fr.
14,007	14,200	1.	Centralverwaltung	14,200
171,723	182,815	2.	Hochschule und Thier=	
8			arz neischule	194,975
118,432	122,885	3.	Rantonsschulen	126,485
133,631	157,406	4.	Sefundarichulen	160,400
511,637	531,050	5.	Primarschulen	597,450
41,971	42,000	6.	Geminar für Lehrer in	•
			Münchenbuchsee	44,000
22,536	23,200	7.	Seminar fur Lehrer in	
			Pruntrut	24,000
3,708	10,000	8.	Seminar für Lehrerinner	
•			in Sindelbant	11,000
14,707	13,300	9.	Seminar für Lehrerinne	
	·		in Delsberg	12,600
2,202	4,000	10.	Biederholungs- und	
•			Fortbildungsfurfe	4,000
14,437	15,000	11.	Laubstummenanstalt	,
	•		Frienisberg.	16,000
2,400	2,400	12.	Biloung taubstummer	
·	,		Mädchen	2,400
1,051,391	1,118,256		Netto=Ausgaben	1,207,510
,	,		0	, ,

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe bereits bei meinem Eingangsrapporte bemerkt, daß bei ber Erziehungsdirektion eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben eingetreten sei, die eine Folge der Annahme des neuen Primargeschulgesets ist. Die Erziehungsdirektion hat mit möglichster Genauigkeit ausgemittelt, eine wie große Ausgabenerhöhung im Jahr 1871 nach Mitgabe des neuen Gesetes sich ergeben werde. Wie Sie aus dem vorliegenden Büdget erseben, wird nun für die Primarschulen eine Erhöhung von Fr 66,400 in Aussicht genommen. Auch auf einigen andern Rubriken haben Erhöhungen stattzefunden, die infolge gefaßter Beschlüsse und in Ausführung bestehender Gesetz und Reglemente nothwendig waren.

Hart mann, Regierungsrath. Ich will mich über die Ansaße des Bücgets der Erziehungsdirektion nicht einläßlich aussprechen. Sie wissen, daß der größte Theil der Mehrausgaben für das Erziehungswesen von der Annahme des neuen auf den 1. April 1871 in Kraft tretenden Primarschulgeses herrührt. Seit der Aufstellung des Büdgets sind noch zwei Reklamationen eingelangt, von denen ich dem Großen Rathe Kenntniß geben will. Die erste wurde von der Stadtbibliosthet in Bern eingereicht, welche die Vahin vom Staate einen jährlichen Beitrag erhielt, weil die Prosessoren und Studenten der Hochschule und die Kantonsschullehrer die Bibliothet unentgeltlich benußen können. Nun wird in der betressenden Reklamation angesührt, daß dieser Betrag früher Fr. 2500 betragen habe und für das Jahr 1870 irrtbümlicherweise auf Fr. 2000 herabgesetzt worden sei, obwohl die Leistung des Staatsbeitrages auf einem Bertrage beruhe. Da diese Anbringen richtig sind, so stelle ich den Antrag, es sei der Ansag unter 2. "Bibliothesen" um Fr. 500, also von Fr. 3300 auf Fr. 3800 zu erböhen. Um aber das Gleichgewicht im Büdget der Hochschule nicht zu stören, stelle ich den weitern Antrag, den Ansag für Besoldungen der Prosessoren und Honorare der Docenten von Fr. 145,000 auf Fr. 144,500 herabzusehen. Es kann dieß geschehen, weil für neue Lehrkräfte noch eine Summe von Fr. 2165 zur Versügung steht. Die zweite Reklamation kommt von der deutschen Schulkommission in Münster. Wie Ihnen bekannt, wurde bei der Berathung

bes neuen Schulgesetzes ber Antrag ber Negierung, bag auch aus fprachlichen Grunden befondere Schulen subventionirt werden konnen, vom Großen Rathe verworfen. Es wurde bemerft, es follten folche nur aus fprachlichen Grunden beftebende Separatichulen nicht mehr vom Staate unterftugt werden, fondern die betreffenden Eltern follten ihre Rinder in die Gemeindeschulen schicken. Die Dehrheit bes Großen Rathes theilte Diefe Anficht. Infolge beffen fann Die Ermehr mit einer ordentlichen oder außerordentlichen Staategu= lage unterftugen. Run verlangt aber die ermabnte Betition ber Schulkommission von Münster, daß für solche Schulen im Jura eine Summe von Fr. 2000 ins Budget aufgenommen werde und zwar unter ber Rubrit "Unterstützung beutscher Schulen im Jura". Derartige Schulen bestanden früher auch im Amtsbezirke Courtelary, nun aber besuchen dort die Rinder ber beutschen Eltern die frangofischen Schulen, in benen jest auch die deutsche Sprache gelehrt wird, wofür in Corgemont fogar ein eigener Lehrer angest. At ift. Im Amtsbezirt Munfter existiren dagegen noch mehrere solche Schulen und auch im Amtsbezirk Delsberg befindet sich eine. Diese Schulen sind aber als Privatschulen zu betrachten und können nach dem Sinn und Geiste des Schulzesetzs in Zukunft vom Staate nicht mehr unterstützt werden. Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath gefunden, es könne dem Begehren der Schulz-kommission in Münster nicht entsprochen werden. Die Deutschlen im Jura konnen ihre Rinder in die frangofischen Schulen schicken. Diese Rinder haben immer Gelegenheit, das Deutsche in der Familie zu lernen, und do sie sehr oft mit französisch sprechenden Bürgern in Berkehr kommen, so ist es für sie gewiß auch erwünscht, daß sie in der französischen Sprache unterrichtet werden. Wo sich übrigens eine große Anzahl Deutsche besinden, können sie von den betreffenden Gemeinden verlangen, daß fie auch fur ben beutschen Unterricht forgen. Aus Diefen Grunden wird vom Regierungsrathe beantragt, es fei auf bas Gefuch ber Schulkommiffion von Munfter nicht einzutreten.

Klaye. Ich bedaure sehr, daß der seit Jahren für die deutschen Schulen im Jura angesette Kredit im vorliegenden Büdget gestrichen worden ist. Ich glaube, man habe den Vershältnissen, in denen sich manche unserer Schulen besinden, nicht genügend Rücksicht getragen. Wir haben nicht nur in unsern Thälern deutsche Schulen, die sich mit unsern französischen Primarschulen vermischen könnten, sondern wir haben solche Schulen auch auf den Bergen, in Vetress welcher die Streichung der Subvention dann Störungen hervorrusen wird, die für die Juzend ganz bestimmt von nachtheiligen Folgen sein werden. Ich schließe mich der Petition von Münster, deren Ablesung ich gerne gehört hätte, an und stelle den Antrag, es möchte, in Verücksichtigung der ausnahmsweisen Stellung der deutschen Schulen im Jura, auch für das nächste Jahr ein Ansah von Fr. 2000 für die Unterstügung derselben ins Büdget ausgenommen werden.

v. Sinner, Eduard. Die Argumentation des Herrn Klape ist vollsommen richtig, allein es ist mit Rücksicht auf das Schulgeset, wie es angenommen wurde, nicht möglich, seinen Bunsch zu erfüllen. Die für die Borberathung des Schulgesches niedergesette Kommission hat s. 3., in Berücksichtigung der besondern Berhältnisse gewisser Gegenden des Jura, beautragt, man solle auch fernerbin den sprachlichen Gründen Rücksicht tragen und solchen Schulen den gleichen Staatsbeitrag verabsolgen, wie den öffentlichen Brimarschulen. Allein der Große Rath hat den daherigen Antrag verworfen, indem man sagte, man musse einmal mit den verschiedenartigen Rücksichten auf religiöse und sprachliche Berhältnisse im alten und neuen Kantonstheil ein Ende machen und es sei bei Ge-

legenheit bes neuen Schulgesetzes ber Fall, anzustreben, baß die Kinder beutscher Eltern im Jura und diesenigen französisscher Eltern im alten Kantonstheil die gewöhnlichen Schulen besuchen. Ich bedauerte den Beschluß des Großen Rathes, weil ich wußte, daß dadurch diese Schulen im Jura, namentlich im Amtsbezirk Münster, in eine sehr fatale Lage kommen werden. Nachdem nun aber das neue Schulgesetz angenommen worden ist, kann auf den Antrag des Herrn Klape nicht einsgetreten werden.

Abstimmung.

Für	ben Antrag	des	Herrn	Rlaye	Minberheit.
n	die Antrage Hartmann	bes	Herrn	Regierungsrath	Mehrheit.

X. Direttion bes Militars.

Durchschnitt br. 1866-69.	Büdget pr. 1870.		Bübget pr. 1871
Fr.	Fr.		Fr.
14,428	14,057 1	. Centralverwaltung	14,057
13,406	13,500 2	. Bezirksbehörden	13,300
1,322		. Kriegsgerichte	1,200
8,329	8,370 4	. Kriegskommissariat	8,370
244,371	199,500 5	. Rleidung der Truppen	186,000
172,115	170,000 6	. Bewaffnung und Arieg8=	
•	•	material	190,000
41,415	20,000 7	. Beughaus (Verwaltung	
,		und Werkstätten)	20,000
429,167	417,093 8	. Unterricht der Truppen	405,307
26,812	27,530 9	. Garnisonsdienst in der	
,	•	Hauptstadt	26,930
951,365	871,250	Netto=Ausgaben	865,164

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Ausgaben für das Militärwesen sind auf Fr. 865,164 veransschlagt, während sie im Büdget pro 1870 auf Fr. 871,250 angesett wurden. Die vorberathenden Behörden waren bemüht, das Büdget der Militärdirestion so sestzustellen, daß einerseits den Pflichten des Kantons gegenüber dem Bunde Genüge geleistet werden fann und anderseits auch unsern Büdgetverbältnissen gebührend Rechnung getragen wird. Auf dem Posten "Kleidung der Truppen" ist eine Berminderung von Fr. 13,500 und auf dem Posten "Bewaffnung und Kriegsmaterial" mit Rücksicht auf einen vom Großen Nathe im März d. 3. gefaßten Beschluß eine Bermehrung von Fr. 20,000 vorgesehen. Bei Zisse, "Unterricht der Truppen" ist eine Berminderung von Fr. 11,786 in Aussicht genommen. Ich erlaube mir hier, noch darauf aufmerksam zu machen, daß nach Mitzabe der Ihnen heute ausgetheilten Borlage betreffend die außerrordentlichen Militärausgaben in diesem Jahre die Megierung annimmt, es werden auf den heute zu bewilligenden Ausgaben einige Ersparnisse gemacht werden können, welche dann zur theilweisen Deckung jener außerordentlichen Kosten berwendet werden sollen. Dieser Gegenstand wird übrigens in einer der folgenden Sitzungen näher besprochen werden.

Das Büdget ber Militardirektion wird ohne Ginsprache genehmigt.

XI. Direktion ber öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Gifenbahnen.

Durchschnitt pr. 1866-69.	Büdget pr. 1870.			Bubget pr. 1871.
Fr.	Fr.			Fr.
56,104	56,500	1.	Centralverwaltung und	
			Bezirkeingenieure	56,900
103,091	100,000	2.	Hochbau-Unterhalt	115,000
106,725			Sochban, Renbauten	150,000
631,432			Ordentlicher Unterhalt	
			ber Strafen u. Bruden	500,000
74,424	300,000	5.	Strafen=Neubauten	300,000
77,153			Wasserbau	84,000
84,399			Entsumpfungen	269,000
7,532			Gifenbahnen	6,000
1,140,860	1,200,500		Netto=Ausgaben	1,480,900

Herr Berichterstatter bes Regierungkrathes. Bei bieser Rubrik hat eine Erhöhung von Fr. 280,400 stattgesfunden, welche wesentlich von der Aufnahme des Beitrages an die Juragewässerforrektion im Betrage von Fr. 200,000 herrührt. Eine weitere Erhöhung ist bei dem Ansate für Hochbau-Neubauten in Aussicht genommen. Der betreffende Kredit betrug bisber Fr. 100,000, und die Regierung stellt nun den Antrag, ihn auf Fr. 150,000 zu erhöhen. Der bisherige Kredit reichte für die ordentlichen Bedürfnisse kaum aus, die Erhöhung um Fr. 50,000 fand aber namentlich mit Kücksicht darauf statt, daß man hofft, im Lause dieser vierjährigen Beriode einige ganz dringliche Neubauten auszuführen. Sine weitere Erhöhung um Fr. 10,000 ist bei dem Posten "Wasserbau" in Aussicht genommen, und zwar namentlich mit Kückssicht auf die Bauten, welche an der Aare bei Uttigen auszuführen sind und mit denen man im nächsten Jahre zu besginnen beabsschichtigt.

Bucher, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Ich will mich darauf beschränken, den Großen
Rath darauf ausmerksam zu machen, daß ihm bei der bebeutenden Ausgabe für Hochbau-Reubauten die endliche Genehmigung des betreffenden Berzeichnisses vorbebalten kleibt;
das Kämliche ist auch der Fall bei dem Ansah für StraßenNeubauten. Diese Ausgaben werden heute bloß im Prinzip
erkennt und die Bollziebung derselben wird selbstwerständlich
dem Großen Rathe vorbehalten.

Kilian, Baubirektor. Wir sind mit Rücksicht auf die große Zahl der noch zu behandelnden Geschäfte angewiesen, uns der Kürze zu besteißen. Ich will mich daher so kurz als möglich fassen, indessen sehe ich mich doch zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, sind auf dem Bücget der Baudirektion zwei Rubriken erhöht worden, nämlich der Ansaß für Sochbau-Reus bauten um Fr. 50,000 und derzenige sür Kasserbauten um Fr. 10,000. In Betress der Hochbau-Reubauten will ich in Kürze bemerken, daß man das Bedürsniß auf Grundlage der Erkundigungen außgemittelt bat, welche bei den verschiedenen Anstalten, Direktionen, bei den Regierungsstatthalterämtern und den Amtsschaffnern eingezogen worden sind. Man hat diese Behörden ersucht, das Allerdringlichste anzugeben, was in den nächsten 4 Jahren gemacht werden muß. Man hat ihnen austrücklich gesagt, sie möchten ihre Angaben nicht auf das Wünschdare austehnen, sondern nur auf das Dringlichste beschränken. Gestützt auf diese Angaben worde ein Etat entworsen, der auf die Summe von Fr. 1,051,600 anstieg. Dieser Etat enthielt aber verschiedene Objekte, die eigentlich nicht in die Rubrik Neubauten, sondern mehr auf größere Reparationen fallen. Ich habe baher die Summe auf Fr.

800,000 reduzirt. Wenn nun im Budget pro 1871 und in benjenigen ber jpatern Jahre ein Anfat von Fr. 150,000 ericheint, fo ergibt dieß fur bie 4 Jahre eine Summe von Fr. 600,000, fo bag wir immer noch um Fr. 200,000 jurudbleiben. 3ch mache darauf aufmerksam, daß seit Jahren Bauten verschoben worden sind, die für die Bedurfnisse der verschiedenen Anstalten absolut nothwendig sind. Dazu kommen aber auch neue Redurknisse. neue Bedurfniffe : Es find bei ber landwirthschaftlichen Schule und bei ber Beterinarfchule Anbauten zu machen, es find ferner verschiedene Archivbauten, Erweiterungen bei verschies-benen Lehrerseminarien, Reu- und Umbauten bei den Begirtegefängniffen nothwendig. Ferner muß auf der großen Schanze ein großer Kriegematerialichopf erftellt werden, der circa Fr. 17,000 koften wird. 3m Beitern find verschiedene bem Staat gehorende Dekonomiegebaude umzubauen. Auch wird im Budget pro 1871 bem dringenden Bedurfniß ber Erftellung einer neuen Entbindungsanftalt wenigstens in ber Weife Rechnung getragen, daß vorläufig Borarbeiten gemacht werden sollen, so daß man hofft, diesen Bau in nicht ferner Zeit ausführen zu können. Was überhanpt diese Anstalt betrifft, so ist das Bedürfniß eines Neubaues von der Regierung seit Jahren anerkannt worden, allein man hatte mit Rücksicht darauf, daß auf dem Büdget jeweilen nur ein Ansat von Fr. 100,000 aufgenommen war, unmöglich schon früher zu diesem Bauschreiten können. Die Baudirektionhat bereits seit 8 Jahren auf diese verschiedenen größern Neubauten aufmerkfam gemacht und in ihrem Budget den Anfat fur Sochbau-Neubauten jeweilen erhöht; sie ist sogar auf Fr. 3-400,000 gegangen , man fagte ihr aber , man konne einstweilen nur Fr. 100,000 bewilligen. Es ift felbstverftantlich , bag man mit Diefer Summe mit genauer Roth nur den allerdringlichsten Bedürfniffen im ganzen Kanton, wie fie fich in ben verschiebenen Bermaltungszweigen und bei ben verschiedenen Anstalten berausgestellt haben, Benuge leiften tonnte und beghalb eine Menge Bauten gurudichieben mußte. Dieß zur Begrundung bes Anfages von Fr. 150,000. 3ch wiederhole übrigens, was bereits der Berr Berichterstatter ber Staatswirthichafts= kommission bemerkt hat, daß das Berzeichniß der Bertheilung Diefer Cumme ber Genehmigung bes Großen Rathes vorbehalten bleibt. Gine weitere Erbohung betrifft, wie bereits bemerkt, den Wafferbau. Gs find verschiedene Fluftorret-tionen vorzunehmen, von denen eine der dringlichsten diejenige zwischen Thun und Uttigen an der Aare bei der Ausmundung der Bulg ift. Dort ift allmälig ein fo chaotischer Bustand eingetreten, baß es rein unmöglich ift, demselben nur durch Balliativmittel abzuhelfen. Der Schuttkegel ber Bulg behnt sich immer weiter aus. Bor 3 Jahren wurde ein Blan aufgenommen, und damals mar bas Ufer 130 Fuß von der Gisenbahn entfernt, mahrend die Entfernung jest nur noch circa 70 Fuß beträgt, fo daß große Gefahr fur bieses Kommunikationsmittel vorhanden ift Gbenfo ift bei ber Station Uttigen ein fehr miglicher Buftand. Die Centralbahn wird benn auch ein Erhebliches an die Korreftion beizutragen haben. Das gange Unternehmen wird vermuthlich auf 5 bis 6 Jahre ausgebehnt werden und ist auf Fr. 342,000 berechnet. Wenn taher der Aredit für Wafferbau nur um Fr. 10,000 erhöht wird, fo wird man im fünftigen Jahre nur febr bescheiten zu Werke geben konnen. Es find aber auch andere Flufforrektionen bringend nothwendig, 3. B. bei ber Simme, namentlich bei Oberried, Lenk, Boltigen 2c. Was überhaupt bas Rapitel "Wasserbau" betrifft, so barf man da mit den Ausgaben nicht zurudhaltend fein, indem, wenn zur rechten Zeit das Nöthige gemacht wird, viel erspart werden kann. Ich will mich auf das Gesagte beschränken, wenn aber Jemand weitere Auskunft wünscht, so bin ich gerne bereit, dieselbe zu geben.

v. Sinner, Eduard. Jedesmal wenn der Große Rath bas Butget oder überhaupt eine finanzielle Borlage berath,

hat man allseitig die beste Absicht, recht fparfam ju fein, wenn es sich aber um die einzelnen Boften handelt, feben wir immer, daß wir fehr wenige Macht haben, Reduftionen eintreten zu laffen; benn die meiften Unfage beruben auf bestimmten Beichluffen, Gefegen oder Defreten, und mir fonnen baher an benfelben nichts andern. Run wird aber bei der Baudirettion eine Erhöhung von Fr. 100,000 auf Fr. 150,000 in Aussicht genommen, die mir etwas bedenflich scheint. 3ch habe die Ueberzeugung, daß der Berr Baudirettor von diefen Fr. 150,000 die beste, zwedmäßigste und rationellste Bermens dung machen wird, wenn man aber sparen will, so muß bieß da geschehen, wo der Große Rath auch die Macht bazu hat. Dieg ift nun einer der fehr wenigen Boften im gangen Budget, wo der Große Rath eine Reduftion eintreten laffen fann. Geit Jahren betrug der Anjag fur Bochbau= Reubauten Fr. 100,000, und wenn berfelbe einmal auf Fr. 150,000 erhobt ift, so werden wir nicht mehr gurudgehen fonnen. Benn die Regierung bestimmte größere Bauten fur die nachste Beriode in Aussicht genommen hat, die absolut nothwendig find, fo kann der Große Rath gang gut ben Unsat fur das eine oder das andere Jahr erhöhen. 3ch nehme z. B. an, die Regies rung beabsichtige, in der nächsten Periode eine neue Entbins dungsanftalt zu erftellen, von beren Rothwendigfeit ich menigstens volltommen überzeugt bin. Da fann aber ber Große Rath bei der Berathung des 4jahrigen Budgets gang gut fur 1 Jahr einen hobern Ansatz aufnehmen. Davor mochte ich aber marnen, in einem Budget, das fur eine langere Beriode als Normalbürget dienen foll, eine so bedeutende Er-höhung vorzunehmen. Wir wissen, wie es geht, wenn ein solcher Ansag einmal im Büdget erscheint. Unser Herr Baudirektor ift ungeheuer gewiffenhaft und angstlich, bie ihm bewilligten Kredite nicht zu überschreiten, er ift aber auch darin fehr gewiffenhaft, Die einmal auf dem Budget aufgenommenen Kredite zu brauchen. 3ch fann ihm bas nicht übel nehmen; es ift überhaupt die Tendenz vorhanden, die bewilligten Rrebite, die vielleicht nur mit großer Mühe erlangt werden konnten, aufzubrauchen. Wir haben z. B. erst vor einigen Wochen gesehen, daß der provisorische Erziehungsdirektor in feiner Bergensangft, es konnte der Staat Bern weniger brauchen, schnell eine Professorenstelle, und zwar sogar gegen den Wunsch der betreffenden Fakultat, besetze, nur weil der Krebit vorhanden war. Es liegt also eine gewisse Gefahr darin, folche Arediterhöhungen vorzunehmen. 3ch bin überzeugt, daß der Große Rath fur einen bestimmten Ban gerne einen höhern Kredit bewilligen und bei Berathung des 4jährigen Burgets den betreffenden Anfat fur ein Jahr zu biefem Bwede erhöhen wird. Mit einer Erhöhung aber, wie fie hier beantragt wird, bin ich nicht einverstanden, und da wir nun einmal suchen mussen, möglichst zu sparen, dies aber nur bei diesem Ansage geschehen kann, so halte ich es für meine Pflicht, den Antrag zu stellen, es sei der betreffende Ansag von Fr. 150,000 auf Fr. 100,000 zu ermäßigen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission. Wenn wir heute ein Büdget zu entwerfen hätten, dessen endliche Genehmigung in den Händen des Großen Rathes läge, so könnte ich die Ansicht des verehrten Herrn Präopinanten theilen, daß der Große Rath der Regierung nicht ohne bestimmte Borlagen einen Kredit für gewisse Bedürfnissertheilen solle. Es könnte, wie es in frühern Jahren vorstam, geschehen, daß die Regierung im Laufe des Jahres mit neuen Borlagen vor den Großen Rath träte und einen Rachstredit verlangte. Die Stellung des Großen Rathes ist aber auf den heutigen Tag eine ganz andere, und es frägt sich, ob man das Bolk veranlassen will, dem Großen Rath einen Kredit von Fr. 150,000 zur Ausführung von Reubauten zu erössnen, die nach seinem Ermessen vorgenommen werden sollen. Herr v. Sinner scheint zu glauben, wenn heute Fr. 150,000 bewilligt werden, so werde der Herr Baudirektor

bieselben ohne weiters verwenden. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Wenn der Große Rath s. Z. sindet, daß die ihm später gemachten Borlagen nicht dringender Natur sind, so kann er davon Umgang nehmen und die daherigen Ersparnisse des Jahres 1871 auf die folgenden Jahre übertragen. Ich bin durchaus nicht der Meinung, daß die Fr. 150,000 im Jahre 1871 ausgegeben werden sollen. Man soll aber der Berwaltungsbehörde die Möglichseit verschaffen, den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen; denn man kann unmöglich alle Jahre mit neuen Büdgetvorlagen vor das Bolk treten. Es handelt sich also dier nur darum, dem Großen Nathe einen Kredit von Fr. 150,000 zur Berfügung zu stellen und seinem Ermessen zu überlassen, die dringenden Bedürfnisse daraus zu bestreiten. Ich glaube, von diesem Standpunkte aus dürsen wir den Ansat füglich in's Büdget aufnehmen.

Sartmann, Regierungsrath. Ich fehe mich zur Gr= widerung auf einen Wegenstand veranlagt, der zwar nicht gerade zur Sache gehört. Berr v. Sinner hat einen frembar-tigen Gegenstand in die Diskuffion gezogen und mich in einer Weise verdächtigt, daß ich die Sache unmöglich auf sich be-ruben lassen kann. Herr v. Sinner hat mir nämlich die Abficht zugeschoben, ich habe ben Regierungerath veranlaßt, einen Brofessor zu berufen, nur um den ganzen Büdgetfredit auszugeben. Dieß ist eine vollständig unrichtige Anschuldis gung, und ich hatte nicht erwartet, daß man die Behörden in Dieser Weise verdächtigt. Die Professur ist deßhalb wieder besett worden, weil dieß nothwendig war. Wie Ihnen be-kannt, ist an der hiesigen Universität eine Professur für frans gofisches Civilrecht fur Die juraffischen Studirenten creirt worden, welche durch den Tod des Herrn Carlin erledigt wurde. Die Erziehungsdirektion hat sich sofort umgesehen, um tiefelbe wieder befegen zu tonnen, und es bot fich hiegu Belegenheit, indem sich ein fehr tuchtiger frangofischer Jurift für diefe Brofeffur bewarb. Der Regierungsrath hat den-felben denn auch an biefe Stelle berufen und zwar um das borhandene Bedürfniß zu befriedigen, indem mehrere juraffifche Studirende ba maren, welche feine Borlefungen über biefen Begenftand hatten anhören tonnen, wenn bie Profeffur nicht besett worden mare. Da nicht nur die juraffischen Studi-renden, sondern auch biejenigen des alten Kantonstheils in biesem Fache examinirt werden, so mußte ihnen doch Gelegenheit geboten werden, baffelbe anzuhören. Es ift durchaus unrichtig, daß die betreffende Fakultät gegen die Anstellung des Herrn Acollas gewesen sei. Sie war einstimmig dafür, nur wünschten 2 Mitglieder, es möchte die Stelle vorher ausgeschrieben werden; allein sie wollten Herrn Acollas als angemeldet betrachten und erklarten, er sei vollkommen be-fabigt, dieselbe zu bekleiden. Ich weise daher die gegen mich ausgesprochene Verdächtigung, wie sie übrigens Herr v. Sinner bei jedem Anlaß gegen mich in's Feld führt, zuruck.

Herr Prafibent. Ich möchte die Redner ersuchen, nicht eifrig zu werden. Herr v. Sinner hat nicht eine Bersbächtigung ausgesprochen, sondern bloß eine Aritik gegen die Erziehungsdirektion geubt.

v. Sinner, Ednard. Ich habe gesagt, daß, wenn man im Büdget den einzelnen Direktionen einen gewissen Kredit ertheile, es gar wohl möglich sei, daß die Herren Direktoren benselben aufzubrauchen suchen. Ich habe ferner bemerkt, es sei dieß wahrscheinlich auch ein Motiv gewesen, warum man die erledigte Prosessur an der Universität so rasch wieder besetze. Ich muß nun vor allen Dingen Herrn Hartmann für seine Lektion des parlamentarischen Unstandes, die ich nach Gebühr würdige, danken. Ich beabsichtigte nicht, Herrn Hartmann anzugreisen, allein ich weiß nicht, ob die Sache so gegangen wäre, wenn herr Kummer da gewesen wäre.

Ich möchte ben provisorischen Erziehungsbirektor anfragen, ob es nicht richtig sei, daß man die juristische Fakultät anfragte, ob die sofortige Besetzung dieser Professur nothwendig sei, und daß die Fakultät antwortete, sie glaube nicht, daß dieß so dringlich sei. Man hat mir gesagt, wenn ein halbes Dupend Studenten die betreffenden Borlesungen besuchen, so sei man sehr zufrieden.

Berr Brafibent. Ich ersuche Berrn v. Sinner, die Diskuffion über Diefen Bunft fallen zu laffen.

Dr. v. Gongenbach. Ich will wieder vom Bau-budget sprechen. Ich habe im Schoone der Staatswirthichafts= fommijfion die gleichen Ansichten ausgesprochen, welche bier geaußert worden find, und mir vorbehalten, wenn hier von anderer Seite diefer Bunkt angeregt werde, denfelben auch mit einigen Borten zu begrunden. Die Baudirektion hat alle Jahre der Staatswirthschaftstommiffion die Zumuthung gemacht, die Sochbau-Reubauten wo möglich in einem größern Maße zu gemähren, und gewöhnlich hat der herr Baudirektor argumentirt, wenn Ihr mußtet, was der herr Kantonsbau-meister alles verlangt hat, weil es dringendes Bedurfniß sei, so wurdet Ihr nicht finden, daß ich zu viel verlange; zuerst ermäßigte ich die mir von meinen Angestellten eingereichten Budgets, sodann kam die Baudirektion unter die strenge Bechel des Herrn Finangdirektor Scherz, welcher hinausmussterte, was er konnte, und jest mußt Ihr bewilligen, was noch vorliegt. Die Staatswirthichaftstommiffion bat an bem Grundfage festgehalten : principiis obsta oder : il n'y a que le premier pas qui coûte; wenn einmal die Summe von Fr. 100,0000 überschritten ist, so darf man sicher sein, daß man die Sache nicht mehr in der Hand hält. Nun wird gum ersten Male bas vierjährige Budget berathen, und zwar wird zunächst gleichsam ein eventuelles Probejahr in Berathung gezogen. Der Unfat fur Reubauten ift vielleicht ber einsige, in Bezug auf den der Große Rath vollständig freie Sand hat. Er soll daher da wie ein Familienvater seine Kaffe zu Rath ziehen und sich fragen, ob er wirklich reich genug fei, um alle Jahre mehr als Fr. 100,000 auf Reubauten zu verwenden. Für das erste Jahr geht man sofort auf Fr. 150,000 hinauf, und aus dem vierjährigen Büdget ergibt es sich, daß die Ausgaben für das Bauwesen 1872 noch um weitere Fr. 8600, 1873 um Fr. 28,000 und 1874 um Fr. 50,000 erhöht werden sollen. Auf welche Rubrit bes Bauwesens biese Summen fallen, barüber geben uns bie Borlagen feine Auskunft. Man barf nicht vergeffen, baß außerordentliche Ausgaben an und herantreten konnen, wie fie ja bereits in der Luft schweben. Es wird eine Beit toms men, wo wir einen neuen Kantonsspital, ein Beughaus, ein Rantonsschulhaus, ein Sochschulgebaude zc. erstellen muffen, und diefe Ausgaben werden faum in den Fr. 150,000 begriffen fein. Man fagt, es fei nicht nothig, Die Fr. 150,000 in diesem Jahre aufzubrauchen. Ich will aber lieber den bis-herigen Weg einschlagen und fur Hochbau-Reubauten den bisherigen Unfat von Fr. 100,000 beibehalten. Eritt bann etwas Augerordentliches an uns heran, fo konnen wir immer vor das Bolt treten und ihm begreiflich machen, daß die Chre oder der Anftand oder das Glud des Landes die Ausgabe erheische. Das Bolt wird immer dazu bereit fein; benn es find, wenn wir g. B. bas Erziehungswesen nehmen, ja feine Cohne, welche in ber Kantons- und Sochschule ge= Bir haben in ber Staatswirthschaftstom= bildet merden. miffion gefragt, ob man etwa beabsichtige, mit den Fr. 150,000 bie Bauten, von benen man hier schon vielfach geredet (Beug= haus, Kantonsschule 2c.), in Angriff zu nehmen. Dieß ist nicht ber Fall; denn es soll in den 4 Jahren einzig die Ent= bindungsanstalt in Angriff genommen werden. Ich erlaube mir nun, auch daran zu erinnern, daß die Borlage bes Budgets an's Bolt namentlich auch mit Hudficht barauf beschloffen werde, daß damit dem Zuvielausgeben gesteuert werden könne. Diesen Grund habe ich vielsach anführen hören. Wir sehen nun aber aus dem vorliegenden Büdget, daß schon im Jahre 1871 ungefähr Fr. 500,000 mehr ausgegeben werden sollen, als bisher. Zwar kann ein großer Theil dieser Mehrausgabe nicht umgangen werden. So sind z. B. die Fr. 200,000 für die Seelandsentsumpfung schon seit längerer Zeit besichlossen, und auch in Betreff der durch die Annahme des neuen Brimarschulgesetzes veranlasten Mehrausgaben sind wir gebunden. Dagegen haben wir vollständig freie Hand in Betreff der Ausgaben sur haben wir vollständig freie Hand in Betreff der Ausgaben sür Hochbau-Reubauten. Allerdings wird später der Große Rath die Berwendung des daherigen Ansatzes bestimmen, allein, wenn Fr. 150,000 bewilligt werben, so wird damit das Prinzip ausgesprochen, daß eine solche Summe jährlich für Reubauten ausgezeben werden soll. Ich glaube, der Ansatz von Fr. 100,000 genüge, und ich unterstüße daher den Antrag des Herrn v. Sinner.

Bodenheimer, Regierungsrath. Herr v. Gonzensbach hat argumentirt, der Große Rath folle hier nur einen niedrigern Ansat bewilligen, weil dieß bei diesem Kapitel in seiner Hand liege. Ich kehre den Sat um und sage: gerade hier soll der Große Rath das Röthige bewilligen, weil es in seiner Hand liegt. Ich will nur auf einen einzigen nothswendigen Bau ausmerksam machen. Vor einigen Wochen ist Ihnen ein Bericht des Herrn Prosessor Breisky ausgetheilt worden, und vor einigen Tagen ist eine Vorstellung von Aerzten eingelangt. Aus diesen Aktenstücken haben Sie sich überzeugen können, daß der Bau einer neuen Gebäranstalt nothwendig ist, und ich sage, weil der Große Rath Gelegensheit hat, einen so dringenden Bau auszusühren, so soll er auch den nöthigen Kredit dafür aussehen.

Weber, Regierungspräsident. Ich sehe mich auch ver= anlagt, den Rredit zu vertheidigen, wie er vom Regierungs= rathe und der Staatswirthschaftstommission empfohlen wird; herr v. Gonzenbach hat gang richtig angeführt, daß eine Reibe größerer Bauten bevorstehe, die man schon jetzt als nothwendig bezeichnen könnte, auf deren Ausführung aber, wenigstens in der nächsten Periode, der Regierungsrath vergichtete. Es betrifft dieß das Kantonsschulgebaude, die Militar= anstalten zc. Ich glaube, Sie können fich aus diesem einzigen Faktum überzeugen, daß wir auch bestrebt waren, zu sparen, und daß wir auch wiffen, daß nicht Alles auf einmal gemacht werden kann. Es find aber noch eine Reihe anderer wichtiger Bauten vorzunehmen, 3. B. Umbauten in Staatsgebauben, Erziehungsanstalten und Bezirksgefängniffen. Namentlich ber lette Gegenstand ift wiederholt im Schoofe des Großen Rathes zur Besprechung gekommen und man hat auf den schlechten Bustand der Bezirksgefängnisse hingewiesen, allein der nöthige Kredit zur Verbesserung derfelben ist dem Regierungsrath noch nie bewilligt worden. Dan beabsichtigt nun, die Begirtsgefangenschaften in der nächsten Periode successiv in gehörigen Stand zu ftellen. Der einzige größere Neuban, der für die nachste Beriode in Aussicht genommen ift, betrifft die Entbindungsanftalt. Wird ber verlangte Kredit bewilligt, so werden natürlich zuerst die nothigen Borarbeiten und sodann dem Großen Rathe ents sprechende Borlagen gemacht werden. Ueberhaupt ist der ganze Kredit so berechnet, daß der Große Rath jedes Jahr das Tableau der auszuführenden Bauten feststellen soll, wie dieß auch bei den Straßenbauten geschieht. Auch da haben Sie gefunden, es solle ein bestimmter jährlicher Kredit festgesetzt und innerhalb demfelben die nothigen Strafenbauten bewilligt Ich glaube, ber Große Rath habe damit ein gang richtiges Verfahren eingeschlagen, und wir mochten nun auch bei den Hochbau-Reubauten eine abuliche Ordnung einführen.

Rilian, Baudireftor. Es ift gang begreiflich, baß wenn man mit ben nahern Berhallniffen nicht vertraut ift,

es Ginem Scheinen fann, mit einem Rredite von Fr. 100,000 follte man den vorhandenen Bedürfniffen Genüge leiften tonnen. Ich mache aber darauf aufmertjam, daß Bern der größte Kanton in der Schweiz ift und 30 Amtobezirke hat. Bie viele Bedürfniffe treten in diefem großen Kanton nach allen Richtungen hin zu Tage und zwar sowohl in Bezug auf Amisgebaude als in Bezug auf Erziehungsanstalten, Ge-fangenschafts- und Dekonomiegebaute. Der Staat besitht eine Angahl großer und ichoner Domanen, mas bin und wieder die Erstellung eines neuen Detonomiegebaudes noth= wendig macht. Alle diefe Bedurfniffe muffen doch ficher ins Auge gefaßt werden, fonst wird die Administration geradezu gehemmt und fie fann den dringenoften Begehren nicht entsprechen. Dieß ist bann fehr fatal, namentlich in Bezug auf Anstalten, gegenüber benen man gemiffe Berpflichtungen übernommen hat. Sie haben eine landwirthschaftliche Schule und eine Beterinärschule gegrundet, und bei diefen Anftalten find gewiffe Erweiterungen absolut nothwendig; werden diese nicht gemacht, so wird der Zweck der Anstalten beeinträchtigt. Es find aber auch feit Jahren, wie bereits angedeutet, ftets Bauten zurückgeschoben worden, die man doch endlich einmal ausführen follte, um den vorhandenen Bedurfniffen Genuge zu leiften. Auch auf die Berbefferung der Bezirtsgefängniffe wurde bereits aufmerkjam gemacht. Zwar murde zu Diefem Zwecke in den letten Jahren jeweilen ein Kredit aufgenommen, allein es bleibt bei diesem Kapitel noch fehr viel zu thun übrig, und es ift Chrenfache fur den Kanton, daß bier bas Nöthige geleistet und ben Rudfichten ber humanitat Rechnung getragen werde. Herr v. Gonzenbach hat bemerkt, es seien im Budget der Baudirektion von Jahr zu Jahr größere Ausgaben in Aussicht genommen, so daß im Jahr 1874 eine sehr bedeutende Summe erscheine. Die vorhandene Progression betrifft aber nicht die Hochbau-Reubauten, fondern namentlich ben Wafferbau und zwar vor allem aus die Korreftion zwischen Thun und Uttigen; auch fur ben Strafenbau ift ein Theil ber betreffenden Summe bestimmt. Ich mache darauf aufmerksam, daß es jedes Jahr in Ihrer hand liegt, die Ber-theilung der aufgenommenen Summe festzusetzen. Ich möchte den Großen Rath dringend ersuchen, den Kredit von Fr. 150,000 zu genehmigen. Sie durfen versichert fein, baß die Baudirektion auf die zweckmäßige Verwendung dieser Summe bedacht sein und dafür sorgen wird, daß nicht unnüge Ar-beiten ausgeführt werden. Ich will nur noch wiederholen, baß die Baudireftion ben Ctat, ber nicht weniger als 191 Bosten enthielt, für die vierjährige Beriode bereits um Fr. 200,000 herabgesett und daß der Regierungsrath eine nochmalige Berabsetzung um die gleiche Summe vorgenommen Es hat daher bereits eine bedeutende Reduftion ftattgefunden, und die Baudirektion muß fich bedeutend anftrengen, wenn fie die von den verschiedenen Berwaltungen geforderten Bauten mit Fr. 150,000 ausführen will.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, sich so kurz als möglich zu fassen.

Fahrni= Dubois, der das Wort verlangt hatte, verzichtet darauf.

Abstimmung.

Für Fr. 150,000 127 Stimmen.
" 100,000 nach bem Antrage bes Herrn v. Sinner 42 "

Die übrigen Anfage werden unverandert genehmigt.

	XII. ®	erichtsverwaltung.		Die		.	
Durchschnitt	Bübget		Bübget		,	Bilanz	
pr. 1866—69. Fr.	pr. 1870. Fr.		pr. 1871. Fr.	ftellt fich nu	ın folgendern	naßen bar:	
66,560	67,200		67,200	Durchschnitt pr. 1866-69.	Bübget pr. 1870.		Bübgek pr. 1871.
30,700 137,456	30,000 137,275	2. Obergerichtskanzlei 3. Amtsgerichte	32,300 137,275	Fr.	Fr.	NI	Fr.
5,472	5,495	4. Umtegerichteschreibereien	5,500	6,827,863		Ginnahmen	7,693,864
24, 105 29, 188	23,600 29,204		25,100 29,200	7,236,475		Ausgaben	7,682,130
293,481	292,774	- Netto=Ausgaben	296,575	408,612		Ueberschuß ber Einnahme Ueberschuß der Ausgaben	
Ohne C	Sinsprache	genehmigt.					
		When the state of		* 000 15			- 4 -
XIII. B		ıng und Amortifation enbahnanleihen.	ber		1000	and des Staatsvermög in den Jahren 1871—	
Durchschnitt	Bübget		Bübget		(Befet vom	2. August 1849, § 14.)	*
pr. 1866—69.			pr 1871.	Rechnung	Bübget	3	1871.
Fr.	Fr.	1. Amortisation	Fr. 10,000	pr. 18 69. Fr.	pr. 1870. Fr.		Fr.
885,507	887,000	2. Verzinsung	886,300	44,594,644	42,954,248	Retto=Bermögen auf	
885,507	887,000	Netto=Ausgaben	896,300			1. Januar	43,192,353
XIV. B	erzin fu B	ing und Amortifation auanleiben 8.	bes			ermögens = rmehrung.	
Durchschnitt	Büdget		Bübaet	85,157	•	1. Ueberfchuß der Gin=	
pr. 1866—69. Fr.	pr. 1870. Fr.	* 2	pr. 1871.	4		nahmen der laufen=	
172,500	250,000	1. Amortisation	260,000	143,989	and the same	den Verwaltung 2. Amortisation der	16,73 4
81,127	58,950		47,700	,		Schuld der laufenden	
253,627	308,950	Netto-Ausgaben	307,700		30,280	Verwaltung 3. Amortifation der	780,300
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	,		organic and print outside		,	Roften des Unleihens	
XV. Amo		on der Schuld ber lau	fenben			für die Kantonalbank 4. Amortifation des	30,280
		Berwaltung.				erften Gifenbahnan=	
Durchschnitt	Bübget	* •	Biibaet			leihens (von 1861, Fr. 4,000,000 å 4''/6)	10,000
pr. 1866—69. Fr.	pr. 1870. Fr.		pr. 1871. F r .	240,000	250,000) 5. Amortisation des	
	_	1. Deckung ber Defizite von				Bauanleihens (von	
		1866 und 1867			* **	1863, Fr. 2,000,000 à 4½ %)	260,000
		Netto=Ausgaben		9,479	-	6. Gewehrvorraths:	
		Anmerfung.		526	_	kaffe, Ginnabmen 7. Scharfschützenkaffe,	1,000
Perzinfung und	Amortifati	on ber Eifenbahnanleihen (XIII)	896,300	404		Ginnahmen	
Berginfung unt	Amortifati	on des Bauanleihens (XIV) Jerforreftion (XI, 6, 5)	307,700 200,000	164	_	8. Erblose Berlassen= schaften	_
Entsprechend be	m Beschluß	bes Großen Rathes vom 2. Dez. 1868	1,404,000	479,315	280,280	O Snmma Vermehrung	1,098,314
		statter des Regierungsrathes.				×	4
		ch auf den 4jährigen Finanzpla				Vermögen8=	
		r nöthig, hier näher darauf eir 1ahme derfelben in globo, mit 1			D 6	erminderung.	
behalte natü	rlich, das	3 darauf zurückgekommen werd	e, wenn	_	42,175		
follten.	spiane bah	erige Aenderungen vorgenomme	u werden			gaben der laufender Verwaltung	
		*		143,989		2. Abschreibung unge-	
Unveräi	ndert gene	enmigt.		67,143		bedter Defizite 3. Roften des Anleibens	780,300
		-		01,140	_	für die Kantonalbant	
		•				1	

Rechnung pr. 1869.	Bübget pr. 1870.	2 ¹ 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1871.
Fr.	Fr.		Fr.
251		4. Gewehrvorrathstaffe Ausgaben (Bermen- bung)	20,000
522		5. Scharfichütenkaffe, Ausgaben	
211,905	42,175	Summa Verminderung	800,300
267,410 1,907,806	238,105	Netto-Vermehrung Netto-Verminderung (Verminderung durch Berichtigung in 1869.)	298,014
42,954,248	43,192,353	Netto-Bermögen auf 31. Dezember	43,490,367

Anmerfung. Bon ben muthmaßlichen Beranderungen bes Staats. vermögens find hier nur die wirflichen Bermehrungen und Berminderungen im Sinne bes Gefetes vom 8. August 1849, § 28, in Rechnung gezogen, die Beranderungen burch Berichtigung, fowie bie bloßen Uebergange von einem Conto auf den andern hingegen nicht berücksichtigt.

Dhne Bemerfung genehmigt.

Der herr Brafident ftellt die Anfrage, ob in Begug auf das vorliegende Budget noch Antrage gestellt werden, es ergreift jedoch Niemand bas Wort.

Das Büdget pro 1871 ift somit zu Ende berathen.

Defrets=Entwurf

über

den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. 3a= nuar 1871 bis 31. Dezember 1874.

Der herr Prafident eröffnet die Umfrage über bie Urt und Weise ber Berathung des Entwurfs.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das vorliegende Finanzdefret ist die Folge des Geses vom 4. Juli 1869. Nach der Konstituirung der Behörden hat der Regierungsrath beschlossen, einen sog. Finanzausschuß zu bezeichnen, welcher aus 3 Mitgliedern zussammengesett wurde, näwlich aus den Herren Finanzdirektor Kurz, Regierungsrath Bodenheimer und meiner Ferson. Der Finanzausschuß hatte die Aufgabe, unsere ganze Finanzverswaltung gründlich zu studiren und einen Finanzplan auszusarbeiten. Man vertheilte sich in die verschiedenen Arbeiten, und ich verpsichtete mich gegenüber Herrn Finanzdirektor Kurz, die Ausarbeitung des eigentlichen Finanzplanes zu übernehmen, weßhalb Sie mich heute hier als Berichterstatter sehen. Ich will mich bei meiner Berichterstattung möglichst der Kürze besleißen, weil bereits bei der Berathung des Büdgets pro 1871 die verschiedenen hier in Frage kommenden Gesichtspunkte großentheils berührt worden sind. Das Gese

vom 4. Juli 1869 fagt in § 3: "Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Boranschlag für einen Zeitraum von je 4 Jahren. Dieser Boranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht anf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Berpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatschaushaltes entworfen wird und auf dem Grundsate beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzusstreben ist. Er soll bemnach umfassen:

1) einen summarischen Boranfchlag ber jahrlichen Bedurf-

niffe bes Staatshaushaltes;

2) einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschuls ben;

3) einen summarischen Boranschlag der ordentlichen Jah= reseinnahmen;

4) bie Steueranlage.

Diefer Boranfchlag foll bem Bolte gur Annahme ober Bermerfung vorgelegt werden und ift jeweilen im erften Jahre einer neuen Bermaltungsperiode einer Revision zu unterftellen. Ueberdieß fest jeder Beschluß bes Großen Rathes, burch melchen ber festgesette Boranschlag modisizirt wurde, zu seiner Gültigkeit eine Revision besselben voraus. Bis zur Genehmigung bes revidirten Boranschlags durch das Bolk bleibt der letztangenommene in Kraft." Man zuchte im vorliegenden Defretsentwurf der Borschrift des § 3 in umfassender Weise Genüge zu leisten. Sie werden sich überzeugen, daß dan auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen Rudficht genommen worden ift. Bu diesen Gesehen und Beschluffen gehört vor allem aus das neue Schulgesetz und der Beschluß über die Ausführung der Juragewässertor= reftion. Den taberigen Berpflichtungen murbe im vorliegen= den Dekret Rechnung getragen. Im Weitern sind hier zu nennen die Beschlüsse betreffend die Gotthardbahn und die Jurabahnen. Für diese Gegenstände konnte man zwar nicht bestimmte Summen aussetzen, und es murbe baber in § 8 eine bezügliche Bestimmung aufgenommen. Der zweiten Bor-ichrift bes § 3 bes Gesetes vom 4. Juli 1869, daß den Befolle, wurde ebenfalls entsprochen, indem man die hiefür nothwendigen Summen aufgenommen zu haben glaubt. Der Boranfcblag foll auf bem Grundfage beruhen, bag bas Gleich= gewicht ber Ginnahmen und Ausgaben einzuhalten fei. Auch bieser Bestimmung trägt das Finanzdekret Rechnung, indem die Büdgets der 4 Jahre jeweilen mit einem Einnahmenübersschußschließen. Endlich soll eine allmälige Tilgung der Staatsschulden angestrebt werden; die ift ebenfalls geschehen und zwar nach Maßgabe des Beschlusses des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868, laut welchem jahrlich eine Summe von Fr. 1,400,000 für die Berginfung und Amortisation der Staats= schulden, sowie für die Beiträge an die Juragewässerforrektion verwendet werden soll. Was nun die Dekonomie der Borslage betrifft, so ist dieselbe in kurzem folgende: Der § 1 enthält, in summarischer Zusammenstellung nach 45 Verwaltungszweigen rubrizirt, das Büdget pro 1871. Wir glaubten, basselbe voranstellen zu sollen, damit es als Grundlage zur Bergleichung mit ben nachfolgenden 3 Jahren diene; auch glaubte man, es fei diefe Anordnung überfichtlicher, als wenn man sich sofort ins 4jährige Bütget hineingewagt hätte. Der § 1 enthält die Roh= und Rein-Einnahmen und Ausgaben jedes einzelnen Verwaltungszweiges. Im § 2 find die Absänderungen für die Jahre 1872, 1873 und 1874, die wir für ben guten Fortgang ber Bermaltung für nothwendig balten, angedeutet, und zwar nach ben Rubrifen Mebraus-gaben, Mebreinnahmen und Minberausgaben; zugleich ift bas muthmakliche Rechnungsergebniß jedes einzelnen Jahres angegeben. Bei § 3 ist eine Frage von der höchsten Wichtigsteit zu entscheiden. Wir glaubten, diesen § 3 demjenigen, welcher von der Amortisation handelt, voranstellen zu sollen, weil zuerft die Frage entschieden werden muß, ob die Aus-

gabenüberschüffe ber Jahre 1866 und 1867, sei es burch Steuererhöhung, sei es auf andere Beise, gebedt werden sollen, oder ob man dieselben nicht lieber durch gegenseitige Berrechnung in den Aftiven und Bassiven des Staatsvermögens abschreiben wolle. Je nachdem diese Frage entschieden wird, wird sich das Budget in seinem Endergebniß gestalten, und wir mußten unter Umftanden eine neue Borlage machen. Der § 4 enthalt die Bestimmungen betreffend die Amortisation. Der § 5 enthalt insofern eine Reuerung, als hier auch der Bermogensetat, wie er fich in ben 4 Jahren muthmaßlich ge-ftalten wird, aufgenommen ift. Der § 6 enthalt Die Steuer= anlage und der § 7 bestimmt, wie es in Betreff des Großrathetredites von Fr. 60,000 fur Unvorhergesehenes gehalten fein folle. Die §§ 8 und 9 betreffen unvorhergesehene Falle, und zwar bezieht sich der § 8 auf bereits eingegangene Ber= pflichtungen, die aber der Summe und der Zeit nach noch nicht bestimmt werden tonnen, fur deren Dedung aber gu Bermeidung von Defiziten geforgt werden muß, mahrend ber § 9 den Fall vorsieht, wo alles Budgetiren aufhört, den Kall nämlich, daß die Schweiz in einen Krieg verwickelt oder durch Kriegsereigniffe in den Nachbarstaaten zu außerordentlichen militärischen Anstrengungen gezwungen werde. 10 bestimmt, daß fur jedes Jahr das detaillirte Budget in-nerhalb des Rahmens des Finanzdefrets vom Großen Rathe festgestellt werden solle. Im § 11 endlich wird der Reviston einiger Finanzgesetze gerufen, um dieselben einerseits mit dem Befet vom 4. Juli 1869 und anderseits mit ber Unlage bes Defrets felbst, so wie mit den feither gefaßten Beschluffen in Uebereinstimmung zu bringen, welche Beschluffe zwar nicht-gerade im Biderspruch mit den bestehenden Gesegen stehen, aber doch einigermaßen eine andere Tendeng in ihrer Grund= anschauung haben. Aus diesem Grunde ift namentlich die Revision der beiden Gefete von 1849 nothwendig. Die Reorganisation der Finanzverwaltung hat dagegen eine weitergehende Bedeutung, indem man beabsichtigt, Diese Bermal-tung im Sinne der Bereinfachung zu reorganistren. In dieser Richtung werde ich mir dann bei Berathung des § 11 erlau-ben, den Nachweis zu leisten, daß in einer Reihe von Berwaltungszweigen durch Vereinfachung des Raderwerfs viele Taufende von Franken erspart werden konnen. Bir glaubten, bie Reorganisation der Finangverwaltung im Sinne der Bereinfachung durch bas Bolt erheblich ertlaren laffen zu follen und dann im Laufe ber Bermaltungsperiode biefe Reorgani= fation durchzuführen. Ich will mich vorläufig auf das Gefagte beschränken und empfehle. Ihnen das Gintreten und die artis telweise Berathung bes Entwurfs.

Bucher, als Berichterstatter ber Staatswirthschafts= fommission. Nach bem einläßlichen Berichte bes Hern Regierungspräsidenten tann ich mich ziemlich furz faffen, da man bei der Berathung der einzelnen Paragraphen noch meis tere Aufschluffe zu ertheilen Gelegenheit haben wird. Die Aufgabe, welche ber Große Rath heute zu losen hat, betrifft bie Ausführung bes § 3 bes Befetes vom 4. Juli 1869, und die erfte Frage, welche fich die Stuatswirthschaftstom= mission bei der Ginfichtnahme ber Borlage Des Regierungs= rathes stellte, war die, ob diese Borlage den Borschriften des genannten § 3 in allen Theilen entspreche. Nachdem der Staatswirthichaftskommission, die anfänglich über einzelne Bunkte Zweifel hatte, durch die Delegirten der Regierung Aufschluffe ertheilt worden waren, mußte fie finden, daß Die Borlage wirklich den Bestimmungen des § 3 entspreche. Rur wünschte die Staatswirthschaftstommission, es mochte sowohl ber Große Rath als auch bas Bolt über ben Inhalt bes summarischen Voranschlages noch genauer aufgeklart werben. Wenn es z. B. heißt, im Finanzwesen (Centralverwaltung) werbe eine Reinausgabe von Fr. 122,300 in Aussicht ge= nommen, wie foll da das Bolf entscheiden, mas fur eine Ausgabe bieß eigentlich ift. Deghalb munschte die Staats-

wirthschaftskommission, es mochte burch einen bem Finangplane beigelegten Rachweis benjenigen Staatsburgern, welche Muftlarung munichen, Belegenheit gegeben merben, ju unter= fuchen, worin alle diese summarischen Unfage eigentlich be-Dem Bunsche Der Staatswirthschaftstommission ift bereits entsprochen, indem ein folder Rachweis hier ausge-theilt wurde, und wir hoffen, der Große Rath werde der Regierung den Auftrag ertheilen, denfelben nach feiner Benehmigung durch den Großen Rath auch dem Bolke mit dem Defret auszutheilen. Gestatten Sie mir noch einige Bemer= tungen über die Bedeutung und Tragweite Des Finangplanes. Nachdem der Große Rath nun Jahrelang die Schranken feiner Bulfsmittel überschritten hat, welche Ueberschreitungen leider zu erheblichen Bermögensabschreibungen führen, find wir gewiß alle zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine ra-tionelle sinanzielle Administration zur dringlichen Nothwendigfeit geworden ift. Bir hoffen, durch die Borlage diefen Bwed zu erreichen; wir hoffen namentlich, daß die Begehr= lichfeit, wie sie fich immer gezeigt hat, nicht mehr zu Tage treten werde. Der Boranschlag hat aber auch seine Schattenseiten, und man muß sich da durchaus keine Illusionen machen. Es können Uebelstände aller Art eintreten, die nicht vorgesehen werden konnten; es konnen sogar fur die Berwaltung einige Berlegenheiten entstehen. Die Erfahrung allein wird hierüber Aufschluß geben, und es handelt fich hier um eine Brobe, welche der Boranschlag nun einmal bestehen muß. Bir durfen aber Die Bortheile eines folchen Boran= schlages auch nicht verkennen : der Große Rath wird fich in Butunft innerhalb ben Schranfen des Budgets bewegen und wird, wie ein verftandiger Sausvater, bei allen feinen Beschlüffen und Berhandlungen haushalterisch zu Berte geben muffen. Sie wiffen alle, daß sowohl im Baus- als im Bemeindewesen mit Ordnung, Strenge und mit einer nachhal-tigen und gut angewandten Sparsamkeit oft mehr erreicht werden fann, als wenn große Opfer gebracht werden, die eine unzwedmäßige Berwendung finden. Bon biefem Standpunkt aus begrüßt die Staatswirthschaftskommission die Borlage auf's Beste und hofft, ste werde, moge man noch so verschiedener Ansicht über die Zwedmäßigkeit oder Ungwed= mäßigkeit diefer Renerung sein, doch gute Früchte tragen. Ich febe mich noch veranlaßt, einen im Schoose der Staats wirthschaftstommission ausgesprochenen Bunsch zu berühren, der nicht übersehen werden foll. Es betrifft dieß das Re= sultat der Jahredrechnung von 1870. Man hat uns zwar mitgetheilt, daß sich die Rechnung sehr gunftig gestalte, allein auf der andern Seite ist zu bemerken, daß der Große Rath einen bedeutenden Militarkredit ertheilt hat. Man muß sich die Situation gang flar machen; denn, wenn bas Jahr 1870 mit einem Defizit abschließen murde, mis follte bann mit biesem Defizit geschehen? Ich habe im Schoofe ber Staat3= wirthschaftskommission darauf gedrungen, daß man sich hierüber Rechenschaft gebe. Wie sollte ein Desizit von z. B. Fr. 100—200,000 gedeckt werden? Der Vorauschlag nimmt keine Rudficht darauf, und eine Abschreibung werden wir hoffent= lich nicht mehr vornehmen, nachdem wir heute beabsichtigen, mit einer folchen Magregel einen Schluß zu machen. Es wurde daher der Gedanke geaußert, man mochte auf eine jolche Eventualität im Boranichlage Rudficht nehmen. Seite der Delegirten der Regierung murden in Diefer Rich= tung beruhigende Aufschluffe ertheilt. Die Ginnahmen ge= ftalten fich beinahe in allen Bermaltungszweigen bedeutend gunftiger als im Bürget und die Ausgabe fur das Militar= wefen erreicht die Summe nicht, die man anfänglich im Auge hatte. Es mußten nun freilich noch Wafferbauten vorge= nommen werden, allein gleichwohl lauten die Mittheilungen des Regierungsrathes dabin, daß die Wahrscheinlichkeit vor= handen fei, Die außerordentlichen Ausgaben, Die gegen das Ende des Jahres gemacht werden mußten, durch die ordent= lichen Ginnahmen zu beden, und follte fich bennoch ein Musgabenüberschuß erzeigen, so gedenkt die Regierung vorzuschlagen, von einer Bestimmung des Militärsteuergesetes Gebrauch zu machen, wonach bei außerordentlichen Truppenausgeboten der Große Nath ermächtigt ist, eine nochmalige Militärsteuer zu beziehen. In dieser Weise gedenkt die Regierung die außerordentlichen Ausgaben nöthigenfalls durch vermehrte Einnahmen zu decken, wofür natürlich später noch bezügliche Anträge gestellt werden müßten. Sie will die Einnahmen und Ausgaben ausgleichen und tabula rasa machen, bevor wir eine neue Finanzperiode beginnen. Ich empsehle die arstikelweise Berathung des Boranschlages.

Dr. v. Bongenbach. Erlauben Gie mir, als Mit= glied der Staatswirthschaftstommission einige Borte beigufugen. Die Berathung über den Finangplan mar in der Staatswirthichaftstommiffton eine fehr ernfte. Wie wir ben Finanzplan in die Hand nahmen, mußten wir uns fragen, ob dadurch wirklich demjenigen entsprochen sei, was sich der Große Rath bei der Berathung des Geseges über die Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung vorgesetzt hat. Die beiden Vorredner haben denn auch darauf hingewiesen, daß der Kinanzplan, wie er vorliegt, auf der Basis des er-wähnten Gesetzes beruhe. Beide waren der Ansicht, es ent-spreche der Finanzplan dem § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 vollständig. Ich habe im Schooße der Staatswirth-schaftskommission eine etwas abweichende Ansicht ausgesprochen und mir vorbehalten, diesen Bunkt anch im Großen Rathe zu berühren, zwar nicht um einen Gegenantrag zu stellen. Der § 3 bes berührten Gesetzes sagt : (der Redner verliest den bereits oben im Botum des Herrn Berichterstatters des Regierungerathes mitgetheilten § 3.) Ich glaubte nun, daß man auch die Amortifation der durch fog. Ausgabenüber= schuffe ber letten Jahre entstandenen Schulden im Betrage von Fr. 1,643,100 in den Boranschlag aufnehmen werde. Grundsätlich ist auch die Regierung dieser Ansicht, und wenn sie diese Schuld in den Amortisationsplan, wie er in § 4 enthalten ist, hätte ausnehmen können, ohne dadurch eine ans dere Bestimmung des Gesetzes vom 4. Juli 1869 zu gefährden, nämlich die Bilanzirung zwischen den Einnahmen und Außsgaben, so zweiste ich keinen Augenblick, daß sie es gethan hätte. Es ist also dem Gesetze vom 4. Juli 1869 nicht vollschied ftandig entsprochen, ba man nicht eine vollständige Amorti= fation ber Staatsichulden in Aussicht genommen, fondern fich bamit geholfen hat, zu fagen, man wolle von jest und nicht vom Datum bes Gesetzes an eine neue Aera beginnen und fich in Butunft nicht mehr durch Abschreibungen vom Ctaat8vermögen behelfen, wie benn auch ber herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission bemerkt hat, daß wenn das Jahr 1870 mit einem Ausgabenüberschuß schließen follte. man benfelben nicht abschreiben, sondern auf irgend eine Weise für dessen Deckung sorgen werde. Ich balte also dasür, der S 3 der Vorlage entspreche dem Gesetze vom 4. Juli 1869 nicht vollständig, Sie werden aber bei der Behandlung des S 3 darüber entscheiden. Es fragt sich eben, ob man die neue Ordnung vom Datum des Gesetzes von 1869 oder vom erften 4jahrigen Burget an beginnen wolle. Im lettern Falle konnen Gie bas Detret annehmen wie es vorliegt, im erstern dagegen muß die Schuld von Fr. 1,643,100 entweder burch eine erhöhte Steueranlage gedeckt oder in den Amor-tisationsplan aufgenommen werden. Ich will in dieser Be-ziehung setzt keinen Antrag stellen, erlaube mir aber noch zu bemerken, daß die Staatswirthschaftskommission den größten Berth darauf gelegt hat, daß dem Bolt nebft bem Boran= Schlag ein umfaffender deutlicher Bericht ausgetheilt werde, indem mit den 45 Posten nicht viel mehr gesagt ist, als wenn es heißen würde: "Der Kanton Vern hat Fr. 11,458,500 Robeinnahmen und Fr. 11,441,90 Rohausgaben; wir wollen die Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen führen, seid Ihr damit einverstanden?" Die Staatswirthschaftskom=

mission, die sich doch seit vielen Jahren mit dem Staatshaushalt beschäftigte, mußte sich sagen, daß sie durchaus kein
klares Bild über die ganze Angelegenheit habe; sie konnte
nicht wissen, auf was sich die in § 2 angegebenen Mehrund Minderausgaben und Mehreinnahmen beziehen. Wenn
nun der Finanzplan, wie er vorliegt, dem Belke vorgelegt
wird, so entsteht von zweien eins: Entweder ist das Bolk
in einer sog. Vertrauenslaune, wo es alles annimmt, oder
aber es besindet sich nicht in einer solchen Laune und dann
kann es sein Vertrauen durch die Vorlage nicht befestigen.
Ich habe bereits in der Staatswirthschaftskommission darauf
hingewiesen, daß wenn ernsten, gewissenhaften Leuten, die
sich gerne über den Staatshaushalt aufklären möchten, ein
haufen Zahlen ohne nähere Begründung vorgelegt wird, sie
sagen werden:

Mir wird von alledem so dumm, Als ging' mir ein Dublrad im Ropf berum. Der herr Regierungsprasident hat vorhin bemertt, es werde ein explikativer Bericht folgen. Ein foldher liegt für 1871 bereits vor; er ist betitelt: "Nachweise zum Defret über den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874." Diefe Rachweise find aber viel zu aphoristisch und follten viel deutlicher sein. Da wir nun bas Referendum haben, so muffen wir bem Bolte gegenüber gang offen und wahr sein und ihm die Sache so flar als möglich darftellen, fonft wird fein Diftrauen erwedt. Bir sagten, es ware vielleicht beffer gewesen, wenn man die Bussammenstellung im § 1 auf alle vier Jahre ausgedehnt und also 4 Kolonnen fur die 4 Jahre neben einander aufgestellt hatte. Der herr Regierungsprafibent hat aber gang richtig barauf aufmerksam gemacht, baß ber § 3 bes Gesebes vom 4. Juli 1869 nur von einem summarischen Boranschlag rede. Damit ist indessen nicht gesagt, daß es nicht sehr zweckmäßig und passend sei, bei der Borlage des ersten Budgets, wo das Bolt nahezu über 46 Millionen zu entscheiden haben wird, ihm die Sache recht flar zu machen. Man kann nicht deuts lich genug fein, und man follte bas Bolt g. B. barauf aufmerksam machen, daß wir eine gewisse Kategorie von Aus-gaben haben, die es trot feiner Souveranetat nicht beseitigen kann, da sie auf bestehenden Gesetzen beruben. So konnte man im Erziehungswesen nicht weniger ausgeben. Wenn man nun dem Bolke dieß recht klar machen wurde, so wurde über diese Kategorie der Ausgaben, die stereotyp sind, gar nicht mehr diskutirt werden, und man hätte in Zukunft eis gentlich nur noch über die nova emergentia, über die kultur= förderlichen Entwicklungen zu berathen, die nothwendig sind, damit unser Kanton auf der Höhe der Beit bleibe. Diese Ansichten wurden im Schoose der Staatswirthschaftskommission erortert, und ich fann fagen, baß fowohl der Berr Regierungs= präsident als der Herr Finanzdirektor sich mit uns einversstanden erklart haben. Ich schließe dahin: tas Dekret entspricht in zwei Beziehungen dem Gesetze nicht vollständig. Der erfte Buntt betrifft Die Amortisation Der burch Ausga= benüberschüffe entstandenen Schuld. Den zweiten Bunkt habe ich beute auch bereits erwähnt : man beabsichtigte bei ber Un= nahme bes Referendumgefeges eine Ginfchrantung bes Finang= haushalts, wahrend das vorliegende Budget großere Aus-gaben vorsieht, als die frühern; zwar gebe ich zu, daß man in dieser hinsicht nicht vollständig freie hand hatte, da man z. B. durch den Beschluß über die Juragewässercorrektion und durch das Schulgesetz gebunden war. Endlich betone ich nochmals, daß man mit möglichster Offenheit und Wahrbeit por bas Bolf treten folle. Bon biefem Standpunkte aus empfiehlt bie Staatwirthschaftstommiffion einstimmig ben Entwurf wie er vorliegt.

Der Große Rath beschließt, ben Entwurf artifelmeise zu berathen.

Der Boranfchlag ber Ginnahmen und Ausgaben bes Staatshaushaltes wird fur bas Jahr 1871 feftgeftellt, wie folgt :

			men ano anogueen etc Cianoguae ganes	Roh:		Rein=	
Büdget pro 1870. Einnahmen. Ausgaben.		R	Rechnung der laufenden Berwaltung.			Einnahmen.	
Cinnagmen.	-		Orac	Einnahmen.	279,700		278,700
	276,900	1.	Allgemeine Berwaltung	1,500	298,100		296,600
	292,774	II.	Gerichtsverwaltung				540,600
	531,900	111.	Justig und Polizei	199,100	739,700	Transmiss of the Control of the Cont	865,200
	871,250	17.	Militär	121,300	986,500	The grant	657 000
-	656,352	V.	Mirajembejen	1,500	659,400		657,900
	1,118,256	VI.	Erziehung	69,700	1,277,300	·	1,207,600
	89,000	VII.	Armenwesen bes ganzen Kantons	26,300	121,800		95,500
	563,000		Armenwesen bes alten Kantons	72,200 27,000	631,500	_	559,300
	142,800	IA.	Gesundheitswesen		184,500		157,500
	15,000		Sandel und Gewerbe	5,000	17,000		17,000
	62,000		Landwirthschaft	5,000	67,000	-	62,000
-	66,000	All.	Entsumpfungen	- The state of the	269,000	_	269,000
_	29,000	XIII.	Bermeffungswefen		30,000		30,000
	23,500	XIV.	Forstwesen	12,000	46,400	Memoratus :	34,400
	1,129,500	XV.	Bauwesen: Hochbau, Straßenbau und	1.000	4 000 000		1 007 000
*	- 0 00	*****	Wafferbau	4,000	1,209,900		1,205,900
-	5,000	XVI.	Eisenbahnwesen	===	6,000	-	6,000
-	115,280		Finanzwesen: Centralverwaltung	700	123,000		122,300
364,000		XVIII,	Staatswaltungen und Rechtsamen	664,900	286,500	378,400	-
148,000			Domanen: Ordentliche Berwaltung .	214,000	49,500	164,500	
	Market Springer	XX.	Domanen-Liquidation	200,000		200,000	
30,000	-	XXI.	Jagd und Fischerei	31,800	1,800	30,000	
11,020	-	XXII.	Bergbau	17,100	9,300	7,800	
876,285		XXIII.	Salzhandlung	1,517,000	620,000	897,000	
249,252	***************************************	XXIV.	Postentschädigung	249 300		249,300	
4 12,520		XXV.	Staatsbahn	1,181,200	699,900	481,300	-
274,800			hypothekarkasse	1,292,800	977,800	315,000	
237,260		XXVII.	Kantonalbank	380,100	142,800	237,300	
	2,400	XXVIII.	Kantonstaffe	117,600	120,000	_	2,400
	12,000		Behnt= und Bodenzinsliquidationsschuld		6,000		6,000
	308,950	XXX.	Bauanleihen		307,700		307,700
	887,000	XXXI.	Eisenbahnanleihen		896,300		896,300
265,000		XXXII.	Gewerbe= und Patentgebühren	325,4 00	5,4 00	320,000	-
170,000		XXXIII.	handanderungs= und Ginregiftrirungsge=			500 CONTRACT - 1000 CONTRACT	
			bühren	227,000	57,000	170,000	
6 0,000	Sanding or other Desires		Kanzlei- und Gerichts-Emolumente	68,600	200	68,400	
20,000	-		Bußen und Konfiskationen	20,500	500	20,000	
180,000	_	XXXVI.	Militärsteuer	200,000	15,000	185,000	~~~
153,800		XXXVII.	Ctempelgebühren	171,800	12,800	159,000	_
7,800		XXXVIII.	Amtsblatt	37,500	30,000	7,500	
		XXXIX.	Papierhandlung	25,200	24,700	500	
271,500	_	XXXX.	Bollentschädigung	275,000	3,500	271,500	_
968,000	-	XXXXI.	Ohmgeld	1,043,900	43,900	1,000,000	
150,000		XXXXII.	Erbschafts= und Schenfungsabgaben	150,500	5,500	145,000	_
1,922,200	-	XXXXIII.	Grund=, Rapital= und Gintommenfteuer				
			im alten Kanton zu 2 vom Tausend .	2,066,000	76,800	1,989,200	
384,250		XXXXIV.	Grunde und Ginkommensteuer im Jura				
			zu 17/16 vom Taufend	440,000	42,200	397,800	
		XXXXV.	Unvorhergesehenes		60,000	-	60,000
7 455 007	7 107 000		O	44 450 500	44 444 000	7 601 500	7 677 000
7,155,687	7,197,862		Bujammen,	11,458,500	11,441,900	7,694,500	7,677,900

Mehrausgabe pro 1870: 42,175. — Mehreinnahme pro 1871: 16,600.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der 1 enthält den Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushalts für das Jahr 1871, und zwar in der Weise, daß in den zwei ersten Kolonnen des § 1 die Reineinnahmen und Reinausgaben des Büdgets pro 1870 zur Vergleichung angeführt, in den Kolonnen 3 und 4 die Roheinnahmen und Rohausgaben und in den Kolonnen 5 und 6 die Reineinnahmen und Reinausgaben des Büdgets pro 1871 angegeben sind.

Als die Ausarbeitung des Finanzplanes, nachdem alle Berhandlungen der verschiedenen Berwaltungszweige auf meherere Jahre rückwärts berechnet waren, anzdie Hand genommen wurde, vereinigte man sich vorerst auf die Form, in der man das Büdget pro 1871 dem Großen Nathe vorlegen wolle. Da das Büdget pro 1871 die Grundlage für das Finanzbekret bilden soll, glaubte man, es sei, damit der Große Nath die Materie recht gründlich beurtheilen könne, nothwendig, seden kleinen Posten im Büdget siguriren zu lassen.

Es wurde ein Schema adoptirt, das dem Büdget zu Grunde gelegt werden follte, und man beabsichtigte anfänglich, den Busammenzug der Ginnahmen und Ausgaben, wie er auf Seite 47 des gedruckten Büdgets sigurirt, als § 1 in's Defret aufzunehmen. Bei reiflicher Ueberzeugung fand man aber, daß diefe Zusammenstellung zwar wohl einen gang richtigen Ueberblick, aber nicht einen gehörigen Ginblick gebe, indem die einzelnen Rubriken berselben oft 3-4 Berwaltungen zussammenfassen. So begreift der Posten "A Liegenschaften" sowohl die Forsten als Domänen und der Posten "C Kapis talien" die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und die Kanstonskasse in sich. Es sind dieß alles sehr wichtige Verwalztungszweige, die man besonders aufführen sollte. Man besichloß daher, ein anderes Schema auszustellen, und nach mehrs fachen Berfuchen wurde basjenige angenommen, welches in § 1 enthalten ift. Ich glaube, Diefes Schema gebe nicht nur einen richtigen Ueberblick, sondern gewähre auch einen gehö-rigen Einblick in ben gangen Staatshaushalt und die einzelnen Berwaltungszweige. Gine theoretische Rubrizirung ist hier nicht vorhanden, indeffen find die Rubrifen fo geordnet, daß die innere Verwandtschaft als leitender Gedante bei der Festsehung ber Reihenfolge ber einzelnen Berwaltungszweige angenommen wurde. Man ging von dem Allgemeinen auf das Spezielle über. Dbenan stehen daher die allgemeine Verwaltung und die Gerichtsverwaltung. Der letztern am nächsten steht die Justiz und Polizei als berjenige Verwals tungezweig, ber fur die innere Sicherheit bes Staates zu forgen hat. Naturgemäß folgt nun das Militar, in deffen Aufgabe bie Sorge fur bie außere Sicherheit Des Staates liegt. hierauf tommen bie Ausgaben fur Die religiofe und fittliche Bildung des Bolkes, für das Kirchen- und das Erziehungswesen, ferner die Ausgaben für die leibliche Bohlsfahrt des Bolkes, für das Armen- und das Gesundheitswesen. Codann folgen bie volkswirthschaftlichen Zweige ber Ctaats= verwaltung, Handel und Gewerbe, Landwirthichaft, Entsum-pfungen, Bermeffungswesen und Forstwesen. Unter dem Bauund Gifenbahnmefen fteben die Ausgaben, welche im Intereffe bes öffentlichen Berkehres gemacht werden. Dieß find bie 16 erften Boften, wie fie in § 1 der Borlage aufgeführt find. Die übrigen Boften betreffen bie Finanzverwaltung, und zwar ging man hier wiederum vom Allgemeinen auf's Spezielle über. Zunächst erscheint die Centralverwaltung der Finanzen, sodann diesenigen Zweige, wo ein Ertrag des Staatsvermögens in Frage kommt (Staatswaldungen, Rechtsamen und Domänen), und ferner die Regalien, die mit dem Grund und Boben zusammenhängen. Die Staatsbahn wird auf als eine Liegenschaft betrachtet und baher hier gleich beigestückt. Sierauf kommen die Sweitekkarkeite und Cantanalfügt. Hierauf kommen die Hopothekarkaffe und Kantonal-bank, d. h. die Berwaltungen ber Aktivkapitalien. Die nächste Rubrik betrifft die Kantonskasse, welche, je nachdem sie sun-birt ist, zu den Aktivs oder zu den Passivkapitalien gezählt werden kann. Hierauf folgen die Passivkapitalien (Behnts und Bodenzinsliquidationsschuld und Baus und Eisen-bahnanleihen). Sodann erscheinen die indirekten Abgaben, jebe für fich als befonderer Bermaltungszweig bargeftellt, bie direkten Abgaben und schließlich der Kredit für Unvorhergesfehenes. Diese Gedanken lagen der Aufkellung der Reihenfolge, wie sie in S 1 erscheint, zu Grunde. Ich hebe noch einen andern wichtigen Faktor, welcher die Zusammenskellung in S 1 betrifft, hervor. In den frühern Büdgets und Staatszrechnungen war es schwierig, herauszusinden, wie groß die Summe sei, welche jährlich im Staatshaushalte werkehrt wird. Es waren nur die Reineinahmen und die Reinausgaben an= gegeben, und man konnte baher glauben, bas Butget bes Kantons Bern belaufe sich ungefähr auf 7—74/2 Millionen. Aus der vorliegenden Bufammenftellung ergibt fich jedoch, daß der gange Staatelaushalt fich in einer Summe von 111/2 Millionen bewegt. Es wird also hier ein richtigerer Gin= blick in die Verwaltung gegeben, als bei der bisherigen Bud=

getirung. Was die materielle Seite der Frage, nämlich die in § 1 aufgestellten Bahlen betrifft, so kann ich mich kurz fassen, indem dieselben durch die soeben beendete Berathung des Büdgets pro 1871 fixirt worden sind. Infolge der bei dieser Berathung vorgenommenen Abanderung betragen nun die Rohausgaben für das Gesundheitswesen Fr. 189,500 und die Reinausgaben Fr. 162,500. Das Gesammtergebniß stellt sich demnach folgendermaßen dar:

Robeinnahmen Fr. 11,458,500 Rohausgaben " 11,446,900

Reineinnahmen Fr. 7,694,500 Reinausgaben " 7,682,900

Mehreinnahme pro 1871

Fr. 11,600

Ich muß hier noch auf einen Umstand aufmerksam machen, damit kein Mißverständniß entstehe. Im detaillirten Büdget fanden sich oft ganz ungerade Zahlen, wie 82, 75 2c. Im Finanzdekret hat man die Zahlen auf je 100 abgerundet, dieß geschah jedoch in der Weise, daß an dem Gesammtressultate nichts geändert wurde. Ich berühre schließlich noch einen Punkt, welchen Herr v. Gonzenbach angeführt hat, nämlich den Nachweiß. Der Berichterstatter hatte von jeher die Absicht, nebst dem Finanzdekret eine erklärende Botschaft dem Volke vorzulegen, ähnlich wie dieß s. Z. bei dem Referendum und dem Schulgesetz geschehen ist. Dem Dekret und der Botschaft soll dann noch ein eigentlicher sinanzieller Nachweiß beigelegt werden. Ein solcher Nachweiß betreffend daß Jahr 1871 liegt Ihnen bereits vor, allein es wird nothwendig sein, und ich werde mir dieß zur Ansgabe machen, einen erläuternden Text dazu außzuarbeiten. Es wird dießim Laufe der nächsten Woche geschehen; bis jetzt war es mir nicht möglich, da der Tag eben nur 24 Stunden hat und ich hie und da diese 24 Stunden auf die vorliegende Arbeit verwendet habe. Auß dem vorliegenden Nachweiß werden Sie entnehmen, daß darin die nämliche logische Reihensolge der Verwaltungszweige beobachtet ist, wie im Finanzdekret selbst und wie sie in Zusunst int, wie im Finanzdekret selbst und wie sie in Zusunst auch im Büdget und der Staatserechnung beobachtet werden wird. Ich empsehle den § 1 wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es sind hier zwei Fragen, eine formelle und eine materielle, zu erörtern. Die erstere betrifft die Eintheilung des Boranschlages pro 1871. Nachdem die Staatswirthschaftskommission die nottigen Ausschlässe erhalten, überzeugte sie sich, daß die vorgeschlagene Eintheilung zweckmäßig ist. Sie erklärte sich damit einverstanden, jedoch unter der Borausseugt, daß dem Boranschlag ein sinanzieller Nachweis und eine Botschaft beigelegt werde. Was die materielle Frage betrifft, so hat der Große Rath in seiner gestrigen und heutigen Berathung die Ansähe des Büdgets pro 1871 festgestellt, und ich empfehle daher, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, die Annahme des § 1, mit der von ihm erwähnten Berichtigung des Ansahes IX. Gesundheitsswesen.

Der § 1 wird mit biefer Berichtigung genehmigt.

Fur den Staatshaushalt der Jahre 1872, 1873 und 1874 werden gegenüber dem Boranichlag fur das Jahr 1871 folgende Beranderungen in Aussicht genommen :

1	187	2.	187	3.	187	4.
A. Mehrausgaben.						
III. Justiz und Polizei VII. Erziehung		18,000 8,600 37,500 9,600		2,000 25,000 28,000 37,500 8,800	-	2,000 32,000 50,000 37,500 18,100
B. Mehreinnahmen.						
XXV. Staatsbahn	20,000	11.00	40,000		60,000	Conference
XXVI. Hypothekarkasse	5,000	gal decrease	5,000	Miller Milliage	5,000	
C. Minberausgaben.						
XII. Entsumpfungen		B-779-pa			50,000	
XXII. Bergbau	2,800		2,80 0		2,800	-
XXVII. Kantonalbank	18,000		30,000		30,000	
XXIX. Behnt- und Bodenzins-Liquidation	5,600	-	6,000		6,000	
XXX. Bauanleihen	11,700		13,400		25,600	-
Boranschlag von 1871	63,100 7,694,500	73,700 7,677,900	97,200 7,694,500	101,300 7,677,900	179,400 7,694,500	139,600 7,677,900
Summa ber Reineinnahmen und Reinausgaben	7,757,600	7,751,600	7,791,700	7,779,200	7,873,900	7,817,500
Muthmaßliche Mehreinnahme	6,0	000	12,5	500	56,4	100

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 2 enthält die Abanderungen, welche für die Budgets pro 1872, 1873 und 1874 gegenüber bemjenigen pro 1871 in Ausficht genommen find. Es erscheinen hier 3 hauptrubriten : Die erfte enthalt Diejenigen Bermaltungszweige, welche in ben 3 letten Jahren der Periode Mehrausgaben aufweisen werden ; fodann folgen die Berwaltungszweige, welche Mehreinnahmen, und endlich biejenigen, welche Minderausgaben verzeigen werden. Bon ben 45 Berwaltungezweigen des § 1 erscheinen im § 2 bloß 12, von ben übrigen 33 wird angenommen, fie bleiben fich fur die ganze Bermaltungsperiode gleich. Unter ber Rubrit der Mehrausgaben erscheint zunachst die Juftig und Polizei. Hier wurden einige Ausgaben, die man schon jest als nothwendig ansehen muß, auf die letten zwei Jahre verschoben; zudem ist bei einzelnen Branchen ber Direktion ber Juftig und Polizei eine innere Progreffion borhanden, ber man nicht ausweichen kann und für die, wenn man sie nicht sonst berücksichtigen wurde, durch Nachkredite gesorgt werden mußte. Der folgende Bosten betrifft die Erziehungs-direktion. Diese zerfällt in eine Anzahl Rubriken, von benen einige als ziemlich ftandig angesehen werden konnen, mahrend andere eine ftehende Progreffion aufweisen. Die Berechnungen, welche zur Ausmittlung des Progressions-Faktors gemacht worden sind und zwar auf mehr als 4 Jahre rückwärts, konnten hier nur theilweise benutt werden, weil in jüngster Zeit das Primarschulgesch geändert worden ist und man noch keine Erfahrungen über dessen Wirkungen gemacht hat. Es wurde deßhalb für das Budget der Erziehungsdirektion, soweit es das Brimarschulmesen betrifft, eine ganz detaillirte Berechnung ber Berhaltniffe borgenommen, und zwar zeigte fich für das Jahr 1871 die Schwierigkeit, daß das erste Quartal nach bem alten und die drei letten Quartale nach dem neuen Befet berechnet werden mußten. Darin liegt theilweise auch ber Grund der in Aussicht genommenen Vermehrung der Ausgaben im Jahr 1872, indem in Diesem Jahre alle 4 Quartale unter das neue Gefet fallen. Gin weiterer Grund liegt in bem angenommenen Progressionsfaktor. Sowohl die Brimarals auch die Sekundarschulen vermehren sich von Jahr zu Jahr, mas naturlich vermehrte Ausgaben fur ben Ctaat gur

Folge hat. Auf diefen Berechnungen beruhen die aufgenom= menen Mehrausgaben von Fr. 18,000, Fr. 25,000 und Fr. 32,000. Bei dem Bauwefen find Mehrausgaben vorge= feben fur die Jahre 1872, 1873 und 1874. Der Unfat fur 1872 beruht mefentlich auf den nothwendigen Ausgaben für ben burch Abnahme von neuen Stragen vermehrten Unterhalt von folchen. Der gleiche Faftor fommt auch in ben folgenden Jahren in Betracht. Dazu kommen aber bedeutend vermehrte Musgaben für den Bafferbau, namentlich für das Unternehmen ber Aarkorrektion zwischen Thun und Uttigen, ein Ausgabe= posten, bessen Sauptsumme auf das Jahr 1874 fallen wird, weghalb in Diefem Jahre eine Mehrausgabe von Fr. 50,000 figurirt. Ferner werden in der gegenwartigen Berwaltungs= periode bereits die Binszahlungen der Aftienbetheiligung von Fr. 750,000 für die Gifenbahn Bruntrut-Delle geleiftet werden muffen. Wir haben hiefur für die Jahre 1872, 1873 und 1874 den Ansatz von Fr. 37,500 aufgenommen. Es ist zwar zu hoffen, daß das in dieser Aftienbetheiligung ausgelegte Rapital mit der Zeit einen gewiffen Ertrag abwerfen werde, wir glaubten aber, hierauf bei der Büdgetirung keine Rucksficht nehmen zu sollen, damit keine Mikrechnung gemacht werde. Die Frage, ob hiefür ein Anleihen aufgenommen werden folle, ift nach meinem Dafürhalten bis zur Berathung der Jurabahnangelegenheit ju verschieben. Gine Mehraus= gabe ist auch in Aussicht zu nehmen auf dem Rapitel "Gifen= babnanleihen", indem successive mit der Abnahme des Bauanleihens die Amortifation ber Gifenbahnanleihen zunimmt. Für diesen lettern Gegenstand konnte in dieser Berwaltungs-periode nur die kleine Summe auf das Budget genommen werden, welche auf dem Ihnen f. 3. vorgelegten Amortisation8= plane enthalten war. Ich komme nun zu ber Rubrik "Mehr= einnahmen". Bei der Staatsbahn glaubte man auf eine jahr= liche Zunahme der Reineinnahmen im Betrage von Fr. 20,000 rechnen zu konnen. Es ift dieß allerdinge Sache der perfon= lichen Appreciation, immerhin kann aber bereits konftatirt werben, daß die Ginnahmen bes Jahres 1870 ber fur das Jahr 1872 budgetirten Summe nahe kommen. Gine kleine Mehreinnahme von etwa Fr. 5000 glaubt man auch bei ber Sypothetartaffe voraussegen zu burfen, weghalb man diefen

Ansat für die Jahre 1872 bis 1874 in Rechnung gebracht bat. Gine Minderausgabe steht im Berlauf dieser Beriode in Aussicht bei ben Entsumpfungen, indem ber Beitrag an bie Baslethalentsumpfung im Betrage von Fr. 50,000 mit bem Jahre 1874 bahinfällt. Gine weitere Minderausgabe von Fr. 2800 wird bei dem Bergbau in Aussicht genommen. Diese rührt daher, daß im Büdget pro 1871 noch ein außerordentlicher Aufwand fur ben Stockernsteinbruch nothwendig war, und bagu fommt noch, bag man mit bem Bedanken umgeht, bie Bergbauverwaltung im alten Kanton aufzuheben. glauben, dieser Berwaltungszweig sei nicht von der Bedeutung, daß ein eigener Beamter dasur augestellt werden muß. Bei der Kantonalbank wird für das Jahr 1872 eine Minderausgabe von Fr. 18,000 und für die Jahre 1873 und 1874 eine solche von je Fr. 30,000 vorgesehen. Es beruht dieß darauf, daß die Wüdget pro 1871 mit Fr. 30,280 sigurirende Amoritation der Multikanskessten in Landon von sation der Anleihenskoften in bemjenigen von 1872 bloß noch Fr. 12,000 betragen und im Büdget von 1873 ganz wegsfallen wird. Die Zehnt- und Bodenzins-Liquidation wird im Laufe biefer Berwaltungsperiode zu Ende geführt werden. Pro 1871 erscheint dafür noch eine Summe von Fr. 6024 und im Jahre 1872 wird der Rest von Fr. 400 bezahlt werden, so daß sich 1872 eine Minderausgabe von Fr. 5600 und in den Jahren 1873 und 1874 eine solche von je Fr. 6000 erzgeben wird. Endlich wird sich bei'm Bauanleihen met Berminderung bes Schuldkapitals auch eine entsprechende Berminderung der daherigen Zinse erzeigen. Diese Minderaus= gabe wird für 1872 Fr. 11,700, für 1873 Fr. 13,400 und für 1874 Fr. 25,600 betragen. Wenn nun diese muthmaß= lichen Aenderungen zusammengestellt werden, so ergiebt sich, mit Berücksichtigung der gestern beschlossenen Mehrausgabe von Fr. 5000 für die Waldan, eine voraussichtliche Mehr= einnahme

von Fr. 1,000 für das Jahr 1872,
" " 7,500 " " " 1873 unb
" " 51,400 " " " 1874.
Ich empfehle den § 2 zur Genehmigung.

Herr Berichterst atter ber Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob die vorgeschlagene Form des vierjährigen Büdgets den Anforderungen des Gesetes vom 4. Juli 1869 entspreche und ob sie zweckmäßig sei. Wie bereits Herr v. Gonzenbach ansührte, wurde sowohl im Schooße des Regierungsrathes, als in der Staatswirthschaftskommission die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, hier sämmtliche 45 Rubriken anzusühren, damit man sofort ersehe, wie sich die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Berwaltungszweige in jedem Jahre gestalten. Ich glaube, wir sollen die Korm wählen, die Demjenigen, der nicht gewohnt ist, mit Zissern umzusgehen, am zugänglichsten ist. Die Staatswirthschaftskommission muße schließlich sinden, daß die vorgeschlagene Art und Weise der Anordnung wirklich am zweckmäßigsten ist. Bei der andern, vorhin erwähnten Anordnung müßte man, wenn man sich über allfällige Mehr= und Winderaußgeben und Mehr= und Mindereinnahmen der spätern Jahre Nechenschaft geben wollte, alle Aubriken des Büdgets durchgehen und erst auswitteln wo sich ein plus oder ein minus herausstelle. Bei der vorgeschlagenen Korm haben wir dagegen eine Art Bilanz, eine Schlußrechnung, und die in den Jahren 1872 bis 1874 sich erzeigenden Beränderungen gegenüber dem Jahre 1871 treten ganz deutlich bervor. Ich glaube, die Prüsung des Büdgets werde dem Bolke bei der vorliegenden Aut der Darsstellung viel leichter sein, als wenn eine Menge Kolonnen und Zissern neben einander ständen. Bas nun die Ansähe betrifft, so waren dieselben der Staatswirthschaftskommission natürlich ein Räthsel, bis ihr von Seite der Delegirten der Regierung Ausschlässer

Bunft untersucht und erörtert, und schließlich erflärte sich die Staatswirthichaftskommission mit allen Ansätzen einverstanden. Sie hat namentlich gefunden, daß bei den Ausgaben eine gewisse Progression, wie sie seit einer Neihe von Jahren stattgefunden bat, nicht zu verweiden sei. Eine solche ist auch bet einzelnen Einnahmen vorhanden. Unter den Mehreinnahmen könnte vielleicht die jährliche Progression von Fr. 20,000 bei der Staatsbahn auffallen. Der Hert Berichterstatter des Regterungsrathes hat richtig bemerkt, es sei dies Sache der persönlichen Appreciation. Ich habe mir Mühe gezeben, die Entwicklung anderer Bahnen, die der unsrigen so ziemlich gleichgesellt werden können, zu prüsen, und ich habe mich überzeugt, daß die Progression, wie sie hier vorzessehen wird, als eine richtige betrachtet werden kann. Die statistischen Augaben erzeigen, daß eine Neihe von Jahren vergehen, dis sich die Bevölferung sowohl in Bezug auf den Personen- als den Güterversehr die Eisenbahnen recht zu Nutze zu machen weiße. Alle Bahnen erzeigen daher während einer ziemlich langen Reihe von Jahren eine Zunahme der Einnahmen. Ift einmal das Ziel erreicht und hat sich die Bevölferung in den Bersperssischen der Einnahmen stat, aber in einem viel geringern Maße, und dieselben können nur durch das Eintreten von ganz neuen Berhältnissen gesteigert werden. Hier kommt übrigens noch ein Umstand in Betracht. Ze nachdem sich die politischen Berhältnissen Siehahngesellschaften ihren Anschlußeher nach der Schweiz suchen, als nach Deutschland, und in diesem Kalle würde der Berkaltnisse nicht einen ungünstigen Einschung auf den Bedeutung gelangen können als bisher. Auf jeden Kalle marbe der Berkhältnisse nicht einen ungünstigen Einschuße auf die Staatsbahn ausüben. Ich fann daher, troß der bevorstehenden Ausgaben für die Staatsbahn, z. B. für die Erveurung der Schwellen ze., für die vorgeschlagene Zunahme stimmen und empfeble siberhaupt den § 2 zur Annahme.

Der § 2 wird mit ber Berichtigung bes Gesammtergebnisses, wie fie durch ben gestrigen Beschluß betreffend die Erböhung bes Staatsbeitrages an die Waldan nothwendig wird, genehmigt.

§ 3.

Die Ausgabenüberschüffe der Jahre 1866 und 1867, welche nach Abzug der disponiblen Einnahmenüberschüffe bis 31. Dezember 1869 Franken 1,643,100 betragen, find nach Maßgabe des § 25 des Gesedes vom 8. August 1849 und § 15 des Geseses vom 2. August 1849 in Aktiven und Bassiven von dem Staatspermögen abzuschreiben

Paffiven von dem Staatsvermögen abzuschreiben. Der Große Rath wird auf den Antrag des Regierungs= rathes bestimmen, wie viel der Kantonskasse als Betriebsfond

zuzuweisen sei.

Herr Berichter statter des Regierungsrathes. Bie ich bereits im Eingangsrapporte auseinandergesett habe, hielt man es, bevor man zu der eigentlichen Amorrifationsfrage überging, für nothwendig, vorerst die Frage zu lösen, wie es mit der Schuld der laufenden Verwaltung, d. h. mit dem Ausgabenüberschuß der Jahre 1866 und 1867, der sich nach Abzug der disponiblen Einnahmenüberschüsse dis 31. Dez. 1869 auf Fr. 1,643,100 bezistert, gehalten sein soll. Es wird nun den Seite des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission beantragt, diesen Ansah sowohl in den Attiven als in den Passiven aus der Rechnung der Staatsverwaltung abzuschreiben. Ein dahin gehender Antrag

wurde beim Großen Rathe bereits früher gestellt, und man verließ fich damals darauf, daß diese Frage dann bei der Behandlung bes Finangdefrets nochmals zur Sprache fommen werde. Die Kantonskaffe hat die Fr. 1,643,100 an die laufende Verwaltung ausbezahlt, sie figuriren daber im Bermögensetat des Staates sowohl in den Aftiven als auch als Schuld ber laufenden Berwaltung in den Paffiven. Wenn baber biefe Summe auf beiden Seiten abgeschrieben wird, so wird dadurch das wirkliche Bermögen des Staates, wie es gebucht ift, gar nicht vermindert. Gine viel wichtigere Frage als biejenige der Zweckmäßigkeit dieser Verrechnung ift Diejenige, wie im gegebenen Falle bafur geforgt werden foll, daß die Kantonstaffe ben nöthigen Betriebsfond erhalte. In diefer Beziehung ift der Regierungerath der Ansicht, daß die Kantonskasse nicht absolut einen fond de roulement von Fr. 1,643,100 bedurfe, fondern daß auch eine geringere Summe genüge. Die Rechnung pro 1869 enthält betaillirte Angaben betreffend die Aftiv- und Passsirse der Kantons-kasse und weist zugleich nach, welche Summen der Staat in verschiedenen Unternehmen sestgenagelt habe. Bon diesen Summen bezieht die Kantonskasse Aftivzinse. Es siguriren aber auch Summen, welche die Staatskasse schuldet und von denen sie Passsirse bezahlen muß. Wird nun zum Zwecke der Beschaffung eines Betriebsfonds ein Anleiben aufgenommen, so können alle diejenigen Bosten gedeckt werden, fur welche die Kantonskasse Passivinse entrichten muß und das Resultat der Rechnung wird dadurch nur wenig geändert. Wenn umgekehrt die festgenagelten Gelder, von denen die Hauptsumme auf die Gürbenkorrektion fällt, flüssig gemacht werden, so wird die Kantonstaffe etwas weniger Aftivzinse beziehen, dagegen fällt dann auch eine entsprechende Ausgabe für Passivasinse weg. Es ist nun dafür gesorgt, daß die Kantonskasse bei der Kantonalbank ein Contocorrent von Fr. 500,000 besitzt. Was nun die Frage der Abschreibung betrifft, so war es sicher nicht angenehm für die Regierung, einen berartigen Antrag zu ftellen. Wir haben aber gefun-ben, wenn wir unsere Finanzverwaltung fur die nachste Periode nicht über Gebühr belaften wollen, fo fei es noth= wendig, biesen Schritt zu thun, mit bem Bergangenen tabula rasa zu machen und einen Neubau aufzustellen. Wenn auf ber einen Seite ber Nachweis geleiftet werden fann, daß im Laufe der 4 Jahre unsere Staatsschulden um Fr. 1,140,000 bermindert werden, daß ferner für ein Unternehmen, für das man früher unbedingt zu einem Anleihen gegriffen hatte, nämlich für das Unternehmen der Juragewässerkriverktion, aus der laufenden Verwaltung jährlich Fr. 200,000, also in den 4 Jahren Fr. 800,000 Fr. 800,000 " 1,140,000 den 4 Jahren bezahlt werden, was mit obigen

bie als eine außerordentliche Ausgabe zu bezeichnende Summe von Fr. 1,940,000 ergibt, — so glaube ich, man durfe auf der andern Seite es dem Bolke gegenüber wohl verantworten, wenn man sagt, man wolle mit der Schuld der lausenden Berwaltung die neue Periode nicht belasten, um so mehr, da man ohnehin alle Kräfte zusammennehmen muß, um ohne eine Steuererhöhung das Gleichgewicht zwischen den Ginnahmen und Ausgaben herzustellen. Ist einmal das Käderwert der Kunanzverwaltung vereinsacht und hat das Unternehmen der Juragewässertworkeit und hat das Unternehmen der Juragewässertwas freier aufathmen können. Ich glaube, der ganzen Sachlage gegenüber, wie sie sich gestaltet, sei eine Abschreibung nothwendig, und ich empfehle daher den § 3 zur Annahme.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Der § 25 des Gesehes vom 8. August 1849 sagt: "Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmenüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem Conto der Rechnungs-

und Kaffarestangen als Borichuß an die laufende Berwaltung zu gut zu schreiben. Je nach 4 Jahren langstens sind biese Borschüffe entweder aus den laufenden Ginnahmen zu erstatten, oder aber von dem Großen Rath nach § 27, III, b. der Staatsverfaffung als Berminderung des Kapitalvermogens zu erklären." Um einen solchen Schritt handelt es sich heute. Es war der Staatswirthschaftskommission höchst unangenehm, ju biesem Schritte Sand zu bieten, und ich könnte beinahe sagen, fie habe nur mit einigem Widerstreben bem Antrage bes Regierungsrathes beigepflichtet. Rach Erwägung ber Sachlage und ber Verhältnisse, wie sie sich gestalteten, hat man sich aber überzeugt, daß aus der Noth eine Tugend gemacht werden muß. Der Große Rath ware kompetent, Diefe Abschreibung beute befinitiv vorzunehmen; man geht aber weiter und legt die Frage dem Bolte zum Entscheide por Benn irgendwie die Möglichkeit vorhanden ware, das Defizit durch Amortisation zu beden, so wurde bie Ctaats-wirthschaftskommission sich eine Pflicht daraus gemacht haben, biefen Weg einzuschlagen. Sie werden aber zugeben, baß es angesichts ber Zunahme ber Bedurfniffe bes Staates uns schwer fallen würde, diese Desizite nachzuschleppen und durch Einnahmenüberschüffe zu decken. Wir können ja froh sein, wenn es uns, wie wir hoffen, gelingt, von nun an unsere Bedürsnisse durch gewöhnliche Einnahmen und eine bescheibene Steuerquote zu decken. Das Bolk hat jetzt die Finanze wirthichaft des Staates felbst in die Sand genommen , und wie konnten wir ihm nun zumuthen, Defizite zu decken, bie burch gang andere Berhaltniffe entstanden find, als diejenigen, welche jest geschaffen werden. Wenn ich einem Dritten Rechte und Pflichten überbinde, fur die funftigen Bedurfniffe zu forgen und feinen Saushalt zu ordnen, jo fann ich aus Billigfeiternafichten ihm nicht zumuthen, noch allerlei Schaden oder Defizite zu übernehmen. Ich glaube daher, es fei bet ber gegenwärtigen Sachlage nichts Underes zu machen, als zu dem sehr fatalen und bedauerlichen Schritte der Abschreisbung, als Abschluß der Bergangenheit, seine Zuflucht zu nehmen. In Bezug auf bas Betriebstapital, welches geschiffen werden soll, sind uns noch gestern und heute h n-längliche Aufschlüsse ertheilt worden. Die Staatswirthschafts= kommission ist entschieden der Ansicht, daß die Kantonskasse nicht Tag für Tag vor der Thure eines Banquiers anklopfen foll. Sie muß burch ein festes Betriebstapital in den Stand gefest werden, den Anforderungen der Staatsverwaltung zu entsprechen. Nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission sollte in Zufunft nur in gewissen Fällen zu momentanen Borschüffen gegriffen werden, wo innerhalb 2-3 Monaten eine Buruckbezahlung möglich ware. So könnte z. B. im September für die Berichtigung der Quartalausgaben ein Vorschuß erhoben werden, welcher dann im Dezember durch Die Steuereinnahmen wieder gedeckt murde. Burde ber Kan-tonstaffe ein festes Betriebstapital zugewiesen, so murden die von ihr bisher ausgegebenen Binfe verschwinden. Diefe Binfe fur temporare Geldaufnahmen belaufen fich im Jahre 1869 laut Rechnung auf Die Summe von Fr. 29,841. 78. Aus ben angebrachten Grunden empfehle ich ben § 3 gur Annahme.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe vorhin meine Ansicht ausgesprochen und kann mich nun ganz kurz fassen. Ich glaube auch, die Schuld von Fr. 1,643,100 sollte, wie es auch die beiden Berichterstatter anerkannt haben, amortistrt werden, die Schwierigkeit liegt aber im § 25 des Gesehes vom 8. August 1849 selbst, welcher vorschreibt, daß Ausgabenübersschüsse nach längstens 4 Jahren entweder aus den laufenden Ginnahmen zu ersehen oder aber abzuschreiben seien. Wir sind also berechtigt, diese in der Staatsrechnung im Soll und im Haben sigurirende Summe abzuschreiben. Dann ist die Sache erledigt und wir sind keinen Rappen reicher oder ärmer geworden. Das andere Mittel bestände darin, die

Ausgabenüberschüsse in den nächsten Jahren durch Steuerzuschläge zu decken. Der Große Rath wird wohl schwerlich zu diesem Mittel greisen, da wir gegenwärtig bereits eine Steuer von 2%, im alten und eine solche von 1%, % im neuen Kantonstheil haben. Jedenfalls wäre es unmöglich, die ganze Summe von Fr. 1,643,100 in den Finanzplan hineinzubringen, geschäße dieß aber nicht, so stände ich nicht mehr auf dem Boden des Gesetes von 1849, welches eine bestimmte Krist für die Tilgung der Ausgabenüberschüsse siehelstimmte Frist durcht zu nehmen, ein Ausweg, welchen zwar das Geset vom 4. Juli 1869 nicht berückstigt, indem dieses alle Schulden amortisiren will. Da die Deckung der Ausgabenüberschüsse in der in § 25 des Gesets vom 8. August 1849 angegebenen Weise wohl kaum möglich ist, so schintes besseren wis diese wohl kaum möglich ist, so schintes des man sagt, nicht vom 4. Juli 1869, sondern von setz an beginne die neue Zeit, und dießmal wollen wir noch das im Geset von 1849 gestattete Mittel benußen, so unangenehm uns dieß auch ist. Dieß ist der eine Kunkt, wo ich, wenn auch ungern genug, nicht Opposition mache. Den andern Punkt dat der Her Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission auch berührt, ohne sedoch eine Zahl zu nennen. Es betrifft dieß den Betriebskond der Kantonskasse. Es ist nothwendig, daß die Kantonskasse einen eigenen Kond erhalte, den sie nicht zu verzinsen braucht. Gegenwärtig stebt der Diskonto in Jürich auf 7% und wenn sie daher sich mit fremdem Geld behelsen muß, so muß sie dassender keiner bezahlen. Ich will jest nicht näher auf diesen Kunkt eintreten, da ich mich darüber bereits in einem frühern Botum ausgessprochen habe.

v. Sinner, Ebuard. Es ist eine undankbare Aufgabe, einen Antrag zu bekämpsen, der sowohl von der Regierung als von der Etaatswirthschaftskommission der Kegierung als von der Etaatswirthschaftskommission der keinerte Wird. Ich hosse jedoch, Sie werden es nicht unbescheiden kinden, wenn bei der Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes auch eine entgegengesetzt Ansicht geäußert wird. Die Grundlage des in Berathung liegenden Dekrets bildet das Referendumgesetz vom 4. Juli 1869, desseus 3 sagt: "Der Kinanzplan wird mit Rücksicht auf die durch Gesege oder Beschlüsse eingegangenen Berpslichtungen und die Bedürsnisses des Etaatshaushalts entworfen und beruht auf dem Grundsaße dataatshaushalts entworfen und beruht auf dem Grundsaße, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaden einzuhalten und eine allmälige Tigung der Staatsschulden anzustreben ist." Es wird nun vorgeschlagen, eine Eumme von Fr. 1,643,100 vom Staatsvermögen abzuschreiben. Es frägt sich, ob wir es verantworten können, im gleichen Ausgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten, sondern auch eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben, eine so große Eumme vom Etaatsvermögen abzuschreiben. Die beiden Berichterstatter haben erklärt, es sei ihnen sehr peinlich, einen solchen Antrag stellen zu müssen, allein es sei eben kein anderer Ausweg möglich. Ich kann diesen Etandpunkt nicht ganz annehmen. In welchem Maße sollen et nachten sich ganz annehmen. In welchem Maße sollen den den nächsten 4 Jahren nach dem Antrag der vorberathenden den nächsten 4 Jahren nach dem Antrag der vorberathenden den nächsten sich kegierung nicht einen höhern Ansay vorschlägt. Es ist natürlich, daße versucht, dem Geses Genüge zu leisten und dassit, daße wersucht, dem Geses Genüge zu leisten und dassit, daße versucht, dem Geses Genüge zu leisten und dassit, daße einer Schuld von Fr. 20,100,000 denn doch eine äußerst minime Eumme. Ich mache daruf aufmerksam, daß bei allen frühern Berathungen der Kinanzlage und namentlich

auch in bem ausgezeichneten Berichte des herrn Kantonsbuch= halter Henzi die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß von dem Sisenbahnanleihen von 4 Millionen schon vom Jahre 1871 hinweg jährlich Fr. 200,000 amortisirt werden sollen. Diese Ansicht wurde seither bekämpft, und ich glaube, sie durfe bekämpft werden. Der Kantonsbuchbalter hat selbst zugegeben, daß die Art und Beife bes Abschluffes biefes Anleihens uns nicht unbedingt zu einer sahrlichen Amortisation von Fr. 200,000 verpflichte, obichon nicht zu verfennen ift, daß der Gesetzgeber von der Ansicht ausgegangen ift, es sollen die 4 Millionen in 20 Jahren gleichmäßig gurudbegablt mer-ben. Bom Jahre 1875 an fommt bann eine weitere Pflicht; ba beginnt die Burückbezahlung des Anleihens von 12 Millionen, und zwar muß jährlich wenigstens 1 % amortifit werden. Bon 1875 an sind die Amortifationsquoten bestimmt festgesetzt, und das Büdget wird dann bedeutend bedrängt werden. Ich gebe aber zu, daß die Regierung zu dem Borschlage berechtigt ist, in den nächsten 4 Jahren nur je Fr. 20,000 zurückzubezahlen. Ich frage aber: haben wir nun innerlich diese Beruhigung, mit welcher der Große Rath vor einem Jahre nach der Diskussion des Finanzplanes auseinander gegangen ist? können wir mit Beruhigung in die Zukunft blicken? wird der Staatshaushalt besser gesührt, wenn im gleichen Athemzuge, da man beschließt, von 20 Millionen in 4 Jahren nur Fr. 80,000 zurückzubezahlen, Fr. 1,643,100 vom Vermögen abgeschrieben werden? Ich begreife gut, daß wan bezon wird abgeschrieben werden? man fagen wird, es fei nicht bie Schuld ber gegenwartigen Behörde, nicht die Schuld ber Regierung, daß die Sache sich so gestaltet babe. Ich kann aber auch sagen, daß es nicht die Schuld berjenigen Sette des Hauses ift, welche bei allen Gelegenheiten barauf aufmertfam gemacht bat, bag man einmal zu solchen Abschreibungen kommen werde. Der Große Rath hat immer vorgezogen abzuwarten, in der Hoffnung, die Berhaltniffe werden sich etwa gunftiger gestalten und die Rechnungen mit Ginnahmenüberschüffen schließen. Ich fage alfo, ich begreife gang gut, daß die Regierung Diefen Stand= puntt einnimmt, allein ich fur meinen Theil fann mich bem= felben nicht anschließen und trage baher auf Abanderung des § 3 an. 3ch frage, aus welchem Theile des Staatsvermogens bie Abschreibung erfolgen foll. Es genugt nicht, auf bem Bapier abzuschreiben, sondern der Kanton Bern bedarf eines bedeutenden Betriebsfonds. Jedermann, der die Finanzber= haltniffe bes Staates einigermaßen fennt, wird bamit ein= verstanden sein, daß man so rasch als möglich 11/2 Millionen der Staatskasse zusließen lassen muß. Wo soll diese Summe hergenommen werden ? Unser Staatsvermögen besteht laut ber gegenwärtigen Borlage aus ungefähr 44 Millionen. Diefe Rechnung ift arithmetisch ganz richtig, Sie wissen aber, daß in der genannten Summe allerlei Effekten enthalten sind, Die nicht den reellen Werth haben, den sich vielleicht Mancher einbildet. Das zinstragende Bermögen besteht gegenwärtig in Domanen und Forsten im Betrage von 26 Millionen in Domanen und Forften im Betrage von 26 Dazu kommen der Ginschuß in die Hypotheund derjenige in die Kantonalbank mit

Endlich haben wir noch ungefähr in der Domanenkasse und etwa

zinstra=

im innern Zinsrobel. Dieß ergibt an ginstragendem Bermögen im Ganzen eine Summe

Willionen. Wir haben nun aber die Staatsbahn, welche fowohl in den Aftiven als in den Passiven mit 20 Millionen erscheint. Auch dieß ist arithmetisch vollständig richtig; wenn man aber einen richtigen Sinblick in die gegenwärtige Finanzlage des Kantons thun will, so darf man nicht vergessen, daß zwar die 20 Millionen an Passiven entschieden da sind, daß aber auf der andern Seite die Sinnahmen der Staatsbahn uns nicht erlauben, ihr einen Werth von 20 Millionen

beizumessen. Die Einnahmen der Staatsbahn haben sich zwar in den letzten Jahren bedeutend gebessert, und es ist, wie alle traurigen Sachen der Welt auch ihre glückliche Seite haben, Hoffnung vorhanden, daß infolge der politischen Creignisse dieses Jahres, durch welche die Lage Europa's geändert wurde, infolge der Annexion des Elsaß unsere Staatsbahn einer schönern Zukunft entgegengeht als man vielleicht vor einem Jahre glaubte. Immerhin wird man aber zugeben müssen, daß der Ertrag der Staatsbahn nur ungefähr der Holfte der 20 Millionen entspricht, für welche sie in der Versmögensrechnung in den Aktiven erscheint. Wir müssen daher von den obigen

abziehen, und wir gelangen bann zu bem Refultate, bag unfer zinstragendes Bermögen

sich bloß auf 28 Millionen beläuft. Bei einem solchen Bermögen will man nun eine Abschreibung von 1½ Millionen bornehmen. Ich frage: ist das ein Berhältniß? Nach dem sehr verdienstvollen, von Herrn Regierungspräsident Weber früher entworfenen Amortisationsplane sollen in den nächsten 10 Jahren von unsern Eisenbahnanleiben nur Fr. 2,205,000 amortistrt werden. Ist das ein Berhältniß, in 10 Jahren 2 Millionen amortistren und mit Einem Beschluß 1½ Millionen abschreiben? Was wird die Folge davon sein? Das Abschreiben ist ungemein praktisch und zieht den Großen Rath auß der Berlegenheit. Wird man daher nicht auch fernerhin

zu diesem Mittel greifen, und liegt wirklich in diesem Verfahren eine Garantie, wie wir sie beim Referendumgeset haben wollten? Wenn sich in den nächsten Jahren Ausgabenüberschüsse herausstellen sollten, wird man dann nicht wieder fagen, man könne dieselben nicht einer neuen Periode aufsbürden und müsse sie daher abschreiben? Angesichts dessen sie sehr wohl möglich, daß der Große Rath bei der Büdgetirung mit leichterm Herzen größere Ausgaben beschließt, indem er denkt, man könne sich allfälliger Ausgabenüberschüsse auf leichte Weise entledigen. Ich begreife, daß man sagt, man könne am Ende nicht Alles machen und wolle in Zutunft sparsam sein. Ich nöchte aber lieber die letzte Periode nicht mit dem nassen Finger abwischen, sondern die Fr. 1,643,100 in den nächsten 4 Jahren amortistren. Ich stelle daher den Antrag, es sei das erste Allinea des § 3 zu streichen und die Amortisation der fraglichen Ausgabenüberschüsse auf die nächsten 4 Jahre zu vertheilen. Wenn ich auch gar wohl weiß, daß ich mit meinem Antrage keinen Erfolg haben werde, so sühle ich mich dennoch verpslichtet, denselben zu stellen.

Abstimmung.

Für den § 3 des Entwurfs 156 Stimmen. " "Antrag des Herrn v. Sinner 20 "

Berr Präsibe ut. Die absolute Mehrheit sammtlicher Mitglieder des Großen Rathes beträgt 118, der § 3 ift somit unverändert angenommen

\$ 4.

Die Amortisation bes Bauanleihens von 1863 und der Sisenbahnanleihen von 1861 und 1864 wird fur die Jahre 1871 bis 1874 festgestellt, wie folgt:

Jahr.	Bananleihen. Restanz 1,060,000.	Eisenbahn 20,100		Su m	ma.	Summa.
meth third Extent	Binfe. Amortisation.	Binfe.	Amortifation.	Binfe.	Amortifation.	On me me ta.
1871 1872 1878 1874	47,700 260,000 36,000 260,000 24,300 270,000 12,150 270,000	886,300 885,900 885,100 884,350	10,000 20,000 20,000 30,000	934,000 921,900 909,400 896,500	270,000 280,000 290,000 300,000	1,204,000 1,201,900 1,199,400 1,196,500
1871—1874	120,150 1,060,000	3,541,650	80,000	3,661,800	1,140,000	4,801,800

Das Bauanleiben wird vollftandig getilgt und von dem Gifenbahnanleiben von 1861 werden achtzigtausend Franken guructbezahlt, es werden somit die Staatsichulden um 1,140,000 Franken vermindert.

Herr Berichterstatter bes Negierungsrathes. Der **3** 4 beruht auf einem Beschlusse bes Großen Rathes, bestreffend die Berzinsung und Amortsation der Staatsanleihen. Man hat sich dabei konsequent an das Tableau gebalten, welches Ihnen s. 3. bei der Berathung des Finauzderichtes vorgelegt wurde. Es soll also im Laufe der nächsten 4 Jahre die ganze Restanz des Bananleihens im Betrage von Fr. 1,060,000 und vom Gisenbahnanleihen von 4 Millionen eine Summe von Fr. 80,000 amortisirt werden. Bon 1874 hinweg wird dann die Duote, welche gegenwärtig sür das Bananleihen verwendet wird, disponibel, um die Amortisation der Gisenbahnanleihen rascher vornehmen zu können. Diese bestehen aus 3 verschiedenen Anleihen: das erste von 1860 beträgt vier Millionen und soll in der Periode von 1871 bis 1890, und von diesem sollen in der nächsten Periode vorläusig Fr. 80,001 amortisirt werden. Bon 1875 hinweg werden jährlich wenigstens Fr. 200,000 für dessen Amortisation verwendet werden, so daß es in der vorgeschriebenen Frist vollständig wird amortisirt werden können. Das zweite im Jahre 1861

fontrahirte und zu 4½ % verzinsbare Anleihen von 12 Millionen soll in dem Zeitraum von 1875 bis 1900 amortisitt werden. Laut dem Amortisationsplan sollen vom Jahre 1875 hinweg während einer Reihe von Jahren jährlich Fr. 120,000, später aber größere Summen für die Amortisation dieses Anleihens verwendet werden. Das letzte Anleihen von 1864/65 im Betrage von Fr. 4,100,000 ist ebenfalls zu 4½ % verzinsbar und soll in den Jahren 1880 bis 1900 zurückbezahlt werden. Im vorliegenden § 4 ist nur die Amortisation der nächsten 4 Jahre berührt, der weitere Berlauf derselben wird aber im sinanziellen Nachweise zum Defret näher auseinanderzgeset werden.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Der § 4 ist nichts Anderes als eine Darstellung der Beschlüsse, welche in den §§ 1 und 2 enthalten sind. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gefragt, ob diese Darstellung der Bestimmung des § 3, Biff. 2 des mehrerwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1869 entspreche, wonach der Finanzplan einen vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden ent-

halten foll. Es wurde aufänglich in ber Staatswirthichafts= tommiffion die Ansicht ausgesprochen, baß die Darftellung nicht genüge, wenn man sie nur auf 4 Jahre beschränke. Es wurde aber mit vollem Rechte eingewendet, daß bas Bolk jest offenbar nicht entscheiden konne, was nach bem Jahr 1874 amortisirt werden soll. Wir tonnen ihm nicht bas Recht einraumen, schon jest über bie Amortisation in den Jahren 1875 bis 1900 zu entscheiden. Man faßte baber schließlich

bie Bestimmung bes § 3, Biff. 2 bes Gesetzes vom 4. Juli 1869 in bem Sinne auf, baß es genüge, wenn im Finanz-bekret die Amortisation bloß für die nächste Periode bestimmt werde. Dagegen hat die Staatswirthschaftstommission ver= langt, daß in dem Nachweise zum Defret weitergehende An= gaben aufgenommen werden.

Der § 4 wird ohne Einsprache genehmigt.

\$ 5.

Nach Mitgabe bes Boranichlages fur Die laufende Rechnung (§§ 1-4) wird ber muthmaßliche Stand bes Staatevermogens in ben Jahren 1871, 1872, 1873 und 1874 folgender fein

Büdget pro 1870. 42,954,248	Rettovermögen auf 1. Jänner	1871. 43,192,353	1872. 43,490,233	1873. 43,744,733	1874. 44,003,233
250,000	A. Bermehrung. Bauanleihen, Rückzablung. Cisenbahnanleiben, Rückzablung. Kantonalbank, Unleihenskosten. Gewehrvorrathskasse, Einnahme. Mehrennahme der laufenden Rechnung.	260,000 10,000 30,280 1,000 16,600	260,000 20,000 12,500 1,000 6,000	270,000 2J,000 	270,000 30,000 - 1,000 56,400
280,280 42,175	B. Berminderung. Zusammen Ueberschuß der Ausgaben	317,880	299,500	303,500	357,400
des Transco	Gewehrvorrathstaffeausgaben	20,000	45,000	45,000	es attacked
238,105	Rettovermehrung	297,880	254,500	258,500	357,400
43,192,353	Nettovermögen auf 31. Dezember	43,490,233 Nettovermö	43,744,733 gen auf 31. T	44,003,233 ezember 1870	44,360,633 43,192,353
	hen. Darin bin 1961 with 1861 stabillate in and and other	Muthmaß	liche Vermöger	nsvermehrung	1,168,280

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der 5 ist das Ergebniß der §§ 1, 2, 3 und 4 und enthält in Form einer übersichtlichen Darstellung die Bermögensrechnung. Man glaubte diesen Paragraphen der Bollständigkeit wegen ins Dekret aufnehmen zu sollen. In Bezug auf die Zisserirages au die Raldan die muthmaßliche Nermögensprermehrung in die Kaldan die muthmaßliche Nermögensprermehrung in an die Baldan die muthmaßliche Bermögensvermehrung in ben 4 Jahren nun Fr. 1,148,280 beträgt.

Brunner, in Meiringen. Die Darftellung bes Staatsvermögens in § 5 veranlagt mich zu einer Bemerkung. Laut dieser Darstellung beträgt das Kapitalvermögen des Staates Fr. 43,192,353 und im Jahre 1874 Fr. 44,360,633. Wenn man aber die Sache näher untersucht, so ergibt es sich, daß bas Bermögen leider nicht so groß ist. Sowohl gestern als heute wurde wiederholt ausgesprochen, man muffe dem Bolt unsere Finanzlage flar und deutlich vorstellen. Dieß ist auch mein Bunsch, und der Antrag, den ich stellen werde, verfolgt dieses Ziel. Hat aber das Bolt eine klare Ansicht von unserer Finanglage, wenn wir ihm fagen, wir haben 44 Millionen Bermögen? Das ift eine Täuschung, eine Unwahrheit; denn unser Bermögen erreicht diese Summe bei Weitem nicht. Wenn man dem Bolke überhaupt etwas vom Staatsvermogen fagen will, fo muß man ihm nicht bloß von dem Bermogen, fondern auch von den Schulden Kenntniß geben ; man muß die lettern von dem erstern abziehen, und bann erzeigt es sich, wie groß eigentlich bas Bermogen des Staates ift. So follte man verfahren, wenn man dieses Rapitel überhaupt berühren will, was übrigens nicht abjolut nothwentig ware. herr v. Ginner hat ausgerechnet, daß wir ein Bermogen von 30 Millionen Tagblatt bes Großen Rathes 1870.

besithen. In gewiffer Beziehung ift biese Rechnung richtig, wenn man aber gang genau rechnen will und fich g. B. fragt, wie hoch fich das Bermögen des Staates Bern belaufe, welches einen Zins von 4½ % abwirft, resp. wenn man den gegen-wärtigen Zins zu 4½% fapitalisirt, so kommt man zu einem ganz andern Resultate als Herr v. Sinner. Wir besitzen an zinstragendem Vermögen in Liegenschaften Fr. 26,373, 195. 90 in ber Staatsbahn " 20,160,000. — " 17,495,641. 82 und in Rapitalien

Busammen Fr. 64,028,837. 72 Diefes ginstragende Bermogen wirft laut dem geftern und beute burchberathenen Budget einen Ertrag ab von Fr. 1,573,922 Wir haben aber auch Schulden, nämlich das Bauanleihen im Betrage von Fr. 1,060,000 und die Gijenbahnanleihen, die fich im Gangen auf Fr. 20,100,000 belaufen. Diefe beiden Unleihen erfordern zu ihrer Berginfung eine Summe von 934,000 Bieht man biefe Summe vom Bermögenser=

trage ab, so bleibt noch ein Ertrag von Fr. 639,922 oder rund Fr. 640,000. Wird diese Summe zu 4⁴, % fapitalisirt, wie dieß geschehen muß, wenn man rechnen will, wie ein ordentlicher Hausvater, so ergibt sich ein Kapital von Fr. 14,222,222

Coeben haben Sie aber beschloffen, vom Staatsvermögen ,, 1,643,100

abzuschreiben, es bleiben temnach an gins= tragendem Staatsvermögen gu 41/2 % nur noch Fr. 12,579,122

102

Es tommen nun aber auch in Betracht bie vom Großen Rathe gefaßten Beschluffe, welche in jeder Beziehung verbindlich find. Bunachst haben wir eine Berbindlichkeit eingegangen gegen= über den Jurabahnen. Diefes Unternehmen wird gu Ctande tommen ; benn bie Gemeinden machen ungebeure Anftrengungen. Wenn sie aber das Ihrige thun, so mussen wir, wie recht und billig, das Unsrige ebenfalls leisten. Ich will die Summe nicht nennen, welche wir dem Jura versprochen haben, mög= licherweise wird ber Beitrag bes Staates noch größer ausals man angenommen hat. Wir haben uns ferner verpflichtet, an bas Gotthardunternehmen eine Subvention von einer Million zu leiften. hoffentlich wird der Gotthard durchbohrt werden, dann aber werden auch wir unsern Ber= pflichtungen nachkommen muffen. Es wird aber noch eine weitere Frage an uns herantreten, und ich freue mich, wenn dieß geschieht; es ift dieß die Fortsetzung der Linie Bern-Langnau nach Lugern. Siefur wird der Ranton Bern jeden= falls auch eine bedeutende Summe leiften muffen, Die fich in die Millionen belaufen wird. Wenn Gie biefen moralischen Berbindlichkeiten Rechnung tragen und die baberigen Summen bon ben 12 Millionen, Die wir noch besithen, abziehen, ein wie großes Bermögen bleibt uns bann noch? Durfen wir unter folchen Umftanden bem Bolt mit gutem Gewiffen fagen, wir besitzen ein Bermögen von 44 Millionen? Ich wenigstens scheue mich, dieß zu thun. Biel besser mare es, diesen Gegen= ftand bier gang meg zu laffen. Bom Standpunkt ber Rompta= bilität ist es durchaus nicht nothwendig, das Kapitalvermögen hier zu verzeigen, fondern man fann fich darauf beschränken, die Ginnahmen und Ausgaben einander gegenüber gu ftellen. Bill man aber diesen Gegenstand hier erwähnen, so halte ich dafur, es solle der § 5 an die Regierung und die Staatswirthschaftskommission zurückgewiesen werden, um eine flare Darftellung des wirklichen Staatvermogens zu machen. Dieß ist der Antrag, den ich stelle.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die von herrn Brunner geaußerten Bedenfen theilte ich theil= weise auch, und die Staatswirthschaftstommiffion war gleicher Ansicht. Die Aufschluffe, die ich machen werde, werden vielleicht genugen, Berr Brunner in diefer Richtung zu beruhigen. Ich glaube, es liege in unferer Pflicht, gleichzeitig mit ber Bor-lage des vierjahrigen Budgets das Bolf anch über ben Stand des Bermögens bei'm Beginn und den muthmaßlichen Stand deffelben am Schluß der Beriode aufzuklaren. Mit der vor= liegenden Darstellung verhalt es sich, wie mit derjenigen in einem frühern Baragraphen. Man glaubte, es genüge im Defret, wenn man die Bermehrung oder Berminderung bes Bermögens von Jahr zu Jahr mit einer einzigen Bahl auß= sete. Aber auch hier war die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, daß in dem Nachweis, welcher mit der Botschaft und mit dem Defret ausgetheilt werden wird, dem Bolfe genauer Aufschluß über den Stand bes Bermögens und die positiven und negativen Bestandtheile desselben gegeben werde. Da werden selbstverständlich auch die Schulden des Staates er-scheinen mit dem Nachweise, daß diese Schulden verschieden= artiger Natur sind. Man muß wohl unterscheiden, ob ein Unleihen zu Beftreitung von Ausgaben aufgenommen worden, wo gar fein Gegenwerth mehr borhanden ift, ober ob ein solcher ba ift. Man wird das Bolf aufflaren muffen, daß ein Theil Diefer Anleihen in fruchtbarem Bermögen angewiesen ift. Dieß ift 3. B. bei ben Gisenbahnanleihen ber Fall. Wenn schon der Ertrag der Staatsbahn gegenwärtig sehr minim ist und auch die Vorschüffe an die Jurabahnen einen minimen Ertrag abwerfen werden, so sind dieß doch immerhin zins-tragende Effekten. Ich halte deßhalb dafür, Anleihen, die als Wegenwerth nur negatives Bermogen reprafentiren, folle man so rasch als möglich zurüchezahlen, mahrend andere Unleihen etwas langer warten durfen, obschon auch ich gerne geseben

hatte, daß man die Gifenbahnanleihen rafch hatte amortiftren tonnen.

Herr Präsitent. Der Antrag des Herrn Brunner auf Rückweisung des § 5 hat einigermaßen Ginsuß auf die Festsehung der nächsten Sitzung. Der Regierungsrath stellt nämlich den Antrag, der Große Rath möchte sich am 26. Dezember wieder versammeln. Wenn aber das Bolt bereits im Januar über die Borlage abstimmen soll, so ist es wünsschendswerth, daß dieselbe nicht erst Ende Dezember fertigberathen werde. Auf der andern Seite glaube ich, daß die übrigen Geschäfte bis morgen Mittag erledigt werden können, Ich erlaube mir bei diesem Anlasse die Bemerkung, daß es wünschenswerth wäre, wenn bei derartigen Verlagen dem Großen Rathe gleichzeitig auch der Entwurf der Botschaft vorgelegt würde.

Henn Herrn Brunner mittheilen, daß im ersten Entwurfe des Finanzdefrets der S 5 nicht aufgenommen war. Später fand man aber, es sei forrett, wenn man neben der Rechnung über die Laufende Verwaltung auch die Rechnung über die Bermögensveränderungen vor sich habe, so gut wie in der Staatsrechnung, in seder Rechnung über einen Gemeindehausbalt, in seder Bogtsrechnung der Vermögensstand angegeben ist. Wenn Herr Brunner sagt, daß die vorliegende Vermögensrechnung nicht richtig sei, so fann ich dieß nicht zugeben; denn sie basirt auf dem vom Großen Rathe genehmigten Bermögensechat, wie er in der Staatsrechnung erscheint. Das gebe ich Herrn Brunner zu, daß in dieser Bermögensrechnung eine Reihe Faktoren siguriren, wie z. B. die Domänen und Forsten, die nicht 4½ % rentiren. Dieß ist auch hei der Staatsbahn nicht der Fall, immerhin wirft dieselbe aber den Ertrag eines Kapitals von annähernd 10—11 Millionen ab, so daß die Fr. 20,100,000 nicht reiner Berlust sind. In einem Bermögensetat darf man aber nicht rechnen, wie Herr Brunner. Darin bin ich mit ihm einverstanden, daß man über diese Berhältnisse dem Bolke genaue Auskunst ertheilen und ihm auseinandersehen soll, woraus das Bermögen von 43 Millionen besteht und wie groß die Rendite der einzelnen Bermögensposten ist. Diesen Nachweis kann man aber nicht in's Dekret selbst aufnehmen; denn dadurch würde dassischen den sinanziellen Nachweis, und sie ist übrigens bereits gemacht. Ich glaube, Herr Brunner konne sich mit dieser Ausstunft beruhigen, und ich möchte ihn daher bitten, seinen Anstrag zurückzuziehen.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn Sie den Vermögensetat gar nicht in das Finauzdekret aufnehmen wollen, so habe ich nichts dagegen, obschon sich viel dafür sagen läßt, daß dem Volke auch ein Vermögensausweis vorgelegt werde. Dazu könnte ich aber nie stimmen, den Vermögensetat so zu etabliren, wie Herr Brunner es gethan hat. Vor einigen Tagen haben wir die Staatsrechnung angenommen, und auf Seite 78 derselben sinden wir das Staatsvermögen in Aktiven und Passiven angegeben. Es ergibt sich daraus, daß die Aktiven auf Kr. 75,200,373. 75 und die Passiven auf "32,246,125. 53

fich belaufen, so daß das Nettovermögen Fr. 42,954,248. 22 beträgt. Man kann aber unmöglich sagen, für den Großen Rath betrage das Bermögen 42 Millionen, für das Bolk dagegen 12 Millionen oder, nach Abzug der s. 3. auszugebenden Summen für die Jurabahnen, die Gotthardbahn und die Langnau-Luzern-Bahn, gar nichts mehr. Der Bermögensetat wird durch Jahrhunderte hindurch in der Nechnung fortsgesührt, und jede Nechnung flügt sich auf die frühere. Man sagt, die Staatsbahn werfe nicht den Ertrag eines Kapitals

von 20 Millionen ab. Das wiffen wir alle; es fann aber feine andere Rechnungsmethode hier befolgt werden, als die-jenige, welche man angenommen hat. Die Staatsbahn foftete 20 Millionen, und wenn man nebft ihrem Ertrag an baarem Bins auch die Erleichterung, die sie bem Bolfe gemahrt, und die durch fie bervorgerufene Meuffnung des Bolfswohlstandes in Betracht giebt, fo tann man annehmen, fie habe wirklich einen innern Werth von 20 Millionen. Wenn man übrigens fo rechnen will wie herr Brunner, so muß man auch fragen, welches 3. B. der Werth der Strafanstalten und der Domanen sei, welche nicht auf dem Vermögensetat figuriren und von denen tein Zins verrechnet wird. Ich finde wirklich, wir haben kein Interesse, uns dem Bolke geradezu als Kapuziner darzustellen, welche gar nichts mehr haben. (Beiterfeit). Ich will nicht reicher, aber auch nicht ärmer scheinen als wir find. Es liegt barin allerdings etwas Wahres, bag Die-jenigen, welche nicht einen richtigen Ginblick in die Staatsverwaltung haben, vielleicht sagen werden, wenn man ein Bermögen von 44 Millionen besitze, so könnte man mit den Steuen etwas weniger hoch geben. Benn man diese Besorgniß bat, so laffe man den § 5 lieber gang follen. Davor aber mochte ich namentlich warnen, daß man nicht zwei Staats= rechnungen aufftelle, eine fur ben Großen Rath, fur bie in= telligenten Leute, und die andere fur das Bolt, bem man fagt, wir besitzen eigentlich fo zu jagen fein Bermögen.

Abstimmung.

1. Eventuell für bie Biffern bes Entlebuchs Deehrheit. " Rudweisung bes § 5 an die vorberathenden Behörden

2. Definitiv für ben § 5 bes Entwurfs Mehrbeit. Für Streichung beffelben Minderheit.

Minderheit.

Topografies small than down

Der § 5 ift alfo mit Berichtigung ber Biffern (fiebe Botum bes herrn Berichterftatters bes Regierungsrathes) genehmigt.

rading while uses miles residents have not some some profits of a second of a second of the second o

Die Steueranlage für die Verwaltungsperiode von 1871 bis 1874 wird auf 1 % vom Tausend bestimmt; überdieß wird im alten Kanton zur Deckung der Ausgaben für das Armenwesen (VIII) eine Zusatzteuer von 5/10 vom Tausend bezogen.

haben bei der Berathung des § 1 unter den Rubriken XXXXIII und XXXXIV die Steueranlage für beibe Kantonstheile festgestellt und zwar für den alten Kantonstheil auf 2 % und
für den Jura auf 1 7/10 %. Der Unterschied rührt daher,
daß im alten Kantonstheil eine Zusahsteuer von 5 10 % ut Deckung der Ausgaben im Armenwesen bezogen wird.

Dr. v. Gongenbach. Es ift lebung, baß beim Butget Antrage in Bezug auf alle Berwaltungszweige gestellt Bütget Anträge in Bezug auf alle Verwaltungszweige gestellt werden können. Im vorliegenden Paragraphen ist die Sache zum ersten Wale so dargestellt, daß für den ganzen Kanton die Steueranlage gleich sei. Es heißt nämlich, dieselbe betrage im ganzen Kanton 1 $^{7}/_{10}$ $^{0}/_{00}$ und überdieß werde im alten Kanton eine Armensteuer von $^{5}/_{10}$ $^{0}/_{00}$ bezogen. Ich bin mit dieser Darstellung ganz einverstanden. Es sollte im ganzen Kanton Bern die gleiche Steuer bezogen werden. Diesenigen Mitzlieder, welche schwierigkeiten man in Betress Kathe sissen, wissen, welche Schwierigkeiten man in Betress ber Steueranlage schon zu überwinden hatte. Der Hauptschritt zu einer einheitlichen Steuer ift bereits geschehen, in= dem im Jura nun auch eine Gintommensfteuer erhoben wird. Es besteht aber noch in ber Beziehung ein Unterschied. daß im alten Kantonstheil eine Kapitalsteuer bezogen wird, während dieß im Jura nicht der Fall ist. Wenn im alten Kanton ein Grundftück mit einer Hypothek belastet ist, so werden 2 Personen besteuert: der Besitzer des Grundeigenthums und der Besitzer des betreffenden Kapitals, im Jura dagegen wird bloß der Grundeigenthümer für den Betrag der Schahung besteuert. Dazu kommt noch, daß im alten Kantonstheil der Kapitalbrief durch die Multiplisation des Ertrages mit 25 berechnet wird, daß er also höher zu stehen kommt und man ein größeres Kapital versteuert, als man wirklich besitzt. Ferner können im alten Kanton auf dem Grundeigenthum Pfandschulden über die Frundsteuerschatzung Grundeigenthum Pfandschulden über die Grundsteuerschatzung hinaus haften, die also im Jura nie versteuert würden. Es ergibt sich daraus, daß die Steueranlage in den beiden Kantonstheilen noch nicht gleich ist. Ich weiß nun, daß man einwenden kann, die Verfassung garantire das Steuerwesen des Jura. Wenn aber der Jura selbst zu einer Abänderung desselben einwilligt, so wird Niemand etwas dagegen einzuwenden haben. Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es möge der Regierungsrath untersuchen und Versasierung einheitliche Steuerweschaalene annestrehen kai ben Jura eine einheitliche Steuergesetzgebung anzuftreben fei. Ich sage nicht, daß dieß von heute auf morgen geschehen solle Ich habe mehrern Mitgliedern ber Staatswirthschaftstom= miffion mitgetheilt, daß ich einen folden Antrag ftellen werbe, und ich barf fagen, bag mehrere meiner herrn Kollegen mit mir einverstanden find.

Der § 6 wird nebft bem Antrage bes herrn v. Bongenbach angenommen.

a constituent in the continue of the control of the

Die Berwendung des Kredites von sechzig Tausend Franken für Unvorhergesebenes (XXXXV) wird besondern Beschlüffen des Großen Rathes vorbehalten.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bie bereits bei der Berathung des Büdgets bemerkt worden ist, wird der Aredit von Fr. 60,000 für Unvorhergesehenes aufs Sorgfältigste gehütet werden muffen. Gs ift daher zweckmas fig, deffen Berwendung besondern Beschlüssen des Großen Rathes vorzubehalten.

Der § 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

Sollten die Ginzahlungen für die Gotthardbahn ober bie Binszahlungen für die Jurabahnen bereits in diese Bers waltungsperiode fallen oder follte das Gleichgewicht der Gin= nahmen und Ausgaben durch ungünstige Zeitverhältnisse, durch Unglücksfälle, wie Wasserbernerungen 2c. gestört werden, so kann der Große Rath außerordenilich eine Erhöhung der Steueranlage von ½10 bis ¾10 vom Tausend beschließen.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Wich= tiger als der vorhergebende Paragraph ift nun der vorlie= gende § 8. Dieser hat die Bestimmung, Borsorge zu treffen, baß, wenn im Laufe ber Berwaltungsperiode gewiffe Even=

tualitäten eintreten sollten, auch bereits bie Mittel gegeben feien, um denfelben zu begegnen. Es foll bamit Borforge getroffen werden, daß wir nicht wieder in das Stadium der jog. chronischen Defizite gerathen und daß, wenn irgend ein außerordentlicher Fall eintritt, 3. B. Wafferverheerungen, sofort die nothwendigen Maßregeln getroffen werden können. Es handelt sich hier um eine Vollmacht, welche das Bolk dem Großen Rathe geben soll, um die Vollmacht nämlich, in gegebenen Fällen eine Steuererhöhung von 1/10 bis 2/10 9/00 zu beschließen. Dieß ist der Grundgedanke des § 8. Als solche Eventualitäten glaubt man zunächst die Einzahlungen für die Gotthardbahn in Aussicht nehmen zu sollen. Wir wissen nicht sicher, wann tele Einzahlungen fattfinder müssen, Die Berpflichtung bat aber nicht nur der Große Rath, fon-bern das Berner Bolt selbst eingegangen, an Dieses Unter-nehmen eine Subvention von einer Million zu leisten Der zwischen verschiedenen Staaten abgeschloffene Bertrag fann, wenn wir nach dem Reujahr mit einem Friedensschluß be-gludt werden, vielleicht schon im nächsten Jahre zur Ratifikation gelangen. Es ift aber auch möglich, daß dieß erft im Jahre 1873 oder noch später geschieht. Man weiß also nicht, mann biefe Gingahlungen beginnen werden, es muß aber schon jest Borforge getroffen werden, um diefelben leiften zu konnen. Diefe Ginzahlungen follen namlich aus ber laufenden Rechnung und nicht durch ein Anleihen gedeckt werden. Dieß ist der Sinn des S. Aehnlich verhält es sich mit den Jurabahnen. Der Stand dieser Angelegenheit ist gegenwärtig der, daß die Gesellschaft für die im Dekret bezeichneten Linien konstituirt, das nothige Kapital von Geite der Gemeinde beschafft und der Bauvertrag dem Abschluß nabe ift. Auch bezüglich des Betriebs haben Unterbandlungen ftattgefo daß die daberige Borlage dem Großen Rathe jedenfalls in nachster Beit gemacht werden kann. Gleichwohl werden die Zinszahlungen erft gegen das Ende der Beriode nothwendig werden, wir glaubten daber, wir follen auch diefen Boften, ba er nicht bestimmt formulirt werden fann, unter die Rubrit der eventuellen Ausgaben aufnehmen, für deren Dedung burch bie in § 8 zu ertheilende Bollmacht geforgt werden foll. Diese Bollmacht foll endlich auch ertheilt werden für ben Fall, daß das Gleichgewicht ber Ginnahmen und Ausgaben burch ungunftige Zeitverhaltniffe oder burch Ungludsfälle gestört werden follte. Ich halte ben § 8 für noth-wendig. Das Bolt weiß, für welche Fälle die Steuerhöhung beschloffen werden foll, und es liegt darin eine Garantie, daß man nicht unnöthiger Beise wieder zu Anleihen schreite. Auf der andern Seite aber wird baburch die Möglichkeit ge= geben, den bereits eingegangenen Verpflichtungen Genüge zu leiften.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommissen Rathe die Bollmacht zu einer Minimals und Maximalsteuer ertheilen. Die erstere ist in § 6 ausgesprochen und von der letztern bandelt der § 8. In Beiress der Berwendung der Maximalsteuer, falls eine solche bezogen wird, enthält der § 8 die nöthigen Bestimmungen. Diese Steuer soll für Ausgaben verwendet werden, die auf den beutigen Tag noch nicht normirt werden können, aber wahrscheinlich eintreten werden, nämlich für die Einzahlungen an die Gotthardbahn und die Zinszahlungen an die Turabahnen (der letztere Kunst wurde auf den Kunsch der Staatswirthschaftsenmissisch nachträglich beigessügt). Sodann soll die Maximalsteuer auch für unvorhergesehene Ausgaben, die in Folge von Unglücksfällen, wie Wasserheerungen ze., nothwendig werden, verwendet werden können. Damit der Große Rath nicht genötligt werde, für solche Eventualitäten, die sich immerhin in beschränsten Grenzen bewegen, vor das Bolt zu treten, ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung durchaus nothwendig.

Dr. v. Gonzenbach. Der § 8 hat mit Rudficht auf bas Gesetz vom 4. Juli 1869, welches die Bestimmung der Steueranlage dem Bolte anheimstellt, in der Staatswirthschaftskommission Zweifel erregt Es fragt sich, ob man nicht fagen konnte, der Große Rath wolle Dasjenige, mas er bem Bolke am 4. Juli 1869 gegeben hat, theilweise wieder zurucknehmen. Ich wünschte, baß man fich aus ber Mitte bes Gro-Ben Nathes hierüber flar und offen aussprechen mochte. Wenn bie Cache fo aufgefaßt werden follte, baß badurch bas Gefet vom 4. Juli 1869 beeinträchtigt werde, fo mochte ich lieber von einer folden Bestimmung abstrahiren. Es ift nicht un= möglich, die Berwaltung ohne den § 8 gu führen; es hanbelt fich hier vielmehr nur um eine Bequemlichfeitsfache. Coll= ten 3. B. Bafferverheerungen eintreten, so konnte man im-merhin das Nothwendigste anordnen und dann vor das Bolk treten und von ihm eine Extrasteuer verlangen. Wird biefer Weg eingeschlagen, so ift bem Gesetze vom 4. Juli 1869 vollständig entsprochen. Man könnte also sagen, einerseits liege in tiefer Bestimmung eine gewiffe Beeintrachtigung bes Grundfages, bag bas Bolt felbst über bie Steueranlage ent= scheiden solle, und anderseits sei die Möglichkeit vorhanden, daß ber Große Rath in biefen ober jenen Umftanden ben Bolkswillen vielleicht nicht treffe und eine höhere Steuer be-fretire, als es im Billen des Bolkes liegt. Ich habe im Schoose der Staatswirthschaftskommission feine Opposition gemacht, fondern nur die Bemerfung ausgesprochen, es fonnte Diefer Artifel vielleicht beanftandet werden; geschiebt bieß nicht, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, ich wünsche aber, daß sich jedes Mitglied die Sache vergegenwärtige, damit der Große Rath nicht gleichsam überrascht werde. Wenn Gie alfo bazu stimmen, so foll bieß mit Bewußtsein geschehen, wider= spricht aber der § 8 Ihrer Ueberzengung, so glaube ich, man tonne auch ohne denfelben mit dem Budget futschiren.

v. Watten wyl, in Rubigen. Ich muß mich gegen den vorliegenden Paragraphen aussprechen. Ich bin ein warmer Berehrer des Reserendums und gerade deswegen, weil ich nicht will, daß das Bolk Steuern bezahle, denen es seine Zustimmung nicht gegeben hat. Ich begreife ganz gut, daß Eventualitäten eintreten können, wo die Regierung die Mittel haben muß, um ihnen zu begegnen. Um nicht einen falschen Scheiu auf die Sache zu wersen, sollte man den § 8 wo möglich annehmen, wie er vorliegt, ihn aber mit dem § 9 vereinigen. Wenn die Regierung Geld nöthig hat, so zeigt ihr der § 9 den Weg, den sie einschlagen muß. Derselbe sagt nämlich, der Große Rath habe Psicht und Vollmacht, in solchen Fillen das Nöthige auzuordnen und den Finanzplan einer Revision zu unterstellen. Es scheint mir, dieser Weg sollte auch in den in § 8 bezeichneten Fällen eingeschlagen werden. Borläusig stelle ich den Antrag, den § 8 nicht anzunehmen.

Der Herr Berichterst atter ber Staatswirthschaftsfommission macht darauf aufmerkjam, daß in § 9 von Außgaben die Rede sei, welche nicht in der Hand des Großen
Rathes liegen, sondern auf Bundesanordnungen beruhen. Als
Bertreter des Bolkes habe der Große Rath die Pflicht, den
Anordnungen der Eitgenossenschaft nachzukommen. Natürlich
müsse in solchen Källen der Große Rath nachher dem Bolke
Bericht erstatten. Die Außgaben, von denen der § 8 handle,
seien ganz anderer Natur als diesenigen, welche in § 9 vorgesehen seien. Allerdings seien die von Herrn v. Gouzenbach
außgesprochenen Bedenken von ihm, sowie auch von andern
Mitgliedern in der Staatswirthschaftskommission betont worden, allein diese bade doch gesunden, es solle dem Großen
Nathe die Möglichkeit gegeben werden, unnerhalb der hier bezeichneten Schranken entsprechende Beschlüsse zu fassen. Der
Redner schließt mit dem Bunsche, es möchte im Interesse der
Berwaltung der § 8 unverändert angenommen werden.

Grag, Jatob. Wenn ich nicht irre, hieß es in der Botschaft zum Referendumgesethe oder hat es der Herr Prästbent hier einmal ausgesprochen, das Bolt werde von nun an keinen Rappen Steuern zu bezahlen brauchen, als diejenigen, die es sich selbst auserlege. Wird nun der § 8 angenommen, so bezahlt das Bernervolk nicht blos diejenigen Steuern, die es sich durch Annahme des Finanzplanes auserlegt hat, sondern es wird auch diejenigen bezahlen müssen, welche der Große Rath sich veranlaßt sindet, eingetretener Eventualitäten wegen zu erheben. Ich habe s. 3. dem Herrn Regterungspräsidenten die Möglichseit bestritten, daß ein viersähriges Büdget aufgestellt und eingehalten werden könne. Er hat mir damals bewiesen, daß dieß wirklich möglich sei. Heute nun sagt man uns, man könne im Finanzhaushalt nicht für Eventualitäten sorgen, sondern man müsse solchen, wenn sie eintreten, durch neue Steuern begegnen; wir müssen daher die Bollmaht haben, diese Steuern zu erheben, damit wir nicht nochmals vor das Bolt treten müssen. Ich bin nicht damit einversstanden, daß eine solche Bollmacht verlangt werde. Wir werden zwar den hier berührten Eventualitäten nicht entgehen. Fast alle Jadre haben wir Wasserhene, Ich will aber dem Grundsaße treu bleiben, den man gegenüber dem Bolse ausgesprochen hat, daß es keine Steuern bezahlen soll, als diesenigen, die es sich selbst auferlegt. Ich stelle daher den Antrag, den § 8 in solgender Weise zu fassen: "Sollten die Ginzahlungen für die Sotthardahn oder die Zinszahlungen für die Jurabahnen bereits in diese Berwaltungsperiode kalten, oder sollte das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben durch ungünstige Zeitverhältnisse, durch Unglücksfälle, wie Wasserverheerungen zo. gestört werden, so hat der Große Rath dem Bolse die entsprechende Steuerusöhung zu beantragen."

Friedli. Ich weiß nicht, wie die Bolksabstimmung vorgenommen werden wird. Ich benke, man stimme über das Dekret in seiner Gesammtheit ab. Ist dieß wirklich der Fall, so pstichte ich dem Antrage des Herrn Gygax auch bei und zwar aus den von ihm angegebenen Gründen. Sollte die Bolksabstimmung artikelweise stattsinden, so glaube ich, man könne den § 8 dem Bolke vorlegen, wie er im Dekret entshalten ist.

herr Prasident. Ich halte dafür, die Borlage werde bem Bolte in ihrer Gesammtheit zur Abstimmung unterbreitet werden.

v. Wattenwyl, in Rubigen, fchließt fich bem Untrage bes Herrn Gygag an.

Herr Berichterstatter bes Negierungsrathes. Ich glaube nicht, daß der § 8 irgendwie mit dem Referendumgesete im Widerspruch stebe. Wir sagen mit dem § 8 einsach, das Maximum der Steuer betrage $2^2/_{10}$ %, die $2^2/_{10}$ dürsen aber nur in den in § 8 ganz bestimmt bezeichneten Fällen erhoben werden. Es ist im gegenwärtigen Augenblicke unmöglich, zu sagen, in welchem Jahre mit den Einzahlungen für die Gott-hardbahn und den Zinszahlungen für die Jurabahnen begonnen werden muß. Man muß aber diese Eventualitäten vorssehen, weil diese Ausgaben bereits beschlossen sind. Der Sinn und Geist des § 8 steht durchauß nicht im Widerspruch mit dem Referendumgesese, sonst hätte ich ihn gewiß nicht vorzeschlagen. Sollten die 2° ,0 nicht genügen, indem alle in § 8 bezeichneten Eventualitäten gleichzeitig eintreten würden, dann wäre es allerdings der Kall, dem Volke Bericht zu erstatten und eine Revision des Kinanzplanes vorzunehmen. Wenn dem Dekret die nothwendigen Erläuterungen beigegeben werden, so wird sicher auch das Volk begreifen, daß es sich hier durchauß nicht um einen Eingriff in das Referendum handelt.

Brunner, Fürsprecher. Ich begreife, daß man in Betreff des § 8 Bedenken haben kann. Ich habe mich auch gefragt, ob es zulässig sei, sich bei der Steueranlage innerbalb eines Mazimums und eines Minimums zu bewegen. Ich müßte dieß als unzulässig bezeichnen, wenn für die Erhebung des Mazimums der Steuer nicht ganz bestimmte Fälle vorzesehen wären, über deren Gintritt nicht wohl Streit erstehen kann. Was die Einzahlungen sur die Gotthardbahn und die Zinszahlungen für die Jurabahnen betrifft, so kann darüber weder im Großen Rathe noch im Bolke Zweisel eutstehen, ob diese Thasfache ezistire oder nicht. Beschlossen sind diese Ausgaben, und sie müssen auch bestritten werden. Benn für diese Eventualität eine Steuererhöhungen um 's dis 2/10% oin Aussicht genommen wird und das Bolk beipflichtet, so hat es sich diese Steuer selbst auferlegt. Wenn es sich um ganz unbestimmte Borausssehungen, um unbestimmte Ereignisse handeln würde, über deren Gintritt Weisel entstehen könnte, dann allerdings, würde ich ganz gut begreisen, daß man verschiedener Ansicht sein könnte. Da dieß aber nicht der Fall ist, sondern da es sich um bereits beschlossene Ausgaben handelt, so glaube ich, wir dürfen den § 8 annehmen und es könne dem Großen Rathe nicht der Borwurf gemacht werden, er maße sich das Necht an, die Steueranlage zu bestimmen. Dieses Recht würde er nur kraft Beschlusses des Bolkes haben. Benn aber das Volk mit dem § 8 nicht einverstanden ist, so wirdest nach das Dekret verwersen. Ich bin auch der Anslicht, daß man sich hierüber klar ansspechen solle; den es wäre seinfach das Dekret verwersen. Ich bin auch der Anslicht, daß man sich hierüber klar ansspechen solle; den es wäre seinfach das Dekret verwersen. Ich bin das der kecht der Festgeung der Steueranlage anmaße. Er fann die Extrassteuer nur dekretiren, nachdem ihn das Volk dazu ermächtigt hat, ob aber diese Ermächtigung schon sein erst später ersteilt werde, kommt auf Veleiche hinaus.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich könnte mich mit bem Herrn Borredner vollkommen einverstanden erklaren, wenn der § 8 nur auf die Gotthardbahn und die Jurabahnen Bezug hätte, es ist darin aber auch die Rede von "ungünstigen Beitverhältnissen". Dieß ist ein sehr elastischer Begriff. Benn ich kein Geld in der Tasche habe, so sind die Zeitverhältnisse für mich immer ungünstig.

Brunner, Fürsprecher. Ich stelle ben Antrag, es seien bie Worte "burch ungunftige Zeitverhaltniffe" zu ftreichen.

Der herr Prafibent ersucht bie Redner, fich turg gu faffen.

Müller, in Weißenburg. Ich glaube, es sei burchaus keine rechtswidrige Handlung, wenn der Große Rath sich innerbald dieses Mazimums und Minimums hält, nachdem die Borlage vom Bolk angenommen ist. Es ist nicht ganz gleichgültig, ob das Volk das Dekret annehme oder nicht, und es fragt sich daher, ob man großes Gewicht darauf lege, daß das Dekret vom Bolk angenommen werde, oder ob man es verwersen lassen, eine Zeitlang allfällig ohne Büdget regieren und dann gewärtigen wolle, ob man mit einer neuen Borlage das Volk befriedigen könne. Dieß scheint mir beim vorliegenden Paragraphen die Hauptfrage zu sein. Ich weiß nicht, ob die Mitglieder des Großen Rathes glauben, das Bolk werde die Sache so auffassen, wie sie und keine Schmälerung seiner Referendumsrechte darin erblicken. Das Bolk ist leicht mißtrauisch, und es könnte sinden, man wolle ihm mit der einen Hand nehmen, was man mit der andern gegeben hat. Ich möchte aber nicht eine Bestimmung ausnehmen, welche die Verwerfung des Dekrets zur Folge haben könnte.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich gebe den Antrag des Herrn Brunner auf Streichung der Worte "durch ungünstige Zeitverhältnisse" zu. Die Regierung hatte bei der Berathung dieses Paragraphen namentlich die Wasserverheerungen im Auge. Es langten diesen Herbet Telegramme auf Telegramme an, welche bedeutende Verheerungen an Straßen und Brücken meldeten. Wir glauben nun, es sei zweckmäßiger, solchen Creignissen bereits im Finanzdefret Rechnung zu tragen, als dann jeweilen mit einer besondern Borlage vor das Bolk zu treten. Wenn die Ausgaben gemacht sind, könnte man dann leicht mit Uebertragungen von einem Jahr auf das andere sich behelsen wollen, wodurch wieder chronische Desizite entstehen könnten.

Müller, in Hofwhl. Ich glaube, es sei besser, man trete jedes Mal, wenn solche Kalamitäten stattfinden, vor das Bolf, ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Gygax an. Jedenfalls aber möchte ich die Worte "2c." gestrichen wissen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt die Streichung von "2c." zu.

Abstimmung.

Für den § 8 mit den zugegebenen Streichungen 139 Stimmen.
" " Antrag des herrn Gygar 36 "

\$ 9.

Sollte die Schweiz in einen Krieg verwickelt ober durch Kriegsereignisse in den Nachbarstaaten zu außerordentlichen militärischen Anstrengungen gezwungen werden, so hat der Große Rath Pflicht und Bollmacht, das Nöthige anzuordnen, damit der Kanton Bern seinen Bundespslichten in vollem Waße genügen könne.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Zur Rechtsertigung des § 9 brauche ich nicht viel anzuführen. Die Kriegsereignisse an unsern Grenzen demonstriren deutlich, daß es in solchen Berhältnissen nicht möglich ist, zu büdgetiren; da wird es sich vor Allem darum handeln, Haus und Hofgegen den Feind zu vertheitigen. In solchen Fällen wird der Kanton Bern seine Bundespslicht erfüllen und es sich zur Ehre anrechnen, sie gut zu erfüllen.

Der § 9 wird ohne Ginfprache genehmigt.

anilatinots dedictor deline

§ 10.

Die Bubgets ber einzelnen Berwaltungsjahre werden auf Grundlage des vierjährigen Boranschlages durch den Großen Rath festgestellt.

Der § 10 wird ohne Bemerkung vom Großen Rathe angenommen.

§ 11.

Die Gesetze über bas Büdget und bie Rechnungslegung bes Staats vom 2. August 1849, über die Berwaltung und Gewährleistung bes Staatsvermögens vom 8. August 1849,

sowie über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. November 1860, sind mit dem Geset vom 2. Juli 1869 über die Aussührung des § 6, Ziffer 4, der Staatsversassung, serner mit den Beschlüssen des Großen Rathes betreffend die Berwendung des Mehrerlöses von verkauften Domanen, sowie mit der Anlage dieses Dekrets, genau in Uebereinstimmung zu bringen und im Simme einer Bereinsachung des Finanzhaushalts einer Nevision zu unterstellen.

Berr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der S 11 enthält in einigen furzen Grundzügen gewissermaßen ein Reformprogramm. Die Gesetze über das Budget und die Rechnungslegung des Staates vom 2. August 1849 und über die Bermaltung und Gemahrleiftung bes Staatsvermo-gens vom 8. August 1849 stehen im einen und andern Buntte nicht mehr ganz genau in Uebereinstimmung mit dem Gesets vom 4. Juli 1869 und mit der Annahme des vorliegenden Defrets. Es find nicht gerade Gegensatze vorhanden, und man kann nicht sagen, die betreffenden Gesetze seien überschritten worden, aber es herrscht nicht mehr eine vollständige Uebereinstimmung, und es ist daher eine Revision der genannten Gesetze nothwendig. Eine solche ist übrigens, soweit es das Geset vom 8. August 1849 betrifft, vom Großen Rathe bereits beschlossen worden. Für einstweilen würden für Uebertragungen, Nachtredite zc. die Bestimmungen dieser beiden Gefete Regel machen, bei der Revision murden aber diefe Berhaltniffe neu geregelt und mit den fur unsern Staatshaushalt jest gewonnenen Grundlagen in Uebereinstimmung gebracht werden. Eine etwas andere Bedeutung hat die in § 11 ebenfalls vorgesehene Revision des Gesetz über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. November 1860. halt einzuführen, und ich erlaube mir, Ihnen in furzen Zugen einige Bunfte mitzutheilen, bei benen ber Regierungsrath im Laufe diefer Bermaltungsperiode Bereinfachungen und Erspar-niffe vorschlagen zu konnen glaubt. Was die Biffer I des in § 1 der Borlage aufgenommenen Tableau (Allgemeine Ber-waltung) betrifft, so dürfte es an der Zeit sein, die Besol-dungsverhältnisse der Amtsschreiber abzuändern, indem in bungsverhältnisse der Amtsschreiber abzuändern, indem in dieser Beziehung gegenwärtig große Ungleichbeiten bestehen. Auch auf dem Gebiete der Gerichtsverwaltung (Ziffer II) könnten nach meinem Dafürhalten Ersparnisse erzielt werden. Unter die Rubrik III "Justiz und Polizei" fallen die Strafanstalten in Bern, Pruntrut und Thorberg. Der Regierungsrath hält dafür, es könnten hier durch die Ausbedung der Strafanskalt in Pruntrut Ersparnisse realisirt werden. Dadurch entstände der weitere Bortheil, daß in die Zwangsarzbeitsanstalt Thorberg eine größere Zahl von Strässingen untergebracht werden könnte, wodurch der gegenwärtig vorhandene Uebelstand, daß die dortigen Strässinge nicht im Stande sind, daß Sut gehörig zu bearbeiten, beseitigt würde. Durch Berlegung der Abtheilung der leichter Bestraften von Bern nach Thorberg könnte einerseits das Gut besser bewirth= Bern nach Thorberg konnte einerseits das Gut besser bewirth= schaftet und anderseits eine ganze Berwaltung beseitigt werden. Es sind noch andere größere oder kleinere Beränderungen in Aussicht genommen, die Hauptreformen fallen aber in das Gebiet der Finanzverwaltung selbst, also auf die Rubriken XVII bis und mit XLIV. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß man beabsichtige, die Bergbauverwaltung im alten Kanton aufzuheben. Unter Ziffer XXXIX ift die Bapierhandlung des Staates erwähnt. Dieses Raderwerk im pierhandlung des Staates erwähnt. Diese Raderwerk im Staatshaushalt kann füglich entfernt werden. Es ist eine merkwürdige Einrichtung, daß man von Bern aus den Regierungsstatthaltern und Gerichtsprästenten sogar nach Brunstrut und Saanen das Papier schickt. Ich glaube, es sei besser, man lasse bas Bapier kaufen wo sie wollen und dasselbe auf ihrem Bureaufredit verrechnen. Auch bezüglich des Amtsblattes könnte eine zweckmäßigere Einrichtung gestroffen werden, indem man auf der Staatskanzlei einen zuverläfsigen Angestellten, der den Text des Amtsblattes zu prüfen bätte und dassir verantwortlich wäre, anstellen und das Amtsblatt verpachten würde, wie dieß auch mit dem französischen Amtsblatt der Fall ist. Im Weitern glaube ich, es läge im Interesse des Staatshaushaltes, den Bezug sämmtlicher indirekten Abgaben einheitlicher einzurichten und unter die Steuerverwaltung zu stellen; man würde dann in den Amtsbezirken nur Ginen Kassassirver haben und es würde alles durch die Amtsichassurgen geben möhrend eint die alles durch die Amtsschaffnereien gehen, während jest die Gebühren theilweise vom Regierungsstatthalter und theilweise vom Andienzaftnar 2c. eingezogen werden. Endlich fonnten nach meinem Dafürhalten auf dem Steuerbezug bedeutende Ersparnisse gemacht werden. Sie können sich aus dem § 1 des vorliegenden Defrets überzeugen, daß ein merkwürdiges Mißverhältniß zwischen den Bezugskosten im alten und den jenigen im neuen Kantonstheil herrscht. Während sie im alten Kanton bei einer Steuereinnahme von über 2 Millionen Kr. 76.800 betragen belaufen sie sich im Jura bei einer Fr. 76,800 betragen , belaufen sie sich im Jura bei einer Steuereinnahme von bloß Fr. 440,000 auf Fr. 42,200. Um nun aber die angedeutenden Beranderungen treffen zu können, ist es nothwendig, das Gesetz über die Finanzverwaltung zu revidiren, und diese Revision will man nun in § 11 durch das Bolk erheblich erklären lassen.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskom= mission. Um zu einem geordneten Finanzhaushalt zu ge-langen, ist die Revision der in § 11 angegebenen Gesetz jedenfalls nothwendig. Bestimmungen, wie diejenige, welche heute bei ber vorgenommenen Abschreibung augewendet wurde, sollen hoffentlich nicht mehr zu Recht bestehen. Es wäre wirklich merkwürdig, wenn der Große Rath, nachdem das Bolt die Steuer festgeseht, Desizite machen und dieselben mit einer Abschreibung beseitigen könnte. Die Staatswirthschaftse kommission legt großen Werth barauf, daß die gesetlichen Bestimmungen über die Finanzverwaltung im Ginn und Geift eines geordneten haushaltes revidirt werden, und fie empfiehlt deßhalb den § 11 zur Annahme.

Brunner, Fürsprecher. Auch ich glaube, es sei zwecknäßig, daß das Bolf die Revision der hier erwähnten Gesche erheblich erkläre. Ich habe das Bort sedoch ergriffen, um eine formelle Bemerkung zu machen. In den §§ 11 und 12, sowie im Titel der Borlage wird diese als "Defret" bezeichnet. Dieser Ausdruck steht durchaus nicht im Einklang mit dem Geseh vom 4. Juli 1869. Dieses redet in § 1 mit dem Gezeg vom 4. Juli 1869. Otezes redet in § 1 von Gezegen, die vom Volkangenommen, von Dekreten, die vom Großen Nathe, und von Verordnungen, die vom Rezgierungsrathe erlassen werden. Der § 2 handelt sodann von Beschlüssen und der § 3 von der Feststellung des Vorzanschlages, womit wir gegenwärtig beschäftigt sind. Ich glaube daher, es wäre korrekter, die Vorlage einsach "Vorzanschlage" zu nennen anschlag" zu nennen.

Det herr Berichterstatter bes Regierungsrathes er= flart fich bamit einverftanden.

Der § 11 wird mit ber Erfetjung bes Bortes "Defret" durch "Voranschlag" genehmigt.

\$ 12.

Diefes Defret tritt sofort nach feiner Annahme burch das Volk in Kraft.

Der § 12 wird mit ber nämlichen Abanderung angenommen.

Gingang:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Bollziehung bes am 4. Juli 1869 vom Bolf angenommenen Bejeges über Ausführung bes § 6, Biffer 4, ber Staatsverfaffung,

auf ben Bericht und Antrag bes Regierungsrathes, beichließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Eine Gesammtabstimmung über die Borlage wird nicht verlangt. Dieselbe ist somit zu Ende berathen und tritt nach ihrer Annahme durch das Bolf in Kraft.

Der herr Brafident bringt bie Frage zur Berathung, wer die Ausarbeitung ber dem Boranschlage beizugebenden Botschaft übernehmen und auf welchen Tag die Bolt&= abftimmmung angeordnet werden folle.

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat die Frage berathen, auf welchen Tag die Bolfsabstimmung anzuordnen sei, und stellt, wie ich glaube im Einflange mit der Staatswirthschaftsommission, den Antrag, dieselbe auf den 15. Januar 1871 festzusehen, damit noch hinreichend Beit sei, die Botschaft und den Tert zum Nachmeis auszungseiten und deutschaft und den Tert zum Nachmeis auszungseiten und deutschaft und den Lext zum Nachweis auszuarbeiten und drucken zu lassen und die Borlage rechtzeitig an das Bolf zu vertheilen, so daß auch Vereine und Gesellschaften, die sich dafür interessiren, sie beiprechen können. Was die Ausarbeitung der Botschaft betrifft, so wünsche ich, daß dieselbe, wie bisher, dem Bureau übertragen übertragen werde.

Die Antrage bes herrn Berichterftatters ber Regierung werben ohne Ginfprache genehmigt.

Der herr Prafibent schlägt, bamit ber Schluß ber Session auf morgen möglich werbe, vor, bie nachstehenden Eraftanben auf eine funftige Geffion zu verschieben:

1) Rompeteng ber Lirchenvorstände.

2) Brunigbahnkonzeifion. 3) Bericht und Antrag betreffend Anleihen Bellefontaine. 4) Betition der Bittwe des Major Mottet.

Der Große Rath ftimmt biefem Borfchlage bei.

Schluß ber Sigung um 23/4 Uhr.

Der Rebaktor : Fr. Buber.

Sechste Sigung.

Samstag, den 26. November 1870.

Bormittags um 9 Uhr.

Unter dem Borfige bes herrn Brafibenten Sofer.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bodenheimer, Bohenenbluft, v. Büren, Burger, Rudolf; Chevrolet, Chopard, Flückiger, v. Goumoens, Hänni, Henzelin, Herzog, Kohler, Kummer, Migy, Ritschard, Rossell, Schler, v. Sinner, Rudolf; Stämpsti, Johann; Wäthrich, Joh.; ohne Entschuldigung: die Herren Bösiger, Fahrni-Dübois, Fleury, Joseph; v. Grüngen, Gurtner, Gygar, Gottfried; Heury, Hospmann, Kaiser, Fried.; v. Känel, Beter, in Aarberg; Macker, Mischler, Kenfer in Bözingen, Salzmann, Schmid, Rud.; Schmid, Andreas; Schrämli, Sigri, Spring, Stettler, Thönen, v. Wattenwyl, Sd.; Widmer, Zumwald.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und vom Großen Rathe ohne Ginfprache genehmigt.

raphot erribation produced a second production of the contract of the contract

Der herr Prafibent zeigt an, daß herr Gebri, Maler und Bilbichniger in Frienisberg, bem Großen Nathe ein allegorisches holischnigwert, nämlich eine Schnupftabatbose in Form eines Bienenkorbes, sammt Kommentar zum Geschenk übermacht habe.

Der Herr Präsibent theilt ber Versammlung mit, daß ber Regierungsrath ben Antrag stelle, es sei ber Große Rath auf Montag, den 26. Dezember zur Behandlung der Frage des Finanzausweises für die Jurabahnen wieder einzuberufen.

Bernarb stellt mit Rücksicht barauf, baß die jurafsischen Mitglieder jeweilen am Tage vor dem Zusammentritt des Großen Rathes von Sause verreisen mussen, auf den 25. Dezember aber der Weihnachtstag falle, den Antrag, den Großen Rath erst auf Dienstag, den 27. Dezember einzubezusen.

Marti. Ich bagegen pflichte bem Antrage bes Regierungsrathes bei. Die Frage bes Finanzausweises für bie Jurabahnen wird vielleicht eine mehrtägige Diskussion im Großen Rathe hervorrusen. Wenn diese Diskussion sich bis ans Ende der Woche hinzieht und vielleicht in eint oder anberer Beziehung noch Schwierigkeiten erhoben und noch Requisite formeller Natur verlangt werben, so ware es der Ge-

sellschaft vielleicht nicht mehr möglich, dieselben beizubringen. Wir haben mit den Abgeordneten der Regierung genau auszemessen, welches der vortheilhafteste Zeitpunkt sei, und wir baben gefunden, es sei am zweckmäßigken, duß der Große Rath auf den 26. einberufen werde. Ist der Große Rath mit Rücksicht auf das Weihnachtsfest nicht damit einverstanden, so schlage ich eventuell den 22. vor.

v. Sinner, Eduard. Das Dekret über die Jurabahnen stellt eine Frist auf dis zum 2. Februar 1871, dagegen
erlischt die Konzession mit dem 31. Dezember 1870. Es wäre
aber gewiß mit keinen Schwierigkeiten verbunden, eine Berlängerung derselben auszuwirken. Ich möchte nun die Anfrage stellen, ob es wirklich nothwendig sei, noch in diesem Jahre eine Situng zu halten. Ich mache darauf ausmerksam, daß es namentlich für Geschäftsteute schwierig ist,
in den letzten Tagen des Jahres an einer Situng des Großen
Mathes Theil zu nehmen. Ich stelle keinen Antrag, wenn es
aber möglich wäre, so möchte ich die Situng lieber auf das
künftige Jahr verschieben, damit man mit aller Nuhe berathen
kann. Jedenfalls spreche ich den Wunsch aus, daß die betressenden Aften dem Großen Rathe rechtzeitig mitgetheilt
werden.

Weber, Regierungspräsident. Es wäre allerdings mit keinen Schwierigkeiten verbunden, die bernische Konzession durch den Großen Rath und die Bundesversammlung verlängern zu lassen, allein es müßte auch eine Berlängerung der neuenburgischen Konzession stattsuden. Obgleich nach meinem Dafürhalten die Borlagen forrett sind, könnte der Große Rath doch vielleicht in einzelnen Kunsten Bedenken haben, und dann hätte die Gesellschaft noch einen Monat Zeit, die Borlagen zu vervollständigen, während dieß nicht der Kall wäre, wenn die Sigung erst im Januar stattsinden würde. Es ist daher nothwendig, daß der Große Rath noch in diesem Jahre zusammentrete, und ich möchte Ihnen zu diesem Zwecke den 26. Dezember empfehlen, welchen die Rezgierung und das Initiativsomite vorschlagen. Bei der Konsterenz, die wir mit den Kertretern der Initiativgesellschaft hatten, hat uns der Präsident derselben, Her Marti, die ber nächsten Woche den Behörden vollständig werden mitgetheilt werden. Es wird dann dafür gesorgt werden, daß die Regierung und die Großrathskommission die Alten gleichzeitig untersuchen können, und die Austheilung derselben an die Mitzglieder des Großen Rathes wird vielleicht schon iunerhalb einer Woche möglich sein.

Sch erz. Ich mache barauf aufmerksam, daß am 22. Dez. noch die Bundesversammlung versammelt sein wird. Es wäre daher nicht zweckmäßig, die Großrathösitzung auf diese Zeit zu verlegen, da eine Anzahl Mitglieder des Großen Rathes und des Regierungsrathes auch Mitglieder der eidg. Käthe sind.

Abstimmung.

Für die Einberufung des Großen Rathes auf Mehrheit.

Lehmann-Cunier ftellt ben Antrag, die Sigung am 26. Dezember erft um 10 Uhr beginnen zu laffen, womit ber Große Rath fich einverstanden erflart.

Tagesordnung:

Beeidigung des herrn Staatsschreibers.

Der wiedergewählte Berr Staatsschreiber M. v. Stürler leiftet ben verfaffungsmäßigen Gib.

Entlaffungen.

Auf den Antrag des Regierungerathes werden in allen Ehren und unter Berdankung der geleifteten Dienste entlaffen:

- 1) herr henry Tschiffeli, als Gerichtspräsident von Neuen=
- 2) herr Afred Bernier, von Pruntrut, in St. 3mmer, als Major der Infanterie.

Staatsbahnrechnung für das Sahr 1869.

(Siehe Seite 345 bievor).

Regierungsrath und Staatswirthschaftstommiffion tragen auf Genehmigung berfelben an.

Joliffaint, Gifenbahndirektor, als Berichterftatter bes Regierungerathes. Bor mehreren Monaten hat ber Regierungsrath eine Kommission, bestehend aus ben herren Geß-ler, Dtt und Muralt, Direttor ber Berner handelsbant, gur Brufung der Nechnung und des Geschäfsberichtes der berni-schen Staatsbahn fur das Jahr 1869 niedergesett. In Folge außerordentlicher Berhältniffe (Krieg, Militärdienst, Krankheit, Abwesenheit) konnte diese Kommission ihren Bericht nicht früh genug einreichen, daß er dem Negierungsrathe und dem Ber-waltungsrath der Staatsbahn hatte vorgelegt werden konnen. Erst diesen Morgen hat der Prafident der Kommission ihn dem Cisenbahndirektor übergeben. Ich kann daher nur meine persönliche Ansicht über den Bericht der Kommission ausspre-chen. Derselbe konstatirt die Genauigkeit der Rechnung und aent, Leiserben verschiedene Punkte, welche ich der Reihe nach prüfen und beantworten werde. Vorher will ich jedoch berühren, in welcher Weise den Schlüssen des letzten Berichtes, der von den mit der Prüfung der Rechnung und der Geschäftsführung des Jahres 1868 beauftragten Experten abgelegt wurde, Folge geleistet worden ist. Diese Schlüsse und Belegt wurde, Folge geleistet worden ist. Diese Schlüsse und Belegt wurden waren weigerlei Arts. Die einen heterofen abwisse merkungen waren zweierlei Urt: Die einen betrafen gewiffe Formalitäten hinsichtlich der Führung der Aftenkontrole, der Duittungen und der Bisirung der Nechnungen oder Noten. Der Direktor der Staatsbahn hat unterm 15. November 1869 erklart, daß ben Begehren der Experten in biefer Beziehung Rechnung getragen worden fei. Die andern betrafen wichtige Verschläge, nämlich:

a) Die Errichtung einer Reparaturwertstätte in Biel;

b) die Erstellung genügender Räumlickfeiten zur Aufbewah-rung des Brennmaterials (Del, Petroleum 2c.); c) die zu treffenden Maßregeln, um dem Verkehr der Staatsbahn mit der Eisenbahn Paris-Lyon-Mittelmeer eine größere Entwicklung zu geben.

Da biefe Fragen eine genaue Prüfung verdienen, mur= ben sie vom Regierungsrathe bem Berwaltungsrathe ber Staats= bahn überwiesen, der fie den Dienstvorständen zur Begutach=

tung vorlegte. Infolge ber Erfrankung bes Direktors und bes Maschinenmeisters, sowie infolge ber vielfachen Beschäftigung bes Betriebschefs seit bem Beginn bes Krieges konnte diese Prüfung noch nicht beendigt werden. — Bas die Bil= bung eines Refervefonds betrifft, um aus demfelben außerorbentliche burch höhere Gewalt veranlaßte Ausgaben oder die Koften der Erneuerung der Bahn bestreiten zu können, so mache ich barauf aufmerksam, daß biese Frage im Jahr 1867 von der Direktion und dem Berwaltungsrathe der Staatsbahn geprüft worden ift. Am 17. April 1868 beschloß ber Regie= rungsrath, in Erwägung der von herrn Direktor Schaller und der Minderheit des Berwaltungsrathes geltend gemachten Grunde, auf die Antrage ber Mehrheit bes Berwaltungsra-thes nicht einzutreten. Der Regierungsrath flutte fich babei junachft barauf, baß ein bedeutender Unterschied zwischen einem Gifenbahnunternehmen einer Privat-Aftiengefellschaft und einem folden bes Staates bestehe. Die Privat-Attiengesell= schaften werden durch Aftionare gebildet, deren haftbarkeit nur eine beschränkte ift. Da das Aftien- und das Obligationur eine beschrättlich (f. Du dus anteile und dus Originio-nenkapital durch die Erstellung der Eisenbahn gewöhnlich auf-gebraucht wird, so haben die Aftiengesellschaften keine Mittel, um außerordentlichen Ausgaben zu begegnen. Dieß könnte nur durch Emission neuer Obligationen geschehen, deren Placirung aber oft zweifelhaft ift. Ganz anders verhalt es fich mit einem Unternehmen bes Staates. Hier bestehen die Aftionare aus ber Gefammtheit ber fteuergahlenden Burger. Staat und Eisenbahn find in Giner Berson vereinigt. Sie haben die gleichen Interessen und muffen eine gemeinschaftliche Kaffe besitzen. In diesem Falle wurde die Bildung eines Reservefonds nichts Anderes beißen, als einen Theil des Ertras ges bes Unternehmens in eine besondere Raffe legen, welcher Theil dem Staate höchstens 4% abwerfen wurde, während er genöthigt ift, Anleihen zu 5% und selbst zu einem höhern Binssuße zu machen. Uebrigens hat die Staatsbahn gewisser maßen bereits einen Refervefond, welcher burch die Amorti-fation ber zu ihrem Baue aufgenommenen Anleihen gebildet wird. Wurde man neben biefer Amortifation ber Anleihen noch einen beträchtlichen Reservefond schaffen, so wurde man die Gegenwart zu Gunften ber Butunft doppelt belaften. Die Staaten, welche Gijenbahnen gebaut haben und fie betreiben, wie Belgien, das Großherzogthum Baden, Burttemberg, Breugen, haben feine Refervefonds gebildet. Um jedoch den Ausgaben, welche burch bie im nachften Jahre in einem bo= Ausgaven, welche durch die im nachten Jahre in einem höhern Maße als bisher nothwendig werdende Erneuerung der
Schienen entstehen werden, theilweise begegnen zu können,
hat der Berwaltungsrath unterm 22. Dezember 1869 beschlossen, daß der Ertrag der verkauften alten Schienen und
der Ausschußichienen für die Anschaffung neuer Schienen verwendet werden soll. Der auß diesem Ertrag gebildete Kond
belief sich am Schlusse des Jahres 1869 auf Fr. 20,700,
welche Summe als Kaffarestanz in Rechnung gebracht wurde
und in den Betrießseinnahmen nicht inhearissen ist. und in ben Betriebseinnahmen nicht inbegriffen ift. - In Betreff der Form der Rechnungsführung sind die Aussehun-gen der Experten begründet. Der Verwaltungsrath der Staats-bahn wird die geeigneten Maßregeln treffen, um die Buchführung zu vereinfachen und eine rationelle Rechnungsführung einzuführen. Beute aber handelt es fich namentlich barum, gu konstaturen, daß die Rechnung in materieller Beziehung richtig ift, wie bieg auch von ben Experten anerkannt wirb.

Die Staatsbahnrechnung pro 1869 wird ohne Ginsprache genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefuche.

In Genehmigung der Anträge bes Regierungsrathes und auf den mundlichen Bericht bes Herrn Justizdirektor Teuscher werden

a. begnabigt:

- 1) Anna Frauchiger geb. Schurch fur ben Rest ihrer Strafe
- 2) Joseph Bumginger fur ben letten Biertheil feiner Strafe.
- 3) Heftor Calmelet für den Rest seiner Strafe. 4) Johann Hanni, Karl Hirschi und David Kernen, ebenfalls für den Rest ihrer Strafe.
- 5) Beinrich Bebler, von Bern, fur ben Reft feiner Etrafe.

b. abgewiesen:

Johann Rummer, von Limpach.

Borträge der Baudireftion.

1. Gunten = Merligenstraße.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag, an diesen Straßensbau einen Staatsbeitrag von Fr. 62,500 nebst dem Expropriationsrecht zu ertheilen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regie-rungsrathes. Die Gemeinde Sigrismyl hat sich seit einer Reihe von Jahren mit dem Projekte der Erstellung verschiedener Straßen in ihrem Gemeindsbezirke befaßt. Sie ließ ein Pro-jekt über die Anlage einer Straße von Gunten nach Merligen als Fortsetzung der bereits bestehenden Thun-Guntenftraße aufnehmen. Im Fernern beabsichtigt sie, verschiedene Gemeindes straßen zu erstellen, welche die Abtheilungen der Gemeinde mit dem Kirchensage in bessere Verbindung bringen sollen. In Diefe Kategorie fällt einstweilen auch die Gunten-Merligen= ftraße. Anfänglich beabsichtigte die Gemeinde Sigrismyl, in erster Linie die Straße von Gunten nach dem Pfarrdorf Sigrismyl auszuführen, und sie langte deßbalb mit dem Ge-suche um Bewilligung eines Staatsbeitrages für diese Straße ein. In dem Kredittableau über Straßenneubauten von 1869 ift dann eine Alokation auf Rechnung des zu bewilligen-den Staatsbeitrages aufgenommen worden. Die Gemeinde Sigriswyl hat aber ihre Absicht geändert; es soll nämlich nun por Allem aus bie Strafe von Gunten nach Merligen gur Musführung gelangen, indem Diefelbe einen Beftandtheil Der gufunftigen Thun-Dberlandftrage bilden wird. Diefe Strage wird jedoch nicht von der Gemeinde Sigrismyl als folder, sondern von den Ortschaften Gunten und Merligen mit Hulfe eines erheblichen Beitrages der Gemeinde Sigriswyl ausgeführt werden. Da die Baudirektion wußte, daß die Ortichaften Gunten und Merligen fich ernfthaft mit diefem Bro-jette beschäftigten, und ba es fich hier um einen Bestandtheil der zukunftigen Oberlandstraße handelt, fo murde gemäß fruherer Bersprechungen eine Allokation in bas Kredittableau von 1870 aufgenommen, wobei jedoch immerhin die Frage offen behalten wurde, ob zuerft die Strecke Bunten=Sigrismyl ober Bunten= Merligen erstellt werden solle. Die Ortschaften Gunten und Merligen gingen in dieser Angelegenheit energisch vor, indem sie bereits letzten Sommer auf Grundlage des Trace's der Gunten-Merligenstraße zwischen Gunten und dem Stampbache ein Fugweg von 6-7' Breite erstellen liegen. Dadurch ift ber großen Ortschaft Merligen ber Berkehr nach Gunten be= reits bedeutend erleichtert worden, da bisher immer der fehr

fteile Stampbachstuß begangen werden mußte, ber namentlich im Winter sehr gefährlich war. In jungfter Zeit haben nun bie Ortschaften Gunten und Merligen ein formliches Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages eingereicht. Gleichzeitig ftellten fie die Berpflichtung aus, ben Ban ausführen zu wollen, wenn ber Ctaat Die Balfte ber Devissumme als Beitrag bewillige. Die Roften ber Straße find auf Fr. 125,000 berechnet und zwar wurde biefe Summe nach einer burch ben Oberingenieur vorgenommenen Revision des Devises festge= ftellt, welcher vom Bezirksingenieur auf Fr. 130,000 berechnet war. Nach einem frühern Projekte ware die Straße nicht überall hart an den Gee gu liegen gefommen, sondern ba, wo sie durch Nagelfluh geführt worden, ware sie 60 - 70' höher als der Seespiegel erstellt worden. Man hat aber gefunden, es sei zweckmäßiger, die Straße weiter hinab zu legen, um die Gegensteigungen zu vermeiden. Nach dem vorliegenden Brojeft soll die Straße beinahe horizontal geführt werden, und es wird dieselbe, nebenbei bemerkt, auch viele Natursschönheiten bieten. Da nun die Gemeinden Gunten und Merligen in dieser Angelegenheit so thatkräftig vorgegangen sind, so ist es jetzt auch der Fall, sie für die Bewissigung eines Staatsbeitrages zu empfehlen, der auf Fr. 62,500 vorgeschlagen wird. Die genannten Ortschaften suchten im Weitern um die Ertheilung des Expropriationsrechtes für diesen Straßen-ban nach, das Gesuch sprach sich jedoch nicht darüber aus, ob die Gemeinden den Vorschriften des Expropriationsgesetzes nachgekommen seien. Nach der Auskunft, die sie nach= träglich ertheilt, ist in der That den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten Genüge geleistet warden. Der Re-gierungsrath empfiehlt Ihnen nun die Bewilligung des erwähnten Staatsbeitrages und die Ertheilung des Expropriationsrechtes. Ich wiederhole, daß es sich hier um kein neues Objekt, sondern um einen Gegenstand handelt, der bereits auf dem von Ihnen genehmigten Aredittableau pro 1870 steht. Daß die Borlage nicht fruber erfolgte, hatte feinen Grund darin, daß die Gemeinden ben Blan noch in verschiedenen Bunften vervollständigen laffen mußten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2. Scheußfanalbrude bei Biel.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei für den von der Gemeinde Biel auszuführenden Umbau der Scheuß-kanalbrücke auf der Madretsch-Viel-Nidaustraße ein Staatsbeitrag von Fr. 22,000 zu bewilligen.

Herr Be'r ichter statter des Regierungsrathes. Auf der Straße von Biel nach dem dortigen Bahnhof einerseits und nach Madretsch anderseits besindet sich die sog. Scheußfanalbrücke. Diese Brücke bildet einen Bestandtheil einer Staatsstraße, allein der Unterhalt wurde bisher nicht ganz vom Staate bestritten, indem nach einer Uebereinkunst von 1826 der Staat nur die Widerlager zu unterhalten hat, während der Unterhalt des Oberbaues der Gemeinde Biel auffällt. Es erzeigt sich nun die Nothwendigkeit des Umbaues dieser Brücke, und zwar sprechen verschiedene Gründe dafür. Borerst sind durch die Reubauten in Biel die Berkehrsverhältnisse beteutend geändert worden. Es vereinigen sich nun verschiedene Etraßen in diesem Punkte, und es ist daher indizirt, die Brücke bedeutend breiter zu machen. Sie muß aber auch ganz umgebaut werden, weil das Bett des Scheußkanals sich in Folge der Juragewässerdrerestion vertiesen wird und daher die Widerlager neu gebaut werden müssen. Im Projekt für den Reubau wurde auf dieses Berhältniß Rücksicht genommen

Die Gemeinde Biel wünscht nun die Brücke umzubauen und hat das Gesuch eingereicht, es möchte ihr ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Sie erflärt si.d zugleich bereit, in Zusunst den Unterhalt der Brücke gänzlich zu übernehmen. Es war ansänglich ein Projekt aufgenommen, dessem Arsjührung auf zirka Fr. 44,000 berechnet war. Nach diesem Projekte hätte die Brücke in der Mitte einen Pfeiler erhalten. Man hat aber zefunden, es sei zweckmäßiger, eine Brücke mit einer einzigen Dessunden, es sei zweckmäßiger, eine Brücke mit einer einzigen Dessunden, au erstellen, und es wurde auch für eine solche ein Projekt ausgearbeitet. Die Kosten für die Aussührung dieses Projektes stellen sich zwar etwas höher, nämlich auf Fr. 49,800. Die Gemeinde Biel und die Staatsbehörden gehen aber darin einig, daß es zweckmäßiger sei, dieses zweite Projekt auszusühren, als das erste, indem bei einer Brücke mit einem Pseiler immer einige Gesahr wegen Unterwaschung ze, vorhanden und der Unterhalt theurer zu bestreiten ist. Bei der Frage, ein wie großer Staatsbeitrag bewilligt werden solle, kommen verschiedene Faktoren in Betracht. Nach den vorgenommenen Berechnungen ergibt sich:

1) Antheil des Staates an die Baukosten der Widerlager auf 43' Länge Fr. 8,113 2) Unterhaltungskapital "3,245

3) Beitrag an die übrigen Koften von Fr. 41,700

à raison von einem Viertheil " 10,425

Busammen Fr. 21,783 oder in runder Summe Fr. 22,000. Der Regierungsrath beantragt nun, einen Staatsbeitrag von dieser Höhe zu bewilligen. Diese Behörde hat unterm 12. Oktober abhin dem Gemeinderath von Biel mitgetheilt, daß er den vorgeslegten Plan genehmige, den Kostenantheil des Staates unter Borbebalt der Genehmigung des Großen Rathes auf Fr. 22,000 sestieze, deren Ausbezahlung sich nach dem Büdgetfredite für Brückenbauten zu richten habe, daß ferner die Ausführung des Baues unter der Kontrole und nach den Borschriften der Baudirektion geschehen solle, und daß nach Bollendung des Baues die Einwohnergemeinde Biel, gemäßdem Anerbieten des Gemeinderathes, den Unterhalt der ganzen Brücke zu übernehmen habe, womit die frühere Berpslichtung von 1826 dahin falle. Es handelt sich nun noch darum, die Genehmigung des Großen Rathes für den der Gemeinde Viel zugesicherten Staatsbeitrag von Fr. 22,000 nachzusuchen, da diese Summe die Kompetenz des Regierungsrathes überschreitet. Der Regierungsrath empsiehlt die Bewilligung des Staatsbeitrages, welcher aus dem Kredite für Brückenbauten bestritten werden wird.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache angenommen.

3. Rreditbegehren für Berftellungsarbeiten infolge Bafferschaden.

Die Antrage bes Regierungsrathes geben babin:

"Es sei der Baudirektion für die nothwendig geworsbenen herstellungsarbeiten ein außerordentlicher Kredit von Fr. 180,000 für das Jahr 1871 zu bewilligen. Zahlungen, die noch im Laufe des Jahres 1870 stattsinden mussen, seien vorschußweise auf diesen Kredit hin zu leisten."

Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung des Kredites einverstanden, will aber über die Verrechnung der fraglichen Ausgabe spezielle Anträge der Finanzdirektion gewärtigen.

herr Berichterftatter bes Regierungsrathes. Bereits im Laufe Diefes Commers haben ziemlich erhebliche Wafferverheerungen im Kanton ftattgefunden, welche namentlich den Jura, das Seeland und auch einzelne Gegenden des Oberlandes betrafen. Diese Borgänge waren aber zu verschmerzen gegenüber den außerordentlichen Wafferverheerungen, welche am 26. Oktober und am 1. November statt= gefunden haben. Schon hoffte man, daß die baherigen Roften bes Staates fich in biefem Jahre nur auf etwa Fr. 25,000 bis Fr. 30,000 belaufen werden, allein biefe hoffnung verwirklichte sich leider nicht. Ich erinnere mich zwar, daß noch in der spätern Jahreszeit Wasserverheerungen stattgefunden haben, so z. B. im Jahre 1859, wo zu gleicher Zeit wie in diesem Jahre bedeutende Verwüstungen das Simmen= und bas Saanenthal heimgesucht hatten. Rachdem im verfloffenen Oftober anhaltendes Regenwetter fich gezeigt hatte, mußte man befürchten, daß noch große Kalamitaten eintreten werden. In der That fanden am 26. Oftober in verschiedenen Gegenden bes Oberlandes, namentlich im Simmenthal und Amtsbezirk Saanen Ueberschwemmungen und Verheerungen ftatt. Wenn auch die daherige Koftensumme ziemlich erheblich aussiel, fo fonnte man doch nirgends eine Entmuthigung in der Bevolferung erblicken, im Gegentheil freute fie fich barüber, daß fich die Schwellenwerke im Allgemeinen gut bewährt hatten. Allein im Rathe des himmels war es anders befchloffen. Am 1. November langten Telegramme auf Telegramme, Siobs-poften auf Hiobsposten bei der Baudirektion und der Ent= fumpfungsbirettion ein, welche bie Kunde von gewaltigen Berftörungen in den Gebirgsgegenden brachten. Es fann wohl nicht die Aufgabe des mundlichen Berichtes sein, Ihnen ein vollständiges Bild über alle Zerftörungen zu entrollen, welche vorgekommen find, sondern ich will mich darauf beschränken, einige Mittheilungen zu machen, gestügt theilweise auf eigene Bahrnehmung und theilweise auf die amtlichen Berichte der Baubeamten und der Regierungsftatthalter. Aus eigener Bahrnehmung fann ich mittheilen, wie großartig und ausgedehnt die Verheerungen im Simmenthal sind. Biele Werke an Flußforrektionen und Etraßen sind bort zerstört, und namentlich wurde die Gegend zwischen Boltigen und Zweisimmen von einer bedeutenden Verheerung heimgesucht. Um 1. November verreiste ich mit dem Oberingenieur von Bern und besuchte am folgenden Tage das Obersimmenthal. Gs mare nirgends möglich gewesen, mit einem Fuhrwerf zu paffiren, ja zwischen Boltigen und Zweisimmen konnte man nicht einmal durch die Thalebene geben, sondern mußte den Weg dem Bergabhang entlang nehmen, wo die Erde so durch näßt war, daß man oft einen Bach zu durchschreiten glaubte. Wo früher die Straße war, lief jest die Simme. Das freundliche Dörfchen Reidenbach war fast ganz im Schutt begraben, und an der Laubeck, wo die Straße sich in einem sehr engen Passage längs dem Laubeckfall durchwindet, hatte die Simme sich in den Bergabhang eingegraben und auch oberbalb waren große Zerstörungen. Gin trauriges Bild bot die Gegend hinter Zweisimmen, wo die kleine Simme ganz bedeutende Zerftörungen angerichtet hatte. Auch im Lenkthale haben ähnliche Zerftörungen stattgefunden, und die Simme ist dort an drei Orten ausgebrochen. Die neue Simmenforreftion unterhalb dem Ballbach bei Lenk, an welche der Staat einen erheblichen Beitrag geleistet, hat ebenfalls ziemlich gelitten, doch nicht so arg wie 1866, so daß die dor= tigen Bieberherstellungsarbeiten fich verschmerzen laffen. Im Sanenthal richteten die Gebirgsbache erheblichen Schaben an, namentlich der Tschertschisbach, der ungeheure Geschiebs maffen mit fich führte und Strafen und Bruden gerftorte. Bedeutende Berheerungen fanden auch im Oberlande ftatt. Gie haben in den öffentlichen Blattern gelefen, eine wie groß= artige Zerftörung der Trachtbach zu Brienz angerichtet hat. Gine Abordnung des Regierungsrathes hat die bortige Rataftrophe in Augenschein genommen und fich überzeugen muffen,

daß dort sowohl die Gemeinde als der Staat, wie auch die eidg. Postverwaltung, die Dampsichiffsahrtverwaltung und eine Anzahl Privaten arg geschädigt worden sind. Um Ihnen ein Bild von der Großartigkeit des Schuttkegels zu geben, ber vom Bach aufgeworfen wurde, will ich einige Bablen anführen. Die Maffe, die einzig auf der Straße auszu-raumen war, belief sich (nur nach der festen Maße berechnet) auf 80,000 Rubitfuß, und die fluffige Maffe wurde auf 150,000 Kubitfuß berechnet. Die fog. Trachtbachichale war unterhalb ber Straße mit einer Masse von circa 26,000 Kubitfuß ausgefüllt, die mit großen Steinbloden untermischt mar. Gine Strede oberhalb ber Strafe war die Trachtbachschale so arg mit Geschieb und Steinbloden aufgefüllt, daß man die Maffe auf 205,000 Kubitfuß berechnete. Dieses Unglud ließe fich aber noch verschmerzen, wenn nicht noch andere Gefahren bevorstehen wurden. Die Bachsoble ift bis weit ins Gebirge bedeutend ausgefurcht und vertieft, fo bag bie Berte, Die fich an den Ufern befinden, nun gang in der Sobe und die Ufer mit bedeutenden Steinbloden bebecht find. Es find daher bei eintretendem Regenwetter neue Gefahren zu befürchten, benen Die Gemeinde Brieng in erfter Linie zu begegnen hat. Auch im Oberhaste haben verschiedene Gebirgsbache bebeutenben Schaden an Straßen angerichtet, fo namentlich ber Luggibach oberhalb dem Sotel Reichenbach. Auch an der Grimfelftraße haben nicht unerhebliche Beschädigungen stattgefunden. großen Berheerungen erftrecken fich alfo namentlich auf ben erften und zweiten Ingenieurbezirf, und zwar auf ben zweiten noch in höherm Maße als anf ben erften. Auch bas Em= menthal bat von ben Bafferanschwellungen gelitten, boch merben die betreffenden Berftellungsarbeiten an ben Staats= ftragen und Bruden fich nur auf einige taufend Franken belaufen. Bas die Ursachen biefer Berheerungen betrifft, fo scheinen dieselben nahe zu liegen. Bir wissen, daß anhaltendes Regenwetter die Gewässer zum Anschwellen brachte, allein dieß ift nicht der einzige Grund. In den Gebirgen lagen bereits bedeutende Magen Schnee, jo daß z. B. Leute, welche die Gemmi paffiren wollten, bis fast an den hals in ben Schnee einfanken. Diefer Schneemenge ift es wesentlich juzuschreiben, daß die Gewässer sich so bedeutend anschwellten. Dazu kamen aber noch andere Faktoren, die gewisse Erscheinungen im Gebirg als Folgen früherer Ereignisse betreffen. Bir haben befonders im Simmenthal Gebirgsabhange, Die bis in die hohern Regionen zerriffen und in Form von Bachbetten ausgefurcht find, fo daß es oft nur eines Sagel- oder eines heftigen Regenwetters bedarf, um gewaltige Schutt= und Schlammmaffen und Steine in die Thalsohle berabzu= führen. Als eine solche Kalamität ist ber fog. Grubenwald-bruch zwischen Zweisumen und bem Laubeckfoll zu erwähnen. Es ift dieß ein Graben von einer bedeutenden Breite, der fich boch ins Gebirge hinauf zieht und der auch dießmal ungeheure Geschiebsmaffen ins Simmenbett schleuderte, welches fich so sehr erweiterte, daß die Straße, die früher 60-70' vom Simmenbett entfernt war, sich nun hart an demselben befindet. Auch oberhalb Zweisimmen an der kleinen Simme find die Buftande fehr bedentlich, fo baß, wenn nicht bedeutende Anstrengungen gemacht werden, wahrscheinlich noch öfter folche Berheerungen eintreten werden. Es ift überhaupt zu konstatiren, daß durch Anschwellung der Gebirgsmaffer entstandene Zerstörungen infolge der Verschlimmerung der Bebirgehalden gewöhnlich neue Ralamitaten im Gefolge haben. Im Weitern ist zu bemerken, daß die zur Herstellung des Berkehrs vorzunehmenden provisorischen Versicherungsbauten jeweilen fogleich Abholzungen nothig machen, wobei bas Solz nicht immer da genommen werden fann, wo Solsichlage feine Gefahr für die Zukunft voraussehen laffen. Also auch da= burch wird zu neuen Greigniffen Beranlaffung gegeben. 3ch darf nicht verhehlen, daß diese Bustande in den Gebirgs-gegenden bei mir große Befürchtungen fur die Bukunft erwedt haben. Wie aber foll Abhulfe geschaffen werden ? Diefe

Frage ift schwierig zu beantworten. Es ift wohl möglich, dem Uebel bis auf einen gewissen Grad zu steuern, allein dieß kann nur mit bedeutenden Kosten geschehen. Wer soll diese Kosten tragen? In erster Linie ist dieß natürlich Sache der Gemeinden, allein die Gemeinden in folden Gebirgsgegenden find ohnehin fur die gewöhnlichen Berficherungen an ihren Fluffen und Wildbachen bedeutend in Anspruch ge= nommen, und ihre Mittel reichen nicht fur folche außerordentliche Anstrengungen bin. Auf ber andern Seite genugen aber auch die Mittel bes Staates nicht, überall in dem Maße gu helfen, daß folden Greigniffen vorgebeugt werden fann. 3ch hoffe zwar, es werde eine Zeit kommen, wo man in andern Beziehungen weniger Bedurfniffe haben wird. Wenn einmal die Flußtorreftionen in der Cbene ausgeführt find, wird man fein Augenmert besto mehr auf die Berbauung ber Bebirgsbache, sowie auf Unlegung von Thalsperren ze. richten können. Bor ber hand aber ift dieß bem Staate nicht möglich. Ich konnte nicht umbin, auf diese Befürchtungen aufmerksam Bu machen. Geit einer Reihe von Jahren habe ich über Diefen Gegenstand Erfahrungen gesammelt. Echon 1851 habe ich als Bezirksingenieur einer großen Verheerung, die ebenfalls hauptsächlich das Simmenthal betraf, beigewohnt. Damals beliefen sich die Kosten noch viel höher als jett, indem ein Extratredit von Fr. 300,000 gefordert werden Gs ift nun felbstverftandlich, daß in Betreff ber Ausführung der provisorischen Bersicherungen an Straßen und Ufern, soweit solche zur Wiederherstellung des Berkehres nöthig sind, die Pflicht dem Staate obliegt. In dieser Beziehung wurde wirklich das Möglichste geleistet, indem innerhalb 8 Tagen der Berkehr im Simmenthal, der wenigstens an 7 Orten unterbrochen war, wieder hergestellt wurde. 3ch kann nicht umhin, hier auch bes technischen Personals zu gedenken, das sich in dieser Angelegenheit sehr thätig gezeigt hat; sowohl die Bezirksingenieure als die Schwellenmeister bat; sowohl die Bezirksingenieure als die Schwellenmeister und überhaupt die Bauführer, wie auch die Arbeiter nahmen die Versicherungsarbeiten mit Todesverachtung vor, und ich will hier gerne anerkennen, daß ein solches Personal bei derartigen Anlässen für den Staat von großem Werthe ist. Ich meinerseits spreche ihnen vor dieser Behörde den Dank für ihre Thätigkeit aus. Die Bezirksingenieure mußten sich nun beeilen, die Roftenberechnungen fur die definitiven Ber= ftellungsarbeiten aufzunehmen, ba bie gegenwärtige Sigung bes Großen Rathes nahe bevorftant. Diefe Baubeamten bevifirten daher mit aller Beforderung die Berftellungsarbeiten, bie fich auf eine große Ausdehnung erstrecken, g. B. im zweiten Ingenieurbezirk auf eine Lange von wenigstens 22 Stunden. Die Summe, welche fur die Berftellungsarbeiten nothwendig ift, beläuft sich auf Fr. 180,000. Es ist dieß eine enorme Summe, und es ist zu bedauern, daß wir solche Ausgaben haben mussen, während man das Geld für andere Bedürfnisse des Staates nöthig hätte. Leider muß der Kanton Bern seine Naturschönheiten theuer bezahlen und die fatalen Naturs ereigniffe mit in ben Rauf nehmen. Diefe Berftellungsar= beiten können eben nicht umgangen und muffen mit aller Energie betrieben werden, indem man den Winterwasserstand dazu benuten muß. Es liegt ein schriftlicher einläßlicher Bortrag über diese Ereignisse vor, dessen Ablesung sicher von Interesse gewesen ware, man glaubte aber davon abstrakiren zu sollen, da heute die Sitzung des Großen Rathes geschlossen wird. Wer von diefem Berichte Renntniß nehmen will, fann dieß immerbin noch thun. 3ch will noch erwähnen, daß ich nicht bestimmt versichern fann, die Arbeiten werden mit ber genannten Gumme ausgeführt werden fonnen, ba, namentlich auf einzelnen Bunkten, immer neue Gefahren bevorfteben. Erft in ben letten Tagen wurde mir burch ein Telegramm angezeigt, daß beim Laubecfall ein großer Erdschlipf zu befürchten fei. Es ware eine große Kalamitat, wenn bort ber Berg in die Simme herabfturgen sollte. Diefe Erscheinungen geben aber über die Krafte der Menschen und find einer

höhern Macht anheimgestellt. Ich hoffe jedoch, die Witterungsverhältnisse werden sich so gestalten, daß man mit den Arbeiten ziemlich rasch vorrücken und den Greignissen vorbeugen kann. Ich schließe dahin, es sei ein Kredit von Fr. 180,000 für die Wiederherstellungsarbeiten infolge Wasserschadens zu bewilligen. Was die Art und Weise der Verrechnung betrifft, so wird der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission darüber Auskunft ertheilen.

Kurz, Finanzdirektor. Nach dem ausführlichen Berichte des Herrn Baudirektors kann ich mich kurz fassen. Es handelt sich hier um eine Ausgabe, die nothwendigerweise gemacht werden muß. Bom Standpunkte der Finanzdirektion kann ich nur den Bunsch aussprechen, es möchten die Baubeamten bei der Aussührung der Arbeiten möglichst sparsam zu Werke gehen. Da die meisten Arbeiten erst im nächstem zu Werke gehen. Da die meisten Arbeiten erst im nächstem zubrecktion, es sei am zwecknäßigsten, ben Kredit auf das solzende Jahr anzuweisen, jedoch die Baudirektion zu ermächtigen, die Ausgaben für die Arbeiten, die noch in diesem Jahre ausgeführt werden müssen, vorschußweise auf das Jahr 1871 zu verrechnen. Im Schoose der Staatswirthschaftskommisston haben sich Zweisel geltend gemacht, ob dieses Verfahren zwecknäßig sei, und die Staatswirthschaftskommisston stellt nun den Antrag, es sei der Kredit von Fr. 180,000 heute einsach zu bewilligen, und in Betreff der Berrechnung der fraglichen Ausgaben weitere Borlagen des Regierungsrathes schließe ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nachdem der Herr Berichterstatter des Regiezungsrathes über die Wasserverheerungen, welche im obern Theile des Kantons und theilweise auch im Emmenthal statzgefunden haben, einläßlich rapportirt hat, glaube ich, auf diesen Punkt nicht eintreten zu sollen. Die Staatswirthschaftskommission prüfte namentlich die Frage, wie der Kredit und verrechnen sei. Die Kantonsbuchhalterei, welcher die Kinanzdirektion und der Negierungsrath beipflichteten, stellte den Antrag, "es sei der Baudirektion für die nothwendig gewordenen Hersellungsarbeiten ein außerordentlicher Kredit von Kr. 180,000 für das Jahr 1871 zu bewilligen; Bahlungen, die noch im Laufe des Jahres 1870 stattssinden müssen, sie noch im Laufe des Jahres 1870 stattssinden müssen, die noch im Laufe des Jahres 1870 stattssinden müssen, die noch im Laufe des Jahres 1871 anzuweisen, und sie swirthschaftskommission hat gesunden, es sei nicht zweckmäßig, den ganzen Kredit auf das Jahr 1871 anzuweisen, und sie stellt daher den Antrag, es sei der Kredit einsach zu bewilligen und über die Berrechnung der daherigen Ausgaben weitere Anträge der Kinanzdirektion zu gewärtigen. Ich halte dafür, es sei zweckmäßig, über die Bertheilung des Kredites auf die Jahre 1870 und 1871 gegenwärtig keinen Beschluß zu fassen, da der Regierungsrath später, wenn die Bauten ausgeführt sind und man das Ergebniß des Jahres 1870 kennt, besser in der Lage sein wird, in dieser hinsicht Anträge zu stellen.

dr. v. Gonzenbach. Wir haben gestern das Bübget für das nächste Jahr berathen, und wenn Alles hält und in Kugen bleibt, so werden wir einen Einnahmenüberschuß von Fr. 11,734 haben. Heute nun wird ein Kredit von Fr. 180,000 für Wasserschaden verlangt. Diese Ausgabe tann natürlich nicht vermindert werden; denn der Schaden ist da und die Korrestionen müssen gemacht werden. Ich glaube aber, man hätte diesen Ansah auf das Büdget von 1871 aufnehmen sollen. Die Regierung stellt nun den Antrag, den Kredit zwar für das Jahr 1871 zu bewilligen, ihn aber nicht auf das Büdget zu sehen, sondern in Korm eines Nach- oder vielmehr eines Vorkredites zu bewilligen. Trozdem die Regierung wußte, daß das nächstährige Büdget nur mit einem

fleinen Einnahmenüberschuß schließe, will sie das Jahr 1871 nun noch mit einer Ausgabe von Fr. 180,000 belasten. Man wollte eben, daß das Büdget in Einnahmen und Ausgaben schön äquilibrire, wie es das Geset vom 4. Juli 1869 vorschreibt, und dieß wäre nicht der Fall gewesen, wenn man diese Ausgabe auf das Büdget genommen hätte. Die Staats-wirthschaftsfommission hat ernsthaft darüber diskutirt und gesunden, es gehe nicht an, am Tage nach der Feststellung des Büdgets pro 1871 dieses Jahr mit einer Ausgabe zu belasten, die ichon da steht und die man also schon kennt. Mein Antrag ging dahin, die Summe ganz auf das gegenwärtige Jahr zu seken, welches bekanntlich sich sehr günstig gestaltet; ich kann mich aber dem Antrage anschließen, den nun die Staatswirthschaftskommission angenommen hat und der dahin geht, der Regierungsrath solle, nachdem das Ergebniß des gegenwärtigen Jahres bekannt ist, noch besondere Anträge über die Berrechnung des Kredites bringen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich glaubte, ber Herr Finanzdirektor werde Herrn v. Gonzenbach antworten, da dieß aber nicht geschieht, so fühle ich mich verpslichtet, Einiges auf das vom Herrn Borredner Angebrachte zu erwiedern. Der Regierungsrath hatte von den Wasserverbeerungen noch keine Kenntniß, als er das viersährige Büdget berieth, sonst hätte er einen entsprechenden Ansaß in dasselbe aufgenommen. Als nun der Antrag der Baudirektion im Regierungsrathe zur Behandlung kam, wurde die Frage erörtert, auf welche Weise die verlangten Geldmittel gedest werden sollen. Man war im Regierungsrathe der Ansicht, es solle die Summe von Fr. 180,000 noch auf Rechnung des Jahres 1870 gesept werden, weil nach dem Berichte der Finanzdirektion das Ergebniß dieses Jahres sehr günstig ausfallen wird. Die Finanzund die Baudirektion machten aber darauf ausmerksam, daß diese Summe nicht mehr ganz in diesem Jahre ausgegeben werden könne, und man kam deßhalb auf den Ausweg, der Von der Kinanzdirektion vorgeschlagen wurde und von der Kantonsbuchhalteret herrührt. Es handelt sich hier im Grunde einsach um eine Rechnungsmanipulation. Ich theile auch die Ansicht des Herrn v. Gonzenbach, es wäre am zwecknißigsten, die ganze Summe auf Rechnung des Jahres 1870 zu nehmen und dann den Aktivsaldo auf 1871 zu übertragen.

Rurz, Finanzbirektor. — — Ich kann mittheilen, daß es nicht möglich sein wird, die ganze Summe aus dem Einnahmenüberschuß von 1870 zu beden, um so weniger, als die außerordentlichen Militärausgaben dieses Jahr auch bedeutend belasten werden. Der Hauptgrund, warum der Kredit nicht ins Büdget pro 1871 aufgenommen wurde, liegt darin, daß die Wasserveheerungen im Finanzdekret als höherer Gegenstand betrachtet worden sind. Der § 8 dieses Dekretschreibt vor, daß, wenn Wasserverheerungen eintreten, eine Steuererhöhung um 1/10 — 2/10 % stattsindenkönne. Wirwissen nun aber heute noch nicht, ob nicht vielleicht anderweitige Mittel vorhanden sein werden, um diese Ausgaben theilweise zu decken. Es ist daher am rationellsten, einstweilen in Betreff der Verrechnung keinen Beschluß zu fassen.

Der verlangte Krebit wird im Sinne des Antrages ber Staatswirthschaftskommission bewilligt.

Erster Bericht betreffend die durch die Grenzbesetzung verurfachten Ausgaben und die gur Bestreitung berfelben getroffenen Magnahmen.

Diefer Bericht lautet folgenbermaßen:

Berr Brafibent,

Berren Großräthe!

Als im Juli des laufenden Jahres der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ausbrach und in Folge der zur Wahrung der Neutralitat, wie zum Schute des Landes ge= botenen Beschung der schweizerischen Grenze nicht nur der Eidgenoffenschaft, sondern auch den Kantonen und namentlich dem Kanton Bern, beffen Truppen des Auszuges zum groß-ten Theil aufgeboten murden, außer ordentliche Militarausgaben erwuchsen, hat der Regierungsrath vom Großen Rathe einen außerordentlichen Kredit von Fr. 400,000 verlangt. Der Große Rath hat darauf hin am 25. Juli folgende Beschluffe

1) Ertheilung eines unbeschränften Rredites, im vollen Bertrauen, es werde ber Regierungsrath von bemfelben ben

richtigen Gebrauch machen.

2) Erhöhung des Pferdemiethgeldes von L. 2, a. B.,

auf Fr. 3, n. B.

3) Einladung an den Regierungsrath, zu geeigneter Zeit Anträge über die Deckung der im Büdget nicht vorgesehenen außerordentlichen Auslagen zu bringen.

4) Einladung an den Regierungerath, rechtzeitig auf Beschaffung größerer Geldmittel, als die vorgesehenen Franken 500,000 bedacht zu sein.

Der Regierungsrath hat theils vor, theils nach diesem Beschlusse bes Großen Rathes folgende Verfügungen getrof= fen, welche durch die Berhaltniffe geboten erschienen:

Am 16. Juli:

1) Die Militardireftion wird ermächtigt, für Gold, Fuhrungen, Pferdemiethe und Anlage eines Traindepot in Bern porschußweise Anweisungen auszustellen bis auf den Gesammt= betrag von Fr. 100,000. 2) Es find in bisheriger Beise ben Berechtigten sofort

von ber Ginschätzung ihrer Pferde an bie Entschädigungen

für Pferdevergütungen und Fouragerationen auszurichten.
3) Die Finanzdirektion wird ermächtigt, über Beschaffung eines Anleihens bis auf Fr. 500,000 Berhandlungen zu pflegen und zwar unter Berudfichtigung bes Grofrathsbeschluffes bom 2. Dezember 1868.

4) Die hier betheiligten Direktionen haben das Material ju fammeln, damit am Schluß der nachsten Boche eine Bor- lage an den Großen Rath gemacht werden fann.

Diese Borlage hatte ben oben angeführten Beschluß bes Großen Rathes zur Folge.

Am 1. August:

1) Der Militardirektion wurde fur Anschaffung von Aleidern und Ausruftungsgegenständen für die Truppen ein außerordentlicker Kredit bewilligt von Fr. 261,000.

2) Der Militärdirektion murde ferner für Anschaffungen

von Kriegsmaterial, Munition und Feld- und Lagergeräthen ein außerordentlicher Kredit bewilligt von Fr. 75,000.

3) Es wurde beschlossen, eine Kommission zu ernennen, welche unter der Zeitung der Militärdirektion einerseits die beim Kriegskommiffariat einlangenden Lieferungen von Mili= tärgegenständen zu prufen und andererfeits bas gange Raffa= und Rechnungswesen bes Rriegskommiffariates ju übermachen bat, und wurden in biefe Kommission gewählt bie Berren Oberft Scherd, Oberft Mener, Kantonsforstmeister Fankhauser und Handelsmann Forfter-Rommel.

4) Die Direktionen und Berwaltungen wurden angewie= fen, die laufenden Ausgaben auf bas Allernothwendigfte gu beschränken und alle diejenigen Ausgaben, die fich ohne wefentliche Störung und Rachtheil irgendwie verschieben laffen, auf beffere Beiten zu versparen.

In der Folge wurden auf den von der Militardirektion empfohlenen Antrag der Militarkommission noch folgende Supplementarfredite zu den bewilligten außerordentlichen Rre-

diten bewilligt :

1) Für Unschaffung von Rleidern und Ausruftungsgegenftanden für die Truppen:

am 6. August, für Anschaffung von 1500 Baar

Schuhen Fr. 15,000, am 17. August, für Umänderung von 4000 Ka= püten 2,400.

2) Für Anschaffung von Feld= und Lagergerathen: am 13. August, für Anschaffung von 480 Roch-

teffeln Fr. 3,840, am 17. August, für Umänderung von 100

Rummeten Gleichzeitig wurde bie Frage ber Beschaffung von Geld-mitteln ftete im Auge behalten, und zwar nicht bloß in Ruckficht auf die Rantonstaffe, sondern auch mit Ruchficht auf Die brobende Geldfrifis überhaupt. Schritte, die zur Aufnahme eines Anleihens außer Landes gethan wurden, hatten fein Resultat, weil allzu hohe Zinsforderungen gestellt wurden und der Regierungsrath bei dem dannzumaligen Stand der Hulfsmittel der Kantouskaffe sich glücklicherweise nicht in die Nothwendigfeit verfett fab, ein Anleihen um jeden Preis aufzunehmen. Erft mit dem Berannahen ber Bahlungen bes britten Quartals ftellte fich die Nothwendigkeit ein, gur Auf= nahme eines Unleihens von Fr. 600,000 zu schreiten. Da indeffen noch feine Aussicht vorhanden war, im Auslande ein Unleihen zu irgendwie annehmbaren Bedingungen zu ermog= lichen, fo beschloß ber Regierungsrath unterm 10. Geptember ein Anleihen von Fr. 600,000 im Inlande, mittelft Ausgabe von Kassascheinen aufzunehmen. Die Bedingungen waren

"Das Minimum eines Raffafcheines beträgt Fr. 100, hobere Cummen werden je auf Fr. 100 abgerundet.

"Der Zins wird zum Voraus mit 5% vergütet. "Die Rudzahlung findet nach Ablauf eines Jahres gegen Rudgabe der Scheine bei der Kantonskaffe in Bern ftatt.

"Die Kaffascheine lauten auf ben Inhaber, ober, auf ben

Bunsch der Substribenten, auf den Namen. "Die Substriptionen und Einzahlungen nimmt die Ran= tonskaffe in Bern entgegen. Die Gingahlungen haben innert 10 Tagen nach der Substription ftattzufinden.

Dieses Anleihen hatte vollständigen Erfolg und wurde innert drei Tagen, größtentheils von hiesigen Geldinstituten

und Brivaten gezeichnet. Unterm 2. November hat der Regierungsrath bie Militär= direktion eingeladen, bis zum 10. November einen Bericht

vorzulegen, welcher enthält

1) Eine Zusammenstellung der aus dem am 16. und 3., 6., 13. und 17. August bewilligten außerorbentlichen Rredite von Fr. 457,540 gemachten oder noch zu machenden

2) Die Angabe berjenigen Rreditüberschuffe ber Militar= direktion auf dem dießfährigen Budget, welche an diesen

außerordentlichen Rredit verwendet werden konnen.

3) Die Angabe derjenigen Summen, welche auf bem nunmehr vom Regierungsrathe berathenen nachftjährigen Büdget am Unterricht ber Truppenkörper, welche am bieß= jährigen Grenzbesetzungedienft Theil genommen haben und nachstes Jahr einen Wiederholungsdienst hatten bestehen follen, erfpart werden burften.

4) Die Angabe berjenigen im nämlichen Bubget vorge= sehenen Unschaffungen, welche nun in Folge ber dießjährigen

außerordentlichen Untäufe vermieden werden fonnen.

In ihrem hierauf eingereichten Berichte schätt die Militar=

birektion bie außerorbentlichen Militärausgaben auf 589,848, wovon Fr. 196,348 bereits ausgegeben sind und Fr. 393,500 noch auszugeben bevorftänden.

Die Ersparniffe, welche an die Dedung diefer Ausgaben verwendet werden fonnen, veranschlagt die Militardireftion

folgenbermaßen :

1) Auf dem Büdget für das Jahr 1870: Ersparniß auf den Ausgaben der Wiederholungsfurse der Auszügerforps Fr. 30,000

2) Auf dem Büdget für das Jahr 1871: Ersparniß auf den Ausgaben der Wiederholungsfurse, unter der Boraussetzung, daß die betreffenden, dieses Jahr im Felde gestandenen Truppen nicht einberufen werden müssen, oder doch die Dauer der Kurse reduzirt wird, für Spezialwassensorps auf Fr. 20,000 für die Infanterie auf "45,000

3) Auf den Anschaffungen glaubt die Mislitärdirektion weder für das Jahr 1870 noch für das folgende Ersparnisse machen zu können. Es ergab sich jedoch nachträglich, daß die Zeughausverwaltung in Bezug auf den Betrag des für Anschaffungen von Kriegsmaterial für 1871 vorgesehenen Kredites bei der Absassung ihres Berichtes nicht genau unterrichtet war. Dieselbe hat nachträglich eine Ersparniß auf diesem Kredit von

15,000

65,000

zugegeben.

Hienach werden die zu erwartenden Kredit= ersparnisse von der Wilitärverwaltung berech=

net zu Fr. 110,000 Die Schätzungen der Finanzdirektion betreffend die außersordentlichen Militärausgaben und die Ersparnisse, welche an die Deckung derselben verwendet werden können, weichen von denjenigen der Militärdirektion theilweise ab. Es sind folgende:

I. Ausgaben.

1) Anschaffungen bes Kriegskommissariates an Kleidung und Ausrüstung für die Truppen nach den bewilligten Krediten:

wom 1. August Fr. 261,000

" 6. " 15,000

" 17. " 2,400

Fr. 278,400

91,140

2) Anschaffungen der Zeughausverwaltung an Kriegsmaterial, Munition u. s. w. nach den bewilligten Krediten: vom 1. August Fr. 75,000 " 13. " " 3,840 " 17. " 300 Mehranschäffung an Mu»

nition "12,000

Fuhrungen und Pferbemiethe 2c. Fr. 100,000 Pferbe- und Fouragevergütungen 70,000 Sold, Requisitionen 2c. 53,000

, 223,000

Busammen Fr. 592,540

ober rund, übereinstimmend mit ber Militärdirektion, Fr. 590,000. Ju Folge billigerer Preise, als ber vorgesehenen, und in Folge nicht vollständiger Anschaffung einzelner Artikel, durfte einige Ermäßigung dieser Summe zu erwarten sein, die jedoch hier nicht in Abzug gebracht wird.

II. Mittel gur Dedung.

1) Einnahmen.
Für verkaufte Gegenstände,
Brodsäcke u. s. w.
Kückvergütung der Sidgenos=
senschaft für Besammlungs=
und Entlassungskosten und
Kostenantheil derselben an
der Munition, soweit dieselbe Ergänzung des Verbrauchs betrifft,

" 48,000

Fr. 50,000

2) Ersparnisse auf dem Büdget pro 1870.
Ersparniss auf den Wiederscholungskursen Fr. 30,000
Ersparnisse auf den übrigen
Posten des Büdgets der
Militärdirektion "10,000
Muthmaßlicher Ueberschuß der
Einnahmen auf verschiedenen Berwaltungszweigen "50,000

3) Ersparnisse auf dem Büdget pro 1871.

Minderausgaben für Wieder:
holungsturse in der Bor:
aussehung, daß dieselben
für die dieses Jahr im Felde
gestandenen Truppenkorps
nicht abgehalten oder doch
reduzirt werden,

reduzirt werden,
für Spezialwassensorps Fr. 20,000
für Infanterie 65,000
Ersparnisse auf dem Kredit
für Anschaffung von
Kriegsmaterial 70,000
Ersparnisse auf dem Kredit
für Anschaffung von Kleizdern und Ausrüftungen 70,000

,, 155,000

90,000

Rach dieser Berechnung bleibt immerhin ein Ausfall von Fr. 295,000, d. h. die Hälfte der Ausgaben durch außerors deutliche Mittel zu becken.

Indessen sind gegenwärtig weder die Ausgaben ganz genau zu ermitteln, noch die Hülfsmittel zur Deckung derselben mit einiger Sicherheit zu schäßen. Eine bestimmte Borlage über die Maßnahmen, welche zur Deckung des Ausfalles zu treffen sein werden, wäre deßhalb noch verfrüht, um so mehr, da gleichzeitig auch der Ausfall, der durch die Ausgaben der Direktion der öffentlichen Bauten für Herstellungsarbeiten in Folge der vor einigen Bochen stattgesundenen außerordentlichen Wasserverheerungen im Oberland und Simmenthal in Berückssitigung gezogen werden muß.

fichtigung gezogen werden muß.

Rach Abschluß der Rechnungen über die außerordentslichen Militärausgaben und nach Abschluß der Staatsrechnung für das Jahr 1870 werden die Ausgaben, sowie die für Deckung derselben verfügbaren Hülfsmittel ziemlich genau ermittelt sein, so daß dann auch besser zu ermessen ist, welche

Maßnahmen getroffen werden muffen, um den voraussichtlich übrig bleibenden Ausfall zu beden. Unterdeffen bleibt die Aufgabe, so viel als möglich dahin zu wirken, daß die Aussgaben gegenüber den oben aufgestellten Berechnungen zurücksbleiben, dagegen die Hulfsmittel sich günstiger gestalten.

Indem wir Ihnen biesen ersten Bericht über die von uns getroffenen Magnahmen und ben Stand der Angelegensheit vorlegen, stellen wir noch keine bestimmten Anträge über die Deckung des voraussichtlichen Ausfalles, gedenken jedoch diese Anträge dem Großen Rathe in der ersten Sigung des nächsten Jahres zu unterbreiten.

Mit Hochachtung! Bern, den 24. November 1870.

> Im Namen des Regierungsrathes: Der Präsident, Weber.

Der Rathsschreiber,
Dr. Träcksel.

Die Staatswirthschaftskommission ftellt folgende Antrage:

- 1) Der am 25. Juli bieses Jahres gefaßte Beschluß, betreffend Ertheilung eines unbeschränkten Krebites, wird auf den Bericht des Regierungsrathes mit heute als dahingefallen betrachtet.
- 2) Der Regierungsrath wird über die in Folge dieses Beschlusses entstandenen außerordentlichen Auslagen und deren Deckung in der ersten Sitzung des nächsten Jahres seine Anträge bringen.
- 3) Der Regierungsrath wird eingelaben, über die zu bezahlenden Pferde= und Fouragevergütungen eine Unterfuchung anzuordnen und Bericht zu erstatten.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Negierungsrathes. Der Große Rath hat am 25. Juli abhin folgende Beschlüsse gesaßt: (der Redner verliest diese in obigem Berichte enthaltenen Beschlüsse.) Der Regierungsrath glaubte nun, dem Großen Rathe über die durch die Grenzbesehung verursachten Ausgaben und die zu ihrer Bestreitung getrossenen Maßnahmen Bericht erstatten zu sollen. Aus demselben ergibt sich, daß der Regierungsrath s. Z. an die Militärdirektion die Einladung richtete, eine Zusammenstellung der betreffenden Ausgaben vorzulegen und zugleich darüber Bericht zu erstatten, was für Ersparnisse auf dem dießihrigen Büdget, sowie auf bemseinigen pro 1871 gemacht werden können. Wie sich aus dem vorliegenden Berichte ergibt, wich die Anssicht der Kinanzdirektion, die hierüber ebenfalls einen Bericht vorzlegte, einigermaßen von derzenigen der Militärdirektion ab. Immerhin geht aus der Vorlage hervor, daß ein bedeutender Ausfall zu decken sein wird. Da jedoch in diesem Augaben gemacht werden können, so glaubt der Regierungsrath, einstwick über die daherige Summe keine bestimmten Ausgaben gemacht werden können, so glaubt der Regierungsrath, einstwicklichen bestimmten Ausfalles stellen, sondern damit dis zur ersten Großrathssitzung des nächsten Jahres zuwarten zu sollen.

Karrer, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. Da ber Regierungsrath gegenwärtig keine Antrage vorlegt, sondern solche auf eine spätere Sizung in Aussicht stellt, so wäre es am einfachsten gewesen, von dem vorgelegten Berichte einfach Kenntniß zu nehmen und einen Entsches des Großen Nathes bis zur Borlage bes Schlußberichtes zu

verschieben. Die Staatswirthschaftskommission glaubte aber, gleichwohl einige Antrage stellen zu sollen. Der erste Antrag geht dahin, es sei der am 25. Juli d. J. gefaßte Beschluß betreffend bie Ertheilung bes unbeschränften Kredites auf ben Bericht bes Regierungsrathes mit bente als babingefallen zu betrachten. Am 25. Juli wurde bem Regierungerath auf ben Antrag ber Staatswirthichaftstommiffion ein unbeschrankter Rredit ertheilt, im vollen Bertrauen, es werde der Regierungerath von bemfelben ben richtigen Gebrauch machen. Da man einen Beitpunkt bestimmte, wo der Kredit beginnen follte, fo halt die Staatswirthschaftstommiffion bafur, es folle auch erklärt werden, wann biefer Kredit fein Ende erreicht habe. Dieser Antrag ift mehr formeller als materieller Natur. Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend bie Borlage von Untragen in Der erften Sigung bes folgenden Jahres stimmt mit dem Schluße bes regierungs= rathlichen Berichtes überein und bedarf feiner weitern Be-Der britte Antrag ber Staatswirthschaftsfommission geht dahin, es sei der Regierungsrafh einzuladen, über die zu bezahlenden Pferde- und Fouragerationen eine Untersuchung anzuordnen und Bericht zu erstatten. Es wurden über biefen Gegenstand in ber Staatswirthschaftstommission, in Uebereinstimmung mit Berüchten und Behauptungen, bie im Bublikum zirkuliren, verschiedene Angaben gemacht und man hielt es für Pflicht, die vorberathenden Behörden zu veranlassen, zu ermitteln, ob diese Behauptungen begründet seien oder nicht. Gs wurde die Behauptung aufgestellt, es seien für einzelne Pferde nicht nur Fr. 3. 50 per Tag bis jum 10. November bezahlt, fondern überdieß noch eine Fourageration von Fr. 1. 80 vergütet worden, mabrend tiefe Bferde durchaus nicht als eigentliche Offizierspferde verwendet wurden, fondern ihren gewöhnlichen Berrichtungen oblagen, und zwar soll dieß zu einer Zeit geschehen sein, da die eigent-liche Kriegsbedrohung schon längst vorüber war. Ja es wurde sogar die Behauptung aufgestellt, daß einzelne Pferde diese Fr. 3. 50 doppelt erhalten haben, nämlich als Offiziers- und als Depotpferde.

Rarlen, Militärdirektor, erklärt, daß er sich den Ansträgen der Staatswirthschaftskommission nicht widersetze. Der Redner macht noch eine Bemerkung über den letzen Antrag der Staatswirthschaftskommission, wird aber wegen Geräussches und großer Entfernung vom Nachschreibenden von letzerm nicht verstanden.

Dr. v. Gonzenbach. Angesichts der bedeutenden Ausgaben für Pferdemiethe und gegenüber den im Publikum zirkulirenden Gerüchten und Behauptungen, daß für diesem Gegenstand sowohl von der Eidgenossenschaft als vom Kanton sehr bedeutende Ausgaben gemacht worden seien, daß aber der Kanton mit doppeltem Faden genäht habe, indem er nicht nur eine Fourageration wie die Eidgenossenschaft, sondern daneben noch ein sog. Wartgeld vergütete, — hielt die Staatswirtsschaftskommission dafür, es solle dieser Kunkt noch näher untersucht werden. Dabei ist namentlich zu tadeln, daß, während die Sidgenossenschaft die Fouragerationsvergütungen schon Ende Oktober aushob, der Kanton Bern dieselben noch bis zum 10. November fortsetze und sie, wie man sazte, erst aushob, als er von der Gidgenossensssichschaftskommission wurde berechnet, eine wie große Summe in diesen 10 Tagen ausgegeben werden mußte. Die Staatswirthschaftskommission erachtete es deßhalb für ihre Psicht, auf diesen Gegenstand ausmerksam zu machen.

Die Antrage ber Staatswirthschaftskommission werben ohne Ginfprache genehmigt.

Der Herr Präfi'd ent verließt einen Unzug der Herren Byro, Scherz, Bluß, Mener, Hettor Egger und Michel mit dem Schluffe, die Regierung sei einzuladen zu untersuchen, ob es nicht zeitgemäß fet:

1) eine Reorganisation der bestehenden Schülerkorps in bem Sinne anzustreben, daß dadurch eine praftische Borbe-reitung fur den spatern militärischen Unterricht erzielt wird;

2) die Gemeinden in der Anschaffung von zweckdienlichen hinterladungsgewehren für die zu beren Handhabung geeigneten Schüler durch angemessene Beiträge zu unterstügen, — und besahenden Falls eine entsprechende Borlage zu machen.

Bericht und Untrag betreffend Abrednung zwischen bem ganzen Kanton und

1. dem neuen Kantonstheil

2. dem alten Rantonstheil

für 1866—1869.

herr Finangdirektor!

Rach ber letten Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheile vom 21. November 1866 (Reue Gefetesfammlung V., S. 219) verblieb dem Jura ein restanzliches Guthaben am ganzen Kanton von Fr. 35,637. 35 Dieses Guthaben hat sich im Jahr 1866 um "11,913. 86

vermindert, auf den Betrag von Fr. 23,723. 49

und ist seither unverändert geblieben.
Nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1865 findet die Verlegung der direkten Steuern auf den alten und neuen Kanstonstheil seit dem 1. Januar 1866 grundfählich im Berhältenis der in beiden Kantonstheilen nach übereinstimmenden Grundfagen ermittelten Steuerfraft gleichmäßig ftatt, fo daß von diesem Beitpunkt an zwischen ben beiden Kantonstheilen keine Steuerabrechnung mehr erforderlich ift, und nur noch das restanzliche Guthaben des Jura auszugleichen bleibt. Daß bieses Guthaben im Jahr 1866 noch einer Beränderung unterlag, hatte barin feinen Grund, daß die Grundsteuer bes lag, hatte darin seinen Grund, daß die Grundseuer des Jura wegen unvollendeter Setuerrevision für das Jahr 1866 nicht genau im richtigen Verhältniß bestimmt werden konnte. Dieselbe wurde gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 26. Dezember 1865 nach einem sizen Maßstabe bezogen und der Jura bezahlte hienach an Grundsteuer für das Jahr 1866 laut Repartitionstabelle und Staatsrechnung Fr. 236,818. 14

Die durch die Grundsteuerschatzungs= Revision ermittelte Grundsteuerschatzungs= fumme pro 1867, welche auch auf bas Jahr 1866 anzuwenden ift, beträgt Fr. 191, 332, 255 und die Grundsteuer hievon à 1 3/10 %00

,, 248,732. —

Der Jura bezahlte somit für das Jahr

Fr. 11,913. 86 Guthaben auf 1. Januar 1866 reduzirte.

Rach dem angeführten Gesetz vom 19. Dezember 1865 wird ber alte Kanton für den Betrag der Ausgaben für fein Armenwesen besonders belaftet und werden ihm dafür besonders zu gut geschrieben:

1) der jährliche Ertrag seiner Domanen und Domanen-fapitalien mit Fr. 231,000;

2) ber jährliche Ertrag ber Feudallaftenkapitalien mit Fr. 85,000;

Tagblatt bes Großen Rathes 1870.

3) der Ertrag der Zusatsfteuer, welche im alten Kantons-theil fur die Deckung der Ausgaben fur das Armenwesen besselben bezogen wird.

Um Plate ber Steuerabrechnung zwischen bem Jura und dem alten Kantonstheil hat daher vom 1. Januar 1866 an eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen bes alten Rantons ftattzufinden, nach beren Re= fultat jeweilen die Zusatsteuer zu bestimmen ist. Diese Abrechnung ergiebt für die Jahre 1866 bis und mit 1869 folgendes Resultat:

Einnahmen:

1) Ertrag der Domänen und Domänenkapitalien per Jahr à Fr. 231,000, für 4 Jahre Fr. 924,000 2) Ertrag der Feudallastenkapitalien per Jahr

à Fr. 85,000, für 4 Jahre " 340,000 3) Ertrag der Zusatsteuer von $\frac{3}{10}$ % : Die direkten Steuern baben im alten Kantonstheil, mit Inbegriff der Zusatsteuer für das Armenwesen, laut Staats= rechnungen betragen :

1866 von 14/10 %00 (ohne die Extrafteuer für das Bauanleiben Fr. 1,245,665.66*)

von 14/10 % (ohne die Extrasteuer von 14/10 % (ohne die Extrasteuer von 1863) 1867 von 1^a/₁₀ ^o/₀₀ (ohne die Extrasteuer für das Bauanleihen von 1863) " 1,273,565.12

1868 von 18/10 0/00 (ohne die Extrasteuer für das Bauanleihen von 1863) , 1,717,679.70

1869 von 2% (mit Inbegriff der Extrasteuer für das Bauanleiben von 1863) ,, 1,995,327.98

Der Ertrag ber Zusahsteuer von

Set Girtag bet Sujasjieure ben $\frac{3}{10}$ 6 beträgt fomit: 1866 $\frac{3}{14}$ × Fr. 1,245,665.66 Fr. 266,928.35 1867 $\frac{3}{14}$ × $\frac{1}{8}$ 1,273,565.12 $\frac{1}{8}$ 272,906.81 1868 $\frac{3}{18}$ × $\frac{1}{8}$ 1,717,679.70 $\frac{1}{8}$ 286,279.95 1869 $\frac{3}{20}$ × $\frac{1}{8}$ 1,995,327.98 $\frac{1}{8}$ 299,299.20

,, 1,125,414.31

Summa Cinnahmen Fr. 2,389,414.31 Ausgaben:

1. Ausgaben für das Armenwesen bes alten Kantons laut Staatsrechnungen: 1866 Fr. 558,461. 26
1867 " 575,152. 55
1868 " 551,428. 49 1869**) 568,531.03

Summa Ausgaben Fr. 2,253,573. 33 Ueberschuß ber Ginnahmen " 135,840. 98

Gleich den Einnahmen Fr. 2,389,414. 31

Die Rechnung bes Jura mit bem ganzen Kanton tann nun am einfachsten badurch ausgeglichen werden, baß bas Guthaben bes Jura von Fr. 23,723. 49 abgeschrieben wird und dagegen von dem Guthaben des alten Kantons am ganzen Kanton von Fr. 135,840. 98 ein Betrag abgeschrieben wird, der zu der Summe von Fr. 23,723. 49 im Berhältniß der Steuerfraft bes alten Rantonstheils zur Steuerfraft bes Jura fteht. Diefes Berhaltniß fann ohne mefentlichen Fehler wie 4: 1 angenommen werben. Nach ber Staatsrechnung fur bas Jahr 1869 beträgt nämlich ber robe Steuerertrag :

im alten Kanton von 2%. Fr. 2,072,824. 99 oder von 1/10 600 Fr. 103,641 im Jura von 17/10 % Fr. 443,319. 83 oder von 1/10 % Fr. 26,078

*) Fr. 1,305,174, 14 nach Abzug von 59,508, 48 Ueberschuß ber Ertrasteuerquote für das erste Bauanleihen.

106

Fr. 1,245 665. 66 **) Im Staatsverwaltungsbericht pro 1869, Seite 270, ist biese Summe unrichtig angegeben. Diese Summen von Fr. 103,641 und Fr. 26,078 stehen

im Berhältniß von 3,97: 1 oder annähernd wie 4: 1. Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten dem Regierungs= rathe zu handen des Großen Rathes folgende Schlugnahme empfehlen :

Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Ginficht bes Vortrages ber Finangbirektion und bes Regierungsrathes über bie Ausgleichung bes bem Jura nach ber Steuerabrechnung vom 21. November 1866 verbliebenen Guthabens und über die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben fur das Armenwesen des alten Rantonstheils in den Jahren 1866 bis und mit 1869,

in Unwendung des Gefetes über die Regulirung ber Steuerverhaltniffe zwischen bem alten und neuen Kantonstheil vom 19. Dezember 1865,

beschließt :

1) Es wird folgenden Abrechnungen bie Genehmigung ertheilt:

I. Rechnung bes Jura mit dem gangen Kanton.

Guthaben bes Jura auf 1. Januar 1866 laut Steuerabrech-nung vom 21. November 1866 Fr. 35,637, 35 Fr. 35,637. 35

Grundsteuerquote des Jura für das Jahr 1866 von Fr. 191,332,255 Grundsteuer= Fr. 248,732. —

Bezahlte Grundsteuer des Jura für das Jahr 1866 Laut Staatsrechnung

,, 236,818. 14 Für das Jahr 1866 vom Jura zu wenig be-

,, 11,913, 86

Guthaben des Jura am ganzen Kanton auf 1. Januar 1867, unverändert auf 1. Januar 1870

Fr. 23,723. 49

II. Rechnung des alten Rantonstheils mit dem ganzen Kanton.

Einnahmen des alten Kantons in den Jahren 1866-1869 : 1) Ertrag der Domanen und Domanenkapitalien, jährlich Fr. 231,000 Fr. 924,000. -

340,000. —

2) Ertrag der Feudallastenkapitalien, jährlich Fr. 85,000
3) Ertrag der Jusatskeuer von ³/₁₀°/₆₀:
1866 Fr. 1,245,665.66 × ³/₁₄ Fr. 266,928.35

1866 31. 1,243,003. 00 × 14 81. 200,323. 33 1867 1,273,565. 12 × 3/14 272,906. 81 1868 1,717,679. 70 × 3/18 1,286,279. 95 1869 1,1995,327. 98 × 3/20 1,299,299. 20

Summa Ginnahmen Fr. 2,389,414. 31

Ausgaben des alten Kantonstheils in den Jahren 1866 bis 1869:

1. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons laut Staatsrechnungen: 1866 Fr. 558,461. 26

1867 575,152.55 11 1868 551,428.49 568,531.03

Summa Ausgaben Fr. 2,253,573. 33

Buthaben bes alten Kantons auf 1. Januar 1870

Fr. 135,840. 98

,, 1,125,414. 31

2) Die Rechnung des Jura mit dem ganzen Kanton wird in der Weise ausgeglichen, daß das Guthaben des Jura auf 1. Januar 1870 mit Fr. 23,723. 49 und gleichzeitig von dem Guthaben des alten Kantons auf 1. Januar 1870 ein viermal so großer Betrag mit Fr. 94,893. 96 abgeschrieben

3) Das Guthaben bes Jura am ganzen Kanton ift hiemit auf 1. Januar 1870 ausgeglichen und das Guthaben bes

alten Kantons am ganzen Kanton wird auf denselben Zeits punkt mit Fr. 40,947. 02 vorgetragen.

4) Die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonstheils ist fortan alljährlich mit der Staatsrechnung vorzulegen und zu diesem Zweck ist in der Rechnung über das Staatsvermögen ein entfprechender Conto zu eröffnen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 2. November 1870.

Der Kantonsbuchhalter: F. Hügli.

Genehmigt und mit Empfehlung an ben Regierungsrath gewiesen.

Bern, ben 3. November 1870.

Der Finanzdirektor: E. Rurz.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 12. November 1870.

Im Namen des Regierungsrathes : Der Präsident Weber.

> Der Rathsschreiber Dr. Trächfel.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt obigen Antragen bei, und dieselben werden ohne Ginsprache bom Großen Rathe genehmigt.

Nachbem die Versammlung noch bem Herrn Präsidenten und Bizepräfidenten die Brufung und Genehmigung bes heutigen Prototolls überlaffen, wird die Sigung und Seffion geichlotten

um 111/2 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

Bergeichniß

- ber seit der letten Session eingelangten Borstellungen und Bittschriften.
- Gesuch einiger Kaminfegergesellen in Bern, betreffend § 39 der Feuerordnung von 1819, vom 1. August 1870.
- Eingabe ber Gemeinden Gunten, Merligen und Sigriswyl, betreffend einer Straße Gunten = Merligen, vom 30. September.
- Protestation des Burgerrathes von Pruntrut gegen die Bornahme der Wahl der dortigen Spitaldirektion, vom 30. September.
- Beschwerbe bes L. Helg gegen bas Amtsgericht von Delsberg und den Appellationshof wegen angeblicher Verfaffungs= verlezung, vom 14. Oktober.

- Betition von Kaminfegermeistern gegen Freigebung des Ka= minfegerberufs, vom 15. November.
- Beschwerde der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee gegen einen regierungsräthlichen Entscheid betreffend Verweigerung der Sanktion einiger Bestimmungen ihres Gemeindewerkreglements, vom 21. November.
- Betition von Aerzten um die Erstellung einer neuen Entbinbungsanstalt, vom 22. November.
- Gesuch ber beutschen Schulkommission in Münster vom 23. und ber Schulgemeinde Montoz vom 27. November, um fernere Zusicherung der Staatsbeiträge an die deutsichen Schulen im Jura.
- Betition von bernischen Artillerieofsizieren um Errichtung von Militärstallungen, vom 26. November.
- Gefuch ber Frau Cophie Mottet, Wittwe bes Major Mottet, um bie Erhöhung ihrer Penfion, vom 28. November.